BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demme, Wilhelm Ludwig,

Das Buch der Verbrechen das Interessanteste aus den neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege : ein Volksbuch in vier Bänden
Bd.: 4. Band

Leipzig 1851

Crim. 69 t-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621292-6

Das

Buch der Verbrechen.

Das

Buch der Verbrechen.

Das Interessanteste

aus den

neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege.

Ein Volksbuch

in vier Bänden

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Vierter Band.

Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1851.

Dr. Wilhelm Eduard Weber.

Ein Nekrolog.

Von

Rudolph Wagner.

Aus den Berichten der mathematisch-physikalischen Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von S. Hirzel.
1892.

Inhalt.

Seite.

I. Sammlung merkwürdiger Indicienfälle wegen Mords:

1) Das durch Mord quittirte Altentheil . . 1—54
2) Mord aus Anlaß einer Schuldklage . . 54—71
3) Friedrich Schröter, Raubmörder des Bäckermeisters Wieske in Leipzig . . . . . 71—104
4) Der sich durchlügende Raubmörder . . . 105—137
5) Cyrillus Salzmann, der Kettensträfling auf Indicienbeweis, ein Gegenstück von „Georg Engelhard, dem sich durchlügenden Raubmörder“ . . . . . 138—154
6) Carl August Oehme, des meuchlerischen Raubmords am Reisegefährten bis zur Ueberführung verdächtig . . . . . 155—180

II. Vom Ehebruch zum Mord! (Drei Fälle.)

1) Der Mord des Gatten als Verlobungspreis 181—213
2) Die Mordgatten, Adam Aué und Elisabeth Lambert . . . . . 213—256
3) Die Gattengiftmörder, Michael Rabus und Ursula Brandmüller . . . . . 256—294

Seite.

III. Hartherzige Bestrafung jugendlicher Verirrung . 295—319

IV. Verhängnißvoller Rückschlag einer Injurienklage wegen vorgeworfenen Falschspielens. Ein Beitrag zur Charakteristik entarteter Zustände hocharistokratischer Gesellschaft . . . . . 320—352

V. Hochverrath von Oben herab. (Alter Würtembergscher Ministerproceß) . . . . . 353—366

VI. Miszellen. Gerichtsärztliche Stylproben . . . 367—375

Das

Buch der Verbrechen.

Vierter Band.

I.

Sammlung merkwürdiger Indizienfälle wegen Mords.

1) Das durch Mord quittirte Altentheil.

(Band XIII. der Annalen, S. 271.)

Zu Benz, einem Dorf etwa eine Stunde von Eutin entfernt, wohnte der Schmidt Diedrich Burchard Wentorf mit seiner Frau und zwei Töchtern. Im Jahr 1810 übergab er seinen Hof nebst Schmiede und Ländereien an seine älteste Tochter und dessen Bräutigam, den Schmidt Heinrich Möller. Das ganze Grundstück war etwa 3600 Mark werth; die darauf für Wentorf und seine Frau haftenden „Altentheile" ließen sich zu 120 bis 130 Mark veranschlagen. Sehr bald entstanden zwischen Heinrich Möller und seinem Schwiegervater Streitigkeiten, die vornehmlich durch den Hang des alten Wentorf zum Trunk veranlaßt wurden, so daß in den nächsten drei Jahren die Obrigkeit mehrmals einschreiten mußte. Im Julius verkaufte Möller das Gut mit den darauf eingetragenen Al-

tentheilen an den Branntweinsbrenner und Drittelhufner Christian Siems für 1890 Mk., worauf ihm sogleich 300 Mk. ausbezahlt wurden. Doch schon am andern Tag protestirte seine Frau wider diesen Verkauf. Hieraus entstand zwischen Käufer und Verkäufer ein Proceß, in dessen Folge das Grundstück zur Aufbringung des zurückzuzahlenden Angeldes von 300 Mk. ein Jahr darauf öffentlich verkauft wurde. Christian Siems erstand es für seinen Schwiegersohn, den Wagner Heinrich Sick, um 1700 Mark. Nachdem Sick vom Kaufschilling 250 Mk. baar angezahlt und jene 300 Mk. früheres Angeld erhalten hatte, mußte er neben Gewährung der schweren Altentheile noch 1150 Mk. als Kaufgelderrückstand zu 5 Procent verzinsen, welche Zinsen er bei dem inzwischen herabgesunkenen Grundwerth aus der Stelle nicht nehmen konnte, sondern durch seinen Verdienst als Wagner mit herbeischaffen mußte, so daß ihn die Stelle nicht allein nicht nährte, sondern ihn auch in seinen Vermögensumständen zurücksetzte. Hierzu kam für ihn die unangenehme Nothwendigkeit mit dem trunkfälligen und im Trunk händelsüchtigen Schmidt Wentorf in einer Art von Gemeinschaft leben zu müssen. Sick sowohl als sein Schwiegervater Siems waren aber Leute, die mit nicht geringen Verstandskräften begabt waren, und würden sonach diesen dem Anschein nach unvortheilhaften Kauf nicht abgeschlossen haben, wenn sie nicht die Aussicht gehabt hätten, daß er durch einen baldigen Tod der Wentorf'schen Eheleute vortheilhaft werde.

Im Mai 1815 bezog Hinrich Sick die neuerworbene Stelle, allein schon vorher war ein Streit über Ableistung des Altentheils entstanden, der vom Gericht zu Gunsten der Altentheiler entschieden wurde. Ende Septembers ent-

stand eine neue Uneinigkeit, wobei es zu Thätlichkeiten kam. Siems brachte die Versöhnung zu Stande, die in Branntwein gefeiert wurde.

Diese Umstände mußten vorausgeschickt werden, damit daraus das wechselseitige Verhältniß der Hauptpersonen hervortrete und der Leser für die Beurtheilung der jetzt folgenden Thatsachen zum Voraus einen entsprechenden Standpunkt gewinne.

Es war am 13. Februar 1816, als in der Wohnung des Wagners Sick die beiden Altentheiler Wentorf eines gewaltsamen Todes starben. In dem Hause befand sich nur ein Zeuge ihres Todes, nämlich eben dieser Sick, indem alle übrigen Hausgenossen, mit Ausnahme seiner zwei Kinder, die aber, nur 3 und 1 1/4 Jahr alt, als Zeugen nicht in Betracht kommen können, abwesend waren. Am Vormittag war seine Frau nach Eutin gegangen, um für einen bei ihnen in Kost und Pflege verdungenen Waisenknaben, Namens Fahrenkrog, das Kostgeld zu holen. Der Lehrbursche Sick's war um 1 Uhr Mittags mit Korn zur Mühle gesandt worden, und um dieselbe Zeit verließen der Knabe Fahrenkrog und die Wentorf'sche Tochter das Haus um in die Schule zu gehen, welche bis 4 Uhr Nachmitags währte. Um 3 1/2 Uhr erfolgte der Tod der Wentorf'schen Eheleute.

In dem benachbarten Dose'schen Gut, an dem nicht weit davon entfernten Teich und in der nahen Rittergutsscheune hatte man ein starkes Gepolter im Sick'schen Haus gehört, und eine Weile darauf war Sick in das Dose'sche Haus gekommen und hatte dort die Leute aufgefordert, schnell ihm zu folgen, weil die Wentorfs von herabgefallenem Holz erschlagen wären. Die Herbeieilenden

fanden nun die Diele Sick's mit Felgen bedeckt, den alten Wentorf entseelt unter ihnen liegend, seine Frau zwar noch röchelnd, aber sogleich ihren Geist aufgebend. Sick erzählte den Herbeigerufenen und noch vielen Andern, die er an diesem Tag in und außerhalb des Dorfs sprach, den Hergang als Augenzeuge. Seiner Angabe nach hat er in seiner Werkstätte gearbeitet; Wentorf ist auf die Diele getreten, und hat mit ihm über das wilde Wetter gesprochen; plötzlich hört Sick ein Geräusch auf dem Boden, ruft dem Alten zu, sich in Acht zu nehmen, allein in demselben Augenblick fallen wohl siebzig Felgen herab und schlagen ihn zu Boden. Sick ruft nun die Wentorf aus der Stube, und als diese sich über ihren Mann bückt, fällt eine zweite Partie Felgen vom Boden und erschlägt auch sie. Nachdem Sick noch einen Augenblick gewartet hat, ob noch mehr Holz fallen werde, springt er zu der Wentorf hin und reißt einige Felgen von ihr herab, da er aber sieht, daß er allein nicht im Stande ist schnelle Hülfe zu leisten, eilt er in's Dorf um Beistand zu holen.

Allein auch **außerhalb** des Hauses hatte das Auge eines Zeugen den Hergang mit angesehen. Es war dies der Arbeitsmann Claus Dettlev Wisser; auch er hatte, bevor eine gerichtliche Einschreitung Statt fand, sehr vielen Leuten das Gesehene mitgetheilt, und hiernach war Sick der Mörder beider Verblichenen.

Erst am Abend wurde von Benz aus dem Gericht zu Eutin angezeigt, daß die beiden Wentorf durch den Herabsturz von Holz verunglückt wären. Das Gericht schickte sofort den Wundarzt Lorenzen und den Polizeireuter Godahl nach Benz, Jenen um etwa noch mögliche ärztliche Hülfe zu leisten, Diesen um für die vorläufige

Bewachung der Leichen zu sorgen. Es war stürmisches Wetter mit Schneegestöber; der Wundarzt fuhr auf einem Schlitten. Bei den ersten Häusern von Benz springt Claus Dettlev Wisser auf seine Schlittenkufen und bittet, ihm Medicin zu verschreiben, weil er einen heftigen Schrecken gehabt habe. Der Arzt fragt, und Wisser erzählt ihm, er habe den fürchterlichen Anblick gehabt, wie Sick die alte Wentorf mit der Wagner-Axt erschlagen habe. — In Begleitung Wisser's und des Polizeireuters geht Dr. Lorentzen in das Sick'sche Gut. Hier kommt ihm beim Eintritt der Wagner Sick in der aufgeregtesten Gemüthsstimmung mit der Betheuerung entgegen, wie leid ihm der ganze Unfall sei, und daß er lieber wollte, daß er selbst zerschmettert worden wäre, weil dann nicht auf ihn, der allein mit den Verunglückten im Hause sich befunden, der Verdacht eines Mordes ruhen würde. Der Wundarzt erkundigt sich nach dem Ort, wo die Leichen liegen; man öffnet ihm die Altentheilstube. In dem Augenblick, in welchem er in diese Stube tritt, sagt Wisser zu ihm, er werde am Hinterkopf der alten Wentorf **sechs** Hiebwunden finden. Dies traf. Der Wundarzt läßt den Polizeireuter an Ort und Stelle und kehrt nach Eutin zurück, wo er Nachts zwischen 12 und 1 Uhr dem Gericht seine Anzeige macht.

Am darauf folgenden Morgen kam das Gericht nach Benz. Die Localbesichtigung ergab Folgendes: Die Thür des zum Sick'schen Gut gehörigen Wohnhauses hat beinah die Höhe der, die Hausflur ausmachenden Tenne („Diele") und zwei Flügel, durch die — selbst wenn sie geschlossen sind — eine Ritze von $1\frac{1}{2}$ Zoll Breite gebildet wird. Durch diese Ritze kann man die ganze Diele

übersehen, da diese durch die in der Werkstätte angebrachten Fenster erleuchtet ist. Wird eine der beiden auf die Diele gehenden Stubenthüren (zur Sick'schen und zur Wentorf'schen Wohnstube) geöffnet, so wird Alles auf der Diele noch deutlicher. Beim Eintritt in das Haus ist links die Werkstätte. Am obern Ende derselben steht eine Leiter, mittelst welcher man durch eine Luke von der Diele aus auf den Boden gelangt. Hier lagen am 13. Februar auf zwei neben einander laufenden, acht Fuß von einander entfernte Balken, von denen der erste auf der Vorderwand des Hauses ruht, zwei „Schlenten", das sind junge Eichstämme von 5 bis 6 Zoll Dicke. Auf diesen Schlenten stand bis dicht unter das Strohdach hinauf ein etwa 6 Fuß hoher Felgenstapel. Eine dieser Schlenten lag unten, die andere noch oben. Der Balken über der Vorderwand des Hauses, auf welchem sie mit dem dicken Ende lagen, hatte eine gerade Basis von 8 Zoll und außerdem nach der Seite zu, wo die Felgen gestapelt waren, eine Abrundung von 2 Zoll. Mit ihrem dünnen Ende ragten beide über dem zweiten Balken etwa 2 Fuß hinaus. Die Höhe von der Tenne bis an die Schlenten betrug 14 Fuß. Es waren über 200 Felgen, die auf ihnen gelegen hatten. Jede war 30 Zoll lang, zwischen 6 und 10 Zoll breit, und 3 bis 4 Zoll dick; sie waren von Eichenholz, viereckig, mit mehr oder weniger scharfen Kanten, und wogen einzeln 14 bis 19 Pfund. Zwölfe davon waren mit Blut befleckt. — Unterhalb der herabgefallenen Schlente hing (an der inneren Vorderwand des Hauses) eine Harke und eine Säge, welche am 13. Februar nicht herabgefallen waren. Die heruntergefallene Schlente wurde auf ihren vorigen Platz und dann zum Fallen gebracht; die Harke und Säge

fielen bei diesem mehrmals wiederholten Experimente jedesmal herab.

Nun schritt das Gericht zur Legalsection. Der Fundbericht äußerte sich in seinem gutachtlichen Theil in den Hauptpunkten etwa folgendermaßen:

Die kleinen Wunden an den Händen des alten Wentorf's kommen in gerader Linie zu stehen, wenn die Hand zur Faust geballt wird; man könnte daher annehmen, daß sie gegen einen verletzenden Gegenstand gestoßen wären. Die sieben Wunden am Kopf haben nur zwei Hauptrichtungen. Nach dem Vorgeben Desjenigen, der einziger Zeuge des Todes der beiden Umgekommenen sein will, sollen diese Verletzungen durch herabgefallenes Holz bewirkt sein. Die Gewalt der herabgestürzten Felgen war nun zwar allerdings mehr als hinreichend den Schädel in dem Maß, wie der Befund angiebt, zu zerschmettern. Aber die vielen und so geordneten Wunden in so kleinem Umkreis, blos am Kopf, unter Verschonung aller übrigen Theile des Körpers — widerlegen auf das Entschiedenste die Möglichkeit der vorgeblichen Wirkungsart dieses Holzsturzes. Denn die schweren Holzstücke, die den Mann so bedeckten, daß man ihn nicht sehen konnte, hätten mit gleicher übermäßiger Gewalt schlechterdings **alle** Knochen, die sie trafen, unwiderstehlich zerbrechen müssen. Nimmt man aber an, daß ein Mensch mit einem schweren, zum Theil flachen Werkzeug die Wunden geschlagen und hierbei die Knochen, wie sich beim Befund zeigte, zerschmettert habe, so wird Alles begreiflich, wenn man sich weiter vorstellt, daß der Kopf des Erschlagenen während der an ihm verübten That zweierlei Lagen gegen den Angreifer gehabt habe, und das Werkzeug (von der linken Seite her

gegen die Schläfe geführt) das Stirnbein, das Schlafbein, das Jochbein, das Felsenbein und die obere Decke der Augenhöhle von einander gelöst, und bei jeder neuen Wunde neue Knochenbrüche gemacht habe, viel zahlreicher als die Wunden selbst und daher großen Theils mit denselben nicht zusammen treffend. Obgleich an dem Hirn selbst keine eigentlichen Verletzungen in die Augen fielen, so war doch keinem Zweifel unterworfen, daß die Brüche so vieler Knochen, die mit dem Hirn und dessen Nerven und Blutgefäßen in engster Verbindung stehen, nothwendig durch Druck, Erschütterung und Blutergießung die zum Leben gehörigen Verrichtungen des Hirns für Immer hemmen und so das Leben unwiderbringlich zerstören mußten.

Die Umstände, unter welchen Wentorf's Frau umgekommen ist, konnten nach dem Befund im Ganzen nur dieselben sein. Es sind auch hier Wunden von blos zweierlei Richtung; der einen Richtung folgt die Querwunde am Hinterkopf, der andern die in einer Reihe stehenden fünf Wunden zwischen Scheitel und Hinterkopf. Auch die Frau kann nicht von herabgestürzten Felgen erschlagen sein. Es ist ebenso **absolut unmöglich**, wie es beim Tod ihres Mannes der Fall war, daß diese schweren, wild und jäh durch einander mit ungemessener Kraft anschlagenden Klötze, ohne den übrigen Körper sonst zu verletzen, blos am Kopf auf einer so kleinen Fläche so parallel geordnete Wunden schlagen konnten. Auch hier begründet bis zur **Gewißheit** sich die Vermuthung, daß ein Mensch sie geschlagen hat mit einem schweren, zum Theil scharfen, zum Theil platten Werkzeug. Ganz besonders spricht noch hierfür der Umstand, daß von den sechs Wunden im unverkennbarsten

Ebenmaß fünf Wunden je 2 Zoll lang und ½ Zoll breit waren, zum Beweis, daß bei ihnen das Mordwerkzeug nur auf einerlei Art geführt worden war. Der erste und kräftigste Schlag auf die linke Schläfe gerichtet, veränderte die Stellung zwischen dem Angreifer und dem Kopf der Angegriffenen, und nun wurden die fünf übrigen Wunden geschlagen. Eine derselben ist augenscheinlich zweimal getroffen; daher öffnete sie sich so weit, daß das Hirn frei wurde, was vielleicht neue Lebensäußerungen veranlaßte, die den Angreifer so außer sich brachten, daß er nun mit jener rasereiartigen Wildheit, die aus der Blutthat selbst hervorbricht, drauflos schlug und den Schädel so fürchterlich zertrümmerte, als er bei der gerichtsärztlichen Besichtigung gefunden wurde. Diese ungeheuere Zerstörung des Hirns ist eine so entschiedene Ursache des Todes, daß auch sie jede Frage nach einer andren schlechthin ausschließt.

Im Laufe der Untersuchung wurde die „Schentbar" (d. i. die mit einer langen und breiten Fläche versehene, dem Wagnerhandwerk eigenthümliche Axt), mit welcher die Wunden hervorgebracht sein konnten, den Sachverständigen vorgelegt. Auf der vorderen Seite hatten sich bedeutende Rostflecken gebildet. Die Gerichtsärzte erklärten es für höchst wahrscheinlich, daß die meisten Wunden mit der scharfen Kante des Oehrs und der dreieckigen stumpfen vorderen Seite des Bartes geschlagen worden wären, und bewiesen dies aus der Beschaffenheit der einzelnen Wunden im Anhalt an die Objectivität des Instruments. Mit den Rostflecken wurden bezüglich der Frage, ob sie von **Blut** herrührten, viele chemische Versuche ange-

stellt, allein es ist kein sicheres Resultat darüber gewonnen worden.

Die Untersuchung des nach diesem Allem nur zu gewiß begangenen Verbrechens richtete sich sofort wider den Wagner Hinrich Sick. Er blieb während seiner zehnjährigen Untersuchungshaft in allen mit ihm angestellten Verhören und Confrontationen seiner ersten Angabe des Hergangs in allen irgend erheblichen Punkten stets getreu. Fassen wir seine einzelnen Aussagen in eine zusammenhängende Erzählung:

Sick arbeitete am 13. Februar Nachmittags zwischen halb und drei Uhr in seiner Werkstätte. Der alte Wentorf kam auf die Diele, sah durch die Ritze der großen Hausthüre, trat dann an die Werkstätte, und sagte auf plattdeutsch: „Nachbar was ist das für ein Wetter.“ (Es war gewaltiger Sturm mit Schneegestöber.) Ja wohl, antwortete Sick, wie soll meine Frau wieder nach Hause kommen? Plötzlich entstand ein Geräusch, wie wenn bei Frostwetter ein Schlitten auf dem Schnee fährt; es war ein Knistern auf dem Boden, oben an der Vorderwand des Hauses. Sick erhob unwillkürlich seine Augen, und rief: „Mein Gott, was ist das, Nachbar nehme Er sich in Acht.“ In demselben Augenblick fielen auf ein Mal, mit einem Knall als wenn Pulver losginge, 60 bis 70 Felgen auf den alten Wentorf herab, so daß dieser ganz davon bedeckt war, und man nichts von ihm sehen konnte. Sick stand damals noch auf seinem alten Platz in der Werkstätte, und blieb auch für das Erste dort, weil er befürchtete, daß noch mehr Felgen herabfallen könnten. Eine Schlente war nämlich herabgeglitscht, und dadurch fiel das auf dieser und der andern Schlente ruhende Holz herunter. Weil

aber die Masse des fallenden Holzes gar zu groß war, so traf nur ein Theil davon den Alten. **Wie** das Holz zum Fallen gebracht werden konnte, begreift zwar Sick selbst nicht ganz recht, vermuthet aber der Nordostwind und der Schnee könnten die Ursache gewesen sein, und zwar durch den Druck des Sturms auf das ganze Dach, wobei der durch die Fugen gedrungene Schnee das Gleiten der Schlente verursacht habe. Die Felgen wären dann wahrscheinlich durch Ueberschießen durch die Luke gefallen. Die Schlente war nicht gebrochen, sondern hing in freier Luft herab, vielleicht aufgehalten durch die unter derselben hängende Harke und Säge. Erst als die Schlente herunterfiel, mußte hierdurch der zweite (für die Wentorf verderblich gewesene) Felgensturz bewirkt worden sein.

Ob der alte Wentorf während des Falls ging oder stand, und auf welcher Stelle er gerade sich aufhielt, weiß Sick nicht mehr genau anzugeben. Der Alte gab keinen Laut von sich, indessen mußte das Röcheln, welches später von Sick gehört wurde, von ihm herrühren. Sick blieb also in seiner Werkstätte, hörte auf zu arbeiten („wie sich von selbst versteht") und rief über die Diele der Ehefrau Wentorf zu: „Nachbarin, was passirt da für ein Unglück." Gleich nach diesem Ruf kam sie aus ihrer Stube; ob durch den Ruf oder das Gepolter aufgefordert, ist ungewiß. Sick sah sie erst, als sie vor seiner Werkstätte vorbeilief. Ob sie bei dem Heraustreten aus der Stube gleich gesehen hatte, daß ihr Mann unter den Felgen lag, oder aus dem Ruf Sick's es gemuthmaßt hat, weiß dieser nicht, genug sie lief zu ihrem Mann hin, mit dem Geschrei: „ach Gott, min Mann, min Mann!" Sick wollte sie zurückhalten, trat aus der Werkstätte, bemerkte aber sogleich,

daß die Schlente vom Balken abgewichen war und noch mehr Holz fallen werde. Er streckte die Hand aus um sie zurückzuziehen, sein Ruf: „Nachbarin, da kommt noch mehr!“ bleibt unbeachtet; mit den Worten: „es ist doch mein Mann“ bückt sie sich über den ganz mit Felgen bedeckten Wentorf, streckt die Arme abwärts und wird in diesem Augenblick von einem zweiten Felgensturz erschlagen. Eine große Menge Felgen stürzte auf ein Mal herab; die ersten auf Kopf und Schulter der Frau. Eine halbe Minute danach stürzten noch mehre herunter, so daß im Ganzen über 200 Stück fielen. Die Frau sank zu den Füßen ihres Mannes hin, und zwar so, daß sie mit dem Kopf **an seinen Knieen** lag. Auf ihrem Kopf und Nacken lagen die Felgen wohl 4 Fuß hoch. Die übrigen Felgen hatten sich im ganzen ersten Fach der Diele zerstreut. Sick war so bestürzt, „daß er sich in das Unglück nicht finden konnte; er wußte sich nicht zu helfen, und war durch sein weiches Herz so verwirrt und bestürzt geworden, daß er nicht aus Hartherzigkeit, sondern aus bloßer Unentschlossenheit der Frau nicht sogleich Hülfe leisten konnte.“ Er fing dann an Holz von der Frau abzuwerfen, etwa 30 Felgen — ohne jedoch ihren Kopf zu Gesicht zu bekommen; doch hörte er sie noch röcheln. Während er so beschäftigt war, betete er unwillkürlich in der Angst zu Gott, „daß er die Seelen dieser unglücklichen alten Leute, wenn sie an diesem Unglück ohne Buße sterben sollten, zu Gnaden aufnehmen möge.“ Nach diesem Gebet dachte er, es sei wohl zweckmäßiger, das Abräumen vor Zeugen vorzunehmen und deshalb seine Eltern zu Hülfe zu rufen. Weil er durch tiefen Schnee dahin waten mußte, zog er erst Schuhe in seiner Stube an, in welcher

die Kinder heftig schrieen, die er aber mit der Versicherung beruhigte, die Mutter werde bald zurückkommen und ihnen Weißbrod mitbringen. Weil die große Hausthür durch davor liegendes Holz gesperrt war, lief er zur Hinterthür hinaus in das Dose'sche Gut, und weiß nicht, wie er dorthin gekommen ist, da er doch zu seinen Eltern wollte.

Doch hier müssen wir die Erzählung Sick's abbrechen, und ihr die Aussage Wisser's entgegenstellen, damit die Haupthandlung, an welche sich die vorhergehenden und nachfolgenden Nebenhandlungen und Zeugenaussagen anreihen, gleich in das helle Licht des Vordergrunds gestellt werde.

Der Arbeitsmann Claus Dettlev Wisser sagt aus: „Am 13. Februar war ich in Eutin gewesen, und wollte Nachmittags kurz nach meiner Rückkehr Wasser aus dem Teich holen, und bei dieser Gelegenheit gleich mit hin zu Sick gehen, um ihn zu bitten meinen Speck in seinen Rauchfang hängen zu dürfen. Ich setzte meine Eimer nicht weit vom Teich hin, wo einige Weiber mit Waschen beschäftigt waren, und ging nach dem Sick'schen Hause. Nah bei der großen Hausthür hörte ich Sick rufen: „Nabarsche, kom Se gau herut, wat fehlt ehren Mann?“ Jetzt trat ich an die Hausthür, sah durch die darin befindliche große Spalte auf die ganz helle und ganz **felgenleere** Diele, und erblickte auf derselben den alten Wentorf leblos auf dem Rücken liegen. Gleich darauf sah ich seine alte Frau eilig aus ihrer Stube kommen. Sie ließ die Stubenthür hinter sich aufstehen, lief mit den Worten: „Ach Gott, min Mann, min Mann!“ nach ihm zu und bückte sich über ihn. In diesem Augenblick schlug der Rademacher Sick die Frau mit dem Oehr der Schentbar

die er schon vorher in der rechten Hand hatte, so auf den Kopf, daß sie sogleich lautlos niederstürzte und nur noch röchelte. Als sie lag, schlug Sick noch fünf Mal mit der Schärfe der Schentbar in einer und derselben Richtung zu. Sie war so auf das Gesicht gefallen, daß ihr Kopf neben den Füßen des alten Wentorf und ihre Füße nach ihrer Stube zu lagen. Während ich die Hiebe fallen sah, schlug ich mit Händen und Füßen an die Hausthür und rief: „lat in, Sick, lat in!“ Der aber hörte in seiner Mordwuth nichts davon. Ich war nun überzeugt, daß beide Wentorfs todt seien. Sick stieg gleich darauf mittelst einer, **an der Werkstätte** stehenden Leiter auf den Boden. Gleich nachdem er hinaufgestiegen war, sah ich Felgen aus der Luke, und zwar aus deren vorderem Winkel zur rechten Hand, einzeln herunter fallen. Sie fielen nicht auf die Leichen, sondern viel weiter rechts, in das zweite Fach der Diele. Als dies Felgenwerfen anfing, klopfte ich noch einige Male vergeblich an die Thür und ging dann weg. Ich stand ungefähr 5 Minuten lang an der Thür und sah alles recht genau an. Ich sah mehr auf die alte Wentorf und Das was mit ihr vorgenommen wurde, als auf den Altentheiler. Ob der Alte blutig war, konnte ich so schnell nicht wahrnehmen.“ (Hier beschreibt Sick vollkommen richtig die von den beiden Wentorfs und Sick angehabte Kleidung.)

„Beim Teich angelangt,“ fährt Wisser fort, „hörte ich noch ein großes Gepolter in dem Sick'schen Gut. Den am Teiche waschenden Weibern sagte ich nur, daß ich bei Sick nicht hätte hinein kommen können, und daß ein großer Lärm dort sei. Dasselbe antwortete ich den Dreschern in der Hofscheune, die mich fragten, was da oben

los sei. In der Bestürzung wußte ich nicht, was ich ihnen sagen sollte. Ich füllte nun meine Eimer und ging zu meiner Frau, der ich die Geschichte kurz erzählte. Hierauf ging ich zum Bauernvoigt Gloe, dem ich das Gesehene umständlich mittheilte. Er wußte **noch nichts** von dem Tod der Wentorf'schen Eheleute. Die übrigen Personen, denen ich nun die Geschichte erzählte, sind: der Krugwirth Tode, dessen Frau und Tochter, Herr Pächter Hansen, der Hüfner Burmeister. Bald darauf ging ich zu Bett, ward jedoch von Joachim Schmidt bald wieder geweckt, weil mehre Einwohner von Benz aus meinem Munde die Mordgeschichte hören wollten. So kam es, daß ich noch denselben Abend den Dr. Lorentzen sprach (S. 5) und mit diesem in Sick's Behausung eintrat."

Diese Erzählung, der Wisser in allen Verhören und Confrontationen stets treu blieb, stand mit allen betreffenden Zeugenaussagen im vollkommenen Einlaut.

Seine Frau gab an: ihr Mann sei am fraglichen Tag, zwei Tage nach ihrer Entbindung, in Eutin gewesen, und Nachmittags 2 Uhr zurückgekehrt. Sie habe ihn gebeten eine Tracht Wasser zu holen. Er habe gesagt, er wolle zugleich bei Sick mit vorgehen und sich erkundigen, ob er nicht Speck bei ihm in den Rauch hängen könne. Kurz darauf sei er aber ganz verstört zurückgekommen, und habe ihr erzählt: er habe dnrch die Sick'sche Thür gesehen, daß der Altentheiler Wentorf todt auf der Diele gelegen, daß Sick die alte Wentorf herausgerufen und erschlagen, dann auf den Boden gestiegen sei und mit Holz zu werfen angefangen habe. Ihr Mann habe den ganzen Tag nicht essen und trinken mögen, und sei bald, nachdem er im Krug einen Schnaps getrunken, zu Bett gegangen.

So bestätigten auch die drei Weiber, die am Teich wuschen, und die drei Dreſcher in der Hofſcheune, was Wiſſer in Bezug auf ſie ausgeſagt. Aus der Vernehmung ſämmtlicher Perſonen, denen er die Mordſcene erzählt, geht hervor, daß er ſich hierbei durchgängig gleich geblieben. Bauervoigt Gloe, Pächter Hanſen, die Wirthsleute Tode und Hüfner Burmeiſter bezeugen, daß er **vor** Ruchbarwerdung des Vorfalls im Dorfe ihnen denſelben erzählt habe. Hierbei bekundet Bauernvoigt Gloe und Krugwirth Tode, daß Wiſſer, als er ihnen das Geſehene mitgetheilt, „gezittert und ausgeſehen habe, wie eine weiße Wand."

Im Betreff des Augenſcheins, wie er auf der Sick'ſchen Diele von dem erſten hinzugekommenen Zeugen wahrgenommen wurde, ſtimmen dieſe ſämmtlich darin überein, daß die Leichen der beiden Wentorfs ſo weit ab von der Bodenluke (S. 6) gelegen, daß ſie nicht von den (durch dieſe herabgefallenen) Felgen hätten getroffen werden können. Ferner: daß die Felgen über dem alten Wentorf „ſo **ordentlich** wie ein Dach gelegen" — nach den Worten eines andren Zeugen: „die Felgen haben **ſchier** (gleichförmig) über dem Alten gelegen, eine einzige Felgenlage hat den ganzen Körper bedeckt." Wieder ein andrer Zeuge drückt ſich hierüber in folgender Weiſe aus: „die Felgen haben über dem Leichnam **ordentlich neben einander** gelegen, und gar nicht ſo **kritzkratz**, wie ſie doch auf ihn hätten fallen müſſen, wenn ſie vom Boden herabgeſtürzt wären.

Nachdem — ſagt Sick weiter aus — die Leichen in die Wentorf'ſche Stube gelegt worden, und mehre Leute in ſein Haus gekommen, und unter ihnen auch ſein Vater, habe dieſer ihm gerathen, den Arbeitsmann Still ſeiner Frau nach Eutin entgegenzuſenden. Da ihm aber einge-

fallen, Still werde seiner Frau das Unglück zu plötzlich mittheilen, habe er mit Bewilligung seines Vaters sich entschlossen, selbst seiner Frau entgegenzugehen. Etwa $^1/_2$ oder $^3/_4$ Stunden nach dem Todesfall habe er sich auf den Weg gemacht und etwas trockenes Zeug für seine schwangere Frau in einem Tuch mitgenommen. Er habe seine Frau im Hause der Franz zu Eutin (Schwester seiner Mutter) vermuthet, sie dort aber nicht angetroffen, sondern gehört, sie beabsichtige mit einem Retour-Schlitten nach Benz zurückzukehren. Der Schlitten mit seiner Frau sei angekommen, und auch er habe ihn bestiegen. Unterweges habe er überlegt, wie er ihr auf eine schonende Weise das Unglück verkünden solle, er sei aber noch so verschrocken gewesen, daß er diese Weise gar nicht habe finden können. Hinter Sielbeck ($^1/_2$ Stunde von Eutin) treffen sie seinen Schwager Kasch zu Pferde; der sagt, es sei bei Sick ein großes Unglück passirt. Sick's Frau fängt aus Besorgniß für ihre Kinder zu weinen an. Sick hat ihr nun erzählt, **ein**'s der Wentorf'schen Eheleute sei durch herabgestürztes Holz umgekommen. Etwas weiter hin hat Kasch geäußert, die Frau müsse es doch erfahren, **beide** Wentorf wären todt. Nun hat Sick ihr den Vorfall im Allgemeinen erzählt. Bald nach seiner Zuhausekunft hat er von mehren Leuten, die er nicht namhaft machen kann, erfahren, Wisser wolle gesehen haben, daß er die alte Wentorf erschlagen. Um wegen dieser schrecklichen Beschuldigung mit seinem Schwiegervater Siems zu sprechen, hat er sich mit seinem Vater verabredet, sich noch heute Abend zu diesem zu begeben. Ohne seiner Frau ein Wort davon zu sagen fährt er mit seinem Vater auf einem Schlitten zu dem weit außerhalb dem Dorf wohnenden alten Siems. Dieser, der

schon zu Bett gegangen war, ist aufgestanden, und hat, von der Wisser'schen Behauptung benachrichtigt, geäußert: „Wisser sage wohl etwas, und sei ihm falsch (bös gesinnt); er wolle, wenn er gefordert werde, ihm das schon sagen.“ Hierauf hat der alte Sick seinen Sohn und dessen Schwiegervater mit in seine Wohnung genommen, wo sie Kaffee und Branntwein getrunken. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde (gegen 11 Uhr) ist der Polizeireiter Godahl mit Schuhmacher Knaak und Kasch dorthin gekommen, und hat Sick nach seinem Hause abgeholt, wohin ihm Vater und Schwiegervater folgen.

Hier blieben sie in Godahl's Gesellschaft noch lange in die Nacht hinein beisammen. Am andern Morgen geht Sick wieder zu seinem Vater, wo er den alten Siems trifft und mit beiden sich etwa eine halbe Stunde unterhält. Dann ist er von dem Polizeireiter nach Hause geholt worden, weil das Eutiner Gericht angekommen. (Erst darauf folgenden Tags ward er gefänglich eingezogen und nach Eutin gebracht.)

Zu den einzelnen Punkten seiner Erzählung gehören folgende Zeugenaussagen:

Der Vater des Angeschuldigten giebt an: Als er nach dem Vorfall in seines Sohnes Gut gekommen ist, hat dieser gesagt, daß er sehr unglücklich sei, (er wolle, daß er selbst unter dem Felgensturz läge); darauf habe er ihm entgegnet, „das sei ja purer Unverstand, er könne ja nichts für das Unglück.“ Als er hierauf erfahren, daß der Lehrbursche nicht zu Hause gewesen, habe er zu seinem Sohn gesagt, „die Sache sei allerdings schlimm.“

Die Franz in Eutin giebt an: Nachmittags 2 Uhr sei die Frau Sick in ihr Haus gekommen und habe auf

einen Retour-Schlitten, mit dem sie nach Benz zurückzufahren gedenke, warten wollen. Als der Schlitten nicht sobald gekommen, sei sie nach ihm gegangen. Inzwischen sei Sick gekommen, habe sich nach seiner Frau erkundigt, und darauf den Unglücksfall erzählt. Bald darauf sei der Schlitten mit Sick's Frau angelangt und er mit ihm fortgefahren.

Der Kutscher, der die Sick'schen Eheleute gefahren, hat nicht gehört, daß diese auf dem Weg zwischen Eutin und Sielbeck ein Wort mit einander gesprochen haben. Jenseits Sielbeck ist er dem Hüfner Kasch vorbeigefahren, der hinter dem Schlitten hergeritten ist und geäußert hat, „was da in Sick's Hause für ein Malheur passirt sei." Sick hat geantwortet: „ja wat meenst Du wol?" Bei diesen Worten hat die Ehefrau Sick angefangen zu weinen, und hat wissen wollen, was vorgefallen sei. Anfangs hat sie keine Antwort erhalten; dann hat Sick erzählt. Sie hat sich unterwegs nicht wieder beruhigen können.

Der Hüfner Kasch ist Abends von Eutin zurückgekommen. Dietrich Burmeister, der die Anzeige bei dem Gericht hat machen sollen, ist ihm begegnet und hat ihm das Unglück erzählt. Hinter Sielbeck ist ihm ein Schlitten vorbeigefahren und aus demselben hat Sick ihm einen guten Abend zugerufen. Kasch hat sich gewundert den Sick hier anzutreffen, und ihn befragt, wie er des Weges komme, da so ein Unglück in seinem Hause sich ereignet habe. Sick's Frau hat nun geweint und ihren Mann gefragt, ob ihren Kindern was passirt sei. Sick hat nicht geantwortet, und Kasch die Frau zu beruhigen gesucht, indem er ihr erzählte, daß der alte Wentorf verunglückt sei. Da Sick gesagt, er habe seiner Frau das Unglück nicht er-

zählen können, hat Kasch ihr auch den Tod der Altentheilerin mitgetheilt.

Der Drittelhüfner und Branntweinsbrenner Christian Siems sagt aus: Er sei Abends 6 Uhr etwas betrunken von einer Reise nach Hause gekommen, habe da den Vorfall in seines Schwiegersohns Hause erfahren, seinen Rausch noch durch zwei Schnäpse vergrößert und sich zu Bett gelegt. In der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr sind die beiden Sicks zu ihm vor's Bett gekommen und haben mit ihm über den Vorfall gesprochen. Der Schullehrer Sick hat gesagt: „es würden böse Worte ausgespieen, worüber man sich ärgern müsse; Wisser habe gesagt, daß der Rademacher die Alte todt geschlagen habe; er, Siems, möge doch für seinen Schwiegersohn bürgen, falls dieser gefänglich eingezogen würde." — Der Polizeireiter Godahl giebt an: als Sick's Vater und Schwiegervater in jener Nacht mit in's Sick'sche Gut gegangen wären, wäre dort viel Branntwein getrunken worden. Der alte Siems habe mit übelverhehlter Geflissentlichkeit, sichtlich um seinem Schwiegersohn Courage zu machen, lauter Mordgeschichten erzählt, bei denen der Thäter nicht entdeckt worden sei.

Die Ehefrau Sick: Sie ist schon Vormittags 11 Uhr nach Eutin gegangen, um Kostgeld für den Knaben Fahrenkrog zu holen. Schon am Sonnabend hat sie hin wollen, es aber unterlassen, theils weil es so kalt, theils weil sie mit Haferdreschen beschäftigt gewesen. Auch der Lehrbursche hat schon früher zur Mühle gehen sollen, was ebenfalls verschoben worden. Bei ihrem Fortgang hat sie gewußt, daß ihr Mann mit den Kindern und den alten Wentorfs allein im Hause war. Als sie erfahren, daß

ihr Mann in Eutin sei, um sie abzuholen, hat sie das nicht befremdet, weil das Wetter so schlecht war. Nachdem er in den Schlitten gestiegen, hat er ihre Fragen nach den Kindern nur kurz beantwortet, und als Kasch hinter Sielbeck ihr das Unglück mitgetheilt, hat ihr Mann ihm dafür gedankt, weil er nicht gewußt habe, wie er ihr das Vorgefallene auf glimpfliche Weise habe mittheilen sollen. Daß Wisser behauptet die Ermordung angesehen zu haben, hat sie erst am zweiten Tag erfahren.

Der Lehrbursche Rave bezeugt, daß ihn Sick am fraglichen Tag Morgens um 8 Uhr geheißen habe Korn zur Mühle zu tragen. Mittags um 1 Uhr ist er fortgegangen, und etwas nach 4 Uhr wieder nach Hause gekommen, wo der alte Wentorf eben unter den Felgen herausgezogen worden war. Schon beim Eingang des Dorfes ist ihm erzählt worden, daß beide Altentheiler todt wären. Sein Meister ist nicht mehr zu Hause gewesen. Bei seiner Zurückkunft von Eutin hat er dasselbe Zeug angehabt, was er vorher getragen. Als Rave nach Hause gekommen, hat er in der Werkstätte Alles so gefunden, wie er es verlassen hat; namentlich hat die Schentbar noch auf demselben Platze gelegen. Am Morgen desselben Tags hat Wentorf eine halbe Tonne Hafer von seinem Meister erhalten und ist kein Streit dabei vorgefallen; die Alte hat wegen Unpäßlichkeit die Stube gehütet. — Im Mai vorigen Jahres hat der Meister mit ihm auf beiden Schlenten die Felgen bis an das Dach hinauf aufgesetzt, so daß die unterste Lage, dicht neben einander gelegt, eine Art von Brücke auf den Schlenten gebildet hat. Der ganze Stapel ist bis an die Sparren etwa 6 Fuß hoch gewesen. Noch

am Tag zuvor hat Sick ihn, ob er noch sicher stehe, untersucht und sich hierbei überzeugt, daß dem so sei.

Gegen Christian Siems, den Schwiegervater des Angeschuldigten, einem in allerlei Praktiken erfahrenen Menschen, richtete sich die Untersuchung, in Veranlassung einer Aussage des Drittelhüfners Schuhmacher. Hiernach hatte der Schmied Möller diesem erzählt: „Vor 2 bis 3 Jahren habe Siems ihm 100 Rthlr. geboten, wenn er seine Schwiegereltern auf die Seite bringe. Siems habe ihn nämlich auf dem Weg von Eutin nach Benz auf seinen Wagen mit aufgenommen, und dann dies Anerbieten gemacht, zugleich aber verlangt, daß er unter vier Augen sogleich schwören müsse, es auch thun zu wollen. Er, Möller, sei aber vom Wagen gesprungen und weggelaufen."

Der Schmied Möller gab hierüber an: „Vor etwa 3 Jahren ging ich einmal von Eutin nach Benz und stieg auf den Wagen des alten Siems, welcher des Wegs gefahren kam. Nach einigen Wechselreden über Befinden und Wetter hat Siems zu mir gesagt: er werde mir zu Geld verhelfen. Als ich mich hierüber verwundert äußerte, sagte Siems: ich solle 100 Rthlr. haben, wenn ich mich eidlich verbindlich mache, Das zu thun, was er verlange. Ich habe mich hierzu nicht verstehen wollen, so lange ich nicht wisse, was er verlange, und Siems hat nun gesagt: ich solle 100 Rthlr. haben, wenn ich meine Schwiegereltern Wentorf todt schlagen wolle. Ich bin sogleich vom Wagen heruntergesprungen und habe zu Siems gesagt: „fahre Du zum Teufel." Nachher haben Siems und sein Schwiegersohn

Sick mir alles mögliche Schlechte nachgesagt, unter Andrem, daß ich erklärt hätte, dem Sick das Haus über dem Kopf anstecken zu wollen. Groll hege ich nicht gegen die Beiden; meine Schwiegereltern leben ja doch nicht wieder auf. In dem Herbst, der dem Sommer folgte, in welchem Siems mich zum Todtschlag aufforderte, habe ich die ganze Geschichte dem Oberinspector Lund erzählt, der aber erwiderte: „„was man davon haben könne; Siems spreche wohl was."" Späterhin, als in Schuhmachers Haus ein Inventar über den Nachlaß meiner Schwiegereltern aufgenommen wurde, habe ich Lund gefragt, ob er sich noch meiner früheren Worte erinnere, worauf dieser entgegnete: „„davon möge er nichts hören."" — Möller blieb in der Confrontation mit Siems bei seiner Aussage, und auf die Entgegnung des Siems, daß er vor 2—3 Jahren von Wentorf's Tod keinen Nutzen hätte haben können, weil seine Kinder die Stelle damals noch gar nicht besessen, weist Möller darauf hin: daß damals allerdings schon Siems die Stelle gehabt habe, wenn auch der Handel nach der Zeit wieder rückgängig geworden wäre. (Vergl. S. 8.) Oberinspector Lund bestätigte im Ganzen Möller's Angabe.

Eine andere schwere Beschuldigung, sowohl gegen Siems, als Sick wurde von ihrem Vetter Claus Detlev Siems vorgebracht. Seiner Aussage zufolge hatte er im vorjährigen Herbst den erwachsenen Sohn des alten Siems, Namens Hans, in der Brennerei getroffen. Vor dem Fenster hat eine Bouteille gestanden, und auf seine Frage, wer sie haben solle, hat Hans geantwortet, sie gehöre dem Hinrich Sick, und es solle Vorsprung hinein. Am Sonntag darauf ist Claus Detlev in das Sick'sche Gut gekom-

men, wo er den alten Wentorf ganz betrunken mit blutigem Kopf gefunden hat. Der Rademacher Sick und seine Frau haben ihm gesagt, daß der Alte von dem Vorsprung getrunken habe; er, Claus Detlev, sei ja von der Freundschaft und solle nicht weiter davon sprechen. Noch am nämlichen Tag habe er seine Vettern gefragt: „ob sie den Alten denn todt machen wollten," worauf der alte Siems erwidert hat: „da is nix an gelegen, da het sik mennig een dot sapen, un et is Tid, dat he ut de Welt kümmt."*) Einige Zeit nachher hat Claus Detlev auf dem Boden über dem Brennhaus Schroot gemessen und gehört, daß der alte Siems mit dem Rademacher Sick im Brennhaus gesprochen und zu ihm gesagt hat: „zwei Bouteillen Vorsprung wolle er wohl daran wenden, wenn der Alte nur davon sterben wolle." Damals hat die Bouteille mit Vorsprung gefüllt wieder im Brennhaus gestanden und ist von Sick mitgenommen worden.

Der alte Siems und sein Sohn Hans stellen dies in Abrede, und geben nur zu, daß Sick zuweilen Vorsprung erhalten hat, ob aber in ganzen Bouteillen, wüßten sie nicht. Hans räumt auch ein, daß Claus Detlev ihm eines Tages erzählt hat, daß er Wentorf ganz betrunken gefunden habe; allein daß dieses durch Vorsprung bewerkstelligt worden, oder daß sie von Tödtung des Alten durch Spiritus gesprochen haben, leugnet er. Der alte Siems behauptete, nie selbst seinem Schwiegersohn Vorsprung gegeben zu haben; wenn er davon erhalten, müsse sein Sohn Hans dergleichen verabfolgt haben. — Die Ehefrau Sick's räumt ein, daß zuweilen Spiritus geholt worden

---

*) Es ist nichts daran gelegen; da hat sich Mancher todt gesoffen, und es ist Zeit, daß er aus der Welt kommt.

sei, jedoch nur in Medicingläsern, und daß sie ein Mal den alten Wentorf davon zu trinken gegeben haben, als kein Branntwein im Hause, gewesen, um das Versöhnungsfest zu feiern. (S. 3).

Uebrigens steht der alte Siems gerichtskundig in dem schlechtesten Ruf. Als Vormund hatte er das Vermögen der Pupillen zum eignen Vortheile benutzt — in den Forsten häufig wiederholte Diebstähle an gefälltem Holz verübt, dabei einen auf sein Geheiß verfertigten Forsthammer gebraucht, auch den Schmied, der den Forsthammer verfertigt, zu einem Widerruf seiner eidlich bestärkten Aussage verlocken wollen, und war deshalb zu halbjährigem Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe wegen widerrechtlich erduldeter Haft und gerichtlicher Mißhandlung im Gnadenweg auf zweimonatliches Zuchthaus gemildert wurde. Es liegen ferner Untersuchungsacten vor, aus denen sich ergiebt, daß er wegen einer Streitigkeit über Hausmiethe unter Vorspiegelung eines zu treffenden Vergleiches seinen Brudersſohn, jenen Claus Detlev Siems, in sein Haus einlud, nachdem er Vorkehrungen getroffen hatte mit Hülfe seiner Söhne und seines Hauslehrers ihn dort zu mißhandeln. Er warf seinen Neffen zu Boden, ließ ihn von seinen Gehülfen halten, und schlug ihn bis zur Bewußtlosigkeit, zwang ihn dann zu beten, indem er Gebete nachsprechen mußte, die er ihm vorsagte. Der Vater des Geschlagenen äußerte vor Gericht, sein Sohn würde damals todtgeschlagen worden sein, wenn nicht besondere Umstände dies verhindert hätten, denn dergleichen könne man seinem Bruder, der Alles zu thun fähig sei, wohl zutrauen. Auch sein eigener Schwiegersohn Sick hätte sich früher über ihn geäußert, „daß er lauter Künste im Kopf habe.“

Gleichwohl reichten alle diese Umstände nicht hin, den alten Siems in Betreff des Wentorf'schen Mords für einen Mitschuldigen zu halten, weshalb er auch nicht weiter in Untersuchung gezogen ward.

Sonach blieb denn Heinrich Sick der einzige Angeschuldigte. Er war beim Beginn der Untersuchung 29 bis 30 Jahre alt und stand in dem besten Ruf. Niemand konnte ihn einer Unrechtlichkeit zeihen. Sein Lehrmeister und sein Pastor reden zwar in ihren Zeugnissen von einer gewissen Heimtücke, die sie in seiner Jugend an ihm bemerkt haben wollen. Bedenkt man aber, daß sie, als sie über ihn ihr Zeugniß abgaben, nach **Vorzeichen** des später ihm zur Last fallenden schrecklichen Verbrechens gesucht haben mögen, und, wenn er unterdessen ein großer berühmter Mann worden wäre, gewiß ganz entgegengesetzte Erinnerungen aus seinem Jugendleben von sich gegeben haben würden, so sinkt diese Bekundung gar sehr im Werth. Nicht besser steht es um die Zeugnisse anderer Personen, die ein finsteres und scheues Wesen an ihm bemerkt haben wollen, da auch diese Zeugnisse erst erhoben wurden, als er in der allgemeinen Meinung schon als ein überführter Mörder dastand. Und so muß man denn — im Hinblick auf den jahrelangen Umgang mit seinem ränkevollen Schwiegervater — nur in der Gewalt, die **böses Beispiel** und **gleisnerische Vorstellungen** in Verbindung mit dem dämonischen Drange der **Selbstsucht** über den Menschen üben, die psychologisch wirkende Macht sehen, die den Hinrich Sick aus einem bisher unbescholtenen Bürger und Hausvater zu einem mit Blutschuld beladenen Verbrecher machten. Denn daß er der Mörder der Wentorfs ist, geht mit Gewißheit aus der Gesammtheit voll-

kommen bewiesener Thatumstände hervor, die hierfür im eindringlichsten Zusammentreffen aller einzelnen Beziehungen sprechen.

Sick's ganze Darstellung der Art und Weise, wie die beiden Alten seien um's Leben gekommen, ist ein Gewebe von Unmöglichkeiten, während alle seine Versuche seine Erzählung annehmbar zu machen, nur das Material liefern, den gegen ihn gleich vom Anfang her dringend vorliegenden Verdacht erst noch recht zu begründen.

Gehen wir hierauf wenigstens hinsichtlich der von ihm vorgebrachten Hauptmomente etwas näher ein!

Also zunächst vom **Abgleiten der Schlente:** Es sind nur drei Ursachen denkbar, die das Abgleiten bewirken konnten:

1) Wenn an dem in das zweite Fach hinüberragenden dünnen und längern Ende der Schlente **gezogen** ward. Nimmt man Sick's Erzählung für wahr an, so komnte dies nicht geschehen sein.

2) Wenn einer von den Balken, auf denen die Schlente ruhte, seine Stelle veränderte, ohne daß zugleich der andere diese Bewegung mitmachte. Möglich war dies nur, wenn die Vorderwand des Hauses nach außen überwich, die Seitenwand aber, die dem zweiten Balken zur Stütze diente, unverrückt blieb. Daß dem nicht so gewesen, hat die Localbesichtigung bewiesen.

3) Wenn ein auf die Mitte der Schlente oder des auf derselben liegenden Felgenstapels wirkender Druck die Schlente dergestalt krümmte, daß dadurch die Endpunkte derselben sich um soviel näherten, als die Breite ihrer Unterlage am vordern Ende betrug. Dies ist (S. 11) der von Sick vorausgesetzte Fall.

Da der Felgenstapel bis dicht unter das Strohdach reichte, so konnte dasselbe, vom Sturm gepreßt, vielleicht

einen starken Druck auf die Felgen ausüben. Leicht begreiflich konnte dieser Druck sich aber nicht bis zu den Punkten erstrecken, wo die Schlente auf den Balken auflag, diese also Widerstand leisteten, sondern muß lediglich in der Mitte zwischen beiden Balken Statt finden. Nun läßt es sich aber mathematisch berechnen, wie weit sich das Dach und mittelbar durch dessen Druck die Schlente senken mußten, um diese zwischen den Balken 8 Fuß lange, Schlente durch Krümmung zum Abweichen zu bringen. Lag das dicke Ende der Schlente nur mit 6 Zoll auf dem Balken, (dessen Abrundung S. 6 hierbei noch gar nicht einmal in Betracht kommen soll) so war

[wobei noch der günstigste Fall angenommen wird, daß das auf dem zweiten Balken liegende längere Ende sich nicht bewegte]

ein Druck erforderlich, unter dem sich die Mitte der Schlente zwischen beiden Balken um reichlich 14 Zoll niederbeugen mußte. Es ist aber in der Wirklichkeit weder eine solche Senkung des Dachs, noch eine so starke Krümmung der Schlente denkbar. In letzterer Beziehung gewährte die Vergleichung einer Abhandlung Büffon's über die dynamische Stärke des Holzes interessantes Beweismaterial. In dieser classischen Abhandlung, die sich auf eine große Anzahl der sorgfältigsten Versuche gründet, findet man unter Anderm, daß bei einem 5 Fuß langen und 5 Zoll im Geviert haltenden Balken von ganz frischem Eichenholz der dem Zerbrechen unmittelbar vorhergehende, also höchst mögliche Grad der Krümmung, 5 Zoll betrug. Gesetzt nun auch, man wollte — da die hier fragliche Schlente schon seit 9 Monaten auf dem Boden gelegen hatte — eine gleiche Krümmbarkeit bei trocknem, wie bei frischem

Holze annehmen, was bekanntlich nicht der Fall ist, so leuchtet es ein, daß die Schlente, statt der berechneten 14 Zoll, sich kaum 5 Zoll hätte biegen können, ohne zu **zerbrechen.**

Dann ist ja aber nach der eigenen Beschreibung Sick's wie die Felgen aufgebaut (nämlich „in drei untereinander fest verbundenen, auf einer Brücke von Felgen ruhenden Stapeln, so daß das Ganze eine feste Mauer bildete"), schlechterdings nicht denkbar, wie ein noch so starker Druck, war er auch blos auf die Mitte des ganzen Stapels zwischen beiden Balken gerichtet, eine irgend merkliche Biegung der Schlente, auf der die Felgenmasse ruhte, hätte hervorbringen können, da eben nach jener Bauart des Stapels sich der Druck nothwendig auf die ganze Länge der Schlente, so weit sie mit den Felgen in Berührung war, vertheilen, und somit die von Sick behauptete Wirkung geradezu unmöglich werden mußte*).

Es entstand bei dem Abgleiten nach Sick's Erzählung ein knarrendes Geräusch, dann fielen etwa 70 Felgen auf ein Mal mit einem Knall wie bei einer Pulverexplosion auf den Alten herunter. Sick rief dessen Frau, und sah, daß das dicke Ende der Schlente, vom Balken abgeglitten, unterhalb desselben in freier Luft schwebte; wie es sich „gestackt" haben könnte, weiß er nicht. Er warnt die Alte, und will sie zurückhalten, da stürzen sämmtliche noch übrige Felgen über sie her. — Das Schweben der von vielen Felgen beschwerten Schlente in der Luft ohne Stützpunkt würde eine Absurdität sein. Nähme man aber

---

*) Abgesehen davon, daß dann ja auch die unverrückt liegen gebliebene Schlente, auf welcher dieser Felgenstapel doch auch mit ruhte, sich nothwendiger Weise hätte auch mit verrücken müssen.

auch an, daß das abgegliktene Ende unterhalb seiner bisherigen Unterlage einen neuen Ruhepunkt hätte finden können, so bleibt es doch immer sehr bedenklich, daß dieser gerade nur so lange und nicht länger hingereicht haben sollte, die Last zu tragen, bis auch die Frau so weit auf der Diele fortgeschritten war, daß sie durch den zweiten Holzsturz getroffen werden konnte. Wäre es denkbar, daß das Abgleiten der Schlente durch Krümmung entstanden sei, so könnte man freilich auch nicht die Möglichkeit leugnen, daß das abgewichene Ende unterhalb des Balkens an der Wand wieder einen Haltpunkt habe finden können, selbst wenn die Wand als durchaus senkrecht und ohne hervortretende Unebenheiten gedacht würde. Da nämlich der Druck des Daches auf die Felgen zu wirken wieder aufhören mußte, sobald die Schlente soweit nachgegeben hatte, daß sie abglitt, so mußte auch zu gleicher Zeit die durch die Krümmung entstandene Verkürzung der Schlente vermöge ihrer Elasticität wieder abnehmen, und dadurch konnte vielleicht ihr abgewichenes Ende so heftig gegen die Vorderwand geklemmt werden, daß der Fall dadurch verhindert ward.

An der Vorderwand, gerade unter der Stelle des Balkens, von welcher die Schlente abglitt, hing nun aber eine Säge und eine Harke. Beide sind nach Sick's Aussage bei dem Herabsturz des Holzes hängen geblieben. Bei wiederholten Versuchen mit **langsamer** Hinwegziehung der Schlente fielen sie jedoch jedes Mal mit herunter. Durch das Ziehen konnte das Ende der Schlente vielleicht um ein Weniges weiter vom Rand des Balkens entfernt werden, als nöthig war, um das Fallen zu bewirken; nicht so bei dem ohne Ziehen bewirkten Abgleiten; um so ge-

wisser mußte dann das unter ihr hängende Geräthe mit herabgestoßen werden. Absurd ist die Hypothese, daß ihr Harke und Säge einen neuen Stützpunct gegeben; wäre dies geschehen, so hätten, als die Schlente nun wirklich fiel, um so gewisser auch Harke und Säge mit herabstürzen müssen. Wurden diese Instrumente schon von der Schlente allein bei den Versuchen jedesmal zu Boden geworfen, so mußten sie unfehlbar ohne allen Widerstand fallen, wenn der Druck so vieler Felgen hinzukam. Als höchst wahrscheinlich ergiebt sich hieraus: daß die Schlente durch einen **starken, schnellen** Ruck abgezogen ward.

Aber auch **die Lage der Leichen** bekundet die Unmöglichkeit der von Sick behaupteten Todesart. Denn an den Plätzen, wo man sie liegen fand — man mag nun Sick's oder der Zeugen diesfällige Angabe für richtig gelten lassen — konnten sie unmöglich von den herabstürzenden Felgen getroffen werden.

Ferner: wenn der Erzählung Sick's gemäß die Schlente vollends herabstürzte, als der alte Wentorf schon auf dem Platz lag, wo er gefunden ist, so fiel nothwendig ein großer Theil der noch oben liegenden Felgen, da diese hauptsächlich nach der Seite, auf welcher sie ihren Stützpunkt verloren, ihre Richtung nehmen mußten, gerade auf den Leib oder die Beine des Alten. Auf dasselbe Resultat führt die Angabe Sick's, daß der Kopf der Frau, auf welchem und zwar nicht weiter als bis über die Schultern, etwa 4 Fuß hoch, die Felgen gelegen, neben den Knieen des Alten, oder doch neben seinen Füßen sich befand, indem unglaublich ist, daß unter diesen Umständen auch die Beine des Alten nicht mitgetroffen sein sollten. Durch die gerichtsärztliche Augenscheinnahme ist aber bewiesen, daß weder

Leib noch Beine des Alten von den Felgen getroffen wurden.

Sick erzählt: Nachdem er von der Werkstätte aus die Alte gerufen, kam diese aus ihrem Zimmer und lief gegen die auf ihrem Mann liegenden Felgen zu; Sick, der nun auch aus der Werkstätte hervortrat, warnte die Alte: „es komme noch mehr Holz;“ sie erwiderte: „et is doch min Mann!“ Die Warnung, die Antwort der Frau, alles dies konnte nach dieser Erzählung nicht eher geschehen, als bis Sick auf die Diele getreten war. Er will aber nicht eher die Werkstätte verlassen haben, als bis die Alte an derselben vorbeigekommen war, dann will er ihr auch noch nachgelaufen sein, und seine Hand nach ihr ausgestreckt haben, um sie zurückzureißen, dennoch aber 1 oder 2 Schritte noch von ihr entfernt gewesen sein, als sie von dem Holze getroffen ward! Diese ganze mit dem Cardinalpunkt der Sick'schen Erzählung: dem zweimaligen Fallen des Holzes, so fest verflochtene Handlung steht jedoch im auffallendsten Widerspruch mit der Lage der alten Frau. Denn ihre Füße waren nach Sick's eigener Angabe nicht weiter als $2^1/_2$ Fuß von der Stelle in gerader Richtung entfernt, wo er die Schwelle der Werkstätte überschritten haben will, und er konnte daher, wenn er auch keinen einzigen Schritt vorwärts that, bei der geringsten Bewegung, die er machte, fast nicht umhin, die Alte zu berühren. Er kann ihr also nicht nachgelaufen, nicht, als sie befallen ward, 1 oder 2 Schritte von ihr entfernt gewesen sein.

Wisser sagt eidlich aus, gesehen zu haben, daß während schon der alte Wentorf auf der felgenleeren Diele leblos ausgestreckt lag, Sick die Frau Wentorf's erschlug und dann eine an der Werkstätte stehende Leiter hinaufstieg,

worauf sogleich mehre Felgen neben, nicht auf die Körper der Erschlagenen fielen.

Der Einwand des Defensors: Wisser's Behauptung, er habe an die Thür gepocht und gerufen, sei, wenn Sick die Mordthat wirklich begangen haben sollte, nicht glaublich, weil dieser in der Angst überrascht zu werden, gewiß auf jedes kleine Geräusch achtsam gewesen sein würde, widerlegt sich leicht. Der Defensor verwechselt den Augenblick vor der That mit dem Moment der Ausführung selbst. Erst als Wisser den Sick zuschlagen sah, klopfte er an die Thüre und rief: „lat in!" Leicht läßt sich dies Ueberhören des Klopfens und Rufens aus der Wuth erklären, die mit dem Beginnen der Ausführung einer Blutthat den Mörder ergreift, und die besonders Dem, der zum ersten Mal in seinem Leben ein solches Verbrechen begeht, die Besinnung für den Augenblick dergestalt rauben kann, daß er ein Geräusch, wie Wisser es hervorbrachte, nicht vernimmt. Damit stimmt auch Wisser's Bemerkung: Sick werde ihn in der Hitze nicht gehört haben, ganz überein*).

Daß Wisser wirklich Zeuge der That gewesen, ist

---

*) Da wir Sick gleich nach der That die Leiter besteigen und Felgen herunterwerfen sehen, so ist es unstreitig vorbedachter Plan, die Erschlagenen mit Holz zu bedecken, um das Herabstürzen desselben als Ursache ihres Todes glaubhaft zu machen. So mochte er denn auch die Rückseite der Schentbar für passend halten, ähnliche Wunden zu schlagen, wie sie von den Felgen hervorgebracht werden konnten; in der Hitze der That verlor er aber die Achtsamkeit auf die Beschaffenheit der Wunden, die er schlug; er traf nicht immer mit dem breiten Oehr, sondern auch mit der Vorderseite der Schentbar, ja vergaß sich so weit, die lange Schneide zu gebrauchen.

vollständig erwiesen. Seine Frau sagt aus, daß, als er zum Wasserholen ging, er geäußert, er wolle zugleich mit hin zu Sick gehen 2c. An dem Teich sahen ihn drei daselbst beschäftigte Wäscherinnen nach Niedersetzung seiner Eimer zum Sick'schen Gut gehen und bald nachher wieder herunterkommen. Dies sahen auch die drei Drescher in der nahen Hofscheune. Bevor noch der Tod der Wentorfs durch Sick bekannt geworden, erzählte Wisser das von ihm Gesehene verschiedenen Personen. Seine Erzählung trifft in mehren Nebenpunkten, die nur ein Gegenwärtiger wissen konnte, mit der Angabe Sick's zusammen. Dahin gehört der Umstand, daß der Tod des Mannes dem der Frau voranging, daß Wisser den Sick rufen hörte: „Nabarsche kam se gaut herut, wat fehlt eren Mann?" und daß sie auf diesen Ruf herausgekommen sei, welche Angabe mit Sick's Aussage übereinstimmt, daß er sie mit, wenn auch nicht denselben, doch ziemlich gleichlautenden Worten gerufen habe (S. 11), worauf sie herausgekommen sei; Wisser sah ferner die alte Wentorf nach der Stelle, wo ihr Mann lag, zu gehen, und hörte ihren Ruf: „ach Gott, min Mann, min Mann!" Wisser gewahrte die an der Werkstätte stehende Leiter, sah ferner viele Felgen vom Boden herab fallen, giebt die Kleider der Wentorfs und des Sick richtig an, u. s. w. Er, dem die Einrichtung des Hauses unbekannt war, konnte nicht wissen, daß man an der von ihm bezeichneten Stelle mittelst einer Leiter zu Felgen, die auf dem Boden über dem ersten Fach der Diele lagen, gelangen könne, u. s. m. A. n. m.

Sick sagt: Das Holz fiel in Masse zu zweien Malen, in einer kurzen Zwischenzeit, und tödete so nacheinander beide Altentheiler. Allein Wisser bezeugt: Erst nachdem

beide Alte todt auf der Diele lagen, fielen einzelne Felgen vom Boden auf die bis dahin felgenleere Diele; nahe bei dem Teich vernahm er hinter sich in dem Sick'schen Gute ein großes „Gepolter," und noch unten am Teich hörte er einen **fortdauernden** Lärm wie von fallendem Holz. So auch die drei Dreſcher und Wäſcherinnen und einige andre Zeugen. Ihre beeidigten Ausſagen über das **Fortwähren** dieſes Gepolters liefert in Verbindung mit dem Wiſſer'ſchen Zeugniß den ſchlüſſigſten Beweis, daß Sick's Angabe, die alten Wentorfs wären von dem herunterſtürzenden Felgenſtapel erſchlagen worden, erlogen iſt. So wie denn auch erſt nach einer ziemlich langen Weile, nachdem Wiſſer von dem Teich und der Hofſcheune mit ſeinen gefüllten Waſſereimern hinweggegangen war, die Nachbarn von Sick herbeigerufen wurden, das Unglück mit anzuſehen.

Wiſſer bezeichnet genau den Fleck auf der Diele, wo der alte Wentorf lag, und wo zu deſſen Füßen die Frau hinſank. Beide lagen nach dieſer Angabe im zweiten Fache, wohin keine Felgen fielen, noch auch durch die Luke fallen **konnten**. Das Zeugniß der zuerſt hinzugekommenen Perſonen (S. 16), daß die Felgen augenfällig von Menſchenhänden über den Alten gelegt worden wären, verbunden mit den andern Gründen, wonach der Tod des Alten durch Holzſturz an dem Ort, wo er unter den Felgen lag, unbegreiflich erſcheint, bekräftigt die Wiſſer'ſche Ausſage, ſo wie dieſe wiederum jenes Zeugniß. So ſtimmt es auch ganz mit Sick's Plan die Alten als vom Felgenſturz getödtet darzuſtellen überein, wenn Wiſſer ihn auf den Boden ſteigen und dann die Felgen aus der Luke des Bodens nicht auf die **Leichen**, ſondern auf die **leere Diele** herabfallen

sah. Denn die Körper der Erschlagenen lagen damals noch im zweiten Fach, und mußten erst ihre nachherige Lage im ersten Fach erhalten haben, ehe sie hier mit Holz bedeckt werden durften. Vermuthlich warf er erst durch die Bodenluke so viel Felgen herunter, als nöthig war, um die übrigen durch Abziehen der Schlente vom Balken auf Einmal zum Fallen zu bringen, worauf er dann den Alten in das erste Fach auf seine Stelle brachte, und mit den umherliegenden Felgen bedeckte, der Frau aber vor dem Felgenhaufen ihren Platz anwies. Die innere Wahrscheinlichkeit der Aussage Wisser's wird auch dadurch noch erhöht, daß er den Kopf des Alten genau an der Stelle sah, wo nach dem Zeugniß der Zuerstherbeigeeilten die Frau mit dem Kopf lag. Hier waren ohne Zweifel bedeutende Blutspuren von dem Mann, welche Sick bewogen, die Frau so zu legen, daß diese Blutspuren als von ihr herrührend betrachtet werden konnten. Denn so brauchte er nur die von ihr, da wo er sie erschlagen hatte, zurückbleibende Blutspur zu vertilgen, für welche es schwerer war einen Vorwand zu ersinnen.

Will man annehmen, daß Wisser's Aussage ersonnen sei, so bleibt es unerklärbar, wie er, zumal wenn die Alte an der von Sick angegebenen Stelle mit Holz befallen ward, wissen konnte, daß dieselbe Wunden **am Kopf** habe. Unmöglich konnte er in dem Augenblick, wo zwischen seinem Standpunkt an der Thürspalte und dem Standpunkt der alten Frau die ganze große Masse Felgen vom Boden fiel und vor der Hausthür sich anhäufte, wahrnehmen, an welchem Theil des Körpers die Alte getroffen ward; ja er konnte auch nicht einmal vermuthen, daß das Holz ihr eigentliche „Wunden" schlagen würde.

Der Defensor suchte unter Andrem die Glaubwürdigkeit Wisser's auch dadurch zu verdächtigen, daß er im Betreff der von Wisser angegebenen Wunden**zahl** die diesfällige Uebereinstimmung mit dem Fundbericht hervorhob. „Diese scheinbare Uebereinstimmung" — sagte er — „welche die Glaubwürdigkeit zu erhöhen scheint, bringt aber eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Als der Wundarzt Lorentzen am 13. Februar Abends nach Benz kam (und damals zuerst gab Wisser die Zahl der Schläge auf 6 an), waren die Leichen der Wentorfs von den Verwandten schon entkleidet und gewaschen. Nichts natürlicher, als daß man bei dieser Gelegenheit auch oberflächlich die Wunden angesehen, wodurch der Tod bewirkt. Da hatte man nun die 6 großen Wunden nicht übersehen können, diese Zahl derselben wird sämmtlichen Dorfbewohnern nicht verborgen geblieben sein, und so hatte denn auch Wisser Notiz, um nach der Zahl der Wunden die Zahl der Schläge zu bestimmen. Er bildete hiernach seine Aussage." Allein hiergegen ist zu erinnern, daß der Vogt Gloe eidlich bezeugt hat, daß Wisser zu einer Zeit, wo im Dorf noch nichts von dem Unglück bekannt geworden war, ihm gesagt hat: „Sick habe der Frau einige Hiebe, theils im Nacken, theils oben am Kopf gegeben." Ueberdies ist kein Grund da anzunehmen, daß Wisser, als er Abends dem Wundarzt die Zahl der Hiebe näher angab, und ihn aufforderte, besonders den Hinterkopf zu untersuchen, vorher von Andern über die Zahl und den Sitz der Wunden in Kenntniß gesetzt worden war. Wisser versichert durch Nichts widerlegt, bis Abends die Leichen nicht wiedergesehen und bis dahin Niemanden, der inzwischen im Sick'schen Gut gewesen, gesprochen zu haben.

Ein besonderes Gewicht legt der Defensor auf das Gegenindicium, daß man keine Blutspuren an den Kleidern des Sick gefunden hat. Dieser hatte, als seine Frau und sein Lehrbursche am Nachmittag des 13. Februars das Haus verließen, und als ihn Wisser in dem Moment der That sah, dieselben Kleider an, mit welchen er hernach von mehr als 30 Zeugen gesehen wurde. Mit Ausnahme eines Blutflecks an den Strümpfen, welcher von der mit Blut beschmutzten Sprosse der Leiter entstanden zu sein scheint, ist an seinen Kleidern keine Blutspur, nicht einmal die eines ausgewaschenen Flecks gefunden worden. Der Defensor meint, dies wäre nicht möglich gewesen, wenn Sick zwei Menschen auf die Weise getödtet, wie ihm zur Last gelegt werde. Das Blut hätte den so nahe stehenden Mörder während des Schlagens bespritzen und, während er die Leichen nach den Plätzen, wo sie unter Felgen gefunden wurden, hingeschleppt hätte, über und über besudeln müssen. Allerdings ist dies ein merkwürdiger Umstand, aber noch lange nicht so merkwürdig, als jener sein würde, wenn Sick — die Wahrheit seiner Angabe angenommen — dann nur 1 oder 2 Schritte von der Altentheilerin, als sie befallen wurde, entfernt, nicht mit ihrem Blut aus so vielen Wunden, die durch die jäh und wuchtvoll aufschlagenden Felgen verursacht, bespritzt worden wäre, wenn ihn bei seinen Bemühungen, die Wentorf unter dem Holz hervorzuziehen, sie an die Leiter zu legen u. s. w. nicht ein einziger Blutstropfen berührt hätte, wenn er allen Blutlachen mit seiner Last beladen ausgewichen wäre, ohne in eine einzige zu treten. Demnach weist gerade dieser Umstand darauf hin, daß er die Altentheilerin nicht unter dem Holz hervorgezogen hat.

Schließlich ist im Betreff der Glaubwürdigkeit Wisser's noch hervorzuheben, daß sein Benehmen bei dieser Angelegenheit einen wichtigen Beleg für die Wahrheit seiner Aussagen abgiebt. Die heftige Erschütterung, die seine Frau, der Voigt Gloe und Andre an ihm wahrnahmen — das Widerstreben, womit er das Geheimniß entdeckte — die ungesuchte Art, wie er Abends das Gesehene dem Wundarzt mittheilte — endlich die Sicherheit und Treuherzigkeit, mit der er vor Gericht seine einfache Erzählung machte und sie dann bei der Confrontation mit Sick wiederholte — — dies Alles sind Symptome, nur geeignet in Verbindung mit den übrigen Gründen die bereits durch die Uebereinstimmung seiner Aussage mit allen Nebenumständen und dem Befund gewonnene Ueberzeugung zu befestigen, daß er kein Verleumder sei. Auch eine Sinnentäuschung Wisser's ist in diesem Fall nicht denkbar. Daß er genau hörte was vorging, beweist seine von Sick's Aussage bestätigte Angabe der von diesem und der alten Wentorf gesprochenen Worte; daß er genau sah, beweisen die von ihm richtig bezeichneten Nebendinge, z. B. Sick's und der Alten Kleidung, die Leiter, das Herauskommen der Wentorf aus ihrer Stube ꝛc. ꝛc. Unverkennbar zeugt Wisser's Erzählung, worin Alles in natürlicher Verbindung mit einander steht und zu den Umgebungen des Orts paßt, von einer genauen und vollständigen Wahrnehmung aller wesentlichen Umstände, die das blutige Ende der Frau begleiteten, und auf den vorhergegangenen Tod ihres Mannes Bezug hatten.

Interessant ist es zu gewahren, wie, abgesehen von den bis jetzt erörterten, dem äußeren Sachverhalt angehörigen Beweisgründen, sprechende psychologische Momente

hervortreten, die Das gegen den Angeschuldigten begründen, was man „Moralische Ueberzeugung“ zu nennen pflegt. Denn wollte man versuchen, sich ihn als unschuldig zu denken, so würde man in seiner, die Verunglückung der Wentorfs betreffenden Erzählung, auf eine Menge psychologischer Widersprüche stoßen, die den Glauben an die Wahrheit nicht aufkommen lassen. Z. B. warum eilte er nicht bei dem ersten Geräusch, oder wenigstens dann nicht auf die Diele, als das erste Holz gefallen war? Er sagt: der Schreck habe ihn betäubt, Furcht ihn zurückgehalten. Aber er wußte ja doch, daß über dem zweiten Fach kein Holz lag, wovon ihm bei dem Heraustreten Gefahr hätte drohen können. Er hatte in der That nicht den mindesten Grund, aus Furcht getroffen zu werden, in der Werkstätte zu bleiben, denn er hatte ja, wenn er auf die Diele hinaustrat, wo er Alles genau übersehen konnte, den sichern dichten Breterboden des zweiten Fachs über sich. Warum rief er die Alte herbei, wenn er selbst aus Furcht die Diele nicht zu betreten wagte? Warum unternahm er auch dann nichts zur Rettung der Verunglückten, deren Röcheln ihn laut genug dazu aufforderte, als jede Gefahr für ihn vorüber war? Er will erst gemeint haben, er dürfe nichts anrühren ohne Zeugen; hernach glaubt er, er habe Leute zur Rettung herbeiholen wollen; er habe zu seinem Vater gewollt; er wisse nicht, wie er dennoch in das Nachbarhaus gekommen. Obgleich er Zeugen haben, obgleich er Hülfe suchen wollte, nahm er sich dennoch die Zeit, seine Pantoffeln aus- und Schuhe anzuziehen, und beruhigte erst die schreienden Kinder. Während er schnelle Hülfe zu leisten beabsichtigt, beginnt er ohne Weiteres ein Gebet für die Rettung der armen Seelen, dann fällt ihm mitten

im Gebet die nothwendige Gegenwart von Zeugen ein, und er will nach seines Vaters Haus laufen, obgleich das Dose'sche Gut, an welchem er um zu jenem zu gelangen hart vorbei muß, um 36 Ruthen näher ist. Früher hatte er diese Umstände nie erwähnt; erst im articulirten Verhör brachte er sie vor, augenscheinlich nur um für das sonst psychologisch unbegreifliche Anziehen der Schuhe in solchem Augenblick einen Grund zu finden. — Aber vor Allem macht sich hier folgendes Moment geltend: Scheint es nicht bei Vergleichung seiner Erzählung mit der Wisser'schen, daß ihm gewisse Einzelpartien des wirklichen Vorgangs so lebhaft vorschwebten, daß er sie in sein Lügengewebe, um ihm mehr Wahrscheinlichkeit zu geben, mit aufnehmen zu müssen glaubte? Ist es nicht merkwürdig, wie gerade diese an sich unverfänglichen und durch die Uebereinstimmung mit Wisser's Aussage als wahr erwiesenen Nebenumstände, sobald es zu näherer Erörterung des ganzen Vorgangs in seinem Zusammenhang kommt, zu dem Hauptfactum nicht passen wollen und des Erzählers wirklich stattgehabte Beziehung zum Vorgang verrathen? Dahin gehört das Herbeirufen der Alten, wo es ihrer Gegenwart, ihres Beistandes nicht bedurfte; dann ihr Jammern „min Mann" und ihr Niederbücken auf denselben, obgleich von dem Mann unter den Felgen nichts zu sehen war; dann das Fallen des Holzes in zwei Hauptstürzen, wie es viele Zeugen gehört haben, das dadurch bewirkt sein mochte, daß Sick, weil ihm das Werfen der einzelnen Felgen zu langsam ging, einen Theil derselben herabstieß und dann, als er die Schlente bewegen konnte, durch Hinwegziehen derselben das übrige Holz zum Fallen brachte, dessen Herabstürzen ohne Einwirkung einer Menschenhand (wie schon früher nach

S. 27 ff.) nicht möglich war. — Wie **natürlich** greifen dagegen alle jene Nebenumstände in **Wisser's** Erzählung ein!

Auch Sick's **nachheriges** Benehmen gleicht nicht dem eines Unschuldigen. Warum sagte er nicht gleich im Dose'schen Gut, was geschehen sei — warum es nicht den von dort mit hinüber in sein Gut eilenden Personen unterwegs? Warum blieb er stets müßig und unbekümmert um den Zustand der Verletzten? Erst von Burmeister befragt, erwähnte er, daß auch der Altentheiler verunglückt sei, und zeigte, ohne eine Felge zu berühren, den Platz, wo er liegen werde. Geständlich und erwiesener Maßen hat er denselben nicht angefaßt, noch Andere dazu aufgefordert; ja er hat sogar ihnen seine Hülfe dazu verweigert, „weil es seiner Natur zuwider sei, und er den Verunglückten das Leben doch nicht wieder geben könne." Zugleich glaubt er sich entschuldigen zu müssen, daß er — wie früher gegen die Aussage von zwei Zeugen von ihm behauptet war — die Alte angefaßt und an eine Leiter gelehnt hat, was „nur in einer Art von Bewußtlosigkeit" geschehen sein soll. Warum zeigte er bei seiner Anwesenheit in Eutin den Vorfall der Obrigkeit nicht an? Hierüber erst die leere Ausflucht: er habe nicht daran gedacht, und dann, als er eingestehen muß, daß er doch von der Franz dazu aufgefordert sei: er habe sich darüber nicht fassen können. Warum zögerte er so lange gegen seine Frau mit der Entdeckung des Vorgefallenen, bis sie es von einem Dritten erfuhr, was eben zu vermeiden die Absicht seines Ganges nach Eutin war? Warum schwieg er gegen das Gericht über Wisser's Aussage anstatt Beschwerde darüber zu führen?

Mit Unschuldsbetheuerungen, mit an sich verdächtigen

Vorausentschuldigungen drängte er sich schon gegen den Wundarzt und dann gegen das Gericht hervor. Auffallend wird sein Bemühen sichtbar, sich von einer Seite darzustellen, die es unglaublich machen soll, daß sein Gemüth verbrecherischer Neigungen fähig sei. Dahin gehört die Erwähnung jenes Gebets, welches er für das Seelenheil der Verunglückten verrichtet haben will, ehe er die Diele verließ. Dahin gehört die Aeußerung: nur einer besondern Gnade Gottes verdanke er selbst seine Rettung, als die Alte dicht vor ihm erschlagen ward, und daß nur sein weiches Herz ihn abgehalten habe, dem Alten beizuspringen; ferner der Selbstvorwurf der Furchtsamkeit, der in das Lächerliche fällt bei einem kräftig gebauten ramassirten Mann wie Sick, von dessen Trotz und Herzenshärtigkeit die Untersuchung der Beweise die Menge giebt; dahin gehört auch die Aeußerung gegen seinen Vater und die Franz: „er wolle lieber, daß ihn selbst das Unglück getroffen," so wie die Behauptung: „daß er die erste Nacht seiner Gewohnheit nach ruhig geschlafen habe," — eine Behauptung, der die Aussagen seiner Frau und des bei den Leichen wachenden Polizeireiters Godahl geradezu widersprechen. — Nicht weniger bemerkenswerth sind die künstlichen Vertheidigungsversuche, die offenbar nur gegen ihn reden. Z. B. als ihm die Beschaffenheit der an beiden Leichen vorgefundenen Wunden vorgehalten wurde, sagte er: „wenn Wunden da wären, die nicht vom Holz herrühren könnten, so möchten diese nachher von bösdenkenden Menschen gemacht worden sein." — Während der langen Untersuchung sah er sich mehrmals durch die bündigen Argumentationen des Inquirenten dermaßen beengt, daß er keine entsprechende Einwendung vorbringen konnte. In solchen Fällen

pflegte er dann mit Unschuldsbetheuerungen hervorzutreten, die um so widriger waren, als er dabei eine besondre Gnade Gottes für sich in Anspruch nahm und das Süßliche seiner gesuchten Redensarten stets verbunden war mit einem scheinheiligen Augenaufschlag, wobei er die Hände auf der Brust zu kreuzen pflegte. Seine frömmelnde Heuchelei, ihm früher ganz fremd, war unverkennbar nur darauf berechnet, dem Gericht eine gute Meinung von sich beizubringen und so dasselbe irre zu leiten. So antwortete er auf eine der Schlußfragen („womit er sich im Gefängniß beschäftige?"): „er lese und bete, das sei sein einziges Geschäft und seine einzige Freude, und spreche ihn sehr an, da er so unschuldig leide; die Bibel habe er schon mehre Male durchgelesen, und diese stärke ihn; das Vertrauen auf Gott halte ihn aufrecht. Er leide unschuldig, und werde vielleicht darunter erliegen. So wahr als er vor Gott stehe und vor seiner Obrigkeit, er sei schuldlos an dem Verbrechen, dessen man ihn beschuldige; gern wolle er sterben, wenn er nur zuvor auch in den Augen der Menschen gerechtfertigt würde, wie er vor Gott es sei; noch heute habe er knieend Gott gebeten, daß er ihn zu sich nehmen möge, denn böse Leute wären unter seinem Fenster gewesen, und hätten gesagt, daß es heute schon ihm nicht gut gehen werde; er könne es nicht gar lange mehr dulden." — Es waren ihm Schreibmaterialien verstattet, und er benutzte dies dazu eine lange Erzählung aufzuschreiben von Engeln Gottes, die ihn im Gefängniß besucht, ja von der Erscheinung des dreieinigen Gottes selbst, der Höchst Selbst gekommen sei, ihn wegen seiner unverschuldeten Leiden seiner Gnade und seiner reichen Vergeltung zu versichern.

Zu all den bisher erörterten Beziehungen tritt der in criminalistischer Hinsicht so wichtige Umstand, daß aus dem Verhältniß, worin Sick zu den Erschlagenen stand, sich auf die zwangloseste Weise ein vollkommen geeignetes Motiv zu der fraglichen That ableitet. Gewiß ist es nämlich, daß Sick sich in der Lage befand, den baldigen Tod der Altentheiler wünschen zu müssen, daß er schon bei Erwerbung des Guts auf die Wahrscheinlichkeit ihres baldigen Absterbens gerechnet hatte, und daß er über schuldige Leistungen wiederholt in häusliche und gerichtliche Streitigkeiten mit ihnen gerathen war. **Die alten Wentorfs waren ihm zur Last.** Es ist sehr wohl erklärlich, daß die öftern Streitigkeiten nach und nach einen Groll in ihm erzeugen konnten, der die Entstehung des Mordgedankens zu begünstigen fähig war. Vom Beginn seines Zusammenwohnens mit ihnen waren ihm die Alten ein Dorn im Auge; von Anfang an war er mit dem Gedanken vertraut, daß ihr Tod ihm ein gemächlicheres Auskommen bereiten müsse. Dennoch wollten die Alten nicht sterben. Sie hatten schon ihren eigenen Schwiegersohn „bankrut gelebt“ — und es hatte den Anschein, als ob sie auch ihn „bankrut leben“ sollten. Er selbst gesteht, um die Zeit da sie umkamen außer der hypothekarisch eingetragenen Schuld (S. 2) noch beträchtliche andre Schulden gemacht zu haben, weil er auf dem Gut bei solch hohen Auszugsleistungen mit seiner Familie, trotz seines Fleißes und Verdienstes als Wagner nicht habe auskommen können. Die Ungeduld, daß diese unerträgliche Last bald aufhören möge, mußte nun überdies durch den häuslichen Unfrieden, wozu die stete Veranlassung in des alten Wentorfs Trunkfälligkeit lag, nothwendig noch vermehrt werden.

Ein zum ersten Mal Mordender wird sich nun stets leichter zu der That entschließen, wenn auch die Persönlichkeit des Zuermordenden ihm grundinnerlich zuwider ist. Dies war aber um so mehr bei Sick der Fall, als er mit den verhaßten Altentheilern nicht nur das Haus theilen, sondern auch nach dessen Beschaffenheit nothwendig täglich in der engsten Berührung mit ihnen sein mußte. Wie oft mußte er den alten Wentorf in seiner ekelhaften Branntweinstrunkenheit liegen sehen — wie oft mit tiefem Verdruß den unleidlichen Gedanken ausdenken, daß dieser alte Saufaus nur auf seine und der Seinigen (d. h. nur auf Sick's) Kosten seinem Laster fröhne. Beleidigungen, ein gehässiges Wesen erträgt man von Dem am Unwilligsten, dem man Wohlthaten zu erzeugen gezwungen ist. So mußte denn durch die häufigen Zwistigkeiten in ihm ein tiefer, durch Mißgunst und Eigennutz erhöhter Groll entstehen, der, wenn der Keim der That in jenen Wünschen lag, nur zu sehr geeignet war ihn zu nähren, und endlich den Entschluß zur Reife zu bringen. Daß die oben erwähnte Versöhnungsscene hiergegen nicht in Betracht kommen kann, leuchtet ein. Vielleicht hatte Sick damals schon den mörderischen Plan gefaßt, und führte absichtlich den äußern Schein eines guten Vernehmens herbei, um alsdann jeden Verdacht desto mehr von sich abzulenken. Die damalige Gegenwart des Siems könnte gar wohl zur Unterstützung dieser Vermuthung dienen. — In enger Beziehung zu diesen Verhätnissen steht, daß zwischen Sick und seinem Schwiegervatter Siems, durch dessen Vermittelung er zum Besitz seines Guts gekommen war, die Verabredung bestand, den alten Säufer durch starke Getränke früher in's Grab zu bringen (S. 23 f.). Hierher gehört auch Siems

Versuch den Schmied Möller zur Ermordung des alten Wentorf zu dingen (S. 22).

Sehr verdächtig ist es, daß Sick sich nicht erinnern will, wer ihn von Wisser's Aussage unterrichtet hat. Daß er sie noch an demselben Abend und zwar vor seinem Gang zu Siems erfuhr, ist erwiesen. Er sagt Anfangs, mehre der bei ihm mit dem Wundarzt Lorentzen anwesenden Leute hätten es ihm gesagt; später behauptet er aber, es zuerst von seiner Frau, der es der Lehrbursche erzählt gehabt, gehört zu haben, wovon aber diese Beiden nichts wissen. Es ist nimmermehr zu glauben, daß er die Person vergessen haben sollte, durch welche er zuerst von der Entdeckung seiner entsetzlichen Schandthat, oder, denkt man ihn sich als unschuldig, von einer so gräßlichen Verleumdung Kenntniß erhielt. Mit dem erschütternden Eindruck dieser Mittheilung mußte sich das Bild Desjenigen, von dem er sie vernahm, unzertrennlich verbinden. Wie aber, wenn Niemand gewagt, ihm Wisser's Aussage mitzutheilen, wenn er im Bewußtsein seiner That nach jeder Aeußerung der ihn umgebenden Personen ängstlich horchend den Gesprächen der mit dem Wundarzt in sein Haus Gekommenen, unter denen sich auch Wisser befand (S. 5), die für ihn so furchtbare Entdeckung abgelauscht hätte? Dies hat gar sehr viel Wahrscheinliches an sich, denn kein einziger Zeuge sagt, daß durch ihn diese Mittheilung geschehen sei.

Ein Blick auf die zunächst vorhergehenden Umstände macht es übrigens klar, daß der Augenblick zur Ausführung der That nicht günstiger gewählt werden konnte; auch erscheint die Voraussetzung nicht ganz als unzulässig, daß die begünstigenden Umstände, zum Theil wenigstens, absichtlich durch Sick herbeigeführt sein mögen. Gegen Mittag

ging die Frau nach der Stadt; der Lehrbursche ward bald nachher auf die ziemlich entlegene Mühle geschickt; die älteren Kinder gingen um 1 Uhr auf mehre Stunden in die Schule. Der Pachter der zu seinem Gut gehörigen, nur wenige Ruthen davon entfernten Schmiede war abwesend, und Sick wußte dies. Ein heftiges Schneegestöber machte unerwarteten Besuch unwahrscheinlich. Seine zwei kleinen Kinder waren in der Wohnstube eingeschlossen. Die alte Wentorf befand sich seit dem frühen Morgen unwohl in ihrem Zimmer, weshalb nicht zu erwarten war, daß sie ungerufen auf die Diele kommen werde. Der Mann kommt aber seiner Gewohnheit gemäß stets nach der Mittagsruhe auf die Diele. Neben derselben arbeitet Sick in seiner Werkstätte. — Doch angemessener scheint es anzunehmen, daß das Alleinsein Sick's mit den alten Wentorfs nicht absichtlich nach schon fest beschlossener That herbeigeführt ward. Nimmt man dies an, so würde der bis jetzt nicht erwähnte Umstand,

daß die letzte Person, die ihn vor dem Tod der Wentorfs sprach, ihn zu einem Leichenbegängniß („Grabbier") einlud,

auf die Spur des nächsten Motivs oder richtiger des letzten Antriebs zur wirklichen Vollbringung der Mordthat ein helleres Licht fallen lassen. Denn man würde dann auf die Erwägung geleitet werden, daß Sick durch diese Einladung lebhaft an den lang gehegten Wunsch des baldigen Todes der ihm zur unerträglichen Last lebenden Altentheiler erinnert werden mußte, daß ihm hierbei alte Mordgedanken wieder einfielen und die ungewöhnliche Einsamkeit ihm die so günstige Gelegenheit zur That zeigte; daß er, in der Werkstätte arbeitend, das Instrument, das

ihn so leicht von der drückenden Last befreien konnte, gerade in der Hand hielt, und nun beim hastigen Hin- und Herdenken, auf welche Weise wohl eine gewaltsame Tödtung als ein Werk des Zufalls dargestellt werden könnte, ihm der Felgenstapel einfiel, den er erst noch Tags vorher, ob er wohl sicher stehe betrachtet hatte; daß jetzt vielleicht ein Knacken in dem vom Sturm erschütterten Gebälk seines Hauses die Idee vollendete und das grausige Wetter, so wie es in seinem wilden Aufruhr zur Hervorrufung eines wilden entsetzlichen Entschlusses gerade das geeignetste war, ihn auch zugleich erinnerte, wie **ungestört** er jetzt die That vollbringen könne, und daß nun die Thüre der Altentheilerstube sich öffnete, und der Alte seiner Gewohnheit nach bei der Werkstätte vorüber ging. Sollte sich nicht so auf psychologisch wahrscheinliche Art erklären lassen, daß er der Versuchung, seine bedrängte Lage durch ein rasches Verbrechen zu verbessern nicht widerstehen konnte? — Diese Annahme würde nicht allein dadurch unterstützt werden,

daß er die Leichenbitterin in die Stube nöthigte und sich mit ihr in ein Gespräch einließ, da er doch, wenn er die That damals schon beabsichtigte, den Zeitpunkt des Alleinseins mit den Alten beschleunigt haben würde,

sondern auch noch dadurch, daß die sonst so auffallende Unüberlegtheit, womit er die Spuren seiner That vor Entdeckung zu sichern versuchte, sich dann mit der Raschheit des Entschlusses **und** Vollzugs erklären ließ, so wie die That selbst dann im Hinblick auf Sick's ganzes bis dahin nicht verbrecherisch gewesenes Leben, auf dem Gebiet der

Verbrechen=Genealogie weniger mit der psychologischen Erfahrung contrastiren würde.

Als ein Resumé mag folgende, pragmatisch geordnete Zusammenstellung der zum Schuldausspruch hinführenden Indicien gelten, um daran ihr logisch=schlüssiges Ineinandergreifen übersichtlich nachzuweisen:*)

I. Kann die vom Angeschuldigten als geständlichen Augenzeugen erzählte Todesart der beiden Wentorfs die wahre, oder muß sie erdichtet sein? Siegend ist die vereinigte Kraft der Beweisgründe, die sich gegen die Wahrheit seiner Erzählung erheben:

1) Zeuge des Todes der Ehefrau Wentorf war Wisser, bewiesen durch 6 Zeugen, die ihn zu der kritischen Zeit von Sick's Hause kommen sahen, und durch die innere Glaubwürdigkeit seiner Aussage, welche (S. 34) durch folgende Indicien bestärkt wird: a) durch die von Sick und der Wentorf gesprochenen Worte; b) durch das Herauskommen der Alten; c) durch ihr Hingehen zu der Stelle, wo ihr Mann lag und ihr Niederbücken über ihn; d) durch den Sitz ihrer Wunden; e) daß der Tod des Mannes dem der Frau vorherging; f) durch den Stand der Leiter; g) durch die Angabe der Kleidung des Angeschuldigten und der Altentheilerin; h) durch die Lage der Leichen; i) daß Wisser zur Zeit des von Andern gehörten „Gepolters"

---

*) Wisser's Aussage wird hierbei nur als ein Indicium behandelt, da sie als die eines einzigen Zeugen nicht wohl den Werth eines „Zeugen=B e w e i s e s" haben kann.

Felgen vom Boden herabfallen sah; k) daß Wisser vor Ruchbarkeit des Vorfalls davon erzählt hat.

2) Das zweite Gepolter des fallenden Holzes wurde von mehren Zeugen erst gehört, nachdem bereits Wisser den Tod der Altentheilerin gesehen; es ist mithin erwiesen, daß dieser zweite Holzsturz den Tod der Frau nicht veranlaßt hat, daß also Sick's diesfällige Erzählung unwahr ist.

3) Dieses Indicium wird durch das mittelst Zeugenaussagen bewiesene Indicium unterstützt, daß zwischen dem ersten Fallen und dem zweiten Gepolter ein weit längerer Zwischenraum Statt gefunden hat, als es nach Sick's Erzählung der Fall sein konnte.

4) Wisser's mit allen Nebenumständen zusammentreffendes Zeugniß, daß er nach dem Tode beider Eheleute einzelne Felgen vom Boden auf die bis dahin felgenleere Diele fallen sah.

5) Der Lehrbursche und Sick bestätigen, daß die Felgen und Schlente sicher gelegen haben. Daß letztere nicht abgleiten konnte, sondern durch Druck hätte brechen müssen ist mathematisch erwiesen. (S. 22).

6) Säge und Harke waren nicht herabgefallen, was bei dem Abgleiten aber nicht bei dem Abziehen der Schlente nothwendig geschehen mußte. (S. 6 f.).

7) Die Leichen lagen nach den verschiedenen Angaben mehrer Zeugen und Sick's so, daß sie unmöglich von dem Herabfallen der Felgen getroffen sein konnten.

8) Durch diese Zeugen ist bewiesen, daß die Felgen nicht so gefallen sein können wie sie lagen, indem sie wie ein Dach ordentlich hingelegt waren.

II. Ist der Tod durch Zufall oder durch Menschenhand verursacht?

1) Es ist durch das gerichtsärztliche Gutachten bewiesen, daß die Wentorf'schen Eheleute durch gefallenes Holz nicht umgekommen sind. Dieses wird unterstützt durch Gründe, der Erfahrung und dem gesunden Menschenverstand entlehnt: a) weil nur die Köpfe verletzt worden sind; b) weil die Wunden einander zu nahe, zum Theil zweimal getroffen waren, was durch auf Ein Mal herabfallendes Holz nicht geschehen konnte; c) weil (was den alten Wentorf betrifft) das Holz den ganzen Körper bedeckte und so schwere Felgen, die auf ihn gestürzt wären, auch alle getroffene Stellen hätten beschädigen müssen.

Schlußfolge: Die Felgen sind nicht auf den Körper gefallen, sondern hingelegt durch Menschenhand; ferner: die Verletzungen mußten schon existiren, ehe und bevor das Holz über den Körper gelegt wurde.

2) Durch dasselbe Gutachten ist erwiesen, daß die Verletzungen an beiden Leichen mittelst einer Schentbar verursacht sein können; indem deren Oehr- und Vorderseite der Gestalt und Beschaffenheit der Wunden entspricht; ein solches Instrument befand sich aber im Besitz des Angeschuldigten, und dieser wußte damit umzugehen.

3) Durch Wisser ist bezeugt, daß die Frau mit einer Schentbar erschlagen ist, während der Mann schon leblos auf dem Boden lag; es ist aber

4) ebenfalls erwiesen, daß auch dieser durch Menschenhand erschlagen ist: a) weil er nicht durch Felgen umgekommen ist, indem er schon todt war, ehe Wisser die ersten Felgen fallen sah (vergl. Ziffer 1, Lit. c); b) weil

seine Wunden dieselbe Beschaffenheit wie die der Frau hatten und c) das Instrument, womit diese erschlagen wurde, genau auch zu seinen Wunden paßt.

III. War Sick der Thäter?

1) Wisser bezeugt auf glaubwürdige Weise, daß Sick die Frau erschlagen hat, sah die Leiche des Mannes, sah wie Sick die Leiter hinaufstieg, und wie hierauf vom Boden auf die bis dahin noch felgenleere Diele Feigen herabfielen.

2) Sick ist überführt, daß er fälschlich ein zufälliges Herabstürzen des Felgenstapels für die Ursache des Todes der Eheleute erklärte. (Vergl. II. 1—4).

3) Er ist geständig, bei dem Tod beider allein gegenwärtig gewesen zu sein. Er ist mithin der Einzige, der sie hätte erschlagen und mit Holz bedecken können.

4) Er war geständlich im Besitz des Instrumentes, das in die Wunden der Erschlagenen paßt.

5) Art und Weise, Richtung und Beschaffenheit der Wunden, stimmen mit Wisser's Aussage überein.

6) Sick's Interesse bei der That ist erwiesen, er hatte Vortheil vom Tode der Altentheiler.

Mit diesen nahen Anzeigen harmoniren mehre entfernte, wie z. B. das ganze Benehmen Sick's nach der That (S. 40 f., 42 f.); das Verhältniß zu seinem Schwiegervater, und was damit in Verbindung steht (S. 22 ff.) Alle diese Indicien greifen auf das Innigste in einander ein, ergänzen und vervollständigen sich dergestalt, daß hier von keiner bloßen Wahrscheinlichkeit mehr die Rede sein kann. So wurde denn Sick in zwei Instanzen des angeschuldigten Doppelmords für überführt erklärt und — im Hinblick auf den in Mitte liegenden, die Todesstrafe

ausschließenden, Indicienbeweis — zu lebenslänglicher Karrenstrafe verurtheilt. Dies geschah 12, sage **zwölf** Jahre nach dem Beginn der Untersuchung. Jetzt ward er in die Strafanstalt zu Vechta abgeführt, wo er vor ungefähr zehn Jahren gestorben ist.

---

2. Mord aus Anlaß einer Schuldklage.

Im 19. Band der „Annalen" findet sich S. 120 ff. aus der Spruchpraxis des Innerösterreich-Küstenländischen Appellationsgerichts Klagenfurth der hier im geeigneten Auszug mitgetheilte Indicienbeweisfall veröffentlicht.

Zwei Bauern hatten einen Proceß. Michael Keitel hatte den Anton Proller wegen 100 Fl. verklagt. Am 10. Junius stand auf die inzwischen blos mündlich (d. h. noch nicht im förmlichen eigentlichen Proceßweg) angebrachte Klage der gütliche Verhörstermin. Die Amtsstadt war von des Klägers Dorf entfernter als von dem des Verklagten. Da Jener ein alter Mann war, ritt er zum Termin, wozu er sich ein Pferd entlehnt hatte. Die auf die Sache sich beziehenden Papiere trug er in einer umgehängten Leinwandtasche. Seine Freunde warnten ihn allein zu gehen und riethen ihm einen seiner Söhne mitzunehmen, weil Anton Proller wohl im Stande wäre ihn auf dem Rückweg todtzuschlagen. Diese Warnung gründeten sie auf den Umstand, daß Anton einen wilden Blick habe und ein solcher Mensch nicht viel werth sei.

Michael Keitel kam weder am 10. noch überhaupt je wieder zurück. Seine Söhne und der Eigenthümer des Pferdes suchten ihn sechs Tage hindurch vergeblich in allen Dörfern der Umgegend und doch war er gleich nach dem Termin heimwärts geritten. Der Eigenthümer des Pferdes ging zu Anton Proller und sagte: „Was hast du mit meinem Pferd und dem Manne gethan, da keines von beiden zurückkömmt? dich werden die Leute fragen, denn dich hat Michel verklagt.“ Anton Proller antwortete, daß er dem Michel nichts gethan, ihn in der Amtskanzlei verlassen, und das Pferd vor dem Schloß auf der Weide gesehen habe. — Nach langem erfolglosen Bemühen das Schicksal ihres Vaters zu erforschen, kamen die Söhne auf den Gedanken, daß er irgendwo in eine der vielen Erdhöhlen geworfen worden sei, die sich in dortiger Gegend befinden. Sie fingen an darin zu suchen. So kamen sie in verschiedene Dörfer, wo sich dergleichen Erdhöhlen, oder vielmehr Erdlöcher befinden. In einem dieser Dörfer kam Jacob Bilber zu ihnen und sagte, er wisse ein versteckt abgelegenes tiefes Erdloch, und würde es ihnen auch wohl zeigen, doch fürchte er sich, daß Anton Proller es erfahren könnte und ihm dann bös werden würde, weil man von Anton nichts Ausgemacht-Schlechtes mit Bestimmtheit wisse und ihn demungeachtet eines Mords verdächtig halte. Die Söhne versicherten ihn, daß sie davon Niemandem etwas sagen würden, daher werde es auch Anton Proller nicht erfahren. Darauf führte Jacob Bilber sie zu einer Erdhöhle. Als sie dahin kamen, bemerkten sie Pferdetritte, die gerade gegen die Höhle führten und mit Laub bedeckt waren. Auch sahen sie einen abgebrochenen Ast, der aus der Erdhöhle hervorragte;

dann an einem, aus der Wand der Grotte hervorstehenden Felsen einiges Roßhaar. Dieses Alles überzeugte sie, daß ihr Vater samt dem Pferd in dieser Höhle liegen müsse. Am folgenden Tag riefen sie 10 Männer zusammen, mit welchen sie sich zu dieser Höhle begaben, um die Nachsuchung vorzunehmen. Einer von ihnen wurde an einem Strick hinabgelassen. Als er 6 Klafter tief hinunter gekommen war, fand er zuerst den Mantel, dann 4 Klafter tiefer das Pferd, und endlich 2 Klafter weiter unten den Leichnam ihres Vaters, der auf einem hervorstehenden Felsen lag — Kopf, Hände und Füße hingen in die Tiefe herab. Es wurde ein Strick um den Leichnam gebunden und so brachten sie ihn mit aller Vorsicht, daß er nicht an den Felsenwänden der Höhle anstoßen möchte, heraus. — Nach dem gerichtlichen Augenschein befindet sich dies Erdloch auf einer Wiese, die auf einer Anhöhe im Wald liegt, und von jedem der zwei nächsten Dörfer eine halbe Stunde entfernt ist; zwei Fußwege führen in einer Entfernung von 30 Schritten vorbei, der eine links in das Dorf Steinheim, der andere rechts nach Geroldhausen. Der Rand der Höhle ist mit Buchen und Haselnußstauden bewachsen, und nur an zwei Stellen offen und zugänglich. Die obere innere Rundung beträgt 4 Klafter im Umfange, die tiefere mehr. Fünf Klafter in der Tiefe ragt aus der Wand ein flacher Felsen in schiefer Richtung hervor, zwischen welchem und der entgegengesetzten Felsenwand mit einer Weite von $2^1/_2$ Klaftern die Oeffnung des tiefren Abgrundes sich zeigt. — Es wurde ein Mann mit einer Laterne hinabgelassen, um die Schriften und die übrigen Sachen des Michael Keitel aufzusuchen. Er verweilte $^3/_4$

Stunden darin, fand aber nichts Anderes, als in einer Tiefe von 9 Klaftern das todte Pferd.

Der Janker und das Hemd des entseelten Michael waren ihm über den Kopf geworfen und über dem Scheitel zusammengedreht. Am Kopf befand sich eine große mit Blut unterlaufene Stelle; über dem rechten Auge zeigten sich zwei solche Spalten, als wenn in die Stirn mit der Schneide einer Handaxt gehauen worden wäre; der Mund war mit Gras und Erde verstopft. Die Schriften wurden vermißt; in den Taschen des Jankers wurde außer einem Stückchen Brod nichts gefunden. Der Leichnam mit den Kleidern wurde in eine Truhe gelegt und nach der Gerichtsstadt geführt, wo die Legalsection vorgenommen wurde. Am Kopf in der Gegend des rechten Seitenbeines waren die beiden Wunden durch die allgemeine Bedeckung der Schädelmütze und Beinhaut durchgedrungen, und mit dem in zwei Stücke gebrochenen rechten Seitenwandbein vereinigt; wovon das erste Stück gänzlich los, und in das Gehirn eingedrückt war. Beide Wunden erwiesen sich als „gequetschte.“ Die Blutgefäße des Gehirns waren leer; der rechte Flügel des großen Gehirns welk und zusammengedrückt; das eine Stück des Seitenwandbeins bis in die graue Hirnsubstanz eingedrungen. Das Gutachten erklärte, daß Michael Keitel durch heftige Schläge auf das rechte Seitenwandbein des Lebens beraubt worden sei.

Der Verdacht fiel auf Anton Proller. Die Bezirksobrigkeit nahm eine Hausdurchsuchung vor. Er war nicht zu Hause, aber seine Frau, die auf die Rechtswohlthat sich der Aussage zu entschlagen Verzicht leistete, wurde vernommen, und sagte aus: ihr Mann sei vom Termin

am 10. Junius gegen 6 Uhr Abends heim gekommen und habe etwas zu essen verlangt, damit er dann hinaus könne, sich Stöcke zum Fisolensetzen zu hacken. Sie sei dann auf's Feld gegangen, wisse daher nicht, wie lange er sich zu Hause aufgehalten habe. Als es schon dunkel gewesen, so um die Zeit des Nachtessens herum, sei ihr Mann wieder nach Hause gekommen, und nach dem Nachtessen schlafen gegangen. Am 18. Junius sei sie mit ihm in die Kirche gegangen; hier hörte sie die Leute sagen, daß ihr Mann den verschwundenen Michael Keitel erschlagen habe, und daß seine Nachbarn ihn ergreifen, binden und der Obrigkeit überliefern würden. Sie sagte ihm dieses noch in der Kirche, worauf er unwillig geantwortet: „Sei still, was redest du davon; ich bin unschuldig; wenn du nicht schweigst, schlag' ich dir die Zähne ein; ich will von den Nachbarn nicht gebunden und eingeliefert werden, ich werde mich schon selbst stellen." Mit diesen Worten habe er sich entfernt und sie ihn nicht mehr gesehen.

Von seinen Nachbarn gab einer an, daß er ihm traurig vorgekommen, der andere, daß es ihm geschienen habe, als ob ihn etwas im Innern beunruhige. Maria Kronheim sagte aus, sie habe (doch erinnere sie sich nicht, von wem) erzählen gehört, daß er bei seiner Heimkunft am 10. zu seiner Frau gesagt, daß er den Michael Keitel erwarten und ihm die Schriften abnehmen werde; daß er sich dann mit einer Handaxt entfernt und von seinem Weibe gebeten worden, den Michael nicht zu ermorden, worauf er ihr auf's Feld zur Arbeit zu gehen befohlen. Seine Frau aber wollte hiervon nichts wissen. — Sodann stellte sich heraus, daß er bei der terminlichen Verhandlung in höchster

Erbitterung gegen Michael Keitel gewesen, und diesen gröblich bedroht und geschimpft habe.

Am 29. Juni, Morgens um 7 Uhr stellte sich Anton Proller bei der Bezirksobrigkeit und sagte: Es verbreite sich das Gerücht, daß er den in der Erdhöhle gefundenen Michael Keitel samt dem Pferd in diese Höhle geworfen habe; er erscheine jetzt, sich zu rechtfertigen. Wahrscheinlich hätte der in üblem Ruf stehende Johann Bilber, Sohn des Jacob Bilber, diese Mordthat verübt, und ihn derselben beschuldigt, weil die Bilbers ihm schon längere Zeit feind wären. Er habe die gestern zu der Höhle abgeordnete Gerichts-Commission, so wie auch die Wache, die in sein Haus gekommen, gesehen und Alles gehört, was da und dort gesprochen worden, da er sich nicht weit davon unbemerkt aufgehalten.

Die Bezirksobrigkeit ließ ihn verhaften. Erst nach fünf Tagen schritt sie zum Verhör. Anton Proller 40 Jahre alt, ist zeitlicher Fruchtnießer der Halbhube, welche seinem ältesten Stiefsohn gehört. Er gab an, Michael Keitel habe ihn zwar verklagt wegen einer Schuldforderung, die von der Zeit herrühre, als der Kaiser bankrut gemacht und die Bancozettel bei den Cassen nicht mehr angenommen worden. Bei der am 10. Juni abgehaltenen Tagsatzung sei zwischen ihnen kein Vergleich zu Stande gekommen, weil er die Schuld nicht anerkannt habe. Beim Schluß des Verhörs ließ er die Aeußerung fallen: er wisse wohl, daß er nicht mehr frei werde, obgleich er unschuldig sei, er wünsche daher, bevor er nach dem Sitz des Criminalamtes abgeführt werde, mit seinem Stiefsohn zu sprechen um ihm ein Feiertagskleid übergeben zu können.

Im zweiten Verhör (**neun** Tage nach dem ersten!)

wurde ihm die Aussage der Maria Kronheim vorgehalten. Da wurde er blaß vor Schrecken und erzitterte. Man drang in ihn sein Gewissen zu erleichtern, und darauf gab er an: Ja, nun wolle er nicht weiter leugnen; er bekenne, daß er den Michael um's Leben gebracht habe. Der böse Geist und sein Jähzorn hätten ihn zu dieser That verleitet, er bitte um's Himmelswillen sich seiner unschuldigen Kinder und seines Weibes zu erbarmen; er bereue sein Verbrechen im tiefsten Herzen; man möge ihn zu jeder, nur nicht zur Todes-Strafe verurtheilen, denn er sei kein Räuber, und habe bisher stets ehrlich unter seinen Mitmenschen gelebt. Er sei, nachdem er am 10. Juni Nachmittags zu Hause gegessen, mit seiner Handaxt unter dem Vorwand Stöcke zum Fisolensetzen zu hacken, aus dem Haus gegangen, um seinem hartherzigen Kläger die Briefschaften abzunehmen, damit er nicht weiter verklagen könne; er habe ihm auf seinem Rückweg aufgelauert; Michael sei zu Fuß gekommen, sein Pferd vor sich treibend; er, Proller, habe ihn angehalten und gefragt, ob er die Klage schriftlich angebracht habe? Darauf habe jener gesagt: „Du wirst schon sehen.“ — Hierauf habe er ihm die Leinwandtasche abgerissen und die Briefschaften herausgenommen. Wie er aber gesehen, daß Michael außer den in der Kanzlei vorgewiesenen keine andere Schriften bei sich gehabt, habe er sie ihm zurück gegeben und ihn fortgehen lassen. Allein Michael drohte ihm, und sagte: „Warte du Räuber, ich werde dich anklagen, daß du mich umbringen wolltest.“ Ueber diese Drohung sei er in Zorn gerathen; es wäre ihm gewesen, als zupfe ihn Jemand von hinten und raune ihm zu, den Michael kalt zu machen. Er ging auf ihn zu und streckte ihn mit der Axt zu Boden.

Hierauf brachte er ihn einige Schritte vom Weg auf die Seite, ließ ihn liegen, und beobachtete, wie er mit dem Tode rang. Als er sich von seinem Tod überzeugt hatte, dachte er nach, was er nun thun sollte. Er machte einige Schritte zur Flucht, besann sich aber bald anders; kehrte zu dem Ermordeten zurück und beschloß ihn weiter gegen seine Heimath zu bringen, und jenseits des Dorfes Steinheim auf dem Weg liegen zu lassen. Er legte ihn daher auf's Pferd, das inzwischen auf der Wiese geweidet, und führte so den Leichnam bis zur Steinheimer Feldflur. Hier fiel ihm ein, daß er ihn nicht unbemerkt durch das Dorf fortbringen könne; er wendete wieder um und brachte ihn zu der Höhle. Hier warf er zuerst das Pferd, dann den Todten hinein, und eilte nun nach Hause.

Auf die Frage, **Was** ihn zu dieser That veranlaßt habe, antwortete er: Er würde es sagen, allein er befürchte, daß sein Weib und seine Kinder ihrer Herberge verlustig würden, daher wolle er hier es nicht bekennen, aber bei dem Criminalgericht werde er es thun. Auf die weitere Frage, ob sonst noch Wer von diesem Verbrechen, bevor es ruchbar geworden, gewußt hätte? sagte er: Ja, noch Einer; er dürfe jedoch diesen nicht nennen, weil dies seiner Familie die Herberge kosten würde; doch wollte er es eher thun, als **sein Leben** dahin geben. Die Person, die um die That gewußt, hab auch die Ermordung selbst vollbracht.

Wenn man den Gang dieser vom Bezirkscommissair geführten Voruntersuchung betrachtet, so gewahrt man darin Ungesetzlichkeit und Ungeschick. Anton Proller hätte zur Stunde, da er sich stellte, vernommen werden müssen. Schon die erste Erhebung des Thatbestandes führte auf

ihn als den Thäter, und doch ließ man ihn fünf volle Tage im Verhaft, ohne ihn zu verhören. Dadurch gewann er Zeit und Gelegenheit über seine Lage nachzudenken und sich seinen Rettungsplan zu entwerfen. Das zweite Verhör wurde erst **neun** Tage später vorgenommen! — Jetzt ward ihm die Aussage der Maria Kronheim vorgehalten. Hieraus entstand die heftige Gemüthserschütterung, die ihn zu einem umständlichen Geständniß bestimmte. Mit diesem Geständniß hätte das summarische Verhör geschlossen und der Verhaftete alsbald an das Criminalgericht abgeliefert werden sollen. Allein man verhörte fort und leitete durch zweckwidrige Fragen den geständigen Angeschuldigten auf den Weg der Ausflüchte zurück. Die momentane Gemüthsbewegung, die edlere Stimmung der Reue — die Kraft des Gewissens erloschen in ihm, der Verstand erhielt die Oberhand und vernichtete die Folgen des reuevoll abgelegten Geständnisses. Der Umfang des Verbrechens — die verwirkte Todesstrafe trat in den Vorgrund, und jene Fragen brachten ihn auf das Mittel, durch Vorführung einer erdichteten Person, von welcher er jetzt die Ermordung verüben läßt, der Strafe zu entgehen. Von nun an betrachtet er Alles kalt und verständig, und zeigt die dreisteste Entschlossenheit, die, wie wir sehen werden, so weit geht, daß er in der Folge auch sein beschränktes Geständniß der That ableugnete.

So finden wir ihn vor dem Criminalgericht. Hier sagt er im ersten Verhör, er wolle „offenherzig Alles bekennen," und was er nun angiebt stellt sich in folgendem Lügengewebe dar: Als er am 10. Junius nach Hause ging, traf er auf dem Weg mit einem fremden Burschen zusammen, der sich bei Jacob Bilber heimlicher Weise auf-

hielt, und mit dem Sohn desselben, Johann Bilber, herumzog. Er fragte diesen Burschen, wohin er gehe; dieser erwiederte, nach Geroldhausen. Anton Proller sagte, auch er wolle dahin gehen, hieß ihn ein wenig warten, da er nur einen Sprung nach Hause habe, und sogleich wieder kommen werde. Nachdem er zu Hause gegessen hatte, nahm er die Handaxt und folgte dem Fremden. Er fand ihn an dem bestimmten Ort und ersuchte ihn, daß er den Michael Keitel auf dem Weg erwarten, ihm alle seine Schriften abnehmen und ihn dann derb durchprügeln möchte. Der Bursche weigerte sich Anfangs; er drang aber in ihn, gab ihm zwei Zwanziger und die Handaxt, und sagte, er könne es ohne Bedenken thun, da er unbekannt sei. Derselbe nahm hierauf das Geld und die Axt, und begab sich auf den Weg, auf welchem Michael bald darauf kam. Er fragte diesen woher er sei, und wohin er gehe, und packte ihn sogleich an; beide fingen an zu wörteln und sich herum zu tummeln. Als sie schon aus einander waren, schrie Michael: „Warte Räuber, ich kenne dich schon, ich werde dich verklagen.“ Anton hatte sich inzwischen im Gebüsch versteckt, sah und hörte Alles, und deutete dem Burschen mit den Händen, daß er den Michael gehen lassen solle, doch der verstand das Deuten irrig, setzte dem Michae nach, und schlug ihn mit der Axt auf den Kopf, daß er sogleich zu Boden fiel. Darauf flohen sie beide; der Bursche blieb zuerst stehen, dann auch er. Da sagten sie: „O Jesus was wird nun geschehen?“ Nach einer Weile gingen sie zurück zu dem Erschlagenen, den sie noch lebend fanden, und brachten ihn 4 Klafter vom Weg; er mag noch zwei Stunden gelebt haben. Gegen Sonnenuntergang kamen sie wieder

nachzusehen, er war bereits todt. Sie berathschlagten, was sie nun thun sollten; er, Anton, machte den Vorschlag, den Leichnam auf einen Acker der Steinheimer Flur zu tragen, damit er bald gefunden werde. Sie legten ihn daher auf das Pferd, und brachten ihn nach Steinheim zu. Unter Weges besorgten sie, daß sie von Jemandem gesehen werden könnten und kehrten deshalb zurück. Als sie wieder an dem Ort der Ermordung waren, fragte der Bursche, ob irgendwo ein Loch wäre, in welches sie den Todten werfen könnten. Anton sagte, daß in der Nähe eine Erdhöhle sei; sie schafften den Todten zu dieser Höhle, in welche sie zuerst das Pferd, dann aber den Leichnam warfen. Anton eilte dann nach Hause, der fremde Bursche irgend wo anders hin. — Dieser kam hierauf noch dreimal zu ihm, aber nur in der Absicht ihm zu drohen, daß er ihm sein Haus anzünden werde, wenn er ihn verrathen würde. Diese Drohung und die Furcht, daß seine Kinder dann heimathlos herumirren müßten, hatte ihn bewogen, daß er bei der Bezirksobrigkeit die Ermordung des Michael anfänglich ganz auf sich nahm.

Nach Verübung der That durch den fremden Burschen ging er nach Hause, und blieb daselbst bis zu dem Tag, an welchem Michael aus der Höhle herausgezogen wurde. An diesem Tag hörte er, daß **er** der That beschuldigt werde. Da entwich er und kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Als er sich selbst bei der Bezirksobrigkeit stellte, sagte er, daß er unschuldig sei und machte von dem eigentlichen Thäter keine Erwähnung, weil er besorgte, daß dieser ihm sein Hab und Gut in Brand stecken würde. Als er die Bilbers der That verdächtig machen wollte, war er auf dieselben zornig, weil er hörte,

daß sie die Höhle, worin der Leichnam gefunden wurde, angezeigt und gesagt hätten, daß man den vermißten Michael dort suchen möchte, was sie leicht hätten thun können, weil sie mit dem Thäter Umgang gehabt und dieser ihnen Alles gesagt haben werde. Der Bursche, der die Tödtung vollbrachte, war schon das Jahr zuvor zur Zeit der Heuernte im Bilber'schen Hause gewesen, dann aber verschwunden. Um die Zeit der That war er jedoch dort wieder sichtbar worden. Er hielt sich verborgen, weil er sich vor der Stellung zum Militair fürchtete. Den Familiennamen desselben kennt Anton nicht — im Bilber'schen Hause hat er Joseph geheißen. Noch am 24. Junius hat derselbe dort Klee aufgeladen, der Bilber'sche Knecht und die Magd haben ihm hierbei geholfen.

Anton Proller leugnete vor dem Criminalgericht dem Michael die Schriften abgenommen zu haben, doch zeigte er bei Beantwortung dieser Frage einige Beklommenheit. Er gab zu, daß er den Tod Michaels veranlaßt habe, aber nur weil er den Burschen gedungen gehabt, diesem die Papiere wegzunehmen und ihn dabei abzuprügeln; jedoch habe er nicht im Entferntesten als möglich gedacht, daß er getödtet werden würde; dies gehe schon daraus hervor, daß er überhaupt Jemanden gedungen habe, was er nicht gethan haben würde, wenn er Willens gewesen wäre, seinen Proceßgegner zu tödten, denn dies hätte er dann jeden Falls selbst gethan, um nicht fürchten zu müssen von dem Gedungenen später einmal verrathen zu werden.

Die Personen, mit welchen er am 10. Junius auf dem Heimweg gesprochen hatte, wurden ausfindig gemacht und vernommen. Sie hatten ihn gefragt, wo er gewesen

sei, worauf er erwiedert: „der verfluchte Michael habe ihn verklagt;“ auf die Frage, wie es ausgefallen sei, hatte er gemeint: „daß er werde zahlen müssen,“ und auf die weitere, wo Michael Keitel sei, gab er zur Antwort: „da rückwärts trägt ihn der Teufel,“ womit er gesagt, daß Michael seines Wegs noch zurück sei.

Bilber's Magd und Knecht gaben an, daß in diesem Jahr ein gewisser Georg Mäurle im Hause ihres Dienstherrn gewesen und mit dessen Sohn Johann Umgang gehabt. Außer diesem Georg Mäurle sei kein Fremder in das Haus gekommen.

Erst im darauf folgenden Jahr gelang es, Georg Mäurle auszuforschen. Er widersprach garadezu und auf das Entschiedenste, jemals mit Anton Proller irgendwie verkehrt zu haben. Er wies nach, daß er im kritischen Monat Juni, also auch am verhängnißvollen 10., gar nicht in der Gegend gewesen, sondern viele Meilen davon entfernt in Ungarn. Im Herbst darauf habe er gehört, daß Anton Proller den Michael Keitel ermordet, die That gestanden, darauf aber sich auf einen unbekannten Menschen, der sich im Bilber'schen Hause aufgehalten, ausgeredet habe, und daß er — Georg Mäurle — diesfalls im Verdacht sei.

Es stellte sich fest, daß Georg Mäurle erst nach Johannis in die dortige Gegend gekommen, sich einige Tage in dem Bilber'schen Hause aufgehalten, Eier gekauft und diese nach Triest zum Verkauf getragen.

Georg Mäurle ward dem Angeschuldigten vorgestellt; der erklärte, daß er diesen Menschen nicht kenne. Es wurde ihm gesagt, es sei dies der fremde Bursche, der sich im vorigen Jahr im Bilber'schen Hause aufgehalten.

Er entgegnete, es würden **zwei** fremde Burschen dort gewesen sein, wovon einer den Michael ermordet; er wisse nicht, wie er geheißen habe, den Georg Mäurle habe er nicht gekannt, er kenne auch jenen Burschen nicht mehr, der den Michael umgebracht.

Ihm wurde vorgehalten, daß er jenen Burschen kennen müsse, weil nach seiner eigenen Angabe derselbe vor und bei der That bei ihm gewesen, und noch drei Mal darnach zu ihm gekommen sei. Er sagte darauf, daß er im Inquisitionshaus gar manchen Arrestanten schon über zwanzig Mal gesehen habe, und ihn doch nicht wieder erkennen würde. Von jetzt an gab er auf jede Frage theils unbestimmte, theils ausweichende Antworten; es kam dahin, daß er sagte, er wisse Nichts zu antworten, er erinnere sich Nichts mehr, er sei verwirrt, und sei es auch gewesen, als er bei der Bezirksobrigkeit angegeben, selbst den Michael ermordet zu haben. Die Ursache dieser Verwirrung sei die Drohung des fremden Burschen gewesen, daß er im Fall der Anzeige dieses Mordes ihm sein Haus und Hof in Brand stecken werde.

Der Bezirkscommissär, der Actuar und die Beisitzer wurden vernommen, und alle erklärten, daß Anton Proller, als er den Mord gestanden, nicht verwirrt war, sondern reuevoll knieend, mit aufgehobenen Händen sein Bekenntniß abgelegt habe.

Die eingeholten Erkundigungen über den Lebenswandel des Angeschuldigten gingen dahin, daß er — ein Mensch von heftiger Gemüthsart, jähzornig und unversöhnlich — sogleich mit Todtschlagen drohe. Als Hirtenjunge pflegte er dem Vieh, wenn es ihm auf der Weide nicht so wie er wollte gehorchte, das Maul aufzuschneiden. —

Ursula Pierle gab an, daß er ihr dreijährigen Dienstlohn nicht habe zahlen wollen, und da sie denselben gefordert, so habe er ihr im Vorhaus aufgelauert, wo es dunkel gewesen, habe sie zu Boden geworfen, ihr auf die Brust gekniet, sie gewürgt und so gemißhandelt, daß sie drei Wochen lang Blut ausgeworfen. Weiter kam heraus, daß er in seinem früheren Wohnort vor 10 Jahren einen Burschen mit dem Messer schwer verwundet, deswegen in Untersuchung gezogen aus dem Verhaft entfloh, und die That bei der eingetretenen Regierungsveränderung in Vergessenheit kam. Seine Nachbarn gaben an, wenn sich zwei Menschen zankten, so pflegte er zu sagen: „wenn nur Einer dem Andern gleich einen Schlag versetzte, daß er genug daran hätte.“ Vor einem Jahr habe er wegen rückständiger Steuern Militärexecution gehabt, er habe dem Soldaten Nichts zu essen geben wollen und dieser ihn hierauf geprügelt. Da habe er zu seinem Nachbar gesagt, daß er im Sinne habe, den Soldaten mit der Hacke todt zu schlagen, ihn unter die Bank zu verstecken, bei Nacht wegzubringen und in eine Erdhöhle zu werfen. Der Nachbar erwiederte ihm, daß wieder andere Soldaten kommen würden, worauf er sagte, daß auch diese todtgeschlagen werden würden, und wenn Alle so wie er gesinnt wären, so würde man alle Soldaten todtschlagen, sodann über die Herrschaften in den Schlössern herfallen und auch diese umbringen, dann wäre Ruhe und Glück im Lande. — Ein andres Mal äußerte er, daß er sein Dorf schon längst angezündet hätte, wenn die Häuser nicht so weit von einander ständen. — Es kam zur Anzeige, daß er einen Steueraufseher in der Provinz Steyermark erschlagen habe. Die Nachforschung führte jedoch keinen Erfolg herbei; er leugnete

diese That, und sagte, Demjenigen, der dies angezeigt, solle die Zunge im Halse verschrumpfen.

Während der ganzen Untersuchung — sie dauerte über **drei** Jahre! — blieb Anton Proller anscheinend kalt und gefühllos, doch zeigte sich oft in seinem Blick Zorn und Wildheit.

Endlich kam es zum Erkenntniß: „Anton Proller sei des Verbrechens des Mordes schuldig, und soll zwanzig Jahre in schwerem Kerker gehalten werden.“ Nachstehendes das Wesentliche der Entscheidungsgründe:

Das **erste Geständniß** vor der Bezirksobrigkeit mache im juristischen Wortsinn keinen vollen Beweis, weil der Bezirkscommissär für das Criminalrichteramt nicht geprüft gewesen. Da Inquisit auch nicht direct durch **Zeugen** der That überwiesen werden könne, so bleibe nur die dritte Beweisart übrig, nämlich: **aus dem Zusammentreffen der Umstände („Indicienbeweis“)**. Folgende Erwägung führe zur Herstellung dieses Beweises:

1) sei durch beschworene Zeugenaussagen bewiesen, daß Michael Keitel mit dem Inquisiten wegen einer eingeklagten Forderung einen Termin gehabt, in Betreff dessen der Kläger unterschiedliche sachbezügliche Papiere bei sich geführt. Inquisit gestehe, daß er nach seiner Heimkunft eine Handaxt genommen und dem nachkommenden Michael Keitel aufgelauert, um ihm diese Schriften abzunehmen; daß er ihn wirklich getroffen, ihn aus diesem Anlaß getödtet und samt dem Pferd in die Erdhöhle geworfen habe. Die Identität des in der Erdhöhle aufgefundenen und legal besichtigten Leichnams mit dem Körper des Michael sei rechtlich bewiesen; ein Gleiches gelte in Ansehung der Erdhöhle, wo dieser Leichnam gefunden, da diese eben

die vom Inquisiten bezeichnete sei. Eben so sei es durch den ärztlichen Kunstbefund bewiesen, daß Michael durch heftige Schläge seines Lebens beraubt worden, womit auch des Inquisiten Angabe übereinstimme. Endlich sei es gewiß, daß die fraglichen Schriften bei dem aufgefundenen Leichnam nicht mehr vorhanden waren, und zu Folge ihrer Verwahrung nicht anders, als durch gewaltsame Abnahme in Abgang kommen konnten. Hierdurch sei also der Thatbestand ihrer gewaltsamen Abnahme, worauf die Absicht gerichtet war, dann die Tödtung des Michael mit ihren Umständen (einstweilen noch abgesehen von der **Thäterschaft**) vollkommen bewiesen.

2) Daß aber der Angeschuldigte und kein Andrer der Thäter sei, ergebe sich aus der Verbindung der von ihm selbst gestandenen Umstände der That, und aus allen sonstigen durch die Untersuchung verlässigten Verhältnissen. Denn er habe über alle die That veranlassenden, sie begleitenden und ihr nachgefolgten Umstände zusammenhängend, bestimmt und deutlich ausgesagt, auch die That selbst verübt zu haben vor der Bezirksobrigkeit gestanden. Seine spätere Aussage auf einen fremden Burschen, den er zur Abnahme der Schriften gedungen, und der den Michael getödtet, sei als falsch bewiesen, auch an sich schon höchst unwahrscheinlich, weil dieser Bursche als ein fremder Mensch, der den Michael nicht kannte, keinen Antrieb gehabt ihn zu tödten, indem er des Inquisiten „Deuten mit den Händen" nicht so mißverstehen konnte um daraus Anlaß zu nehmen, dem Michael die tödtlichen Schläge zu versetzen, wozu ihm doch Inquisit keinen Auftrag gegeben haben wolle, da er ihm nur das Abprügeln geheißen. — Ferner erhelle aus der Untersuchung, daß Inquisit schon

bei jenem Termin gegen Michael Keitel höchst erbittert gewesen und bedrohliche Worte ausgestoßen, so wie er auch auf seinem Heimweg, also kurz vor der That, Haß und Groll gegen ihn zu Tage gelegt habe. — — Aus der Verbindung all dieser Umstände zeige sich demnach eine so nahe Beziehung der geschehenen That auf die Person des Inquisiten, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen, wie ein Anderer als eben er diese That begangen habe, indem nur er und zwar nach seiner **eigenen** Angabe, sich in so naher Gelegenheit, bei solchem Anlaß, und in der vorausgesetzten nothwendigen Willensbestimmung befunden habe, besonders wenn in Erwägung genommen werde, daß bei der erwiesenen Falschheit seiner Angabe in Betreff des fremden Burschen, er sich als der **alleinige** Thäter darstellt, da sonst keine andere thätige Ursache von der erfolgten Wirkung entdeckt werden könne. Sonach könne nach dem Causulnexus (ursächlichen Zusammenhang) kein Anderer als Er und nur Er der Thäter sein.

---

3. Friedrich Schröter, Raubmörder des Bäckermeisters Wieske in Leipzig.

(Band XXIV. der Annalen, S. 225 ff.)

Der Bäckermeister Wieske lebte als Wittwer in seinem eignen Haus in einer der belebtesten Straßen Leipzigs, wo er das Erdgeschoß bewohnte und zwei seiner Enkel

bei sich hatte, Kinder von acht und zehn Jahren. Er schlief allein im Alkoven hinter seiner Wohnstube vom Hauseingang rechter Hand, seine Haushälterin aber mit dem Ladenmädchen und den beiden Kindern in dem gegenüberliegenden Alkoven vom Hauseingang links. Seine Gesellen und der Lehrbursche schliefen im Hinterhause, wo sich auch die Backstube befand. Sonst wohnte und schlief Niemand im Erdgeschoß. Die oberen Stockwerke bewohnten mehrere Miethsparten. — In der Hausflur befindet sich eine Glasthüre, durch welche der hintere Theil von dem vorderen geschieden wird. Nach der Hausordnung wurde Abends zehn Uhr die Hausthüre verschlossen und der Schlüssel an einem dazu bestimmten Nagel in dem mit der Wohnstube durch eine Zwischenthüre verbundenen Bäckerladen, der sogenannten „Cafete" aufgehängt. Morgens halb zwei Uhr zog der Nachtwächter die Hausklingel und gab dadurch den Gesellen das Zeichen zum Aufstehen. Vor dieser Stunde durfte — einer Verabredung gemäß, die Wieske mit seinen Miethsleuten getroffen hatte — die Klingel nicht gezogen werden, damit die Gesellen nicht im Schlafe gestört würden.

In der Nacht vom 14. zum 15. November 1838, nachdem die Hausthüre Abends um 10 Uhr wie gewöhnlich verschlossen worden war, wurde dieser Einrichtung zuwider schon kurz nach Mitternacht an der Hausthüre geklingelt. Der Gesell Werner, dadurch aufgeweckt, holte aus der „Cafete" den Hausschlüssel, öffnete damit die Hausthüre, die er hierbei gehörig verschlossen fand, und ließ zwei völlig unverdächtige Personen herein, die bei einem der Miethbewohner der oberen Etage übernachteten. Als der Geselle nach Wiederverschluß der Hausthüre den Schlüssel wieder

an seinen Ort hängen wollte, zeigte sich Meister Wieske in der Thüre seines Alkovens, und sprach gegen ihn sein Mißfallen über solch ungehöriges Klingeln aus. Nachdem sie einige Worte mit einander gewechselt, legten sie sich wieder schlafen. Um halb zwei Uhr wurde die Klingel vom Nachtwächter gezogen. Der Lehrbursche Franz und die Gesellen standen auf. Nachdem Franz im Backofen Feuer gemacht, ging er mit der Lampe in die Hausflur, um aus dem Ständer Wasser zu holen. Er bemerkte hier, daß die Glasthüre sowie die Thüre der Wohnstube ein Paar Zoll weit offen stand. Ohne hierauf näher zu achten, kehrte er in die Backstube zurück. Nicht lange darauf, etwa gegen zwei Uhr, ging er zum zweiten Mal mit der Lampe vor, um Kuchen zum Kaffee zu holen. Auch jetzt fand er die Glasthür und die Thür der Wohnstube noch wie vorher offen und da ihm dies nunmehr auffiel, leuchtete er mit seiner Lampe zur Glasthür hinaus und erblickte eine ihm unbekannte Mannsperson, in zusammengekauerter Stellung mit einem Paket unter dem Arm. Auf die Frage, was er da mache, richtete sich dieser rasch auf und sagte: „er solle doch den Meister bitten, daß er ihn zum Hause hinaus lassen möchte."

Als hierauf Franz, um den Hausschlüssel aus der „Cafete" zu holen, in die Wohnstube trat, sah er die Thür des Alkovens und die Thür eines im Alkoven stehenden, sonst immer verschlossenen Schranks weit offen stehen, und in demselben Augenblick hörte er, daß die Hausthür zugeworfen wurde. Mit dem Ruf: „Es sind Spitzbuben vorn" eilte er in die Backstube zurück, lief dann mit den Gesellen, nachdem sie sich mit Holzscheiten bewaffnet, wieder vor und in den Alkoven, wo sie den Meister ermordet auf seinem Bett

fanden. Der herbeigerufene Nachtwächter meldete den Vorfall schleunigst bei der Polizei, von welcher sofort die amtliche Ueberwachung des Hauses und des Leichnams verfügt wurde. Schon $^1/_2$3 Uhr fand sich ein Polizeiactuar ein, der, nachdem zwei herbeigerufene Gerichtsärzte Wiesken für unzweifelhaft todt erklärt hatten, den Alkoven verschloß und den Schlüssel den Criminalgerichtspersonen, die alsbald eintrafen, überlieferte.

Die von diesen aufgenommene Localbeschreibung erhellt aus folgendem Riß:

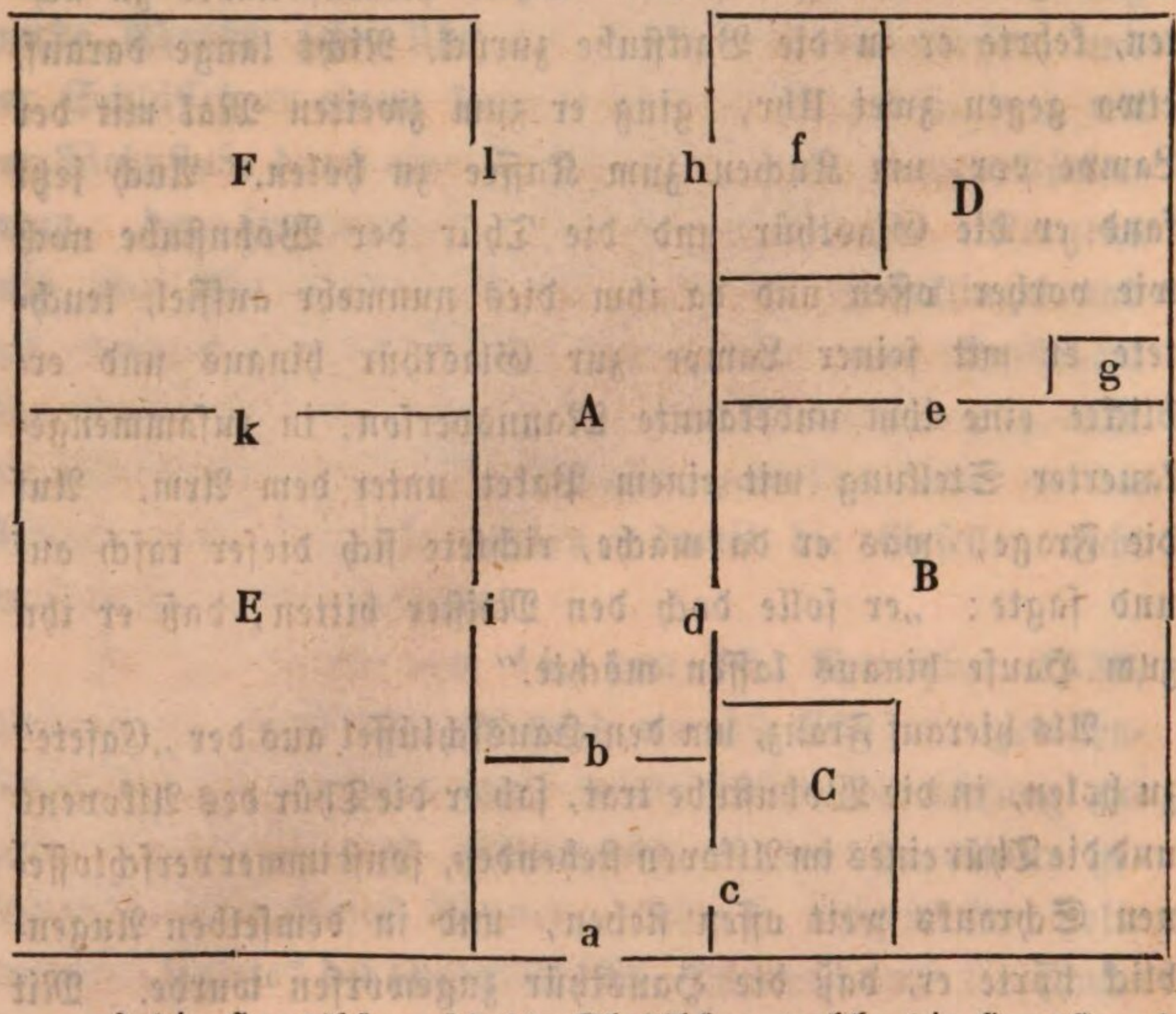

a) die Hausthüre; b) die Glasthüre, welche die Hausflur A in zwei Theile trennt; c) ein Fenster, das, zum Verkauf der Bäckerwaaren aus dem eigentlichen Bäckerladen („Cafete") C bestimmt, in die vordere Halbschied der Hausflur geht; d) die Eingangsthüre zu der Wohnstube B, innerhalb welcher sich der

Eingang zur „Cafete" befindet; e) die Thüre, die aus der Wohnstube in den Alkoven D führt, worin Wieske schlief; f) sein Bett worin er ermordet, g) der Schrank, der erbrochen gefunden wurde; h) kleines Fenster, das aus seinem Alkoven auf die Hausflur geht; i) die Thüre zu der vom Hauseingang links gelegenen, von der Haushälterin bewohnten Stube E; k) die Thüre zu dem daran stoßenden Alkoven F, worin die Haushälterin und das Ladenmädchen mit den Wieske'schen Enkeln schliefen; l) kleines Fenster, das von diesem Alkoven auf die Hausflur geht.

Gleich bei dem ersten polizeilichen Einschreiten war im Alkoven ein zum Wieske'schen Hausrath gehöriges Beil vorgefunden worden, welches seinen gewöhnlichen Platz **im Holzstall** hatte und von welchem Niemand im Hause wußte, wie es in den Alkoven gekommen sei. Im Hausthürschloß stak von innen derselbe Hausschlüssel, den kaum eine Stunde zuvor der Geselle Werner wieder in die „Cafete" an seinen Platz gethan hatte.

Am 16. November wurde die Section des Leichnams vorgenommen. Hierbei zeigten sich — außer einer großen Anzahl Kratzwunden und Blutunterlaufungen am linken Oberarm, auf der Außenseite der linken Hand und auf den Knieen, so wie an der Nase und am Kinn — folgende, theilweis schwere Verletzungen:

1) An beiden Seiten des Halses und in der Nackengegend eine, wie von einem Strick geriebene Excoriation (geschundene Stelle), halbcirkelförmig fortlaufend in der Breite von abwechselnd $^1/_2$ bis 1 Zoll, die an der linken Seite in der Gegend des Kopfnickers anfing, nach hinten über den Nacken weg lief, und in der Gegend des rechten Kopfnickers endigte;

2) hart am oberen Rand des Brustbeins und da,

wo das Schlüsselbein sich anfügt, über der Schilddrüse eine bedeutende Blutunterlaufung;

3) die den Kehlkopf bekleidenden Muskeln waren mit ausgetretenem Blut durchdrungen und der Ringknorpel an seinem vordern Bogen so eingedrückt, daß die Spalten deutlich zu erkennen waren;

4) das Zungenbein war in seinem linken Horn zerbrochen und das umgebende Zellgewebe mit ausgetretenem Blut getränkt;

5) auf der rechten Seite des Vorderkopfs am Schläfenbein eine $^1/_8$ Zoll lange, $^1/_4$ Zoll breit klaffende Wunde, die bis auf die Knochenhaut des Schädels eingedrungen war;

6) auf dem Scheitel, $^1/_2$ Zoll von der Pfeilnaht, eine 1 Zoll lange Wunde, welche die Sonde bis zur Knochenhaut durchließ;

7) auf der linken Seite des Vorderkopfs eine parallel verlaufende tiefeingedrungene Doppelwunde von resp. 2 und $1^1/_2$ Zoll Länge.

Das Gewebe der Lungen strotzte von schwarzem schäumenden Blut und das Herz enthielt eine große Menge schwarzen halbgeronnenen Bluts.

Das auf diesen Befund gestützte Gutachten sprach aus: daß Wieske's Tod mit Gewißheit als Wirkung fremder absolut tödtlich gewesener Gewalttbätigkeit anzusehen und der Complex der unter 1 bis 4 beschriebenen Halsverletzungen, die wahrscheinlich durch Erdrosselung mit dem Strick unter Nachhülfe von Faustdruck auf den Kehlkopf bewirkt worden, entweder für sich allein oder durch Zusammentreffen mit den unter 5 bis 7 gedachten Kopfverletzungen, die wahrscheinlich mit dem aufgefundenen Beil beigebracht wären, den Tod verursacht habe. Uebrigens

sei aus dem Befund auf stattgefundene Gegenwehr des Ermordeten zu schließen.

Gleich nach Entdeckung des Mords wurden viele Sachen von Werth vermißt: Uhren, goldne Ketten und andre Pretiosen, alte Münzen und eine nicht unbeträchtliche (jedoch nicht genau zu bestimmende) Summe gangbaren Gelds. Die meisten und werthvollsten dieser Sachen waren im Alkovenschrank verwahrt gewesen, dessen Thür deutliche Spuren gewaltsamer Erbrechung an sich trug, namentlich an den Thürkanten frische Eindrücke wie vom Ansatz eines Meisels.

Zur Entdeckung des Thäters wurden sofort schnelle Maßregeln ergriffen. Es wurden auch, wie dies im Justizeifer zu gehen pflegt, nacheinander mehre Leute als der That verdächtig eingezogen, deren vollkommene Unschuld sich bei genauerer Nachforschung erwies.

Am Nachhaltigsten lenkte sich der Argwohn auf die Haushälterin des Ermordeten. Schon bei Lebzeiten Wieske's hatte sie fast mit allen Angehörigen desselben in Unfrieden gelebt; sie hatte sich, wie man ihr von mehren Seiten schuld gab, nach und nach ein vollständiges Hausregiment angemaßt, auch die Kinder Wieske's durch üble Nachreden ihm zu entfremden gewußt. Gleich nach seinem Tod aber und während noch Alles im Hause im ersten Schrecken war, hatte sie eine Partie Wäsche und eine ansehnliche Summe Gelds entwendet. Diese Umstände und einige theils liebloſe theils sonst verdächtige Aeußerungen, die man um jene Zeit aus ihrem Mund gehört haben wollte, zogen den Verdacht auf sie und man war von vielen Seiten geneigt, ein verbrecherisches Einverständniß zwischen ihr und jenem in der Hausflur betroffenen Unbekannten,

der als der eigentliche Mörder betrachtet wurde, vorauszusetzen. Allein auch dieser Verdacht, der sich später als gänzlich grundlos gezeigt hat, gewann keine festere Begründung. So hatte man mit lauter verunglückten Vor- und Einschritten an die vier Monate verbraucht, und es schien als sollte der Urheber dieses Verbrechens dem Arm der Strafe für Immer entzogen bleiben. Da endlich lichtete sich der Schleier. Am 15. März 1839 machte ein Mann aus Obereissen, einem unweit Weimar gelegenen Dorf, beim dortigen Criminalgericht die Anzeige, daß der Bäckergesell Schröter in Obereissen im vorjährigen Spätherbst gerade in der Zeit, wo in Leipzig der Bäckermeister Wieske ermordet worden, mehre Tage vom Hause abwesend gewesen, daß derselbe nach seiner Rückkehr viel Geld und eine Uhr zum Vorschein gebracht, auch verschiedene andere, früher noch nicht bei ihm gesehene, Sachen von Werth, und daß die in den Zeitungen bekannt gemachte Beschreibung des muthmaßlichen Mörders auffallend auf Schröter's Person passe.

Nachdem diese Umstände sich auf vorläufige Erkundigung bestätigt hatten, nahm das Criminalgericht zu Weimar am 17. März eine Durchsuchung des Schröter'schen Hauses in Obereissen vor. Dies hatte einen überaus reichen Erfolg. Man fand eine beträchtliche Menge verdächtiger Gegenstände, die zum großen Theil zu den bei der Ermordung Wieske's aus dessen Wohnung verschwundenen zu gehören schienen, und Schröter wurde noch an demselben Tag gefänglich eingezogen. Dem umsichtigen Eifer des Weimar'schen Criminalgerichts gelang es alsbald noch mehre andre Umstände an's Licht zu ziehen, die Schrötern der That noch dringender verdächtig machten,

und so wurde er schon im Juni an das Criminalgericht zu Leipzig ausgeliefert. Bei seinem Transport dahin lieferte er einen Beweis kecker Entschlossenheit, sowie das Personal seiner Transporteurs einen freilich noch merkwürdigeren Beweis träger Nachlässigkeit. Als er sich nämlich mit Einem derselben im oberen Stock einer Dorfschenke befand, wo man Nachtquartier machte, entsprang er durch einen Satz aus dem offenstehenden Fenster und ehe man im Stande war den Wirth, der den Schlüssel zu der verschlossenen Hausthür verwahrte, aus dem Schlaf zu wecken und die Thüre zu öffnen (durch die Fenster des untern Stocks zu steigen, schien den Transporteurs zu unanständig), hatte Schröter — durch eine Fußschelle, die man ihm angelegt, wenig belästigt — schon das Freie gewonnen. Er wurde erst am darauf folgenden Nachmittag wieder eingefangen, nachdem er sich kräftig zur Wehre gesetzt hatte.

Friedrich Schröter ist am 8. August 1816 in Obereissen geboren. Seine Aeltern sind dort mit einem Häuschen angesessen. Nach seinem Austritt aus der Schule kam er nach Leipzig, wo er vier Jahre lang die Bäckerprofession erlernte und hierauf bei mehren Meistern als Geselle arbeitete. Im Sommer 1836 kam er beim dortigen Criminalgericht wegen mehrer Diebstähle in Untersuchung und wurde zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Nach deren Verbüßung (im August 1838) kehrte er nach Obereissen zurück und hat seitdem bis zu seiner Verhaftung sich im älterlichen Hause aufgehalten.

Die bei der erwähnten Haussuchung aufgefundenen Gegenstände waren folgende: 1) eine silberne Repetiruhr; 2) eine runde schwarze Pelzmütze mit rothem Tuchdeckel; 3) ein goldner Ring, wie ein Trauring geformt, mit den

auf der innern Seite eingravirten Buchstaben J. G. W.; 4) ein goldner Ring mit einem großen weißen Stein und mehren in Kranzform darum gesetzten weißen Steinen; 5) einige Stücke Gold- und Silbertresse; 6) ein Paar silberne Hemdknöpfchen; 7) eine silberne Kokarde; 8) eine sogen. Panzerkette von Gold mit drei Strähnen und auf dem Schild mit Filigranarbeit versehen; 9) eine silberne, außen gravirte, inwendig vergoldete Schnupftabaksdose; 10) eine kleine hohle silberne Kugel; 11) eine große Anzahl alter goldner und silberner Münzen und Schaustücke, ferner ein ungarischer Doppelducaten und sieben Stücke einfache Ducaten von verschiedenem Alter und Gepräge, darunter ein Sächsischer von 1772 und zwei Dreieinigkeitsducaten von 1616; 12) eine zweite silberne Uhr mit dem Fabrikzeichen: C. H. Laehne à Leipzig.

Die beiden Uhren wurden in einem Schrank der Schröter'schen Wohnstube, die Dose im Ofen tief in der Asche und die übrigen Sachen auf dem Boden unter dürrem Laub verborgen gefunden.

Es sind diese Gegenstände den Wieske'schen Angehörigen sowie außerdem noch mehren Personen, die bei Lebzeiten Wieske's dessen Sachen näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatten, vorgelegt und als dessen Eigenthum wieder erkannt worden. Aus den diesfälligen (in den „Annalen" umständlich mitgetheilten) Erörterungen mag zur Probe, wie eigenthümlich zusammentreffend sie sich in ihrem Resultat gestalten, folgender Auszug im Betreff des einen und andren hier kürzlich mitgetheilt werden:

Die **Repetiruhr** betreffend. Diese ist von den Angehörigen Wieske's nach vorgängiger entsprechender Beschreibung mit Bestimmtheit als diejenige anerkannt worden,

welche bei Gelegenheit seiner Ermordung abhanden gekommen war. Außer dem Ansehen und der Beschaffenheit im Allgemeinen wurden als besondere Merkmale die Gleichheit des Schlags beim Repetiren und die Schadhaftigkeit des Zifferblattes hervorgehoben. Der in Wieske's Stube zurückgebliebene Uhrschlüssel wurde genau passend gefunden. Es erkannten diese Uhr ferner 2 Leipziger Uhrmacher, die vor einigen Jahren die Wieske'sche Repetiruhr zu repariren gehabt hatten, mit völliger Bestimmtheit als die nämliche an, indem als specielles Erkennungszeichen von beiden übereinstimmend die ungewöhnliche Form des Spindelglobens, das „wackelige" Zifferblatt und die eigenthümliche Façon des ganzen Werkes bezeichnet wurde.

Die **Pelzmütze** betreffend. Der Kürschnermeister Lorenz hatte zu Weihnachten 1837 für Wieske eine schwarze Pelzmütze gefertigt und sie später, da sie zu niedrig, durch Ansetzung eines Randes höher gemacht. Michaelis 1838 wurde diese Mütze vom Kürschner Just neu gefüttert und mit rothem Tuchdeckel verziert. Beide Kürschner haben nun die bei Schröter gefundene Mütze als die von ihnen gefertigte, resp. ausgebesserte mit Bestimmtheit anerkannt, wobei Lorenz noch den von ihm angesetzten Rand nachgewiesen und erklärt hat, daß Deckel und Futter von ihm nicht herrühre, während es gerade diese besondern Bestandtheile waren, an denen Just die Mütze wiedererkannte. Eben so haben die Angehörigen Wieske's nach vorgängiger übereinstimmender Beschreibung sie mit Bestimmtheit recognoscirt und versichert, daß sie gewöhnlich im Alkoven gelegen habe.

Die **Münzen** und **Schaustücke** betreffend. Sämmtliche Angehörige und verschiedene Bekannte Wieske's er-

innern sich, daß er eine ansehnliche Sammlung alter silberner und goldner Münzen und Schaustücke besessen, welche er in dem fraglichen Schrank aufbewahrt und zuweilen vorgezeigt habe. Unter den eingelieferten sind nun aber mehre, die den Wieske'schen Angehörigen und Freunden besonders bekannt, namentlich eine große Taufmünze, mehre Schaustücke, worunter ein viereckiges Goldstück; ferner eine Anzahl Französischer und Italienischer Münzen. In Sonderheit erinnert sich der Sohn des Ermordeten, daß bei der Taufe seines Kindes der Verstorbene einen Ducaten ganz von dem Gepräg der oben unter 11 mit aufgeführten zwei Dreieinigkeitsducaten, „eingebunden habe."

Als Schröter zum ersten Mal unter Vorlegung der in seiner Behausung gefundenen Gegenstände über dieselben vernommen wurde, leugnete er sie zu kennen und je besessen zu haben, mit Ausnahme zweier von den Münzen, sowie der Repetiruhr, der Dose und der Pelzmütze. Diese zwei Münzen wollte er beim Laubsammeln gefunden — Uhr, Dose und Mütze aber gekauft haben. Später räumte er den gehabten Besitz sämmtlicher Sachen ein und behauptete, sie alle zusammen auf der Straße gefunden zu haben, und zwar am Sonntag nach der letzten (Mitte Novembers 1838) stattgehabten Niederreissener Kirmeß.

Nach seiner spätern Angabe sollen, als er sie gefunden, noch dabei gewesen sein: eine silberne Bleistifthülse, ein Paar silberne Schuhschnallen, ein Paar goldne Ohrringe, ein goldner Ring, eine goldene Kette, und 16 bis 20 Thaler in gangbaren Münzsorten.

Das Geld will er verthan, die übrigen aufgeführten Gegenstände aber mit unter's Laub auf dem Boden versteckt haben und nicht wissen, was aus denselben geworden

sei. Es ist auch bei einer spätern Nachsuchung die Bleistifthülse dort aufgefunden und hierauf von Wieske's Angehörigen als dessen Eigenthum wieder erkannt worden. Ferner ward ermittelt, daß derselbe zur fraglichen Zeit außer den erwähnten Schuhschnallen auch noch aus dem Nachlaß seiner Frau die jetzt von Schröter bezeichneten goldnen Pretiosen besessen habe.

Ueber den vorgespiegelten Fund gab Schröter auf näheres Befragen an: er sei, als er am Sonntag nach der Kirche früh gegen acht Uhr an der Scheuer des Einwohners Pietzsch zu Oberreissen vorbeigegangen, mit dem Fuß an einen mit Moos bedeckten Steinhaufen angestoßen, worauf jene Sachen, welche sämmtlich in der Pelzmütze gelegen, zum Vorschein gekommen wären. Er habe nur so leicht hin, aus bloßer Neugierde mit dem Fuß an den Steinhaufen gestoßen, weil ihm das Moos aufgefallen sei.

Diese Angabe, bei welcher Schröter im Lauf der ganzen Untersuchung und auch im Schlußverhör unverändert geblieben ist, fand jedoch in den angestellten Erörterungen nicht die geringste Bestätigung. Es haben sich vielmehr schlagende Gründe dargeboten, die sie als eine reine Erdichtung erscheinen lassen. Dahin gehören folgende Momente:

I) Er behauptet den Fund am Sonntag nach der letzten Niederreissener Kirmeß gethan, auch noch am selben Tag seinen Eltern die Sachen vorgewiesen und ihnen erzählt zu haben, **daß** und **wo** er sie gefunden. Da nun diese Kirmeß auf Dienstag den 13., Mittwoch den 14. und Donnerstag den 15. November 1838 gefallen ist, so muß er unter jenem Sonntag den 18. November verstanden haben. Seine Mutter versichert nun aber, daß sie

schon am Freitag den 16. November die silberne Schnupftabaksdose und den Tag darauf die übrigen Sachen bei ihrem Sohn gesehen und auf die Frage nach dem Erwerb von ihm die Antwort erhalten: „er habe sie mit Rechten, sie wären aus dem Krieg," — und sein Vater will am Sonntag (18. November) schon früh um 7 oder 8 Uhr von der Mutter erfahren haben, „daß Friedrich Geld und werthvolle Sachen besitze," trotz mehrmaligem Nachfragen habe er aber nie von seinem Sohn Auskunft erhalten, wie er dazu gekommen sei.

II. Am Abend des dritten Tags der Niederreissener Kirmeß — 15. Novbr. — hat Friedrich Schröter im dortigen Gasthof Karten gespielt. Der Bauerbursch Georg Lange hat damals „hübsches" Geld bei ihm gesehen („die Tasche voll Viergroschenstücke"), und bemerkt dabei, daß Schröter, so oft das herausgelegte Geld verspielt gewesen, immer neues aus der Tasche gebracht habe. Auch hat nach der Aussage dieses Lange und Gottfried Herold's, Schröter damals eine silberne Schnupftabaksdose zum Vorschein gebracht und sie daraus schnupfen lassen. Herold erinnert sich des Aussehens dieser Dose nicht genau, Lange aber hat die S. 80 unter 9 beschriebene mit Bestimmtheit als die nämliche anerkannt. Ferner hat ein dritter Zeuge, Jeremias Voigt ausgesagt, er habe am Abend dieses dritten Kirmstags im Gasthof zu Niederreissen, eben als er sich mit Schröter und den Uebrigen zum Kartenspiel niedersetzen **wollen**, eine Uhr in dessen Westentasche schlagen hören und auf seine Frage, was das für eine Uhr sei? habe ihm Schröter geantwortet: „eine Repetiruhr."

Schröter's Defensor bestritt die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen-Aussagen, indem er auszuführen suchte:

1) es sei höchst unwahrscheinlich, daß Inquisit den Leuten Dose und Uhr habe merken lassen, da er doch hätte befürchten müssen dadurch eine Entdeckung herbeizuführen;

2) sei es auffallend, daß Voigt behauptet, er habe die Uhr gerade in der Westentasche schlagen hören, da er sie doch nicht gesehen;

3) wenn Voigt, der Schrötern beim Spiel gegenüber gesessen, die Uhr schlagen gehört hätte, so müßten auch die übrigen Mitspielenden, die ihm zur Seite, also näher gesessen, das Schlagen der Uhr ebenfalls gehört haben.

Allein diese Einwendungen erscheinen bei näherer Erwägung nichts weniger als stichhaltig. Denn

zu 1: daß die Vorsicht geboten haben würde, die geraubten Gegenstände zu verbergen, ist zwar gewiß; allein eben so gewiß ist durch Erfahrung vielfältig dargethan, wie häufig schon diese Vorsicht — sei es aus Mangel an Ueberlegung oder um mit dem Besitz kostbarer Sachen zu prahlen — von Verbrechern verabsäumt wurde. Auch mindert sich die diesfällige Unvorsichtigkeit Schröter's um ein Bedeutendes, wenn man bedenkt, daß er sich damals vom Schauplatz seiner That viele Meilen entfernt wußte, und sich daher wohl vor Entdeckung gesichert halten konnte.

Zu 2: Daß man eine Uhr in eines Andern Westentasche schlagen hören kann, auch ohne sie zu **sehen**, kann keinem Zweifel unterliegen, weil das Ohr den Ort, von welchem ein Ton ausgeht, noch dazu in solcher Nähe, gar wohl zu bestimmen vermag. Und sollte selbst Herold's Aussage nur auf der allgemeinen Voraussetzung beruhen,

daß man die Uhren gewöhnlich in der Westentasche trägt und diese Voraussetzung im vorliegenden Fall eine irrthümliche gewesen sein, so bleibt doch aus seiner Aussage so viel gewiß, daß Schröter damals eine Uhr, und zwar eine Repetiruhr, gleichviel in **welcher** Tasche, bei sich gehabt habe.

Zu 3 müßte man dem Defensor beistimmen, wenn die Mitspielenden bereits am Spieltisch **gesessen** hätten. Allein diese Voraussetzung ist nicht begründet. Denn Voigt sagt ausdrücklich, daß, als er die Uhr in Schröter's Tasche habe schlagen hören, das Kartenspiel noch gar nicht angegangen gewesen und sie sich eben dazu hätten niedersetzen wollen.

III. Die augenfällige Ungereimtheit des Schröter'schen Vorbringens. Da nämlich die Identität dieser Sachen mit den bei Wieske geraubten keinem Zweifel unterliegt, so könnte nur der Thäter oder wenn man annehmen wollte, daß dieser sie nach der That verloren, der Finder sie bei dem frgl. Steinhaufen verborgen haben. In beiden Fällen aber würde gewiß ein mehr passender Versteckort für sie erwählt und nicht ein offen daliegender Steinhaufen, noch dazu am Weg durch ein frequentes Dorf, wo sie durch den Fußtritt jedes Vorübergehenden bloßgelegt werden konnten.

Stellt sich nach diesem Allen Schröter's Angabe über den Fund als erlogen dar, so darf man zur Erörterung der Frage übergehn: ob er jene Gegenstände **in der Wieske'schen Wohnung** sich zugeeignet und hierbei den angeschuldigten Mord begangen habe?

Zu Widerlegung dieses Verdachts hat er das Alibi behauptet. Nach seiner diesfälligen Angabe ist er

1) am 13. November, als dem **ersten** Kirmeßtag,

Nachmittags bald nach 4 Uhr vom Haus weg nach dem ein Viertelstündchen entfernten Dorf Niederreißen in den Gasthof gegangen, daselbst bis Abends kurz nach 9 Uhr geblieben und dann direct nach Hause zurückgekehrt, wo er seine Mutter bereits zu Bette angetroffen haben will. Den andern Morgen will er gegen 7 Uhr aufgestanden und mit seiner Mutter Kaffee getrunken haben. — Diese Behauptung hat sich jedoch als unwahr erwiesen.

Es ist zwar von seiner Mutter bestätigt worden, daß er am 13. November bis Nachmittags gegen 4 Uhr zu Haus gewesen und beim Fortgehen geäußert, er wolle nach Niederreissen gehen; er ist auch am **Nachmittag** dieses Tages von mehren seiner Bekannten im dortigen Gasthof gesehen worden. Allein so wie ihn keiner der Zeugen, auf die er sich diesfalls berief, in den Abendstunden noch dort bemerkt hat, vielmehr einige sogar versichern, daß sie ihn nach 5 Uhr nicht mehr dort gesehen hätten, so widerspricht auch seine eigne Mutter seiner Behauptung, daß er noch am Abend desselben Tages nach Hause zurückgekehrt sei und am andern Morgen mit ihr gefrühstückt habe; sie versichert vielmehr, daß er nach seinem Weggang am 13. November Nachmittags nicht eher wieder als am 15. November Abends heimgekehrt, auch von ihr in der ganzen Zwischenzeit nicht gesehen worden sei.

2) Am **zweiten** Kirmeßtag, den 14. November früh nach 8 Uhr will er vom Haus weg und nach dem anderthalb Stunde entfernten Dorf Mannstädt zur Kirmeß gegangen, dort gegen 10 Uhr Morgens angekommen und dann ununterbrochen bis zum Nachmittag des darauf folgenden Tags in der dortigen Schenke geblieben sein. — Hierüber sind die genauesten Erörterungen angestellt worden,

das Ergebniß jedoch gegen ihn ausgefallen. Seiner Angabe nach will er am 14. November Nachmittags gegen 3 Uhr seinen in Mannstädt wohnhaften Vetter König in der Schenkstube gesehen haben; allein König versichert, daß er an diesem Tag gar nicht in die Schenke gekommen sei. Nachmittags gegen 4 Uhr will sich Schröter Bratwurst ohne Brod vom Wirth haben geben lassen, während der Wirth versichert, daß er an diesem Tag Bratwurst **ohne** Brod gar nicht weggegeben habe. Ferner will Schröter auf dem Tanzsaal einige Reihen getanzt haben, ohne dafür zu bezahlen und ohne sich deshalb vorher bei den sogenannten Tanzburschen zu melden. Beides würde jedoch — nach einer dort bestehenden Sitte, deren Existenz **durch** eine Menge übereinstimmender Zeugenaussagen dargethan ist — schlechterdings unzulässig gewesen sein. Auch **hat** ihn Niemand dort tanzen **sehen**. Er will auch an diesem Tag seine Schwester dort auf dem Tanzsaal gesehen haben; allein seine Schwester versichert, daß sie an diesem Tag gar nicht dort gewesen sei. Nach seiner fernern Angabe soll bis Morgens gegen 4 Uhr dort Tanzmusik gewesen sein, während von Allen behauptet wird, daß die Musik weit früher geendet habe. Dann sagt er: nach Beendigung der Tanzmusik wären die ledigen Burſche mit Musik fortgezogen — eine Sitte, die bei den Kirmßen in dortiger Gegend üblich ist. Allein Alle versichern, daß dieser Heimzug gerade bei der damaligen Kirmeß ausnahmweis **nicht** stattgefunden habe. Nachdem das Tanzen aufgehört, will er in der Schenkstube bis **sieben** Uhr früh dem Spiel zugesehen haben. Der Wirth jedoch versichert, daß schon um **vier** Uhr Spiel und Alles beendigt gewesen sei. Gleich darnach will er sich vom Wirth Wurst mit Brod und etwas Branntwein haben geben

lassen. Allein auch dieser Angabe hat der Wirth als unwahr widersprochen. Dann will er im Lauf des draufolgenden Vormittags (am 15. November) auf der Kegelbahn ab und zugegangen sein und dem Kegelspiel zugesehen haben, zwischen 11 und 12 Uhr aber sich vom Wirth Brod und Kälberbraten haben geben lassen. Allein es ist durch mehre Zeugenaussagen festgestellt, daß an jenem Vormittag in der Schenke gar nicht gekegelt wurde, während der Wirth mit Bestimmtheit behauptet, damals zur Kirmeß gar keinen Kalbsbraten gehabt zu haben. — Es sind überdies eine große Menge Zeugen, worunter mehre in Mannstädt wohnhafte Verwandte Schröter's, die ihn von Person kennen und am zweiten Kirmeßtag in der Schenke gewesen sind, abgehört, es ist sogar unter sämmtlichen Einwohnern und Nachbarn der Gemeinde zu Mannstädt eine gerichtliche Umfrage gehalten worden, allein Keiner von Allen will ihn damals in Mannstädt gesehen haben.

3) Am **dritten** Kirmeßtag — 15. November — will er Nachmittags zwischen 3 und halb 4 Uhr von Mannstädt nach Niederreissen gegangen, daselbst spätestens halb 5 Uhr eingetroffen und in der Schenke eingekehrt sein. Er behauptet, daß auf dem Tanzsaal Musik gewesen sei, daß jedoch nur ein Paar, der Handarbeiter Rudorf mit seinem Mädchen, getanzt habe. Er habe sich nur etwa eine halbe Stunde in der Schenke aufgehalten und sei dann in den Gasthof gegangen, wo er kurz nach 5 Uhr eingetroffen und bis in die zehnte Stunde geblieben sei. Kurz nach seinem Eintreffen im Gasthof will er dort einige Reihen getanzt haben. — Allein Schröter ist am 15. November von Niemandem in der Schenke gesehen worden

und Rudorf hat versichert, daß er an diesem Tag gar nicht getanzt habe. Im Gasthof aber ist Schröter erst zu einer **spätern** Abendzeit, als er dort angekommen sein will, gesehen worden. Von vielen hierüber abgehörten Zeugen wollen ihn Einige erst gegen 9 Uhr, Andere zwar schon etwas früher, allein Keiner vor sieben Uhr, dort gesehen haben. Es haben ferner Zwei von denjenigen Burschen, mit welchen Schröter im dortigen Gasthof in einem und demselben Reihen getanzt haben will, ihrer bestimmten Versicherung zur Folge an jenem Tag gar nicht getanzt.

Bei so vielen und zum großen Theil so wesentlichen Abweichungen zwischen den wirklichen Vorgängen der drei Kirmeßtage und den von Schrötern gemachten Angaben konnte von einer Alibibeweisherstellung nicht die Rede sein. Wohl aber hat die Untersuchung hinlängliches Beweismaterial für die Bejahung der Frage geliefert: **ob Schröter während dieser Zeit in Leipzig gewesen.**

Vom Niederreißner Gasthof führen drei Wege in verschiedenen Richtungen, einer nach Oberreissen in südlicher, der zweite nach Mannstädt in nördlicher und der dritte nach dem Dorf Rudersdorf in östlicher Richtung. Der letztgenannte Ort liegt an der Straße, die nach Eckartsberga und Leipzig führt. Auf diesem nach Rudersdorf führenden Weg ist nun am ersten Kirmeßtag, also am 13. November, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr vier Burschen aus Rudersdorf, die zur Kirmeß nach Niederreissen gingen, ein Mensch entgegengekommen, in welchem Einer von ihnen, Namens Lehmann, sogleich denjenigen Oberreißner wieder erkannt hat, welcher Tags zuvor mit bei der Militair-Verloosung in Buttstädt gewesen, daselbst als „Schröter aus Oberreissen“ ausgerufen und wegen eines

„Höckers“ für militairuntüchtig erklärt worden war. Lehmann hat sich auch hierüber sogleich gegen seine Begleiter ausgesprochen, indem er diesen gesagt, daß dies jener „bucklige“ Oberreißner sei. Es ist ferner von den drei Uebrigen übereinstimmend ausgesagt worden, daß der Mensch, der ihnen hier begegnet sei, mit einem **rothbraunen** Tuchrock bekleidet gewesen. Nun hat aber Schröter eingeständlich während der drei Kirmeßtage fortwährend einen Tuchrock von auffallend rothbrauner Farbe getragen; ferner hat er eine hohe rechte Schulter mit einem Auswuchs, der sich bis zur Hüfte herunterzieht; ferner ist es richtig, daß er bei der, den 12. November 1838 in Buttstädt stattgefundenen, Militairrecrutirung wegen seines „Höckers“ für dienstuntauglich erklärt worden ist. — Wir sehen also Schrötern Nachmittags am 13. November — mithin am Tag vor dem Leipziger Mord — auf dem Weg nach Leipzig. Was **nun** kommt, betrifft seinen Rückweg.

Im Gasthof zu Hassenhausen, einem zwischen Leipzig und an der Leipzig-Frankfurter Chaussee gelegenen Ort, ist nach der Aussage des dasigen Gastwirths Hunger im November 1838 eines Vormittags gegen 11 Uhr ein Mensch eingekehrt, der, nachdem er sich eine halbe Stunde aufgehalten, bei Bezahlung seiner Zeche mehre Goldstücke zum Vorschein gebracht und den Wirth nach ihrem Werth gefragt hat. Da dies Hungern aufgefallen, hat er seine Frau auf den Fremden aufmerksam gemacht, worauf ihn diese genau in's Auge gefaßt. Nach ihrer Angabe hat derselbe eine **hohe Schulter** gehabt und einen **rothbraunen** Rock getragen. Ferner erinnern sich beide Hungersche Eheleute, daß der Fremde eine **schwarze rauhe** Mütze mit **rothem** Deckel getragen habe. Er hat **Ober-**

reissen als das Ziel seiner Reise angegeben und beim Fortgehen den Weg dahin eingeschlagen. Auch hat Hunger am ganzen Wesen des Fremden bemerkt, daß er ermüdet gewesen ist.

Als Schröter später den Hunger'schen Eheleuten vorgestellt wurde, sprachen sie beide ihre Ueberzeugung aus, daß er der erwähnte Mensch sei, indem sie besonders die Größe, Statur, die Gesichtszüge, die Farbe der Haare und der Augen, sowie den Höcker des Inquisiten und dessen rothbraunen Tuchrock, mit welchem er bei dieser Confrontation bekleidet war, als specielle Erkennungsmerkmale bezeichneten. Eben so haben Beide auf Vorlegen der eingelieferten Pelzmütze (S. 79, Ziffer 2) mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß dieselbe die nämliche sei, welche der bezeichnete Fremde getragen habe und Hunger hat noch besonders auf Vorzeigen des in Beschlag genommenen Sächsischen Ducaten (S. 80, Ziffer 11) versichert, daß, wie er sich bestimmt erinnere, unter den Goldstücken, die ihm der Fremde vorgewiesen, ein Ducaten von diesem Gepräg gewesen sei. — Nun haben zwar die Hunger'schen Eheleute die Zeit, wo jener Fremde bei ihnen eingekehrt, nicht näher zu bestimmen vermocht, als daß es im November 1838 gewesen sei. Allein aus einem andern Umstand, der in der Untersuchung bei einer andern Gelegenheit wie zufällig mit hervortrat, ergiebt sich, daß es am 15. November, also am Tag nach der Ermordung Wieske's, gewesen ist. Es mußte sich nämlich fügen, daß am Sonnabend nach der Niederreißner Kirmeß — also (S. 83) am 17. November — der Oberreißner Gastwirth Brauer im Hunger'schen Gasthof zu Hassenhausen einkehrte und hier vom Wirth gesprächsweise erfuhr, daß vor **zwei** Tagen auch ein Ober-

reißner dagewesen, der altes Geld bei sich geführt habe, dessen Werth ihm nicht bekannt gewesen sei. Als Brauer sich erkundigte, wie dieser Mann ausgesehen, sagte man ihm, daß er einen **Höcker** gehabt, einen **rothbraunen** Oberrock und eine **schwarze Pelzmütze** mit **rothem** Deckel getragen.

Erwägt man die auf Schröter's äußere Persönlichkeit und damalige Bekleidung auf das Genaueste passende Beschreibung, welche die Hunger'schen Eheleute zu einer Zeit gegeben hatten, wo ihnen Schröter **noch nicht** vorgestellt worden war; erwägt man ferner, daß dieser Fremde eine Pelzmütze getragen, deren Beschreibung genau auf diejenige paßt, welche bei Wieske's Ermordung mit geraubt und später bei Schrötern vorgefunden worden ist — daß jener Fremde in Hassenhausen Goldstücke zum Vorschein gebracht, worunter ein Sächsischer Ducaten, wie der bei Wiesken geraubte und von Schrötern verwahrte gewesen ist, sich befunden hat — daß er anscheinend **ermüdet** gewesen — daß er Oberreissen als das Ziel seiner Reise angegeben und seinen Weg nach dieser Richtung eingeschlagen — ferner, daß er später in Schröter's Person von den Hunger'schen Eheleuten wieder erkannt worden ist — — so wird man zu der Ueberzeugung gedrängt, daß jener Fremde kein anderer als Schröter gewesen ist, zumal auch der Tag seiner Einkehr in Hassenhausen durch die Aussage Brauer's mit den übrigen Umständen und insonderheit mit der sich damit vereinigenden Annahme, daß sich Schröter damals nach der Ermordung Wieske's auf der Heimkehr nach Oberreissen befunden haben muß, im Einklang steht.

Unzweifelhaft ist auch, daß Schröter, wenn er in der Nacht vom 14. zum 15. November den Mord in Leipzig

begangen, hinlängliche Zeit gehabt hat, Vormittags gegen 11 Uhr in Hassenhausen einzutreffen. Denn obschon Leipzig von Naumburg $6^3/_4$ und Naumburg von Hassenhausen $1^3/_4$ Postmeilen entfernt ist, so kann doch nach dem eidlichen Zeugniß von drei verpflichteten Botengängern in Leipzig, die diesen Weg mehrmals gemacht hatten, derselbe gut und gern in 8 bis 9 Stunden zurückgelegt werden (in 7 Stunden von Leipzig nach Naumburg, in $1^1/_2$ von Naumburg nach Hassenhausen). Wenn nun Schröter Nachts um 2 Uhr (S. 73) Leipzig verlassen, so hatte er, um zu der von den Wirthsleuten zu Hassenhausen angegebenen Tageszeit dort anzukommen, 9 Stunden, also mehr Zeit als nöthig war, diesen Weg zu Fuß zurückzulegen. Uebrigens läßt sich aber auch gar wohl annehmen, daß er einen Theil des Tages gefahren sein mag, indem er sich etwa auf ein und den andern an ihm hinwärts vorbeigefahrnen Wagen gesetzt hat.

Wird schon von der Stärke und Mannigfaltigkeit der bishierher erörterten und in ihrer gegenseitig sich ergänzenden und in einander eingreifenden Kraft nachgewiesenen Indizien jeder Zweifel an Schröter's Schuld verdrängt, so verstärkt sich diese Wirkung durch den Hinzutritt folgender Thatsachen.

Es ist bereits oben (S. 78) unter den Gründen, welche den ersten Verdacht gegen Schröter hervorriefen, die Aehnlichkeit seiner Person mit dem vom Lehrburschen Franz in der Hausflur gesehenen muthmaßlichen Mörder erwähnt worden. Franz hat diesen Menschen gleich bei seiner ersten polizeilichen Befragung folgendergestalt geschildert: derselbe sei von mittler Statur, untersetzt und stark gebaut gewesen, habe ein „dickflunschiges" Gesicht und

eine hohe Schulter; bekleidet sei er gewesen mit einer dunklen Schirmmütze und einem dunkeln, wohl rothbraunen Rock, dessen Kragen er aufgeschlagen gehabt. Beim **gerichtlichen** Verhör hat er die Beschreibung mit dem Zusatz wiederholt, daß ihm die Mütze beim Lampenschimmer grün erschienen und daß dieselbe einen hinten herunterhängenden Sack gehabt. Dieser Beschreibung entspricht auf's Zutreffendste Schröter's Aeußre. Nach seinem, bei den Acten befindlichen Signalement ist derselbe von untergesetzter Gestalt und sehr robustem Körperbau; sein Gesicht ist dick und sehr fleischig. Ferner treffen wir hier wieder als bedeutungsvolles Identitätsmerkmal auf den Höcker und den rothbraunen Rock. Als ein eigenthümlich beachtungswerthes Schuldanzeichen tritt aber hierbei folgender Umstand hervor: Schröter war bei seiner Verhaftung mit einer Mütze von grünem Tuch mit Schirm bekleidet, deren sackartig nach hinten herabfallender Deckel einen tiefen Bruch hatte, welcher erkennen ließ, daß die Richtung nach hinten die gewöhnliche war. Diese Mütze hat er nach seiner Angabe während aller drei Tage der Mannstädter und Niederreißner Kirmeß 1838 getragen. Im Hinblick auf die eben erwähnte Angabe des Lehrburschen Franz erkennt man leicht, welche genaue Uebereinstimmung zwischen dieser Mütze und derjenigen obwaltet, mit welcher jener Unbekannte bekleidet gewesen ist. Als nun Schröter dem Lehrburschen Franz an Gerichtsstelle vorgestellt wurde, erkannte dieser ihn mit Bestimmtheit für dieselbe Person, die er in der Nacht, da sein Meister ermordet wurde, hinter der Glasthüre angetroffen habe.

Es könnte ein Zweifel erhoben werden, ob dieser Unbekannte wirklich der **Mörder** Wieske's gewesen ist. Allein

die Umstände, unter denen die Begegnung mit dem Lehrburschen stattfand, die zusammengekauerte Stellung des Unbekannten, welche offenbar auf die Absicht, sich so lange als möglich verborgen zu halten, hinweist und aus welcher er sich erst dann aufrichtete, als er entdeckt worden war, ferner der Vorwand, unter welchem er den Lehrling zu entfernen wußte (S. 73), die sofortige Flucht nach dessen Entfernung, endlich der Umstand, daß er sich zum Oeffnen der Hausthüre desselben Schlüssels bedient hatte, der kaum zwei Stunden zuvor von dem Gesellen Werner zu gleichem Zweck benutzt und nach dem Wiederverschluß der Hausthür wieder an seinen gewöhnlichen Platz in der „Cafete" gehängt worden war (S. 73) — dies Alles zusammen setzt außer Zweifel, daß jener Unbekannte der That nicht fremd war. Hierzu kommt, daß derselbe nach der Versicherung des Lehrburschen Franz ein Packet unter dem Arm getragen hat. Wem drängt sich hierbei nicht der Gedanke auf, daß in diesem Packet die geraubten Sachen gewesen sind?

Unter den erheblichen Indizien machte sich auch noch folgende Thatsache geltend. Schröter war nämlich, wie bereits (S. 79) erwähnt, im Jahre 1836 wegen mehrer Diebstähle, die er in Leipzig begangen, zur Untersuchung und Strafe gekommen. Diese Diebstähle hatte er ganz gleichmäßig ausgeführt. Die Bestohlenen waren stets **Bäcker**; stets hatte er sich Abends in das Haus geschlichen, sich darin versteckt und einschließen lassen — dann war er des Nachts hervorgekommen, war durch das Hausflurfenster in die „Cafete" gestiegen, hatte dort Geld entwendet, und sich darauf durch die Hausthür wieder entfernt, deren Schlüssel er jedes Mal im Verkaufslocal vorgefunden hatte. Uebrigens war er auch bei allen diesen

Diebstählen mit Instrumenten zur Eröffnung verschloßner Behältnisse versehen gewesen. Nun waltet aber eine unverkennbare Aehnlichkeit ob zwischen diesem Verfahren und der Art und Weise, wie das an Wieskeu begangene Verbrechen den Umständen nach ausgeführt worden ist. Daß der Thäter — vorausgesetzt, daß es kein Mitbewohner des Hauses war, zu welcher Annahme jedoch auch nicht der geringste Grund vorliegt — sich vor Thürschluß in's Haus geschlichen und daselbst irgendwo versteckt gehalten haben muß, ist außer allem Zweifel, da die Hausthüre, an welcher sich Spuren von Verletzung nicht gezeigt haben, von 10 Uhr an verschlossen gewesen und bis zu dem Augenblick, wo Wieske's Leiche gefunden wurde, Niemand außer zwei ganz unverdächtigen Personen eingelassen worden war. Nach vollbrachter That wollte sich aber der Thäter — ganz wie Schröter es bei obigen Diebstählen gethan — mittelst des Hausschlüssels wieder entfernen, wobei er durch die Dazwischenkunft des Lehrburschen Franz gestört wurde. Daß dieser Hausschlüssel der aus der „Cafete" war, ist gleichfalls verlässigt, da derselbe gleich nachher aus der „Cafete" vermißt und im Schloß der Hausthüre steckend gefunden worden ist. Endlich bezeugen die an dem erbrochenen Schrank wahrgenommenen Eindrücke, daß der Thäter sich dabei eines Meisels oder ähnlichen Instruments bedient hat. Auch bietet das Wieskesche Haus mehre Plätze, wo sich der Mörder bis zum Augenblick der That bequem verbergen konnte. In der Hausflur, hart an der Hofthür, ist der unverschlossene Eingang in den Keller, in welchem sich nicht nur mehre Bretterverschläge, sondern auch eine Menge Fässer, Wannen und andere Geräthschaften befanden, hinter denen sich sogar

mehre Personen bequem verbergen konnten. Auch der unverschlossene Holzstall im Hof würde geeignete Schlupfwinkel dargeboten haben.

Es warf sich die Frage auf, ob Einer oder Mehre den Mord verübt. Die Gerichtsärzte hatten nämlich gutachtlich erklärt, daß aus dem Befund auf mehre Thäter zu schließen sei. Hierfür spreche die Zahl und Verschiedenheit der aufgefundenen Verletzungen und deren Verstreutsein über den ganzen Körperbau (S. 75 f.), indem es wider die Wahrscheinlichkeit streite, daß Ein Thäter den Körper seines Opfers auf so verschiedene Weise und an so verschiedenen Stellen beschädigt haben sollte. Dies gab dem Untersuchungsgericht Veranlassung später, nachdem die Untersuchung wider Schrötern eingeleitet war, eine nochmalige Anfrage an die Gerichtsärzte ergehen zu lassen und deren Gutachten darüber zu erfordern, ob unter den über den Thatbestand ermittelten Umständen und in Berücksichtigung der individuellen Körperbeschaffenheit des Inquisiten, dieser im Stande gewesen sein dürfte, die Tödtung Wieske's allein zu vollbringen und wiefern die Annahme, daß dies wirklich geschehen sei, mit den in dem früheren Gutachten ausgesprochenen Ansichten sich vereinigen lasse. — Die Gerichtsärzte wußten sich zu accomodiren und sprachen sich nach vorgenommener Untersuchung Schröter's in ihrem zweiten, dem ersten angepaßten Gutachten jetzt dahin aus: daß Schröter vermöge seiner außerordentlichen, mit Gewandtheit gepaarten Körperkraft und vermöge seines eigenthümlichen Gliederbaus

(namentlich der ungewöhnlichen Länge seiner Arme und Größe seiner Hände, indem ihm diese Körperverhältnisse gestattet haben würden, weit um sich zu

greifen und zwei von einander sonst wohl zu entfernte Verletzungen gleichzeitig zu bewirken)

die Tödtung Wieske's allein zu vollbringen ohne Zweifel im Stande gewesen sei, und zwar etwa dergestalt, daß er Wiesken erst bis zur Ohnmacht gewürgt, ihm dann die Kopfwunden beigebracht und während der That und nach diesen Angriffen den Körper abwechselnd mit einer Hand oder mit beiden Händen, bald hier, bald da, festgehalten habe. Wenn sie in ihrem früheren Gutachten sich für die Wahrscheinlichkeit **mehrer** Thäter erklärt hätten, so habe dies in dem Wesen der Begutachtung gelegen, indem es die Natur der Sache gebiete, von der Annahme **ungewöhnlicher** Körperverhältnisse, wie sich solche bei Schröter vorgefunden, abzusehen, und die Folgerung aus der **größeren** Wahrscheinlichkeit abzuleiten.

Wenden wir nun einen zusammenfassenden Rückblick auf die einzelnen Resultate der Untersuchung, so finden wir folgende thatsächliche Momente außer Zweifel gestellt:

1) daß Wieske in der Nacht vom 14. zum 15. November 1838 durch fremde Hand getödtet worden ist und bei dieser Gelegenheit werthvolle Gegenstände aus dessen Wohnung entfremdet worden sind;

2) daß diese Gegenstände wenigstens zum großen Theil sich in Schröter's Besitz gefunden haben;

3) daß die Aussage Schröter's über den Erwerb derselben nicht in Wahrheit beruht und

4) daß der von ihm versuchte Alibibeweis gänzlich mißlungen ist.

Rechnen wir nun hierzu seine aus der bündigsten

Schlußfolgerung hervorgehende Identität mit demjenigen Individuum, welches unmittelbar nach der That im Wieske'schen Hause unter Umständen gesehen worden ist, die seine Beziehung zu dem Verbrechen als unzweifelhaft erscheinen lassen, sowie Schröter's nicht minder verlässigte Identität mit demjenigen Menschen, welcher am Tag vor der That auf der nach Eckartsberga und Leipzig führenden Straße gesehen worden und am Morgen nach der That im Gasthof zu Hassenhausen eingekehrt ist, ferner die Gleichartigkeit in Anlage und Ausführung der von Schrötern früher verübten Diebstähle mit dem hier fraglichen Verbrechen, endlich seine individuelle, durch außerordentliche Körperkraft und Gewandheit bedingte physische Befähigung zur Ausführung dieses Verbrechens — so muß bei so vielen schlagenden und sich gegenseitig ergänzenden Indicien jeder Zweifel an seiner Schuld um so mehr verstummen, als im Lauf der ganzen Untersuchung kein nur irgend erhebliches Gegenindicium hervortrat.

Vom Defensor sind zwar als Gegenanzeichen aufgeführt worden:

1) die, durch das Einschleichen und mehrstündige Verbergen im Hause bedingte, Wahrscheinlichkeit, daß der Thäter ein mit den Localitäten des Hauses genau bekanntes Individuum gewesen sei — eine Bekanntschaft, die man bei Schröter nicht voraussetzen könne, und

2) der Umstand, daß Schröter nach so ermüdenden Thathandlungen, wie sie die Annahme seiner Thäterschaft bedingen würde, dennoch am dritten Kirmeßtag im Niedereißner Gasthof noch gespielt und getanzt habe.

Allein hiergegen läßt sich mit gutem Grund und Bestand Folgendes einwenden:

Zu 1: Schröter hat nach (anfänglichem Leugnen) zugestanden, daß er den ermordeten Wieske und dessen Wohnung gekannt habe, und wenn er schon dieselbe niemals betreten haben will, so ist dies als einseitige durch sein Interesse gebotene Behauptung noch keineswegs erwiesen; es ist vielmehr gar sehr wahrscheinlich, daß er während seines mehrjährigen Aufenthalts in Leipzig als Lehrling und Geselle hin und wider Gelegenheit gehabt hat bei Ausrichtung von Bestellungen, wie sie unter Bäckern vorzukommen pflegen, die Wieske'sche Wohnung zu betreten. Und angenommen selbst, daß dies nie der Fall gewesen wäre, so ist das nächtliche Einschleichen in ein Haus keineswegs immer an die Voraussetzung genauer Localkenntniß geknüpft, da ein Versteck für einige Stunden sich fast in jedem Haus darbietet. Und daß der Verstorbene allein in dem Alkoven neben seiner Wohnstube schlief, daß er bei unverschlossener Thüre zu schlafen pflegte, daß der Hausschlüssel in der „Cafete" hing, dies Alles sind Umstände, welche Schröter (wenn anders überhaupt deren vorgängige Kenntniß bei dem Thäter so unbedingt vorausgesetzt werden müßte) während seines frühern Aufenthalts in Leipzig auf mannichfache Weise erfahren haben kann.

Zu 2: Dies Bedenken wird von der Rücksicht auf Schröter's ungewöhnliche Körperkraft, sowie von der Erwägung, daß er den Weg nach Leipzig und von da zurück wenigstens theilweise nicht zu Fuß gemacht hat, vollständig beseitigt.

Noch ist eines Umstandes hervorhebend zu erwähnen, der auf den ersten Blick günstig für Schröter zu sprechen scheint. Das Untersuchungsgericht hatte nämlich 1839 in der Nacht vom 14. zum 15. November — derselben Nacht, in

welcher ein Jahr vorher der Mord verübt worden war, ein Verhör mit ihm veranstaltet, um durch geeignete Vorhalte auf sein Gewissen zu wirken und so ein Bekenntniß der Wahrheit von ihm zu erlangen. Er leugnete jedoch auch in diesem nächtlichen Verhör die That, und der Gefangenwärter hat nachher angezeigt, daß er, als er in dieser Nacht Schrötern zum Verhör holen wollen, denselben in tiefem und ruhigem Schlaf angetroffen habe, aus welchem er ihn nur mittelst wiederholten Rüttelns zu erwecken im Stande gewesen sei, ungeachtet er ihn im Lauf des vorhergegangenen Tages — unbekannt mit dem Vorhaben des nächtlichen Verhörs — gesprächsweise darauf aufmerksam gemacht habe, daß die bevorstehende Nacht diejenige sei, in welcher ein Jahr vorher Wieske ermordet worden. — Allein was läßt sich im Grunde hieraus folgern? — Mag es auch in psychologischer Hinsicht eine auffallende Erscheinung sein, daß ein Mensch in der Stunde der Nacht, in welcher er ein Jahr vorher ein so entsetzliches Verbrechen verübte, sich einem ruhigen Schlaf überlassen konnte, so kommen doch solche Beispiele stumpfer Gefühllosigkeit nicht selten vor und man würde daraus ebensowenig die Unschuld des Inquisiten folgern können, als wenn man im umgekehrten Fall, wenn er in jener Nacht wachend und in aufgeregtem Zustand betroffen worden wäre, daraus einen Schluß auf seine Schuld zu ziehen berechtigt sein würde. Ja, selbst seine völlige Unschuld vorausgesetzt, würde — nachdem seine Gedanken durch den Gefangenwärter auf ein Verbrechen hingeleitet worden waren, wegen dessen er unschuldig im Gefängniß und, bei der Dringlichkeit gegen ihn sprechender Verdachtsgründe, sich einem ungewissen Schicksal preisgegeben sah —

nichts natürlicher gewesen sein, als wenn diese Betrachtungen erschütternd auf sein Gemüth gewirkt und den Schlaf von seinen Augen gescheucht hätten. Und eben, daß von diesem Allem nichts zu bemerken gewesen ist, daß er unter solchen Umständen ruhig schlafen konnte, beweist nichts weiter als einen hohen Grad psychischer Stumpfheit, die wieder im andern Fall, wenn man sich ihn als schuldig denkt, die Erfolglosigkeit des nächtlichen Verhörs erklärlich macht.

Man könnte annehmen, Schröter habe ohne die Absicht zu **tödten** die Gewaltthätigkeit gegen Wieske blos zum Schutz seiner eigenen Person angewendet, sei mithin kein **Raubmörder**, sondern nur ein unvorsätzlicher **Todtschläger.** Allein hiergegen sprechen verschiedene Umstände, und unter diesen vorzüglich zwei:

1) die Art und Weise wie er dem ärztlichen Gutachten zufolge sein Opfer erst bis zur Ohnmacht gewürgt und ihm dann — obschon die Ohnmacht, um die Flucht zu ergreifen, genügt haben würde — doch noch den Tod gegeben hat;

2) das Auffinden eines Beils im Alkoven, das als ein zum Wieske'schen Hausrath gehöriges erkannt worden und seinen gewöhnlichen Platz im Holzstall gehabt hat. Dies weist darauf hin, daß es Schröter aus dem Holzstall genommen hat, wodurch zugleich die oben ausgesprochene Vermuthung, daß er dort sein Versteck gehabt, Bestätigung findet. Die Mitnahme des Beils in den Alkoven aber zeigt, daß, wenn auch sein Plan rücksichtlich des zu verübenden Verbrechens kein ganz in allen Richtungen durchdachter gewesen, und wenn selbst der Hauptzweck, den er bei Mitnahme des Beils im Auge gehabt,

nur die Erbrechung verschlossener Besältnisse gewesen sein sollte, dennoch auch der Gedanke in ihm thätig gewesen ist, er könne wohl in den Fall kommen, von diesem Instrument auch gegen die Person Wieske's Gebrauch zu machen, daß mithin wenigstens ein **unbestimmter** — ein **eventueller** Mordvorsatz obgewaltet habe. Für diese Annahme spricht auch das wirklich stattgefundene gewaltsame Erbrechen des Alkoven-Schranks. Denn dies Erbrechen konnte nicht ohne Geräusch vorgenommen werden, wovon der unmittelbar daneben schlafende Wieske voraussichtlich erwachen mußte. Mußte nun Schröter diesen Fall voraussehen, so mußte er auch erwägen, daß es dann nothwendig werden würde — sei es zum Schutz seiner Person, sei es zur Sicherung im Besitz der gestohlenen Sachen — dem Erwachten an's Leben zu gehen, wenn er nicht, was wohl das Wahrscheinlichere ist, eben in Voraussicht dieses Falles es vorgezogen hat, lieber den Schlafenden erst zu ermorden und dann zu berauben, als sich in einen bedenklichen Kampf mit dem Erwachten einzulassen, um so mehr, als er schon früher einmal unter ähnlichen Umständen bei Ausführung eines Diebstahls ertappt und dadurch für künftige Fälle gewitzigt worden war.

Friedrich Schröter ward in zwei Instanzen des an Wieske verübten **Raubmords** durch Indicienbeweis für überführt geachtet und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe **verurtheilt, die er im September 1840, im 24. Jahre seines Alters, angetreten hat.**

---

4) Der sich durchlügende Raubmörder.

(Band X. der Annalen, S. 25. ff.)

Am 26. Februar 1834 wurde der seit mehren Jahren in Augsburg wohnende Benefiziat, Franz Xaver Zacherer, ein in Ruhestand versetzter Geistlicher von 90 Jahren, aber stets noch guter Gesundheit, von seiner Haushälterin Franziska Rettinger, als diese Morgens kurz nach 8 Uhr aus der Messe zurückkam, entseelt in seinem Zimmer gefunden. Er lag in seinem Schlafrock hinter dem Ofen, das Gesicht nach der Thür zu, rücklings auf dem Boden, von Blut umflossen. Im anstoßenden offenen Schlafgemach war das Schreibpult und die darunter stehende Truhe erbrochen und ausgeraubt. In beiden hatten sich an **1000** Gulden befunden. Sie waren in alten „rupfenen" (will sagen: sackleinenen) Beuteln vertheilt und bestanden in lauter Kronthaler-Geld: ganzen, halben und viertel Kronen. — Der Verblichene war **ermordet.** Zwei Stiche vorn im Hals hatten außer Luft- und Speiseröhre auch die rechte Hauptschlagader zerstört. Noch um 7 Uhr, kurz vor ihrem Gang zur Messe hatte ihn Franziska Rettinger gesprochen. Er hatte wach in seinem Bett gelegen und sie mit muntren Worten nach dem Wetter gefragt: ob's heute draußen klar und lustig, oder wüst und rauschig sei. Als sie das Haus verließ, worin außer ihr und ihrem Herrn Niemand wohnte, hatte sie die Hausthür, die von Innen zum Aufziehen war, in's Schloß geworfen und den Schlüssel mitgenommen.

Die erste, aber freilich noch sehr unbestimmte Spur, die auf den Thäter wies, gab Nanni Seyfried, die Magd eines Nachbarhauses. Sie war etwa gegen $^1/_2$8 Uhr am Zacherischen Hause vorbei vom Milchmann zurückgekommen, und hatte an einem Fenster des Erdgeschosses einen ihr fremden Mann stehen sehen, der durch das verschlossene Fenster hindurch etwas hineingesprochen, was sie jedoch nicht verstanden. Es fiel ihr auf so früh Jemanden an diesem Hause zu finden, da dies sonst nie der Fall gewesen, obwohl sie alle Tage um diese Zeit vorbei ging. Sie beschreibt den Fremden von mittler Größe, schwarzem, ziemlich langem und krausem Haar, länglichen blassen Gesichts und glatter Stirn; in der rechten Hand habe er seine Mütze gehalten, eine dunkelfarbige Schildhaube mit Pelz besetzt; er habe ein schwarzes Halstuch getragen und einen alten dunkelgrauen, städtisch zugeschnittenen Mantel von grobem Tuch.

Kurz darauf brachte die Polizei in Erfahrung, daß am 26. Februar ein fremder Mann, der in einem Sacktuch Geldsäcke bei sich getragen, in dem $1^1/_4$ Stunde von Augsburg entfernten Dorf Gersthofen bei einem Bauer ein Fuhrwerk nach Höchstädt gemiethet, und viel Hast und Eile gezeigt habe.

Das Criminalgericht forschte weiter und erhob hierüber folgende Umstände:

Katharine Dankel, verwittwete Bäuerin zu Gersthofen, sagte aus: Am fraglichen Tag gleich nach $^1/_2$9 Uhr Morgens sei ein Fremder zu ihr gekommen und habe gefragt, ob man ihn nicht nach Höchstädt fahren könne. Sie habe ihren Sohn herbeigerufen, mit dem habe er auf 2 Fl. accordirt. Er sei ganz erhitzt angekommen, habe außer-

ordentlich viel Eile verrathen und auf baldiges Fortfahren gedrungen. Im Gesicht habe er einige „Krelle“ (Kratzwunden) gehabt. Angethan sei er gewesen mit einem braunen Frack, dunkelgrauen Hosen, buntem Gillet, schwarzem Halstuch und einer schwarztuchenen pelzverbrämten „Schildhaube;“ er habe einen grünbaumwollenen Regenschirm bei sich gehabt, woran er ein schweres Bündel in einem Sacktuch getragen; dies Bündel habe er in der Stube auf die Bank hingelegt. Als er einmal hinausgegangen, habe sie die Neugierde getrieben, zu sehen, was doch wohl in dem schweren Bündel sei, und da habe sie Geldsäcke mit groben Münzsorten darin gefühlt; jetzt habe sie das Tuch etwas von einander gemacht und gesehen, daß die Geldsäcke von grober Sackleinwand gewesen, mit altem Spagat (Bindfaden) zugebunden.

Johann Dankel, ihr Sohn gab an: er sei mit dem Fremden um 9 Uhr von Gersthofen abgefahren. Derselbe habe sehr pressirt; (Kleidung und Person beschreibt er im Einlaut mit der Aussage seiner Mutter und fährt dann fort:) im Gesichte des Fremden hätten sich an der Nase und weiter unten am rechten Backen einige **frische** Ritze befunden, die wie Kratzwunden ausgesehen. Der Fremde darüber von ihm befragt habe gesagt, daß er gestern Abend **im Wirthshaus Händel gehabt.** In der Gegend von Langwied seien sie einer Frau nachgekommen, die einen schweren Sack mit Patacken (Kartoffeln) getragen. Der Fremde habe gesagt, sie sei eine Stunde von seinem Wohnort zu Hause, und habe ihr dann zugerufen: „komm Alte sitz auf, Du kannst mitfahren bis Höchstädt.“ Die Frau hätte sich dies nicht zwei Mal sagen lassen. In Werlingen seien sie Mittags beim Schwanenwirth eingekehrt,

und der Fremde habe auch für die alte Frau die Zeche mit bezahlt. Als derselbe über eine Weile fortgegangen, um Tuch zu kaufen, habe er in dem Bündel, das der Fremde im Gasthof liegen gelassen, drei oder vier rupfene Geldsäcke mit altem Spagat zugebunden bemerkt; dem Befühlen nach seien grobe Münzsorten darin gewesen. Auch die alte Frau habe dies bemerkt und sich gewaltig gewundert, „wie **Der** auf einmal so viel Geld habe.“ Um 1 Uhr wären sie wieder weiter gefahren. Bei Höchstädt sei der Fremde in der Allee abgestiegen und den Fußweg fort gegangen. Das bedungene Fuhrlohn habe er in **Kronthalergeld** bezahlt. — Auch in der Seitentasche seines Rocks habe er ein rupfenes Geldsäckchen gehabt und aus der Tasche seines dunkelgrauen Beinkleids habe ein Stilet mit schwarzbeinernem Heft hervorgesehen.

Auch jene Frau, die unterwegs aufgestiegen war, wurde ausfindig gemacht. Sie hieß Ursula Lang und gab an: der Mann in dem braunen Frack und den dunkelgrauen Hosen, mit dem sie am 26. Februar gefahren, sei ihr blos dem Ansehen, nicht dem Namen nach bekannt. Es sei eine ungeheuere Unruhe in ihm gewesen, im Wirthshaus sei er kaum beim Essen geblieben, und immer von einem Tisch zum andern gegangen. Als er gegessen, wobei er keinen Appetit gezeigt, sei er fortgegangen, um Tuch zu kaufen. Sein Bündel habe er auf eine Bettstatt gelegt, und zu ihr gesagt, sie solle das übriggebliebene Fleisch einwickeln und mitnehmen. Sie habe dies so verstanden, als solle sie es in sein Bündel thun. Als sie dies nun gethan, habe sie drei bis vier rupfene Beutel mit Geld im Sacktuch gefunden. Als sie ihm dies nachher bemerkt, habe er erwiedert: „Ach was! Das ist kein Geld!“ Er habe auch

für sie ihre Zeche bezahlt. Uebrigens hatte auch Ursula Lang gesehen, daß er im Gesicht „verkratzt" gewesen, und beschreibt sein Aeußeres ganz so, wie Johann Dankel. — Ursula Mader, die Kellnerin beim Schwanewirth zu Werlingen, stimmte in ihren Aussagen über ihn und seine Kleidungsflücke sowohl mit Johann Dankel als mit Ursula Lang überein. Die Zeche hatte er in **Kronenthalergeld** bezahlt.

Auf weitere Erkundigung ergab sich, daß dieses dreifach gegebene Signalement ganz auf den übelberüchtigten Paramenten-*)Schneider Engelhard zu Dimantstein paßte. Man gab der Ursula Lange Gelegenheit, ihn sich anzusehen, und sie erkannte in ihm mit Bestimmtheit ihren Reisegefährten. Hierauf ward bei Engelhard am 9. März eine vorläufige Haussuchung vorgenommen, wobei sich jedoch nichts Neu-Verdächtiges fand. Allein da in seinem Gesicht mehre Hautwunden bemerkbar waren, die er **vom Holzsägen** bekommen haben wollte — sich auch ein grünbaumwollener Regenschirm und die oben bezeichneten Kleidungsstücke bei ihm vorfanden, namentlich der braune Frack, die dunkelgrauen Hosen und die pelzverbrämte Schildhaube, so wurde er arretirt, und am 10. März dem Kreis- und Stadtgericht Augsburg überliefert.

Georg Engelhard ist 44 Jahr alt, katholischen Glaubens, und in Dimantstein als Paramentenschneider ansässig. Seine Ehe ist kinderlos, doch hat er in Wallerstein ein unehliches Kind. Schon im Jahr 1817 ward er als Corporal wegen „großen," unter erschwerenden Umständen

---

*) Kirchliche Gewänder (Altarbehänge ꝛc.), namentlich aber auch Kleidungsstücke der katholischen Geistlichkeit.

begangenen Diebstahls criminell processirt und durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß zu sechsjährigem Strafarbeitshaus nach geschehener Degradation und Entlassung mit Laufzettel verurtheilt. Im Jahr 1827 wurde er wegen Kirchendiebstahls in Untersuchung gezogen, die Untersuchung aber, „wegen mangelnden Beweises" eingestellt, so auch eine gleiche Untersuchung im Jahr 1828. Im Jahr 1829 aber ward er wegen überwiesenen „kleinen" Diebstahls und ersten Rückfalls zu sechsmonatlichem in einem Zwangsarbeitshaus zu erstehenden Gefängniß verurtheilt. Hierauf kam er im folgenden Jahr wegen Diebstahls abermals in Untersuchung, und nur „wegen mangelnden Beweises" wieder los. Im Jahr 1832 traf ihn jedoch wegen „großen" Diebstahls eine Entbindung von der Instanz und Stellung unter polizeilicher Aufsicht.

Sein Ruf ist sehr schlecht. Einer der Leumundszeugen sagt aus: seine üble Aufführung sei bekannt, er stehe im Verdacht aller schlechten Handlungen; wenn er hinauskomme, nehme er mit was er bekommen könne; in Dimantstein halte er sich wohl, aber außerhalb sei ihm Alles zuzumuthen, was schlecht sei. Ein anderer Leumundzeuge giebt an, man sehe ihn nicht viel arbeiten, und wisse wirklich nicht, wo er das Geld hernehme; der Ruf gehe schlecht von ihm. Seine Vermögensverhältnisse sind zerrüttet, denn er besitzt nur ein Häuschen im Werth von 200 Fl., während sich seine Hypothekenschulden auf 285 Fl. belaufen; er ist also überschuldet. Außerdem hatte er noch für sein unehliches Kind, das in Wallerstein erzogen ward, gerichtlich festgesetzte Alimente zn zahlen.

Seine Frau Maria Anna, die für ihre Person im guten Ruf stand (die Dimantsteiner nannten sie eine brave

arbeitsame Frau, die ein besseres Loos verdiene) erklärte schon am Tag seiner Verhaftung Alles, was sie wisse angeben zu wollen. Ihr Mann sei vom 20. bis mit zum 26. Februar um einen kleinen Vorrath von „geistlichen Schneiderwaaren" in den Pfarreien zu verkaufen, auf einer seiner Handelsreisen gewesen. Als er am 26. Abends heimgekommen, habe er ein schweres Bündel in ein Sacktuch gebunden mitgebracht, welches ihr gleich aufgefallen. Er habe wenig gesprochen, angeblich wegen Müdigkeit. Nachts im Bett habe er gesagt, nun sei ihm auf sein ganzes Leben geholfen, er habe im Lotto 800 Fl. gewonnen. Als sie Morgens erwacht, sei ihr das Ding wunderlich vorgekommen, doch habe sie es für möglich gehalten, weil er öfters in die Lotterie setze und er gesagt, daß er zu Augsburg hinein gesetzt, wie er das letzte Mal dort gewesen sei. Sie habe das Päckchen besehen, und mehre wergene Säcke, und lauter grobes Geld darin bemerkt. Ihr Mann habe ihr anbefohlen, von dem Geld Niemandem etwas zu sagen, weil allezeit Jedermann kommen könnte, um Geld zu entlehnen. Tags darauf (28. Febr.) sei er nach Runstetten zu ihren Leuten gegangen, und von hier nach Wallerstein, um das Geld für sein unehliches Kind zu zahlen. Hiernach sei es ihr vorgekommen, daß er das Geld doch wohl mit Recht erworben habe, weil er ja sonst doch keine so offenkundige Zahlung machen würde. Als er am 3. März wiedergekommen, habe er gesagt, daß er in Wallerstein vor Gericht gewesen, Großmutter und Vormund des Kindes seien aber über seine Anerbietung nicht eins geworden, und man habe nun an die Mutter des Kindes geschrieben. — Es sei nun Alles still gewesen, und sie habe des Geldes wegen, da ihr Mann doch jener

Alimentenzahlung halber bei Gericht gewesen sei, keine Besorgniß mehr gehabt, als auf einmal am 6. März ein Gerichtsdiener mit dem Ortsvorsteher und dem Gemeindediener gekommen, und im Stall zu suchen angefangen, nachdem ihr Mann vorher auf Erfordern beim Ortsvorstand gewesen. Als jene fortgegangen, habe sie zu ihrem Mann gesagt: „So, wart, jetzt wird die Lotterie aufkommen, das gefällt mir nicht.“ Ihr Mann habe es ihr ausgeredet, bald darauf aber gesagt, es wäre doch am Besten, wenn **sie** das Geld aufhebe; denn da er so immer im Verdacht sei, könnte er doch am Ende in Verlegenheit kommen. Hierauf habe er ihr das Geld gegeben, sie wisse nicht, wieviel es gewesen; sie habe es in beide Taschen geschoben, und auf der Thahllheimer Straße vergraben. Als sie wieder nach Hause gekommen, seien schon die Gensd'armen da gewesen. Wenn sie nun gleich nicht wisse wo das Geld her sei, so sehe sie doch ein, daß ihr Mann etwas Großes begangen haben müsse. Sie habe auch ihren Mann am 26. Februar nach seiner Rückkehr gefragt, was er denn für „Krelle“ im Gesicht habe; er habe ihr entgegnet, im **Urbäum** (einem Wald) **habe er sich an Dornstauden gekratzt.**

Hierauf führte Maria Anna Engelhard das Gericht an den Platz, wo sie das Geld vergraben hatte, und wo sich in einer Vertiefung unter Steinen in drei Beuteln von Sackleinwand Geld vorfand. Es bestand in lauter ganzen, halben und Viertelskronen, und betrug 955 Fl. Maria Anna Engelhard versicherte, daß diese Beutel mit Geld die nämlichen seien, welche ihr Mann in einem Sacktuch am Mittwoch den 26. Febr. Abends nach Hause gebracht habe, und eben so erkannte sie ein ihr vorgelegtes Sack-

tuch mit einem **Fettflecken** als das an, worin ihr Mann das Geld gebracht hatte.

Die aufgefundenen Geldsäcke wurden den Dankel'schen Bauersleuten von Gersthofen, der Ursula Lang und der Franziska Rettinger zur Recognition vorgelegt. Johann Dankel erklärte, sie seien ganz bestimmt dieselben, welche Engelhard auf der Fahrt von Gersthofen nach Höchstädt in jenem Sacktuch, das ihm auch vorgezeigt worden, bei sich gehabt habe und die er (Dankel) im Wirthshaus zu Wertingen genau angesehen habe. Er erkenne sie ihrer ganzen Form nach wieder, und insbesondere an den alten Schnüren und leinenen Bändeln, womit einer derselben zugebunden sei; es seien damals dem Angreifen nach dieselben Geldsorten darin gewesen. So auch seine Mutter, die Bäuerin Katharine Dankel (S. 107).

Ursula Lang (S. 108) erklärte: Das seien die Säcke ganz gewiß, die sie bei dem Engelhard gesehen habe. Sie erkannte auch das Sacktuch wieder, worin er das Geld hatte, und welches ihr hauptsächlich an dem Fettfleck kenntlich, der in Wertingen durch das hineingelegte Fleisch verursacht wurde, und auch daran, daß es noch ganz eingedrückt war, so daß man wohl sehen konnte, daß etwas Schweres darin getragen worden war.

Franziska Rettinger: sie erkenne diese Geldsäcke für diejenigen, welche in dem erbrochen gefundenen Pult und Geldtrühel gelegen seien; sie kenne diese alten verflickten Säcke, sie kenne den alten Spagat und die alten Bändel, womit sie zugebunden gewesen, und es fänden sich auch darin nur ganze, halbe und Viertelskronen.

Als die Kleidungsstücke, die Engelhard auf seiner Reise vom 19. bis 26. Februar getragen hatte, untersucht

wurden, fand sich in einem besonders dazu gefertigten Seitentäschchen der Hose ein mit schwarzbeinernem Heft und lederner Scheide versehenes Stilet. Im linken Rock- und Hemdärmel waren auf einander passende Blutflecken zu bemerken. Auch erklärten die Sachverständigen derselben Flecke an der dunkeln Tuchhose gefunden zu haben. — Vereidigte Schlossermeister und Waffenschmiede bejahten die Doppelfrage, ob mit dem fraglichen Stilet Pult und Truhe hätten erbrochen werden **können** und etwa erbrochen **worden wären**, indem sie hierbei anführten, daß sich an der Sarge der erbrochenen Behältnisse Kanten-Eindrücke befänden, die dem untern und stärkern Theil der Stiletklinge entsprächen, so wie man an diesem deutlich bemerke, daß seine Angel etwas zurückgebogen und die Zwinge am Heft los sei, was anzeige, daß mit ihm etwas gewaltsam aufgemacht (aufgesprengt oder aufgewiegt) worden sei. Es war mit dem 5 Zoll langen Griff fast 12 Zoll lang, seine Klinge hatte eine an beiden Seiten $^1/_2$ Zoll lange scharf geschliffene Spitze und war im breitesten Durchmesser $1^1/_4$ Zoll breit. Als es den Gerichtsärzten vorgezeigt ward, erklärten diese, daß mit ihm wahrscheinlich die Halswunden dem Ermordeten beigebracht worden wären, denn die Beschaffenheit derselben entspräche ihm vollkommen als dem muthmaßlichen Verwundungswerkzeug.

Schon am ersten Tag hatte die Haushälterin des Ermordeten angegeben, Anfang Januars sei ein Schneidergeselle, der Sohn des Schneiders von Frohnhofen in's Haus ihres Herrn gekommen, ihr im Auftrag ihres Bruders in Lutzingen zu sagen, daß seine Tochter, ihre Pathe, einen Schmied in Blindheim heirathen werde. Um Lichtmeß herum (Anfang Februars) sei ebenderselbe wieder in

ihrer Abwesenheit dagewesen; was er damals gewollt, wisse sie nicht; ihr Herr habe ihr nur gesagt: „der Schneider sei wieder dagewesen, er habe ihn wiederkommen heißen," sie aber habe ihn nicht mehr gesehen. Als ihr nun später Georg Engelhard vorgestellt wurde, erklärte sie: dies sei derselbe (angebliche) Schneidergeselle von Frohnhofen, der ihr damals ihre Nachricht von ihrem Bruder überbracht habe. — Es ergab sich, daß Engelhard allerdings um jene Zeit herum mit ihrem Bruder, dem Schmiedemeister Michael Rettinger von Lutzingen, gelegentlich im Wirthshaus zu Höchstädt zusammengetroffen, und auf die Rede hin, er gehe nach Augsburg, von Jenem ersucht worden sei, seiner Schwester, wenn er sie treffe, zu sagen, ihre Pathe mache eine gute Heirath mit einem Schmied. Denn als Georg Engelhard noch bei seinem Stiefvater (einem Schneider in Frohnhofen) als Geselle arbeitete, war er einmal im Zacherer'schen Haus vierzehn Tage lang auf Arbeit gewesen, und hatte damals die Franziska Rettiger kennen gelernt, und dies wußte ihr Bruder, der Schmied.

Es stellte sich im weitern Verlauf der Untersuchung fest, daß Georg Engelhard schon seit dem 23. Februar (dem Sonntag vor der an einem Mittwoch geschehenen Ermordung des Benefiziaten) sich in Augsburg herum getrieben hatte. Eine große Anzahl von glaubwürdigen Zeugen, die ihn persönlich kannten, hatten ihn gesehen. Zu zweien von ihnen war er am 23. Februar in's Haus gekommen und hatte, wiewohl vergeblich versucht, von ihnen 2 Fl. zu entlehnen, vorgebend er müsse Tuch einkaufen und sein Geld reiche ihm nicht dazu aus. Bei wem er in Augsburg die Tage daher übernachtet, konnte nicht er-

mittelt, oder doch nicht festgestellt werden. Allem Anschein nach geschah es in verschiedenen verdächtigen Häusern, wo es ihm gelang sich den Nachforschungen der Polizei zu entziehen.

Während es einerseits gewiß war, daß er bis zum 26. Februar sich in großer Geldklemme befunden, verläßigte es sich andrerseits, (abgesehen von den oben mitgetheilten Aussagen mehrer Zeugen und seines eignen Weibes in Betreff jener Geldsäcke), daß er vom 26. ab mehre nicht unbedeutende Ausgaben, und stets in **Kronthalergeld** gemacht hatte. Er hatte an verschiedenen Orten Tuch und sonstige Stoffe mit baarem Geld eingekauft, hier und da kleine Schulden bezahlt, und in den Wirthshäusern mit Andren, die er frei gehalten, herumgezecht — nicht zu gedenken der (S. 111) erwähnten Alimentgeldverhandlung vor dem Gericht zu Wallerstein, in Bezug worauf es sich feststellte, daß er sich im Vergleichsweg zu einer **sofort baar** zu leistenden Abfindung von 70 Fl. **bereit** erklärt hatte.

Als in den ersten Tagen nach der geschehenen Mordthat bei dem Ortsvorsteher Anton Bschorr in Dimantstein gerichtswegen nachgefragt ward, ob Keiner aus dem Ort damals in Augsburg gewesen, der einen braunen Frack trage, ließ Anton Bschorr den Engelhard zu sich kommen, und hielt ihm vor, daß er nun wohl schon wieder etwas draußen begangen haben möge. Da sei, versichert Bschorr, Engelhard ihm wie's leibhafte böse Gewissen vorgekommen; im Gesicht habe er Kratzwunden gehabt, was ihn veranlaßt habe ihn zu fragen: „welche Hand ihn denn da im Gesicht gepackt hätte?“ — worauf Engelhard in großer

Verlegenheit hergestottert, er habe sich auf der Reise **in einem Dorngebüsch so verkratzt.**

Auch Andreas Bayer, Schullehrer in Dimantstein, lieferte einen sprechenden Beweis für das verdächtige Benehmen Engelhard's. Zu ihm hatte dieser am Abend seiner Rückkehr gesagt, er habe bei dem Pfarrer zu Diedorf (einem Ort jenseits Augsburgs) die Zeit über gearbeitet, und komme heute (26. Febr.) von Augsburg (so, als ob er dort übernachtet). Als ihn der Schullehrer einige Tage darauf beim Boten Stehle in Dimantstein trifft, fragt er ihn, ob er nicht schon in Augsburg etwas von der Ermordung des Benefiziaten Zacherer gehört habe? Da entsetzt sich Engelhard, was Beide, Bayer und Stehle deutlich gesehen haben, und antwortet: ja er habe davon auch schon **in Augsburg** gehört, und setzt dann hinzu, er habe diesen Herrn recht gut gekannt, derselbe habe schon oft von ihm Schlegelkappen gekauft.

Auch die Frau des Boten Stehle, eines Nachbars von Engelhard, gab über sein verdächtiges Benehmen Bezügliches an: er sei, wenn er nach dem 26. Februar zu ihr hinübergekommen, ganz „degenmüßig" (unruhig, unstät, verstört) gewesen, und als sie ihm die Mordthat erzählt, habe er gesagt, er kenne den Benefiziaten und dessen Haushälterin ganz wohl, **derselbe habe viel Geld.**

In seinen Acten finden sich viele auf Gebärdenbeobachtung gegründete Bemerkungen über sein Benehmen während der Untersuchung niedergelegt. Die erheblichsten sind folgende. Als die Gerichtspersonen zur Vornahme der Haussuchung bei ihm eintraten, erschrak er auf's Heftigste und zeigte sich auffallend verstört; ohne einen Grund anzugeben, verlangte er, man solle ihm nur gleich den

Kopf abschlagen. Bald aber sammelte er sich wieder und bemühte sich nun, den Beamten, der die Haussuchung leitete, starr anzublicken, gleich als ob er damit sagen wolle: „seht her, ich habe ein gutes Gewissen, ich kann Jedem frei in's Auge sehen;“ es war jedoch auf seinem Gesicht die große Anstrengung zu lesen, die ihn dies kostete. Als ihm seine Verhaftung angekündigt wurde, nahm er eine trotzige Miene an und erklärte, er wisse nicht warum er arretirt werde, man möge nur suchen es zu verantworten.

Als er im ersten Verhör seine Reiseroute (vom 17. Februar bis zum 26.) erzählte, bewirkte er dies Anfangs mit großer Geläufigkeit, ohne nur ein einziges Mal zu stocken. Als er aber zum Mittwoch, den 26. kam, holte er seufzend tief Athem und seine Erzählung fing jetzt an hin und wieder zu stocken. Als ihm unerwartet die Geldsäcke und sein Stilet vorgezeigt wurden, wechselte er die Farbe. Oft hielt er in seinen Verhören, bei den auf die That näheren Bezug habenden Fragen und Antworten, in sichtlicher Gemüthsbewegung mit aller Kraft seine beiden Hände in einander fest, wie um seinem Körper eine festere Haltung zu geben und das Zittern zu verhindern: Als ihm unter einem plötzlich aufgehobenem schwarzen Tuch der blutgetränkte Schlafrock des Ermordeten vorgezeigt wurde, erblaßte er zwar, blieb aber ruhig und sah nach einigen Minuten mit lächelndem Mund den Schlafrock an. — Bei den Confrontationsacten war er im Anfang verlegen, und nur im Weitergang des Hin und Her gelang es ihm, sich eine scheinbare Unbefangenheit anzukünsteln und sich in die ihm für gewöhnlich eigne Zungengeläufigkeit wieder hineinzureden.

Trotz all der vielen, im bündigsten und schlüssigsten

Zusammentreffen gegen ihn zeugenden Umstände leugnete er durch die ganze Dauer seines Processes hindurch mit eiserner Stirn auf das Hartnäckigste. Er hatte einen zu guten Cursus in der Schule der Frechheit durchgemacht, an jener Stätte des wahnwitzvollen Getreibes, das man in der Verblendung hochmüthiger Scholastik „deutsche Strafrechtspflege" genannt hat und in einigen von Juristenthum und Juristerei noch eingestrickten Ländern wohl noch so nennt. Man erinnere sich, was oben (S. 110) von Engelhard's früheren Untersuchungen mitgetheilt wurde — in nicht weniger als 4 Fällen mußte innerhalb 4 bis 5 Jahren die hochberühmte vielgerühmte „Inquirirkunst" vor ihm die Segel streichen, nachdem er ihr den Wind abgewonnen — ihre Schliche und Praktiken ihr abgelernt hatte*). — Nachstehendes ist eine gedrängte Darstellung Dessen, was er all ihren Anstrengungen und Finessen zum Trotz in der Unzahl seiner Verhöre aus dem Fonds seiner von ihr erlern-

---

*) Weh, wenn der Ränke Wettkampf sich zum Rechte tagte,
Feindsel'ge Geister in des Rechtes Gängen geh'n:
Im spürn'den Inquirenten kann der Angeklagte
Den schlauen Gegner nur, nicht seinen Richter sehn.
Weh, wenn des Rechtes Hall'n es sind, wo das Gewissen
Verhärtet wird, sein Heroldruf nicht mehr gehört,
Das letzte Band der Scham und Gottesfurcht zerrissen —
Die Frechheit eingeübt, der Reue Keim zerstört!
Weh', wenn Verbrecher höh'ren Grad der Gauner-Gilde,
Vom Staat sich hol'n, gewitzt vom Richter-Stratagem!
Weh', wenn das Volk gewöhnt den Richter nur im Bilde
Sprungfert'ger List zu seh'n — zur Schlauheit als Emblem!
. . . . . 2c. 2c.

(Aus des Verfassers „Die Entrechtung des Rechts." — Vergl. Bd. II., S. 4. und 5.)

ten Frechheit und Lügenkunst hervorbrachte, in fortgesetzter Verhöhnung der Rechtspflege.

Ueber die oben erwähnte Reise, in's Besondere über seinen Aufenthalt während der, dem Mord nächst vorhergegangenen drei Tage gab er an: am 20. Februar (einem Donnerstag) sei er von Dimantstein nach Dillingen gegangen, am 21. nach Adelsried, am 22. nach Mehring am 23. [dem Sonntag, an welchem er (S. 115) in Augsburg gesehen worden war] nach Fürstenfeldbruck; in diesen Orten habe er Nachtquartier gemacht; am 24. habe er in einem ihm unbekannten Dorf an der Straße nach München übernachtet, am 25. (dem Tag vor der That) in Herrgottwies*), von wo er am 26. frühmorgens um 4 Uhr seine Rückreise über Augsburg nach Dimantstein angetreten. Ungefähr um 5 Uhr sei er durch Friedberg gekommen, und zwischen 6 und 7 Uhr nach Augsburg. Ohne sich hier aufzuhalten sei er durch die Bäckergasse, über den Predigerberg, durch die Wintergasse, beim weißen Roß, dem Rathhaus, dem Dom vorbei durch das Frauenthor bis zur eisernen Egge in der Vorstadt gegangen, von hier über den Schwäbischen Holzmarkt, durch das St Georgen-Gäßchen, und dann zum Wertachbrucker Schlag hinaus. In Augsburg habe er keine Glockenstunde schlagen hören, als er aber vor der Stadt zum sogenannten Zoll auf dem Weg nach Oberhausen gekommen, habe es auf den Thürmen der Stadt 7 geschlagen. Auch sei er gleich nach 7 Uhr

---

*) Es bedarf im Hinblick auf S. 115 kaum der besondern Erwähnung, daß sich diese Nachtquartierangaben auf angestellte Nachforschungen in sämmtlichen Ortschaften als unwahr darstellten.

in Oberhausen gewesen, das werde ihm bezeugen die dortige Lohnkutscherin Straub, bei der er eine Fuhre nach Höchstädt habe dingen wollen, die Schäfflerin Lachemaier und die Kellnerin Stilz beim „Baier'schen Wirth" in Oberhausen, wo er kurze Zeit eingekehrt sei.

[Allein Afra Straub gab an, daß an dem Tag der Ermordung kein Mensch nach einer Fuhre bei ihr begehrt habe, die Kellnerin Stilz konnte sich nicht erinnern den Engelhard je gesehen zu haben, und die Lachemaier versicherte, daß sie ihn erst gegen 8 Uhr durch Oberhausen habe eilig gehen sehen.]

Ueber den Betrag seiner Baarschaft während und **nach** dieser (angeblichen) Reise befragt, gab er an: ohne Geld abgereist habe er unterwegs für zehn Stück „Geistlicheherrn-Kappen," für drei Barette und für sechs Cravaten im Ganzen 20 bis 21 Fl. eingenommen. Für Zehrung und Fuhrlohn werde er ungefähr 5 Gulden gebraucht haben, so daß er ungefähr 16 Fl. mit nach Hause gebracht habe; dies sei sein ganzes Vermögen gewesen.

Bezüglich der oben (S. 116) erwähnten Ausgaben, die er erwiesenermaßen nach seiner Heimkehr gemacht hatte, behauptete er, daß er außer dem Wenigen, was er so für das gewöhnliche Lebsal gebraucht, von diesen 16 Fl. nur zwei zur Bezahlung einer Schuld an seines Schwagers Vater ausgegeben habe. Allerdings habe er auch Tuch und andre Stoffe in dieser Zeit angekauft, den Betrag aber dafür und zwar in **Kronthalergeld** von einem gewissen Jacob Müller, einem alten Kriegskameraden aus Frankreich her, den er im Hofbrauhaus zu Dillingen getroffen, vorgeschossen erhalten. Was aber die 70 Fl. betreffe, die er zur Alimentenabfindung seines unehlichen Kindes (S. 116)

in Wallerstein geboten, so habe er sich nicht zur alsbaldigen Baarzahlung verstanden, wie man dort irrthümlich angenommen, sondern den diesfälligen Termin sich bis zum Mai gesetzt, und hätte er sich dann diese Summe aus der Casse der Bissinger Heiligenpflege auf sein Haus borgen wollen. Auf die bedeutende hypothekarische Ueberschuldung seines Häuschens hingewiesen, versicherte er, daß er, wenn er in Bissingen kein Geld bekommen hätte, doch wegen Bezahlung jener 70 Fl. Vergleichsgelder nicht in Verlegenheit gekommen wäre, weil er dann für schon bestellte Arbeiten auf Pfarreien sich bis zum Mai gewiß so viel als nöthig verdient haben würde, und schlimmsten Falls er ja auch das Geld von dem vermögenden Vater seines Schwagers auf bloße Handschrift hätte erborgen können.

Als ihm die fraglichen Kleidungsstücke sammt dem Stilet vorgelegt wurden, erkannte er sie zwar als sein Eigenthum an, brachte jedoch folgende Ausflüchte vor. Die dunkelgrauen Beinkleider und das Stilet habe er auf jener Reise nicht mit gehabt. Mit diesen Beinkleidern gehe er blos in's Holz. Auf der Reise habe er dieselben leinenen Hosen angehabt, die er jetzt im Untersuchungsgefängniß trage. Auch das Stilet habe er zu Hause gelassen. Johann Dankel könne es daher unmöglich bei ihm gesehen haben. Auf den Vorhalt,

daß er der Frau, die mit ihm bis Höchstädt gefahren, auf die Frage, ob er ihr nicht ein Messer zum Brodschneiden geben könne, geantwortet: er habe blos ein Stilet, mit dem sich kein Brod schneiden lasse,

entgegnete er: es sei weder von Brodschneiden, noch von einem Messer, noch von einem Stilet die Rede gewesen; wie könnte ihm auch wohl einfallen zu sagen, daß man

mit einem Stilet kein Brod schneiden könne? — In Bezug auf die Blutflecken im Aermel seines ihm vorgezeigten Fracks und Hemds gab er an: er sehe wohl, daß sich da Flecken befänden, die in Gottes Namen Blutspuren sein könnten; er wolle dies gar nicht abstreiten, aber woher sie gekommen, wisse er nicht. Man verletze sich ja oft bei häuslichen Arbeiten, Holzmachen ꝛc., und da geschehe es leicht, daß Blutstropfen auf die Kleider kämen; er habe den Tag vor seiner Arretirung Holz gemacht, und da könne er sich wohl verletzt haben. Auf den Vorhalt, daß er beim Holzmachen wohl schwerlich seinen Frack angehabt habe, mithin seine Angabe bei dieser Gelegenheit Blutflecken in den Aermel gebracht zu haben unglaubwürdig erscheine, erwiederte er: beim Holzmachen habe er den Frack freilich nicht angehabt; die Blutflecken könnten ja aber auch schon früher hineingekommen sein, ohne daß er es wisse.

Auf Vorzeigen des erbrochenen Schreibpults erklärte er, daß er diesen Kasten nicht kenne, daß derselbe nie in seinem Haus gestanden, und er ihn auch sonst nicht zu Gesicht bekommen habe. Gleiches erklärte er bei Ansicht des Geldkistchens, mit dem Beisatz: solche Kistchen können viele Hundert in der Welt sein. Als ihm nun eröffnet wurde, daß jene Geldsäcke, in deren Besitz er gleich nach der Entwendung gewesen sei, in diesen Behältnissen sich befunden hätten, diese ihm also wohl bekannt sein würden, verlangte er den Ort zu erfahren, woher sie das Gericht habe, und nachdem ihm hierauf geantwortet worden war: „aus dem Hause des ermordeten Benefiziaten," versetzte er: er leugne ja nicht, daß er drei Wochen vor Lichtmeß in dessen Wohnung gewesen sei, er habe aber damals diese Behältnisse nicht im Zimmer gesehen, und in ein anderes

Gemach außer dem Wohnzimmer sei er nicht gekommen; nach jenem Besuch habe er die Schwelle des Benefiziaten nicht wieder betreten. Als man ihn mit eignen Augen wahrnehmen ließ, daß der Rücken seines Stilets genau in die an der Sarge des Pults und Geldkistchens befindlichen Kanteneindrücke passe, und daß die Angel des Stilets zurückgebogen und die Zwinge los sei --- sagte er, er habe das Stilet ja auf der Reise nicht bei sich gehabt, und vom Diebstahl im Hause des Benefiziaten wisse er nichts; die Angel könne leicht umgebogen sein, da er mit dem Stilet auch allerlei Arbeiten verrichtet habe.

Es wurde ihm vorgehalten, daß an dem Benefiziaten mit einer Waffe Gewalt verübt worden sei, und zwar mit einem Messer, wie ein **Stilet**, daß ferner höchst wahrscheinlich Schreibpult und Geldtruhe ebenfalls mit einem **Stilet** erbrochen, und mithin, da er der fraglichen Geldentwendung höchst verdächtig sei, auch der Verdacht der an dem Benefiziaten verübten Gewalt im höchsten Grad auf ihm ruhen müsse, weil diese Gewaltthat mit der Entwendung der bei ihm gesehenen Geldsäcke in Einer Handlung geschehen sei. Hierauf sagte er: er würde schon längst Alles angegeben haben, wenn ihm von dieser That etwas bekannt wäre, er sei sich aber keiner Schuld bewußt, und könne daher ruhig auf seinen bisherigen Aussagen verharren. — Er erblaßte zwar bei der plötzlichen Vorzeigung des mit Blut getränkten Schlafrocks des Benefiziaten, erklärte aber, daß er diesen Schlafrock nicht kenne, indem Benefiziat Zacherer, als er bei ihm gewesen, vollkommen angezogen gewesen sei.

Auf nochmaligen umständlichen Vorhalt der ganzen That und der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe ward

von ihm erklärt: er leugne nicht, daß er früher bei dem Benefiziat Zacherer gewesen; er leugne auch nicht, daß er am 26. Februar vor 7 Uhr durch Augsburg gegangen und an diesem Tag von Gersthofen nach Höchstädt gefahren sei, alles Uebrige gehe ihn aber nichts an, denn es wäre nichts als lauter Lügen.

Gegen das Ende der Untersuchung äußerte er, wenn ihm zuerkannt werden sollte, daß er lebenslänglich nach Lichtenau in's Zuchthaus müsse, so habe er nichts dawider. Das ließe er sich schon gefallen. Wenn er aber wieder nach Dimantstein unter polizeiliche Aufsicht solle, so falle er in Ohnmacht und sei hin; in der nächsten Nacht nehme er sich's Leben. Denn im Zuchthaus, das wisse er schon, habe er als gewandter und fixer Arbeiter wieder guten Verdienst, in Dimantstein aber müsse er halb verhungern, weil ihm die Behörde sicherlich einen so engen Bezirk anweisen würde, daß er in demselben keinen hinreichenden Verdienst finden könne.

Nach dem Schlußverhör erbat sich Engelhard noch eine besondre Vernehmung, um noch mehr als schon geschehen sich zu rechtfertigen. Und nun brachte er im wohldurchdachten Zusammenhang Folgendes vor — in Rücksicht auf Thatsächlichkeit zwar im Grunde nichts Neues, wohl aber in Rücksicht auf Anfärbung und ablenkende Wendungen.

Er sei, gab er unter Anderm an, gefragt worden, woher die in seinen Kleidern befindlichen Blutspuren gekommen. Nun wäre aber der Blutflecken im Futter des Frackärmels doch wirklich zu unbedeutend, und befinde sich wer weiß wie lange schon darin, noch unbedeutender wären die Blutspuren am Hemdärmel und von der Art, daß sie

auch von einem Floh herrühren könnten, und was die graue Tuchhose und das Stilet betreffe, so könne er bei Gott im Himmel betheuern, daß er auf seiner Reise die Hose gar nicht an-, und das Stilet nicht bei sich gehabt habe. Er verlange übrigens, daß seine Kleidungsstücke dem Appellations-Gericht mit vorgelegt würden, indem man sich dort sonst von den fraglichen Blutspuren eine weit bedeutendere Vorstellung machen könnte. — Was die Geldsäcke betreffe, die man auf der Reise bei ihm gesehen haben wolle und die man für die nämlichen halte, die dem Benefiziaten Zacherer entwendet worden, so existirten in der Welt tausend Geldsäcke, wo einer dem andern gleich sehe; und was das Geld darin anbelange, so sehe ein Sechser dem andern und ein Kronenthaler dem andern ganz gleich. Es könne daher Niemand mit Bestimmtheit behaupten, daß die Geldsäcke und noch weniger die darin befindlichen Geldsorten die nämlichen seien, die man dem Benefiziaten gestohlen habe. Hierbei erzählte er ein Beispiel von einer auffallenden Aehnlichkeit zwischen zwei Pferden, die aber doch zum Beweis, daß das eine Pferd das gestohlene gewesen, nicht hinreichend befunden worden sei. — Ferner sei ihm auch vorgehalten worden, daß sein Weib das Gericht an die Stelle hingeführt habe, wo die Geldsäcke vergraben gewesen, und daß sie angegeben habe, als hätte er diese drei Geldsäcke von seiner Reise mit nach Haus gebracht und ihr das Vergraben geheißen. Er wolle seinem Weibe nichts Nachtheiliges nachsagen, allein man habe Beweise, daß Weiber ihren Männern sogar Gift beigebracht, und daß sie zur Bewirkung einer Ehescheidung schon oft vor der Obrigkeit ganz falsche Umstände angegeben hätten; bei ihm gebe es schon solche Gutthäter-

(wie z. B. sein Gevattersmann, **Schullehrer Bayer**), welche nach seiner Arretirung auf sein Weib eingestürmt haben könnten, sie solle ihn fahren lassen und machen, daß er nicht mehr an's Tageslicht komme, nnd es wäre daher gar leicht möglich, daß sein Weib auf diese Weise zu ihren Angaben verleitet worden wäre. — Endlich möchte er jene Person sehen, welche bemerkt habe, daß er zwischen 7 und 8 Uhr am 26. Februar beim Haus des Benefiziaten mit demselben zum Fenster hineingesprochen habe. Diese Person müsse kein Mensch, sondern ein Teufel sein, indem er um 7 Uhr ja gar nicht mehr in Augsburg gewesen, und wenn er wirklich zum Fenster hineingesprochen hätte, so könne man doch wahrlich durch das Fenster einen Menschen nicht umbringen und Kästen und Truhen öffnen.

Bevor der Gerichtshof (Appellationsgericht Neuburg an der Donau) erkannte, ordnete es einige Ergänzungen der stattgehabten Untersuchung an, unter Andrem auch die Confrontation Engelhard's mit seiner Frau, dafern sich diese dazu bereit erklären sollte. Sie that es, und behauptete ihm wiederholt in's Gesicht:

1) daß er auf jener letzten Reise vor dem 26. Febr. außer seinem braunen Frack und der Pelzhaube auch seine **grautuchene** Hose angehabt, und in deren Seitentasche das **Stilet bei sich** geführt habe;

2) daß er bei seiner Rückkehr frische Krellwunden in seinem Gesicht gehabt, die er in dem Wald durch Ritzen an Dornsträuchen habe erhalten haben wollen;

3) daß er Geldsäcke nebst einem Stück Fleisch in einem Schnupftuch zusammengepackt mit sich gebracht und wären dies dieselben Geldsäcke, die sie nachher auf sein Geheiß habe vergraben müssen und die auf ihr Hinführen

des Gerichts an Ort und Stelle in ihrem Beisein wieder ausgegraben worden wären, und habe er ihr gesagt, daß er dies Geld im Lotto gewonnen;

4) daß er in ihrem Beisein aus diesen Säcken das Geld genommen, wovon er Tuch und sonstige Stoffe gekauft habe.

Engelhard aber blieb auch jetzt hartnäckig bei seiner Behauptung, jene Hose und das Stilet nicht mit auf der Reise gehabt und diese Geldsäcke nicht eher gesehen zu haben, als bis sie ihm von dem Untersuchungsgericht vorgelegt worden wären — die Angaben seines Weibes wären durchweg nichts als Lügen.

In einer besondern Vernehmung erklärte seine Frau, sie könne sich bestimmt erinnern, daß ihr Mann auch schon um Lichtmesse herum, und zwar 8 bis 14 Tage vor seiner, in der 3. Woche des Februars angetretenen letzten Reise, mehre Tage auswärts gewesen sei; sie wisse aber nicht, **wo** er damals gewesen, er habe ihr dies nie gesagt. — Einen **Mantel** (vergl. S. 106) habe er auf jener Reise nicht mit gehabt. In Bezug hierauf ergab sich überdies auch sonsther noch, daß er seit längerer Zeit nicht mehr im Besitz eines Mantels gewesen war.

Als es 1833 zum Urtheil kam, ward Georg Engelhard von der Instanz entbunden. Weil aber nach Baier'schen Gesetzen ein wegen eines solchen Verbrechens, wie das fragliche, von der Instanz Entlassener der Haft „nicht eher als nach geleisteter Sicherheit" frei gelassen werden darf, diese Sicherheit aber nach einer wunderlichen Fiction des Gesetzgebers in einer so und so viel Tausend betragenden Geldcaution, oder

— dafern, was voraussichtlich in 100 Fällen 99 Mal

der Fall sein muß, eine solche Summe nicht aufgebracht werden kann —

in einem so und so lange dauernden Aufenthalt auf einer der Verbrecherhochschulen, „Zwangsarbeitshaus" genannt, bestehen soll, so wurde dem Urthel die Bestimmung beigefügt,

„daß Engelhard fünf Jahre hindurch in einem Zwangsarbeitshause zu verwahren sei, Falls er eine Caution von 3000 Fl. zu leisten nicht vermöchte."

Folgendes ein kurzer Auszug aus den Entscheidungsgründen:

In Ermangelung andrer Beweismittel könne die zu einer Strafurtheilung Engelhard's erforderliche juristische Gewißheit, daß er sich des fraglichen Raubmords schuldig gemacht, nur durch Anzeichen begründet werden. Aus Anzeichen entstehe aber juristische Gewißheit nach dem Gesetz **nur dann**, wenn

a) mehre nahe d. h. mit dem in Frage seienden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhang stehende gleichzeitige Indicien, die mit vorausgehenden und nachfolgenden verbunden und nebst diesen einzeln vollständig erwiesen sein müssen, in der angeschuldigten Person zusammentreffen; wenn ferner

b) diese Anzeichen in einem solchen Zusammenhang stehen, daß diese Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Lauf der Dinge nicht anders als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann; endlich

c) dürfen dem Angeschuldigten keine besonderen gegründeten Anzeigungen der Unschuld zur Seite stehen und keine Umstände für die Vermuthung sich vereinigen, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

I. Zu den **vorausgehenden** Indicien könnte im vor-

liegenden Fall gezählt werden, 1) daß Engelhard in schlechten Vermögensverhältnissen sich befinde, und daß er 2) vor der That an verschiedenen Tagen zweimal im Hause des Benefiziaten gewesen sein soll, woraus sich folgern ließe, daß er dahin sich begeben, um die Localitäten zu erforschen und nach günstiger Gelegenheit zur Ausführung seines damals schon gefaßten Planes zu spähen. Allein

Zu 1): die Armuth sei immer nur ein allgemeines, kein nahes Indicium. Zerrüttete Vermögensverhältnisse für sich allein ließen keinen bündigen Schluß zu, daß der Unbemittelte oder von Gläubigern Gedrängte ein besondres Interesse ein so schweres Verbrechen zu begehen gehabt habe oder haben müßte. Außerdem sei Engelhard zur kritischen Zeit im Besitze mehrer Waaren gewesen, durch deren Veräußerung er sich einiges Geld verschafft habe. Auch sei er zur Zeit, als das Verbrechen begangen worden, von seinen Gläubigern nicht gedrängt gewesen.

Zu 2): sei zwar durch Engelhard's Geständniß und die eidliche Aussage der Franziska Rettinger vollständig erwiesen, daß er ungefähr drei Wochen vor Lichtmeß 1834 in der Wohnung des Benefiziaten gewesen, dieses Indicium verliere aber seine Wirkung dadurch, daß sich seine Angabe, der Schmidt von Lutzingen habe ihn ersucht, seiner Schwester von der Verlobung seiner Tochter Nachricht zu geben, als wahr bestätigt habe. Engelhard habe dieser Bitte am Besten nur durch einen Besuch der Schwester zu entsprechen vermocht, und da er an diesem nämlichen Tag noch ein Mal in des Benefiziaten Wohnung, jedoch nur um deswillen gekommen, weil die Rettinger beim ersten Mal nicht zu Hause war, der Benefiziat auch ihn wiederkommen heißen, so erkläre sich auch dieser nochmalige Besuch auf eine ganz unverdächtige Weise. Von grö-

ßerem Gewicht und Einfluß wäre es, wenn darüber Beweis vorläge, daß Engelhard 8 oder 14 Tage nach Lichtmeß abermals und zwar **ohne Angabe einer besondern Veranlassung** zum Benefiziaten gekommen wäre. Dieser Umstand werde aber nur von Franziska Rettinger, die ihn vom Benefiziaten **gehört**, bezeugt, wonach über ihn nur ein **Zeugniß von Hörensagen** vorliege, während ihn Engelhard selbst in Abrede stelle. — Ebensowenig lasse sich daraus, daß er sich schon seit dem 23. Febr. in Augsburg befunden, ein **nahes** vorausgehendes Indicium bilden, weil er nicht in der Nähe der Wohnung, nicht einmal in der dahin führenden Straße gesehen worden sei, und weil er mit einem Reisepaß versehen in Augsburg und Umgegend seine Waaren verkaufen, sich also dort hätte aufhalten dürfen.

Hiernach wären jene **vollständig** erwiesenen Umstände nicht da, welche als Vorbereitungen zu dem nachher vorgefallenen Verbrechen im nächsten unmittelbaren Zusammenhang stehen, und auf keine andere Art vernünftig sich erklären ließen, mithin liege kein vollständig erwiesenes vorausgehendes Indicium im Sinne des Gesetzbuchs vor, zumal auch der Umstand, daß Engelhard schon **lange vorher** ein Stilet hatte, womit die That wahrscheinlich verübt worden, als keine solche vorausgehende Anzeigung zu betrachten sei.

II. **Gleichzeitige** Indicien betreffend:

1) Engelhard's Anwesenheit um die Zeit und am Ort des begangenen Verbrechens. Er sei am 26. Februar Morgens um $7^1/_2$ Uhr vor der Wohnung des Ermordeten, wie er zum Fenster hineingesprochen, gesehen worden. Er leugne zwar an diesem Tag überhaupt in die Straße, in

welcher Benefiziat Zacherer wohnte, gekommen zu sein, mußte jedoch zugeben, daß er an jenem Morgen auf seiner Rückreise nach Dimantstein kurz vor 7 Uhr durch Augsburg gegangen sei, und seine Behauptung, daß er damals schon gleich nach 7 Uhr in Oberhausen gewesen und daselbst nach einem Fuhrwerk gefragt, hierauf beim „Bairischen Wirth" sich etwas aufgehalten habe, entbehre aller Glaubwürdigkeit, indem sowohl die Lohnkutscherin Straub als die Kellnerin im genannten Wirthshaus sich nicht erinnern konnten, ihn gesehen zu haben, und auch die Schäfflerin Lachenmaier versichere, es sei schon viel später gewesen als sie ihn in Oberhausen zu Gesicht bekommen. Gleichwohl könne aber darin, daß Engelhard am 26. Febr. in der großen Stadt Augsburg sich befunden, kein gleichzeitiges nahes Indicium erblickt werden, da man unter Anwesenheit an dem Ort des begangenen Verbrechens im Sinn des Gesetzes nur die Gegenwart des Angeschuldigten in der nächsten Nähe der Stelle, wo das Verbrechen begangen worden, verstehen könne, und die Anwesenheit in der Stadt überhaupt und an sich, zumal er nicht auf verdächtige Art von seinem Wohnort weg gewesen, nicht als ein gleichzeitiger mit dem Verbrechen im nächsten unmittelbaren Zusammenhang stehender und auf keine andere Weise vernünftig zu erklärender Umstand betrachtet werden dürfe. Daß er aber zur kritischen Zeit in der Nähe des Orts, oder am Ort der begangenen That selbst sich befunden, sei nur durch die eidliche Aussage einer einzigen Zeugin — Nannette Seyfried — bekundet, und um so weniger erprobt, als die Seyfried behaupte, Engelhard habe einen **Mantel** getragen, während dieser doch schon seit längerer Zeit keinen Mantel mehr gehabt habe, und es nur **möglich**, aber

durch Nichts, auch nur in Etwas verläſſigt worden ſei, daß er abſichtlich einen Mantel ſich zur angegebenen Zeit, um nicht erkannt zu werden, verſchafft und nach der That irgendwo wieder auf die Seite gebracht habe.

2) Das Bündel mit Geldſäcken. Es ſei allerdings vollkommen bewieſen, daß Engelhard ſchon am 26. Febr. Vormittags im Beſitz von Geldſäcken geweſen, was ihn um ſo verdächtiger mache, als es von ihm hartnäckig geleugnet werde; es fehle jedoch an dem **vollſtändigen** Beweis der Identität, d. h. der Thatſache, daß dieſe Geldſäcke ſich bei dem Benefiziaten zur Zeit ſeiner Ermordung befunden haben, denn nur ſeine Haushälterin **allein** beſtätige dies, da ſie aber nicht „Damnificatin" ſei, ſo ſei **dieſe** gleichzeitige Anzeigung im Sinne des Geſetzes nicht als vollſtändig erwieſen anzunehmen, wenn ſie auch dadurch unterſtützt werde, daß Niemand ſich gemeldet, dem zur kritiſchen Zeit eine ſo bedeutende Summe in Säcken und in ſo bezeichneten Münzſorten entwendet worden wäre.

3) Die graue Tuchhoſe und das Stilet betreffend. Engelhard wollte dieſes Stilet, wie auch die Hoſen, in welchen es ſteckte, auf ſeiner damaligen Reiſe gar nicht bei ſich gehabt haben und behauptete, daß er jene leinenen Hoſen angehabt habe, womit er in Verhaft gekommen ſei; allein abgeſehen davon, daß es an ſich keinen Glauben verdiene, daß er zu jener Jahreszeit auf einer Reiſe von 7 Tagen ſich der Tuchhoſen nicht bedient haben ſolle, ſo ſei von einer Menge claſſiſcher Zeugen behauptet, und ſelbſt ſein Eheweib beſtätige es, daß er auf jener Reiſe dieſe grautuchene Hoſen getragen habe. Johann Dankel, ſein Fuhrmann, habe auch das fragliche Stilet bei ihm bemerkt, und Engelhardt ſelbſt gegen die Urſula Lang

geäußert, als diese ihn unter Wegs um ein Messer ersucht, er habe blos ein Stilet, womit sie kein Brod schneiden könne. — Nach Erklärung der Gerichtsärzte habe dieses Stilet gerade die der Halsverletzung des Ermordeten anpassende Beschaffenheit, und nicht minder hätten zwei Sachverständige beeidet, daß höchstwahrscheinlich durch dieses Stilet die Erbrechung der Geldbehälter geschehen sei. Da nun nach dem Gesetz auch die Wahrscheinlichkeit, daß mit einem bei dem Verdächtigen gefundenen Instrument ein bestimmtes Verbrechen verübt worden sei, hinreiche, um auf den Besitz eines solchen Instruments eine gleichzeitige Anzeigung zu gründen, übrigens hergestellt sei, daß Engelhard das fragliche Stilet besessen und damals bei sich gehabt, so sei dieses Indicium vollständig erwiesen, und nicht minder

4) die eben so nahe gleichzeitige Anzeigung, daß bald nach der That, wie der Augenschein und mehre classische Zeugen bestätigt, an seinen Kleidern mehre Blutflecken und in seinem Gesicht mehre Hautritze sich zeigten. Diese Spuren, von welchen insbesondere die Hautritze auf eine Vertheidigung von Seite des Ermordeten hindeuten, könnten um so mehr nur aus dem verübten Verbrechen erklärt werden, als Engelhard's Angaben über die Entstehungsart dieser Spuren theils unerwiesen und unwahrscheinlich, theils von Widersprüchen begleitet wären.

III. **Nachfolgende Indicien** betreffend. Dergleichen sind nur solche Thatsachen, aus welchen auf das Bewußtsein der Schuld einer Person geschlossen werden kann.

Die Vergrabung des Gelds durch Engelhard's Frau und das Auffinden der Geldsäcke an dem von ihr diesfalls nachgewiesenen Ort würde als ein **nahes** nach-

folgendes Indicium gelten, wenn der das entscheidende Moment bildende Umstand, daß Engelhard seine Frau **beauftragt** habe die Geldsäcke zu vergraben, vollständig erwiesen wäre. Allein dies sei nicht der Fall, denn, obschon seine Frau es versichere, so könne sie doch im Hinblick auf ihr Verhältniß zum Angeschuldigten nicht als eine vollgültige Zeugin betrachtet werden, weshalb sie ja auch nicht vereidet worden sei. Ueberdies herrsche aber auch (II., 2) darüber keine **vollkommene** Gewißheit, daß die vergrabenen Geldsäcke Eigenthum des Ermordeten gewesen.

Doch fehle es gleichwohl nicht an erwiesenen Thatumständen, denen der Werth von **nahen** nachfolgenden Indicien beigelegt werden müßte. Dahin gehörten unter Andrem die auffallende Eile, mit welcher Engelhard seine Reise nach Werlingen und Höchstädt betrieben, nachdem er am 26. Febr. Morgens kurz nach $8^1/_2$ Uhr in Gersthofen, $1^1/_4$ Stunde von Augsburg, wo der Mord des Benefiziaten zwischen $7^1/_2$ und 8 Uhr geschehen, angekommen war. Ferner sein unruhiges Benehmen auf der Reise, und dann zu Hause; dann seine Verlegenheit bei der Unterredung mit dem Ortsvorsteher Bschorr — der Umstand, daß er gegen den Schullehrer Bayer im Beisein des Boten Stehle geäußert, er habe schon **in Augsburg** von des Benefiziaten Ermordung gehört, was, wenn er wirklich zu der von ihm angegebenen Zeit Augsburg verlassen gehabt hätte, nicht der Fall sein konnte; ferner, daß er sich, als ihn Bayer hiernach fragte, sichtlich entsetzte. Dann seine Bestürzung beim Erscheinen der Untersuchungscommission in seinem Haus in Verbindung mit der während einiger Verhöre bei dringendem Vorhalten bewiesenen großen Verlegenheit (S. 117). Auch der Umstand, daß er in der

Zwischenzeit vom 26. Febr. bis zu seiner Verhaftung bedeutende Ausgaben gemacht hatte, die mit seinen Vermögensverhältnissen nicht im Einklang standen, u. s. m. A. n.

Obgleich nun, fahren die Entscheidungsgründe fort, zwei **vollkommen** erwiesene gleichzeitige Indicien (II., 3 und 4) mit mehren **vollständig** erprobten **nachfolgenden** (III.) zusammenträfen, obgleich ferner der sehr schlechte Leumund Engelhard's Berücksichtigung erheische und keine gegründete Anzeigung der Unschuld vorliege, auch nirgends Verdacht gegen eine andre Person, so könne dennoch den ein Mal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Folge (Vergl. S. 129, Lt. a—c) **bei dem Mangel eines vollständig erwiesenen vorausgehenden Anzeichens**, Engelhard nicht aus Indicien für überführt erachtet werden, so wenig übrigens zu verkennen sei, daß die aufgezählten Umstände in länger Reihe gedrängt auf einander folgen und in ihrer wechselseitig sich bestärkenden und ergänzenden Bezüglichkeit zum fraglichen Verbrechen, **wenn** sie nämlich alle **vollständig** erwiesen **wären**, sich vernünftig auf keine andre Weise erklären lassen würden, als durch die Verübung des von ihnen angezeigten Verbrechens.

Und so wurde denn der Angeschuldigte von der Instanz entbunden, zugleich aber auch, wie bereits erwähnt, eine fünfjährige Detention über ihn verhängt.

Und was wurde, darnach muß man doch auch fragen, mit den vergrabenen und aufgefundenen 955 Gulden? Auch in Bezug auf sie geschah mancherlei Selt-

sames*). Zunächst und am Natürlichsten nahmen sie die Erben des Ermordeten in Anspruch, sodann aber auch, kraft des kühnen Griffs einer allerdings wenigstens mittelbar von dem ergangenen Urthel angeleiteten Fiction, als Herrenloses Gut (res nullius) der Königliche Baier'sche Fiskus. Als nun aber die Erben sich zur Erstattung der Untersuchungskosten erboten,

deren wegen, wie jetzt nachträglich hier zu erwähnen, das fragliche Erkenntniß in seinem 3. Alinea ausdrücklich bestimmt hatte, daß sie samt und sonders (einschließlich der für Verpflegung des Inquisiten) **„wegen dessen durch gerichtliche Attestate nachgewiesenen Vermögenslosigkeit** der Königlichen Staatskasse zu überbürden seien,"

acceptirte dies Erbieten besagter Königl. Fiskus, und trat mit seiner Prätension zurück, trug aber noch vorher auf Edictalien an, die auch erlassen wurden, jedoch ohne daß sich — wie voraussichtlich — außer den Erben des Ermordeten und Beraubten sonst noch Jemand als Berechtigter gemeldet hätte.

---

*) Zur Bescheinigung der Thatsächlichkeit, indem man wohl sonst kopfschüttelnd daran zweifeln möchte, beziehe ich mich hier auf den Brief, den ich damals bei Einsendung der ergangenen Spruchacten vom Präsidenten des betreffenden Appellationsgerichts in Neuburg an der Donau, Michael von Weber, zur ergänzenden Nachricht für die Annalen erhielt. Dieser Brief befindet sich in dem hierher gehörigen Auszug im 10. Band der Annalen S. 111 f. mitgetheilt.

5. Cyrillus Salzmann, der Kettensträfling auf Indicienbeweis, ein Gegenstück von „Georg Engelhard, dem sich durchlügenden Raubmörder."

(Band XXII. der Annalen, S. 171 ff.)

Am 4. November 1836 wollten Leute in die Schenke zu Fischdorf (einem Dorf in Altbaiern), fanden aber beide Hausthüren verschlossen, die vordere sowohl als die hintere. Umsonst war alles Anklopfen und Rufen. Da erzählte ein Nachbarkind, „es habe im Wirthshaus ein Patschen und Schlagen und dann ein Winseln und Wimmern gehört, und zwar kurz zuvor, ehe es $^3/_4$ auf 4 auf der (nahen) Thurmuhr geschlagen." Noch um $^1/_2$4 aber hatten mehre Personen die Wirthin im Garten gesehen, wo sie mit Wäsche sich beschäftigt hatte, und da es nun halb 5 Uhr schlug, so fand man das längere Verschlossensein des Hauses und die Erzählung des Kindes so auffallend, daß man zu allen Fenstern des Wirthshauses hineinsah und endlich gewahrte, daß die Wirthin in der Küche auf dem Boden liege. Mehre Nachbarn stiegen nun durch die Fenster in's Haus und fanden die Wirthin in ihrem Blut liegen. Ihr Kopf war furchtbar zerschmettert; sie athmete zwar noch, war aber besinnungslos. Nach ein Paar Stunden war sie eine Leiche, ohne daß sie zuvor noch über den Thäter etwas wenn auch nur andeutend, anzugeben vermocht hätte.

Besichtigung und Zergliederung des Leichnams gaben die unzweifelhafte Gewißheit, daß sie die Verletzungen am

Kopf mit einem stumpfen Instrument von fremder Hand erhalten hatte und an diesen Verletzungen in absolut nothwendiger, durch kein Heilverfahren abzuwendender Folge gestorben sei.

Die geschäftige Fama hatte schnell einen Thäter gefunden; der Wirth mußte seine Frau erschlagen haben, um eine jüngere Frau zu bekommen.

Die gerichtlichen Nachforschungen ergaben indeß alsbald die gänzliche Grundlosigkeit dieses Gerüchts. Nicht allein, daß dem Mann die That in keiner Weise zuzutrauen, auch ein Beweggrund zu ihr bei ihm gar nicht zu denken war, da er mit seiner Frau in friedlicher Ehe gelebt, so stellte sich auch fest, daß er schon um drei Uhr, also eine halbe Stunde früher als man die Frau noch im Garten mit der Wäsche beschäftigt gesehen hatte, mit seinen zwei Dienstboten in den Wald gefahren war, und daß er sich bei seiner Nachhausekunft auf eine Weise benommen, welche allen Verdacht beseitigen mußte, indem er unter Andrem die noch lebende, aber zum Sprechen unvermögende Frau gefragt hatte, wer ihr denn dies gethan habe?

Die thätige Gensdarmerie hatte indeß einen Verdacht gegen einen Andern ausgemittelt.

Der ledige Wagnergeselle Cyrillus Salzmann aus Mögelheim, einem von Fischdorf nicht eine volle Stunde entfernten Dorf, war am Tag vor der That im Wirthshaus zu Fischdorf, konnte seine Zeche nicht bezahlen und wurde deshalb von der Wirthin hart angeredet. **Am Tag** der That war er Nachmittags in Fischdorf gesehen worden, wie er auf das Wirthshaus zuging, ohne daß man jedoch wahrgenommen hätte, ob er auch hineingegangen. Es hatten ihn aber mehre Zeugen etwa eine halbe

Stunde darauf in der Richtung vom Wirthshaus herkommen und schnell gegen Mögelheim zu gehen sehen, und es war auffallend, daß er denen, die ihm auf diesem Weg begegneten, etwas verkehrte Antworten gegeben hatte. Die Verdachtgründe mehrten sich, und Salzmann sollte verhaftet werden. Er war gerade im Wirthshaus zu Mögelheim unter den Gästen, als Gensdarmen vor dem Haus nach ihm fragten. Die Wirthin trat in die Gaststube und fragte ihn, „ob er denn schon wieder Etwas gethan habe, weil er von Gensdarmen gesucht würde," und nun entwich Salzmann durch die Küche und wurde erst am dritten Tag in der Scheune versteckt gefunden und hier verhaftet. Nach geschlossener Untersuchung erkannten beide Instanzen auf Indicienbeweis ihn des Mords schuldig, und verurtheilten ihn zur „Kettenstrafe," d. i. so viel als zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Die Anzeichen, welche als vollkommen überführend angesehen wurden, waren:

I. „gleichzeitige," und unter ihnen trat vor allen andren hervor

1) Gegenwart am Ort der That **zur Zeit, da sie geschehen.** Die Ermordete war erwiesenermaßen um $^1/_2$4 Uhr am fraglichen Nachmittag noch in ihrem Garten beschäftigt, und um halb 5 Uhr fand man sie in ihrem Blut. Innerhalb dieser Stunde mußte also der Mord geschehen sein und zwar schon in ihrer ersten Hälfte, nämlich zwischen $^1/_2$4 und 4 Uhr, weil gleich nach 4 Uhr die Leute anfingen, sich vor dem Wirthshaus zu versammeln, und weil jenes Nachbarkind noch vor 4 Uhr das „Patschen" und das Gewinsel im Wirthshaus gehört hatte. Nun sagten mehre unverdächtige Zeugen aus, daß sie den Cyrillus

Salzmann kurz nach halb 4 Uhr in Fischdorf auf das Wirthshaus hätten zu gehen sehen, sich aber nicht darum bekümmert, ob er wirklich auch hineingegangen sei. Drei andere ebenfalls vollgültige Zeugen versicherten übereinstimmend, daß sie ihn ungefähr um 4 Uhr von dem hintern Theil des Wirthshauses eilig fortgehen sahen. Cyrillus Salzmann gestand zu, allerdings am Nachmittag des 4. Novembers vor der Thüre des Wirthshauses gewesen zu sein, doch nicht um $^1/_2$4, sondern vielmehr noch vor 3 Uhr; er habe da schon die Hausthür verschlossen gefunden und von einem Jungen im Dorf etwas von einem Zwist zwischen der Wirthin und ihrem Mann erfahren, und da sei er gleich wieder fortgegangen. Gegen diese Angabe hinsichtlich der **Zeit** sprechen nun nicht blos die bestimmten Aussagen der Zeugen, die ihn in Fischdorf gesehen, sondern auch die Aussagen anderer Zeugen, die ihn (wovon unten sub III., 1 das Nähere) von Mögelheim abgehen sahen, als er nach Fischdorf ging, denn nach den Aussagen dieser Zeugen ging er erst nach halb 3 Uhr von Mögelheim ab, so daß er um 3 Uhr kaum bei dem schnellsten Lauf in Fischdorf hätte sein können, während doch Die, die ihn dorthin gehen sahen, nicht allein keine Eile an ihm bemerkt, sondern auch gesehen hatten, daß er einen Umweg genommen (II., 2). — Dieses Indicium war sonach **vollständig** erwiesen, ja zum Theil vom Angeschuldigten selbst zugestanden.

2) Das gerichtsärztliche Gutachten hatte auf Grund des Sectionsbefunds hergestellt, daß die tödtlichen Verletzungen mit einem **stumpfen** Instrument zugefügt waren, und zwar nach aller Wahrscheinlichkeit mit dem Rücken eines Beils. Daß nun aber Cyrillus Salzmann, als er

von Mögelheim nach Fischdorf ging, ein Beil bei sich hatte, hatten nicht nur mehre Zeugen aus eigener Wahrnehmung ausgesagt, sondern er selbst gestand es wiederholt ein. Schon hiernach war ein zweites **gleichzeitiges** Indicium — der Besitz des Werkzeugs, womit die That wahrscheinlich geschehen — **vollständig** bewiesen. Es wurde aber dies Anzeichen noch dringender dadurch, daß Salzmann stets behauptete, das Beil, welches er damals bei sich gehabt, wäre ein großes Beil (eine „Holzaxt") gewesen, womit er Holz im Wald hätte fällen wollen, während doch durch die Zeugen vollständig bewiesen wurde, daß er nur ein kleines, nicht über einen Schuh langes Beil (eine „Handaxt") bei sich gehabt habe. Hierzu kam, daß er ein so kleines Beil nie im Besitz gehabt haben wollte, während andere Zeugen, als die ihn an jenem Tag gesehen hatten, einstimmig sagten, er habe gar wohl so ein kleines Beil und habe es häufig zu seinen Wagnerarbeiten gebraucht. Gerade das Ableugnen dieses kleinen Beils und der Umstand, daß es wiederholten Suchens ungeachtet nicht aufgefunden werden konnte, mußte die Vermuthung begründen, daß die That mit diesem Beil geschehen war und Salzmann das mit Blut befleckte Instrument auf dem Rückweg nach Mögelheim oder sonst irgendwo so versteckt habe, daß es nicht mehr aufzufinden war.

3) In Salzmann's Schlafstube fand man wenige Tage nach der That hinter alten Bretern versteckt eine Jacke mit noch ziemlich frischen Blutflecken, und es war diese Jacke an dem Vordertheil zerrissen. Daß er sie am 4. November angehabt, gestand er selbst und war auch von einigen Zeugen bekundet, die ihn darin nach Fischdorf hatten gehen sehen. Auch an dem Halstuch, das er bei seiner

Verhaftung umhatte, fand man Blutspuren. Alle diese Blutflecken sollten nach seiner Angabe von Nasenbluten herrühren, welches er 14 Tage zuvor gehabt habe. Allein nicht nur konnte über dies angebliche Nasenbluten nichts verlässigt werden, sondern es sagten auch einige Zeugen, welche die letzten Tage vor der That mit ihm ganz in seiner Nähe gearbeitet hatten, bestimmt aus, daß sie damals die Flecken am Halstuch nicht bemerkt hätten. Hinsichtlich der Blutflecken an der Jacke aber war ebenfalls von den Zeugen, die ihn am Tag der That nach Fischdorf hatten gehen sehen, nichts bemerkt worden, und eben so sagten dieselben Zeugen, daß die Jacke damals nicht zerrissen gewesen, während er sie als schon längst zerrissen angab.

Hierzu kam noch, daß man bei dieser Jacke ein weißes mit rothen Streifen eingefaßtes Sacktuch vorfand, woran sich mehre noch ganz hellrothe, also nicht alte Blutflecken zeigten. Auch dieses Sacktuch wollte Salzmann schon 14 Tage vor der That durch jenes angebliche Nasenbluten befleckt haben. Allein gerade dieses Sacktuch begründet, wie gleich unter 4 vorkommen wird, ein besondres selbstständiges Indicium.

Jene Blutflecken sowohl als dieses Zerrissensein der Jacke bildeten eine dringende gleichzeitige Anzeigung, zumal letzteres, da aus ihm zu vermuthen war, daß die Wirthin sich gegen Salzmann gewehrt und **in der Gegenwehr** ihm die Jacke zerrissen habe.

4) Während Salzmann behauptete, das erwähnte Sacktuch schon drei Monate vor der That gekauft zu haben, hatte es doch Niemand von Allen, die täglich mit ihm umgegangen waren, bei ihm gesehen. Bald ergab sich auch der dringendste Verdacht, daß er es der Wirthin abgenommen oder doch bei der That mitgenommen habe. Es wurde

nämlich erwiesen, daß die Erschlagene einige Wochen vor ihrem Tod von einem Hausirer zwei Sacktücher von derselben Art gekauft hatte, und gleich nach ihrem Tod fand sich nur noch eines vor, und doch versicherte eine Zeugin auf das Bestimmteste, daß sie **beide** Tücher nur ein paar Stunden vor der That noch im Garten zum Trocknen aufgehängt gesehen habe. Daß beide Tücher (das beim Wirth noch vorhandene und das bei Salzmann gefundene) von ein und demselben Stück und zwar unmittelbar neben einander abgeschnitten worden waren, versicherten zwei eidlich vernommene Webermeister auf den Grund der ganzen Arbeit beider Tücher, insbesondere aber auf den Grund der Zahl und des Aneinanderpassens der die Einfassung bildenden rothen Fäden. Da indessen es sich sehr leicht denken ließ, daß der Hausirer mehre Tücher von demselben Stück in derselben Gegend verkauft habe, so war es auch möglich, daß gerade das bei Salzmann gefundene von dem andern, dem Wirth gebliebenen, abgeschnitten war, und deshalb nahm die erste Instanz das Indicium „des Besitzes eines zur Zeit der That bei der Getödteten befindlich gewesenen Gegenstands" nicht als vollständig bewiesen an, während die andre Instanz sich auch hier für vollständigen Beweis entschied. Für die Rechtfertigung des Schuldausspruchs blieb sich so oder so die Sachlage gleich, weil selbst abgesehen von diesem Sacktuch (nach Ziffer 1 bis 3) schon **mehre gleichzeitige nahe** Anzeichen als vollkommen bewiesen vorlagen. (Vergl. S. 129, Lit. a.)

5. Hierzu kam nun aber auch zum Ueberfluß noch ein wenigstens höchst wahrscheinliches Indicium. In der Küche des Wirths fand man nämlich einen **weißen** Stock, von welchem der Wirth und seine Angehörigen eid-

lich versicherten, daß sie solchen zuvor nie gesehen hätten. Schon hiernach war zu vermuthen, daß der Thäter ihn zurückgelassen habe. Nun behaupteten aber auch alle Zeugen, die den Salzmann am fraglichen Nachmittag nach Fischdorf hatten gehen sehen, daß er gerade einen solchen weißen Stock in der Hand gehabt, während Diejenigen, welche ihn dann von Fischdorf zurück nach Mögelheim gehen sahen, darin übereinstimmen, daß er damals keinen Stock bei sich gehabt habe. Ist nun gleich die Identität des Stocks, welchen Salzmann mit nach Fischdorf nahm, mit jenem in der Küche des Wirths vorgefundenen nicht herzustellen gewesen, so blieb sie doch nach Allem, was sonst erwiesen vorlag, höchst wahrscheinlich.

II. Als „vorausgehende" Indicien stellten sich aber folgende dar:

1) Als Cyrillus Salzmann von Mögelheim nach Fischdorf ging, war er nicht wie gewöhnlich gekleidet. Er hatte die schon oben erwähnte Jacke am Leibe, welche er wegen ihrer Schäbigkeit (sie war geflickt und abgetragen) schon ein Paar Jahre nicht mehr angezogen hatte; auf dem Kopf trug er statt seiner gewöhnlichen Mütze einen fremden sich von einem Knecht entlehnten Hut. Beides ist durch Geständniß und durch Zeugenaussagen bewiesen. Ein Zeuge fragte ihn auf dem Weg, warum er heute sich so ungewöhnlich angezogen habe, und er antwortete (wie er ebenfalls gesteht) auf den in der Entfernung gehenden Revierförster zeigend: „Damit mich Der nicht kennt." Hiermit wollte er andeuten, daß er in den Wald gehe, um — wie er früher schon öfters gethan — Holz zu stehlen und daß er hierbei möglichst unkenntlich bleiben wolle. Er hatte sich also erwiesenermaßen verkleidet, um nicht erkannt zu

werden, und dies erscheint im Hinblick auf alle übrige Indicien nicht in Beziehung auf eine beabsichtigte Holzentwendung geschehen zu sein, sondern in Beziehung auf die beschlossene Mordthat, und ist sonach eine **Vorbereitung** zu ihr.

2) Salzmann ging, wie durch Zeugen erwiesen und auch von ihm zugestanden ist, nicht auf dem gewöhnlichen Weg, sondern auf einem ungewöhnlichen — einem Umweg — nach Fischdorf. So lange er nämlich von den Bewohnern seines Wohnorts gesehen werden konnte, ging er in der Fischdorf entgegengesetzten Richtung gegen den Wald zu, und erst als er an diesem angekommen war, ging er seitwärts und nach Fischdorf. Auch dieser Umweg stellt sich als Vorbereitung zur That dar, denn durch seinen Gang gegen den Wald wollte er glauben machen, daß er Holz stehlen wolle, und wäre er nicht auf dem Gang nach Fischdorf und von da zurück gesehen und erkannt worden, so würde er das Alibi behauptet und Zeugen darüber aufgeführt haben, daß er in entgegengesetzter Richtung gegangen sei. Daß er, als ihm dann Leute auf dem Weg nach Fischdorf begegneten, die That dennoch verübte, erklärt sich aus der so häufig vorkommenden Befangenheit ungeübter Verbrecher, die, wenn sie einmal einen Plan gefaßt, auf der einen Seite von der Begierde das beschlossene Verbrechen auszuführen, auf der andern Seite durch die Stimme des Gewissens so in Zwiespalt gerathen, daß sie Nebenumstände nicht beachten, die sich unvermuthet ergeben und zu ihrer Entdeckung führen*). Die Behauptung Salzmann's, daß

*) So hatte sich ein Schäferknecht vorgenommen, seinen Jugendfreund zu morden, um ihm die Schafe zu stehlen, die dieser weidete. Als er an den Ort kam, fand er einen ihm ganz fremden Schäfer, der ihm sagte, daß der Gesuchte noch zwei

er wirklich in den Wald habe gehen und Holz entwenden wollen, daß ihm aber unterwegs eingefallen sei, er müsse seine Zeche in Fischdorf bezahlen, und daß er dann erst die Richtung nach Fischdorf genommen habe, ist deshalb unwahr, weil eines Theils er damals kein Geld hatte, andern Theils durch Zeugen erwiesen wurde, daß er damals nicht, wie **er** behauptet, eine große zum Holzfällen taugliche Axt, sondern ein kleines Beil bei sich hatte, welches zum Holzfällen nicht zu gebrauchen gewesen wäre, schon weil es dies verzögert und dadurch die Gefahr der Entdeckung des Holzdiebstahls vermehrt haben würde.

3) Diese beiden vorausgehenden Anzeigungen genügten schon zum gesetzlichen Erforderniß, und es bedurfte daher des Beweises eines Interesse an der That als einer weiteren vorausgehenden Anzeigung nicht. Läßt sich doch überhaupt dieses Interesse nicht immer als im **Verhältniß** zur Größe des Verbrechens stehend beweisen. Denn die geringsten Veranlassungen haben schon die größten Verbrechen erzeugt, und selbst bei zugestandenen Verbrechen erstaunt man zuweilen, wie so geringe Ursache so fürchterlich-verbrecherischen Entschluß bewirken konnte! Allein in die-

---

Stunden weiter Schafe hüte. Es war ihm leicht, diesen Fremden unentdeckt zu morden und dessen Schafe zu nehmen, allein die Befangenheit erlaubte ihm nicht, an die Aenderung seines Planes zu denken; er verschonte den Fremden, ging zum Freund und erschlug diesen. — Ein Knecht stahl Nachts aus einem Zimmer seines Dienstherrn, das über dessen Schlafkammer sich befand. Damit dieser ihn nicht gehen höre, stieg er barfuß mittelst einer Leiter ein. Aber in der Befangenheit beachtete er nicht, daß ihm an jedem Fuß die große Zehe fehle und daß er, der von der kothigen Straße aus eingestiegen war, die Abdrücke seines Fußes als seine Verräther hinterlasse.

sem Fall war dennoch auch ein der That entsprechendes Interesse als hinlänglicher Antrieb zu ihr wenigstens wahrscheinlich gemacht. Cyrillus Salzmann war ein armer und dabei höchst leichtsinniger Mensch. Als Wagnergeselle war er bis Wien gewandert und hatte einen großen Dünkel auf diese weite Reise mit zurückgebracht, und eine große Neigung in den Wirthshäusern damit zu prahlen. Die Wirthin zu Fischdorf hatte ihn nun am Tag vor der That beleidigt, indem sie ihn in Gegenwart der Gäste wegen Nichtbezahlung seiner Zeche blamirte, und schon diese Demüthigung eines großsprecherischen Menschen konnte wohl den Entschluß **blutiger** Rache erzeugt haben. Aber auch das Motiv der **Habsucht** mochte ihn zur That getrieben haben. Nach Aussage zweier ganz unverdächtiger Zeugen und seinem Zugeständniß gemäß hatten diese 10 Gulden an ihm zu fordern und ihn am Morgen vor der That um die Zahlung gemahnt, hierauf auch das Versprechen erhalten, daß die Zahlung in einigen Tagen erfolgen werde. Salzmann war demnach in Geldverlegenheit, und diese, in Verbindung mit jenem Rachegefühl, konnte sehr wohl den schrecklichen Vorsatz hervorgerufen und begründet haben.

III. Auch an **nachfolgenden** Indicien fehlte es nicht. Nämlich:

1) Auffallend eilige Entfernung von Fischdorf. Die Zeugen, die den Salzmann vom Wirthshaus her aus Fischdorf weg gehen sahen, versichern einstimmig, daß er mehr **gelaufen** als **gegangen** sei. Eben so Jene, die ihn hinter Fischdorf nach Mögelheim gehen sahen. Salzmann, der diesen ungewöhnlich schnellen Gang zugiebt, will solchen dadurch erklären, daß er wegen der herannahenden Nacht geeilt habe. Allein am 4. November, wo die That ge-

schah, geht die Sonne erst um 4 Uhr 45 Minuten unter, mithin konnte Salzmann von 4 Uhr an bis zum Einbruch der Nacht sehr wohl in das nur eine Stunde entfernte Mögelheim kommen. Nicht zu erwähnen, daß bei einem kecken Kerl wie Salzmann, der in der Fremde lange herumgewandert, sich nicht eine so läppische Furcht vor der Dunkelheit denken läßt — eines Wegs halber zwischen zwei Nachbardörfern! Es kam aber noch hinzu, daß ein Zeuge, der dem Salzmann auf jenem Rückweg begegnete, an demselben einen verstörten Blick bemerkt haben will und zugleich versichert, Salzmann habe ihm auf den Gruß: „Guten Abend" mit dem Gegengruß: „Guten Morgen" gedankt, so daß also Salzmann sehr zerstreut oder sehr beängstigt gewesen sein müsse.

2) Am Tag nach der That sprach man im Wirthshaus zu Mögelheim in seiner Gegenwart von dem Mord und von dem Verdacht gegen den Wirth. Während dieses Gesprächs trat ein Mann ein, der gerade von Fischdorf kam und dort von dem Verdacht gegen **Salzmann** gehört hatte. Als er diesen in der Wirthsstube sah, warf er die Aeußerung hin, daß man in Fischdorf jetzt nicht mehr den Wirth, sondern Jemand aus Mögelheim für den Thäter halte. Auf dieses Wort hin stand, wie alle Anwesenden bezeugten, Salzmann auf und ging fort.

3) Am Tag nach diesem Vorfall erschien er wieder im Wirthshaus; man bemerkte an ihm kein auffallendes Benehmen. Da trat die Wirthin herein und fragte ihn, ob er denn schon wieder Etwas gethan habe, weil Gensdarmen vor der Thüre wären und nach ihm fragten. Nun entwischte Salzmann, wie schon oben erwähnt, durch die Küchenthüre und war von jenem Tag an nirgends zu finden,

bis am dritten Tag hernach der Knecht des Wirths in der Scheune etwas zu thun hatte, und hier ihn traf. Er bat den Knecht ihn um Gottes Willen ein Stück Brod und einen Trunk zu geben, weil ihn so schrecklich hungere und dürste. Der Knecht sperrte sogleich die Scheune wieder zu; es wurde Gensdarmerie geholt und erst, als nach langem Suchen ein Gensdarmen mit dem Säbel in einen Streuhaufen stach, kroch Salzmann unter der Streu hervor und gab sich gefangen. Diese Flucht und dieses Verstecken begründeten ein sehr dringendes nachfolgendes Anzeichen.

4) Die Gensdarmen brachten den Verschmachteten zunächst in die Wirthsstube, wo er mit Speise und Trank gelabt wurde. Auf die Anrede eines Bauern: „Kerl! Dich soll das Donnerwetter erschlagen; hast Dich so lange in der Welt geplagt und nun machst Du diesen Brand!“ erwiederte Salzmann, wie vollständig erwiesen wurde: „Ich kann nichts dafür: der Wirth hat seine Frau mit dem Beil erschlagen.“ Diese Antwort war um so mehr als eine dringende nachfolgende Anzeigung zu betrachten, als Salzmann dadurch nicht nur den Verdacht eines Verbrechens, dessen er noch nicht bestimmt beschuldigt war, von sich auf einen Andern wälzen wollte, sondern sogar durch die Bemerkung, daß der Wirth die That mit einem Beil verübt habe, sein Bewußtsein an den Tag legte, daß die That wirklich mit einem Beil verübt worden.

5) Die Jacke, welche er am Tag der That anhatte, und an welcher dann Blutspuren gefunden wurden, war eben so wie das mit Blut befleckte Sacktuch in seiner Schlafkammer hinter Bretern versteckt. Auch dieses Verstecken bildete ein nachfolgendes Indicium, denn es zeugte von bösem Bewußtsein, und wenn Salzmann, wie er angab, Jacke

und Tuch durch Nasenbluten blutig gemacht hätte, würde er solche gewiß nicht versteckt, sondern zum Waschen hergegeben haben*).

6) Kaum hatte der Gerichtsdiener den Verhafteten in das Gefängniß gebracht und sich dort nur so lange entfernt, um ihm Wasser zu bringen, so sah er bei Wiedereröffnung des Gefängnisses, daß er sich schon an seinem Halstuch aufgehängt hatte. Schnelles Abschneiden vereitelte den versuchten Selbstmord. Salzmann wollte diese That dadurch erklären, daß die unverschuldete Verhaftung seine Ehre zu sehr verletzt hätte. Allein wenn gleich Salzmann auf seine Reisen stolz war und mit ihnen prahlte, so war doch sein übriges Betragen bei weitem nicht von der Art, daß es irgend ein Ehrgefühl bekundet hätte. Es war erwiesen, daß er dem Müßiggang so wie dem Holzdiebstahl ergeben war, in den Schenken herumlotterte und Händel suchte. Es charakterisirt seinen Ruf, daß, als er am Tag der That nach Fischdorf ging, von zwei Bauern, die ihn sahen, der eine zum Andern sagte: „Was wohl der Schlack schon wieder dahier will; er war doch erst

---

*) Jacke und Tuch wurden hier nicht mehrfach als Indicien benutzt, sondern die **verschiedenen** Thathandlungen, die sich in Bezug auf beide geltend machten, waren **verschiedene** Anzeichen. Das Bekleiden mit der Jacke um nicht erkannt zu werden, war ein vorangehendes, die Blutflecken an der Jacke ein gleichzeitiges, das Verstecken der Jacke ein nachfolgendes Indicium. Der Besitz des Sacktuchs und das Blut daran war ein wahrscheinlich gemachtes gleichzeitiges, das Verstecken des Sacktuchs neben der Jacke aber ein nachfolgendes. Dagegen wäre es unrichtig gewesen, das Verstecken der Jacke als eine und das Verstecken des Sacktuchs als eine zweite Anzeigung anzusehen — beides war nur Ein Factum, das des Versteckens überhaupt.

gestern im Wirthshaus; der hat gewiß wieder nichts Gutes im Sinn.“ Daß ein Mensch von solcher Lebensart und solchem Ruf sich bei dem Bewußtsein der Unschuld das Leben nehmen wollte, weil er verhaftet ward, läßt sich nicht wohl glauben; im Gegentheil dieser Selbstmordsversuch erscheint eingegeben von dem Bewußtsein einer schweren That und von der Furcht vor einer schweren Strafe, und war sonach ein nachfolgendes Indicium.

Die im Vorstehenden nachgewiesenen **gleichzeitigen, mit vorausgehenden** und **nachfolgenden** Anzeigungen verbundenen, Indicien stehen unter sich nicht nur in keinem Widerspruch, sondern vielmehr dergestalt im Zusammenhang, daß diese Uebereinstimmung nach dem Lauf der Dinge sich nur aus der **durch Salzmann** geschehenen Begehung der That vernünftigerweise erklären lassen kann. Ein übelberüchtigter Mensch ist in Geldverlegenheit und wird von der Wirthin wegen einer Zeche, die er nicht bezahlen kann, schmählich auf kränkende Weise behandelt. Am Tag darauf kleidet er sich so, daß er, wie er selbst sagte, nicht leicht erkannt zu werden hoffte; er geht in das Dorf, wo diese Wirthin wohnt, nicht auf gewöhnlichem Weg, sondern in entgegengesetzter Richtung; er hat in diesem Dorf nichts zu thun, zum Zahlen der rückständigen Zeche kein Geld; er geht bis an das Wirthshaus; das Beil und den Stock, die er bis dorthin bei sich hat, bringt er nicht mit zurück; das Beil wird nirgends aufgefunden, wahrscheinlich weil er es mit Blut befleckt und deshalb beseitigt hat; die Kleidungsstücke, die er damals trug, sind mit Blut besudelt; ein Stock, wie der, welchen er bei sich gehabt, wird in

der Nähe der sterbenden Wirthin gefunden, wahrscheinlich weil der Thäter in der Hast des Entsetzens vor der Gräßlichkeit der eben begangenen That*) ihn mitzunehmen vergaß; ein Sacktuch, das höchst wahrscheinlich der Ermordeten entwendet wurde, findet sich mit Blut befleckt unter den Effecten des Verdächtigen, der sich über dessen Erwerb nicht ausweisen kann. Das Benehmen des Angeschuldigten im Wirthshaus zu Mögelheim, die Flucht, als er verhaftet werden sollte, der versuchte Selbstmord — Alles zeugt von dem Bewußtsein einer bösen That, und sein Vorgeben, als ob der Wirth seine Frau mit dem Beil erschlagen habe, bestätigt den Verdacht, daß **er**, — er selbst die That mit jenem Beil verübte, das nicht wieder zum Vorschein kam, und indem er die That auf einen Andern schieben will, verräth er sein Bewußtsein, mit welchem Instrument die That geschah. Keine Anzeigung der Unschuld spricht für ihn: er hatte damals in Fischdorf nichts zu thun, und wenn er dort zu thun hatte, warum geht er auf Umwegen? warum kleidet er sich in verlumpte, theilweis sogar fremde Kleidung — **er**, der in den Wirthshäusern gern Etwas gelten will? Wenn er in den Wald wollte, warum nimmt er eine kleine Handaxt mit, die zum Holzfällen nicht brauchbar ist?

Aber auch auf keine andere Person fiel irgend ein Verdacht. Niemand außer Salzmann war um die Zeit der That in der Nähe des Wirthshauses bemerkt worden. Der Indicienbeweis war so vollständig, daß man vernünftiger Weise nicht im Geringsten bezweifeln konnte, Niemand als er sei der Thäter.

---

*) Blicke zurück auf Sick's Verfahren bei seinem Mord mit der Schentbar.

Die Frage, ob die That ein „**Mord**“ oder ein „**Todtschlag**“ sei, mußte nach der ganzen Sachlage für Annahme von **Mord** entschieden werden. Eine solche That, wie die vorliegende, konnte nicht anders als mit Vorbedacht, nicht anders als mit mörderischem Vorsatz geschehen sein. Dafür sprachen zwar schon die bedeutenden Verletzungen der Erschlagenen, aber noch mehr das Versperren der beiden Hausthüren, das Mitnehmen des Beils, das Vorgeben eines beabsichtigten Holzdiebstahls, der Umweg und die Verkleidung. Wäre der Thäter nicht auf Mord, sondern etwa auf Diebstahl ausgegangen und die blutige That dann nur zu seiner Sicherheit als entdeckter Dieb geschehen, so hätte er nicht eine Zeit gewählt, zu der er voraussichtlich die Wirthin daheim treffen mußte, also der Entdeckung nicht entgehen konnte. Darauf aber, daß ihr Mann und die Dienstboten an diesem Nachmittag im Wald waren, konnte er rechnen, da er den Tag zuvor in der Schenke war und sicher dort von dem morgenden Hinausfahren in den Wald gehört hatte.

6. Carl August Oehme, des meuchlerischen Raubmords am Reisegefährten bis zur Ueberführung verdächtig.

(Band XXII der Annalen, S. 1 f.)

Am 8. März ward vor mehren Jahren, in einem Wald bei Schwalbach der blutige Körper eines jungen Mannes gefunden. An eine Selbstentleibung war nicht zu denken. Denn nicht allein, daß ringsherum nirgend ein verwundendes Werkzeug zu finden, so war auch das Halstuch dem Verblichenen über die weit klaffende Wunde gestreift. In den Taschen seiner Kleider fand sich nichts als eine schon vor 8 Tagen abgelaufene, von der städtischen Behörde zu Hanau auf den Schneidergesellen Caspar Leipold aus Hesberg ausgestellte Aufenthaltskarte. Da sich weder Reisebündel noch Felleisen bei ihm fand, auch weder Hut noch Mütze, so schloß man, daß ein Raubmord an ihm verübt worden sei. Das Amt Braunfels begann die Untersuchung.

Die ersten Nachforschungen ergaben, daß am Tag vor der Auffindung der Leiche (7. März) zwei Handwerksburschen in Schwalbach „fechtend" umhergegangen waren. Der eine blutjung, blonden Haars und blühenden Gesichts, hinkend und ohne Ranzen (in ihm ward der Ermordete wieder erkannt); der andre, nicht so sehr jung mehr, braunen Gesichts mit dickem schwarzen Bart und ein vollgestopftes, gleich einem „Torniſter" gestaltetes Felleisen auf dem Rücken. Am 6. März hatten nach der Angabe des Schenkwirths Pauly zu Niederquembach

zwei Handwerksburschen bei ihm übernachtet. Der eine sei ein siebenzehnjähriger blonder Mensch gewesen, habe sich die Füße wund gegangen gehabt, und als seine Heimath, die er erst vor 11 Tagen verlassen, Jesberg, oder Heßburg, oder Hesberg genannt. Der Andre habe ein schwarzes Gesicht mit einem unter dem Kinn zusammenlaufenden Bart gehabt, ein tornisterartiges Felleisen getragen und ein am 2. März zu Frankfurt und auch vom Amt Braunfels visirtes Wanderbuch besessen. Beide seien andern Tags (7. März) nach Wetzlar über Schwalbach weiter gereist. — Am 7. März hörte ein Zimmermann aus Schwalbach Nachmittags gegen 4 Uhr etwa in der Entfernung eines Büchsenschusses von der Stelle, wo am 8. die Leiche gefunden ward, ein wimmerndes Geschrei und sah bald darauf von Weitem einen Menschen mit einem tornisterartigen Felleisen auf dem Rücken und einem Hut auf dem Kopf von jener Stelle herkommen, der Furcht vor ihm zu zeigen schien, indem er seinen eingeschlagenen Weg änderte. An demselben Tag, Abends gegen 7 Uhr kommt ein einzelner Handwerksbursche, ganz so beschrieben wie der Gefährte des Ermordeten, zum Wirth Schnabel nach Philippstein (im Amt Weilburg). Er verlangt ein Nachtquartier und der Wirth weist ihn an den gerade anwesenden Ortsvorstand. Der läßt sich sein Wanderbuch vorzeigen und als er — ohne nach dem Namen zu sehen, gewahrt, daß es auch vom Amt Braunfels mit visirt ist, giebt er die Erlaubniß zum Nachtquartier. In dem Gespräch, das hierbei zwischen beiden geführt wird, erwähnt dieser Handwerksbursche, daß er etwa vor 2 Jahren auch in Weilburg gearbeitet habe und zwar bei den Schneidermeistern Wendel und Marschal, er habe bei beiden die

Woche um 48 Xr. arbeiten müssen, das sei zu wenig gewesen, drum wolle er von Weilburg nichts wissen 2c. 2c. Am andren Morgen verkauft er dem Wirth Schnabel einen fast noch ganz neuen Hut, der ihm „überflüssig" sei; er hatte am Abend 3 Fl. dafür verlangt, und da ihn der Wirth dafür nicht haben will, geht er auf 2 Fl. herunter, und schlägt ihn, als der Wirth 1 Fl. 12 Xr. darauf bietet, sogleich los. An demselben Morgen (8. März) läßt er sich vor seinem Weggang noch vom Barbier Philipp Lenz den Bart **unter dem Kinn** wegrasiren.

Während in großen Städten das Auffinden der Leiche eines Ermordeten kaum der Gegenstand eines Tagesgesprächs ist, verbreitet sich auf dem Land die Kunde eines solchen Funds Meilen weit und wird durch alle Beziehungen hindurch nach allen Richtungen hin angelegentlichst besprochen. So war auch das Gerücht von jenem Gespräch in Philippstein zwischen dem Ortsvorsteher und dem schwarzbärtigen Handwerksburschen, der am Tag nach dem Mord noch vor Entdeckung der ohne Hut aufgefundenen Leiche einen Hut verkauft habe, bis nach Weilburg gedrungen. Der Umstand, daß dieser Handwerksbursche bei den Schneidermeistern Wendel und Marschal in Weilburg gearbeitet, wurde dabei keineswegs vergessen. Das dortige Amt fand sich hierdurch veranlaßt, diese beiden Schneidermeister zu vernehmen, und deren Angaben führten zu weitern Nachforschungen, aus denen sich ergab, daß der am Tag der That in Philippstein erschienene und der That verdächtige Handwerksbursche der Schneidergeselle Carl August Oehme aus Augustusburg sein müsse — nach dem Weilburger „Gesellenbuch" hatte dieser vor etwa zwei Jahren bei den Meistern Wendel und Marschal gearbeitet, und diese

konnten noch den Betrag seines Wochenlohns nachweisen; es betrug 48 Xr.

Inzwischen war der muthmaßliche Mörder, immer an dem schwarzen Bart noch kenntlich, am 8. März nach Usingen gekommen und hatte hier beim Schwanenwirth Becker einen noch neuen Oberrock und andre Kleidungsstücke weit unter dem Werth verkauft. Am 9. ging er mit Zurücklassung des schwarzen Tornisters, den er dem Schwanenwirth zum einstweiligen Aufheben gab, von Usingen weg, nachdem er zuvor verschiedene Wäschstücke zum Waschen einer Wäscherin übergeben hatte. Am 13. März erschien er wieder in Usingen, holte dort die Wäsche ab und ging, wie er zur Wäscherin sagte, nach Homburg vor der Höhe. Am 20. März kam er abermals nach Usingen, ging dreist, als wenn Alles mit ihm in bester Ordnung wäre, auf's dortige Amt, sich sein Wanderbuch visiren zu lassen. Nach seiner Angabe und seinem Wanderbuch war er der Schneidergeselle Carl August Oehme aus Augustusburg in Böhmen. Er bekannte sich als Eigenthümer des von ihm beim Schwanenwirth Becker in Usingen niedergelegten (und muthmaßlich dem Ermordeten gehörigen) Felleisens, das vom dasigen Amt bereits nach Braunfels geschickt worden war, was er aber noch nicht wußte.

Auf dieses Indicium hin wurde er in einstweilige Verwahrung genommen und am 21. März verhört.

Das Amt trug Vorsorge, daß er bis zu seinem Verhör mit Niemandem ein Gespräch anknüpfen konnte. Es muß hier bemerkt werden, daß das Amt Usingen von den in Philippstein gesammelten Notizen, und von der auf diese Notizen in Weilburg bewirkten Namens-Auffindung keine Sylbe wußte und wissen konnte. Der Verdächtige

erklärte, er sei dreißig Jahre alt, seit 12 Jahren von Haus abwesend, habe Anfangs in Prag, nachher in Sachsen gearbeitet, zuletzt in den Rheingegenden, namentlich in Homburg vor der Höhe; seit Weihnachten vorigen Jahrs habe er bei keinem Meister mehr gearbeitet; er sei von Homburg nach Wetzlar, von da nach Braunfels, von Braunfels durch Usingen nach Frankfurt gegangen. Von Frankfurt sei er am 2. März weggegangen nach Homburg und Wehrheim, wo er sich bei dem Wirth Gregori aufgehalten und bei Leuten im Haus gearbeitet; er sei zu keinem Meister gegangen, weil dort nichts zu thun sei. Vor 5 bis 6 Wochen, noch im Februar, sei er, von Braunfels kommend, in Usingen gewesen, habe daselbst in einem Wirthshaus logirt und seine Wäsche zu einer Wäscherin hingetragen, — dieses sei vor dem 1. März geschehen, damals habe er auch einen dunkelblauen Oberrock, zwei Westen, ein Kamisol und einige Wäschstücke verkauft, und im Wirthshaus zum Schwan sein Felleisen zurückgelassen, welches er jetzt bei seiner Rückkunft wieder abholen wolle.

Man sieht an dieser Aussage, daß Oehme mit großer Ueberlegung und Beharrlichkeit Alles, was er in Usingen am 8. und 9. März vorgenommen hatte, in den Februar zu verlegen sucht. Er begreift recht gut die Wechselbeziehung zwischen dem am 7. März geschehenen Mord und dem schon am 8. und 9. von ihm bewirkten Verkauf verdächtiger Effecten. Er sieht ein, daß in dieser Verbindung jener Verkauf ein furchtbares Anzeichen gegen ihn begründen müsse.

Um dieses Anzeichen als Thatsache wegzuräumen, bereitet er die Ausflucht des Alibi vor. Er will im März bis zum 20. gar nicht in Usingen gewesen sein, sondern

diese Zeit beständig in Homburg, Wehrheim und Frankfurt zugebracht haben. Dieser Vertheidigungsplan hatte überdies für sich, daß er sich mit dem Wanderbuch in Uebereinstimmung bringen ließ. Denn hier finden sich die Worte: „passirt Braunfels, um nach Usingen zu gehen, den 31. Januar 1815“ und gleich darauf: „passirt Frankfurt den 2. März 1815.“ Ferner erhielt dieser Vertheidigungsplan dadurch eine neue Unterstützung, daß sich August Oehme wirklich mehre Tage bei dem Wirth Gregori in Wehrheim aufgehalten hatte, sich also auf sein Zeugniß berufen konnte, und daß dieser Gregori gerade zur Zeit des Verhörs in Usingen anwesend war. Er wurde sogleich vernommen und sagte aus, August Oehme habe sich vom 13. März bei ihm aufgehalten, und sei in dieser Zeit einmal **in Homburg vor der Höhe** gewesen. Er erzählte noch andere Oehmen betreffende ganz unschuldige und mit dessen Angabe übereinstimmende Dinge, z. B. daß derselbe bei der Naussauischen Militairschneiderei gearbeitet, die Tochter der Wittwe Striem in Homburg heirathen wollte, und dort unter dem Namen „der Oesterreicher“ bekannt sei.

Der Angeschuldigte durfte daher wohl bei sich im Herzen hoffen, mit seinem Vertheidigungsplan durchzukommen. Denn er wußte nicht und konnte nicht wissen, daß das Amt Usingen schon am 16. März seinetwegen offizielle Nachforschungen angestellt, seine Anwesenheit in Usingen am 8. und 9. März nebst seinem Wiedererscheinen daselbst am 13. actenmäßig ausgemittelt hatte, und von der Zeit des ihn verdächtig machenden Verkaufs der muthmaßlich geraubten Effecten auf das Genauste und Zuverlässigste unterrichtet war. Um ihm diese Kenntniß zu entziehen, hatte das Amt gleich bei seiner Verhaftung allen Verkehr

zwischen ihm und dem Usinger Publicum abgeschnitten. Er sagte daher, als er unmittelbar nach dem Verhör des Wirths Gregori aus Wehrheim nochmals vernommen wurde, guten Muths auf's Neue bestimmt aus, er sei außer jetzt nur im Februar in Usingen gewesen.

Dennoch verwickelte er sich noch im nämlichen Verhör in seinen Angaben. Er sagte nämlich, seine Wäsche sei etwa **vier** Tage bei der Wäscherin gewesen. Es wurde ihm bemerkt, daß, wenn er im Februar in Usingen gewesen und damals die Wäsche abgegeben, so könne sie, da er — wie man bestimmt wisse — die Wäsche den 13. März wieder abgeholt, unmöglich nur vier Tage bei der Wäscherin gelegen haben. Er gerieth durch diese Bemerkung in Verlegenheit und sagte: die Wäsche habe er bei seiner damals stattgehabten Anwesenheit in Usingen nicht abgegeben, sondern als er von Frankfurt zurückgekehrt sei, womit er zugestand, daß er auch schon im März in Usingen gewesen.

Die Identität des jetzt verhafteten und schon am 8. und 9., und am 13. März in Usingen gewesenen Individuums wurde von allen betreffenden Personen anerkannt. Zwei Trödler überbrachten die von ihm gekauften Kleider und Wäschstücke. August Oehme gestand zu, alle diese Sachen an diese Leute verkauft zu haben, doch sei dies im Februar geschehen. Auch dem Schwanenwirth Becker und seinen Leuten gegenüber behauptete er nur im Febr. dort logirt zu haben.

Man ließ ihn die von ihm in Usingen verkauften Kleider anziehen. Es fand sich, daß sie ihm zu eng waren, das Kamisol aber so klein war, daß er es gar nicht anziehen konnte. Er erklärte hierauf, er besitze dieses

Kamisol schon lange, und habe es verwachsen, das sei, wenn auch weniger, mit den andern Kleidern ebenfalls der Fall.

Am 21. März ward Carl August Oehme mit den in Usingen aufgenommenen Acten an das Amt Braunfels abgegeben. Hier traf er am 23. März ein und ward am 28. zum ersten Mal verhört. Er versicherte, er wisse durchaus nicht, warum man ihn in Usingen arretirt habe (wirklich hatte man ihn nach Aussage des Protokolls dort nichts darüber gesagt). In Usingen sei er das letzte Mal den **Freitag** vor 14 Tagen (10. März) gewesen; er sei damals von Frankfurt gekommen. Er habe in Usingen waschen lassen und die Wäsche den folgenden **Montag** (13. März) wieder abgeholt. Vom 2. März an habe er sich nirgend als in Frankfurt, in Wehrheim und in Usingen aufgehalten. Während dieser ganzen Zeit sei er immer allein gewesen. Er leugnete, daß er einen Schneidergesellen Caspar Leipold kenne, daß er mit demselben am 6. März zu Niederquembach beim Wirth Pauly übernachtet, mit ihm in Schwalbach am folgenden Tage „gefochten," daß er am Abend desselben Tags nach Pvilippstein gekommen, hier übernachtet, einen Hut verkauft, dem Schultheißen erzählt, daß er in Weilburg bei zwei Meistern gearbeitet, und den folgenden Morgen sich rasiren lassen. Er behauptete, er habe seinen Bart immer so wie jetzt getragen. Von einem in Niederquembach, Schwalbach und Philippstein getragenen Tornister wollte er natürlich nichts wissen, eben so wenig von der Ermordung eines Handwerksburschen bei Schwalbach, noch weniger wollte er die ihm vorgelegte Frage: „ob er dem Handwerksburschen nicht etwa selbst die Kehle abgeschnitten," mit ja beantworten, obgleich, wie sich das Amtsprotokoll sehr treuherzig aus-

drückt, „man es an desfallsigen Ermahnungen nicht fehlen ließ.“

Jetzt wurden ihm all die Leute gegenüber gestellt, die ihn (beziehungsweis mit dem Ermordeten) am 6. 7. und 8. März gesehen hatten.

Das höchst wichtige Resultat dieser am 31. März und 2. April erfolgten Gegenüberstellung war folgendes:

Beim Krämer Pauly von Niederquembach war der Ermordete nebst seinem Begleiter am 6. März des Abends eingekehrt. In Ansehung der Person des ihm vorgezeigten Carl August Oehme sagte Pauly aus: er könne der Person nach nicht mit Gewißheit behaupten, daß es die nämliche sei. Statur und Größe treffe mit dieser überein, nicht aber der Backenbart, welcher bei dem am 6. März bei ihm eingekehrten Handwerksburschen unter dem Kinn zusammengelaufen sei. Wenn man ihm aber das Wanderbuch desselben zeige, so glaube er dieses genau zu kennen, denn dieses Wanderbuch sei zum letzten Mal und zwar am 2. März in Frankfurt visirt, uud zum vorletzten Mal vom Amt Braunfels. Nun erst wurde das Wanderbuch August Oehme's dem Zeugen vorgelegt, und er erkannte die Identität desselben bestimmt an. — Schon früher hatte das Amt den nämlichen Wirth Pauly im Betreff des Tornisters vernommen; damals hatte er ausgesagt: der am 6. März Abends bei ihm eingekehrte, durch den unter dem Kinn zusammenlaufenden Backenbart ausgezeichnete Handwerksbursche habe ein dunkelbraunes, auf Art eines Tornisters gemachtes Felleisen gehabt, an dessen beiden Seiten zwei kleine Taschen gewesen, worin Tabakspfeifen gesteckt hätten. Als ihm nunmehr das Oehmische Felleisen vorgelegt wurde, erklärte er: es gleiche ganz dem Felleisen jenes

Handwerksburschen, nur scheine es ihm etwas dunkler, ob er dies gleich nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, weil er jenes Felleisen damals bei Nacht gesehen habe.

Am Vormittag des 7. März hatten folgende Einwohner von Schwalbach den die Ansprache machenden Begleiter des Ermordeten mit diesem in Schwalbach „fechten" sehen und zum Theil beschenkt: a) Schullehrer Rehorn, b) Martin Schmidt, c) Conrad Böhn, d) Martin Zutt; Alle erkannten das Felleisen für ähnlich mit demjenigen an, welches jener Begleiter getragen. Schullehrer Rehorn erklärte Statur, Kleidung und Gesichtszüge für übereinstimmend. Martin Schmidt hatte den Begleiter des Ermordeten beschenkt, hatte mithin ihn genauer betrachtet. Er bezeugte die Uebereinstimmung der Kleider, der Gesichtszüge und Statur, und versicherte, daß es das nämliche Individuum sei. Nur bemerkte er, der Begleiter des Ermordeten habe den Bart mehr unter dem Mund und unter dem Kinn gehabt, wie der gegenwärtige Arrestat. Conrad Böhn gab an, der Ermordete wäre ihm mit seinem Begleiter des Morgens auf der Straße begegnet und hätte ihm sehr laut einen guten Morgen geboten. Auch er erkannte diesen Begleiter in dem Gefangenen wieder, ob jener gleich damals mehr Bart unter dem Kinn und unten am Mund gehabt habe. So auch Martin Zutt.

Die beiden fechtenden Handwerksburschen waren am 7. März Morgens um 11 Uhr, aus Schwalbach kommend, dem Peter Wagner begegnet, und hatten sich den Weg nach Wetzlar zeigen lassen. Dieser Peter Wagner erklärte: er habe **den** Handwerksburschen, welcher den Weg nach Wetzlar von ihm erfragt habe, so genau nicht betrachtet, werde ihm aber das Felleisen desselben gezeigt, [so wolle

der gleich sagen, ob es das nämliche sei, welches jener Handwerksbursche getragen. Er erkannte hierauf die Identität des ihm vorgezeigten Felleisens unbedingt an.

Jener Zimmermann aus Schwalbach, der um 4 Uhr Nachmittags das wimmernde Geschrei im Wald gehört und dann einen Menschen mit einem tornisterartigen Felleisen kommen gesehen hatte, erklärte: er habe zwar jenen Menschen nicht im Gesicht gesehen; der Statur und der Kleidung nach sei er aber dem Arrestaten ähnlich und er glaube daher, daß es derselbe sei, auch das Oehmische Felleisen erklärte er demjenigen für ähnlich, welches jener Mensch getragen habe.

In Philippstein hatte der dortige Schultheiß Götz, der Wirth Friedrich Schnabel, seine Frau, seine Magd und endlich der Barbier Philipp Lenz den muthmaßlichen Mörder nebst seinem Felleisen und Wanderbuch am 7. März des Abends und am 8. des Morgens gesehen, gesprochen u. s. w. (S. 156 f.). Alle diese Leute erkannten diesen in der Person des Angeschuldigten wieder. In's Besondere zeigte Philipp Lenz im Gesicht August Oehme's ihm mit dem Finger die Stelle, wo er ihn habe rasiren müssen, und wiederholte ihm die Anweisung, die er ihm gegeben, damit er den Backenbart nicht ebenfalls wegrasire. Bei dieser Demonstration leugnete der Angeschuldigte mit großer Verlegenheit, daß er jemals in Philippstein gewesen und sich von diesem Mann habe rasiren lassen.

Ehe noch Carl August Oehme von den Leuten aus Niederquembach, Schwalbach und Philippstein wieder erkannt worden, ereignete sich ein Vorfall, welcher, vom Amt

Braunfels gehörig benutzt, sehr leicht ein Geständniß des Angeschuldigten hätte hervorbringen können.

Im Gefängniß zu Braunfels befand sich als Strafgefangene wegen Dieberei ein Mädchen, Namens Margarethe Schmiz. Sie wurde am 27. März gegen Abend mit einem Glas Branntwein in das Gefängniß des August Oehme gesendet. Am folgenden Tag erzählte sie dem wachthabenden Offizier und dem Amtsdiener Müller, der Arrestat habe ihr bekannt, daß er nicht aus Augustusburg in Böhmen, sondern aus Augustusburg in Sachsen bei Dresden gebürtig sei, daß er den todt gefundenen Handwerksburschen ermordet, ein mit seinem (des Mörders) Namen bezeichnetes Messer mit weißem Griff zu der That gebraucht und dieses aus Angst im Wald weggeworfen, die Kleider des Gemordeten in Usingen und der umliegenden Gegend für 45 Fl. verkauft, und wegen eines Mädchens aus Wehrheim, welches er heirathen wolle, sich nicht aus der Gegend wegbegeben habe u. s. w. Erst am 29. März zeigte der Amtsdiener Müller dem Amt diese Erzählung der Schmiz an. Sie bestätigte die Wahrheit derselben mit vielen Umständen, und sagt unter Andrem aus: Der Arrestat habe sie gefragt, ob wohl nach seinem Geburtsort werde geschrieben werden; dieses habe sie bejaht: er habe ihr vertraut, daß er den Mord begangen, um 300 Fl. zusammenzubringen, die er beibringen müsse, um das Mädchen in Wehrheim heirathen zu dürfen, aus den Kleidern des Ermordeten habe er 40 Fl., aus seiner Uhr 5 Fl. gelöst. Geld habe der Ermordete nicht bei sich gehabt. Auf ihre Frage, warum er ihm nicht blos die Kleider genommen und ihn am Leben gelassen, habe er erwiedert, er habe ihn schon einmal mit nach Wehrheim

genommen, wäre dem nicht so gewesen, so würde er sich mit der Entwendung der Kleider begnügt haben. Er habe ihn weder in einen Graben werfen, noch mit Laub bedecken, noch die Kleider am Leib nehmen können, weil er zu sehr gewinselt, Leute in der Nähe und die Gefahr der Entdeckung zu groß gewesen wäre. Das Mädchen habe er in Wehrheim, als er dort für die Soldaten Monturen gemacht, kennen lernen; wenn ihn dieses Mädchen nicht gehalten hätte, so würde er sich nach dem Mord aus der Gegend ganz weggemacht haben. Er hoffe aus dem Gefängniß durch ein Loch zu entkommen, das er durch die Wand gemacht habe. Er habe ihr auch hierbei dieses Loch gezeigt. Auf ihre Frage, wie er denn die Kette losbringen könne, habe er zwei Ringe in einander gesteckt und ihr gezeigt, wie man sie zersprengen könne. Er habe eine Scheere von ihr verlangt, um sich damit die über das Gesicht hängenden Haare wegzuschneiden, damit ihn bei der Confrontation die Leute aus Schwalbach ꝛc. ꝛc. nicht wieder erkennen möchten. Hierauf habe er seine Eröffnungen bereut und sie gebeten nichts davon zu sagen, sie habe indessen in der Wachtstube sogleich Alles wieder erzählt.

Obenhin betrachtet mochte es unwahrscheinlich erscheinen, daß ein auf Tod und Leben Angeklagter sein lebensgefährliches Geheimniß einer Mitgefangenen anvertraut haben sollte; allein erfahrenen Criminalisten ist dergl. nichts Unerhörtes — ja sogar nicht einmal etwas Seltenes. Diese Erscheinung ist — um sie hier im Vorbeigehen kurz, aber dem befähigten Blick in der Summe all ihrer mannigfachen Beziehungen verständlich zu bezeichnen — sie ist einer der tiefern Züge der **Gefängniß**-Psychologie, und zwar recht eigentlich jener Gefängnißpsychologie, deren Feld

sich ausbreitet in den Hafthäusern des **Inquisitions**-Verfahrens, im Bereich all seiner specifisch einwirkenden Einflüsse. — Vermochte nun also hiernach der Einwand von Haus aus anzunehmender Unwahrscheinlichkeit die von Margaretha Schmiz bewirkte Erzählung nicht bei Seite zu schieben, so erhob sich ihr Inhalt bis zur Glaubwürdigkeit an der sich aufdringenden Erwägung, daß es undenkbar sei, Margaretha Schmiz habe diese ganze Erzählung nur erdacht; nicht allein daß für eine solche Lüge sich dem Mädchen so wenig ein Zweck als die Möglichkeit sie durchzuführen zeigte, so waren ja auch in ihrer Ezählung so viel thatsächliche, in der Untersuchung gegen Oehme theils damals schon, theils erst hinterher vorgekommene Einzelnheiten verwebt, die sie nicht wissen konnte, wenn sie dieselben nicht von Oehmen selbst erfahren gehabt hätte. Auch daran erwahrte sich ihre Erzählung, daß man an der von ihr bezeichneten Wand der Oehmischen Zelle einen Stein ausgebrochen fand, und hinter diesem die Spuren weiterer Vorbereitungen zu einem Durchbruch aus dem Gefängniß.

Das Untersuchungsgericht verfuhr aber gar sehr umsichtslos mit der Benutzung dieses **außergerichtlichen** Geständnisses. Gleich am folgenden Tag fuhr es damit im Inquirenten-Jagdfieber gegen den Angeschuldigten los, hielt ihm die ganze Erzählung der Schmiz bis auf die kleinsten Details vor, und verlangte nun, daß er sich kurz resolvire und seinen Hals dem Nachrichter überliefere, d. h. sich auch vor besetzter Gerichtsbank zu Dem bekenne, was er **ohne Zeugen** einer **Mitgefangenen** anvertraut hatte. Was man bei der allermittelmäßigsten Menschenkenntniß erwarten mußte, geschah. August Oehme gab zwar zu, mit Margaretha Schmiz gesprochen zu haben, leugnete auch

nicht, daß er ihr seine wahre Herkunft aus Augustusburg in Sachsen, seine Absicht ein Mädchen in Wehrheim zu heirathen u. s. w. entdeckt habe, leugnete aber das ihr abgelegte Eingeständniß des Mords und aller sich darauf beziehenden Umstände. Die Anzeige der Schmiz hatte aber doch den Nutzen, daß man jetzt den Zustand seiner Zelle untersuchte, und als man hier in der Wand die erwähnte Entdeckung machte, ihn in eine festere Zelle versetzte.

Ueber seinen Aufenthalt vom 2. März an, wo sein Wanderbuch in Frankfurt war visirt worden, bis zum Tag, wo er zum ersten Mal in Usingen erschienen, sagte er nun Folgendes aus: Er sei von Frankfurt nach Hanau gegangen; hier habe er vier Tage auf der Herberge im rothen Ochsen logirt, und dann über Homburg und Wehrheim nach Usingen sich begeben.

Anfang Aprils langte ein Antwortschreiben des **Frankfurter** Polizeiamts in Braunfels an, das über Caspar Leipold und Carl August Oehme folgende Notizen enthielt. Caspar Leipold hatte den 28. Februar 1815 auf der Schneiderherberge zu Frankfurt übernachtet; er hatte von der Polizei sein zu **Hildburghausen** ausgestelltes Wanderbuch den 1. März nach Wetzlar visiren lassen und war hierauf dorthin abgereist. — Das vom Amt Braunfels an das Polizeiamt zu Frankfurt eingeschickte Signalement des muthmaßlichen Mörders war sehr ähnlich gefunden worden mit dem Signalement eines Schneidergesellen Namens Carl August Oehme aus Schellenberg in Böhmen. Dieser Oehme hatte am 27. Jan. auf der Herberge ohne Wanderbuch übernachtet, war aber hierauf am 9. Februar mit einem Wanderbuch versehen zurückgekommen. Dieses Wanderbuch war auf den ange-

gebenen Namen und Geburtsort ausgefertigt; er war hierauf abermals eine Nacht in Frankfurt geblieben; den 22. Februar von der Polizei wegen Bettelns arretirt und auf 2 Tage eingesperrt worden. Den 1. März hatte er sich auf's Neue bettelnd betreten lassen, und war hierauf am 2. März, nachdem man ihm sein Wanderbuch visirt, zum Thor hinausgebracht worden.

Hierüber vernommen erklärte der Angeschuldigte auf mehrmaliges Befragen und nicht ohne sichtliche Zurückhaltung, daß er allerdings am 27. Januar in Frankfurt gewesen und damals kein Wanderbuch gehabt hätte, sich aber am 9. Febr. wieder dort eingefunden, und von Homburg vor der Höhe sein Wanderbuch mitgebracht habe; dies sei das nämliche, das man ihm in Usingen abgenommen habe. Das Städtchen Augustusburg in Sachsen werde auch **Schellenberg** geschrieben. Vom 9. Februar an habe er sich in Frankfurt und dortiger Umgegend herumgetrieben, um Arbeit zu suchen, ohne während dieser Zeit sein Wanderbuch visiren zu lassen; Ausgang Februars sei er von der Frankfurter Polizei wegen Bettelns eingesperrt worden; am 1. März sei dies wieder geschehen und er am andern Morgen durch die Polizei zum Thor hinausgebracht worden, nachdem sie zuvor sein Wanderbuch visirt habe.

Alle diese Aussagen ließen nicht den mindesten Zweifel über die Identität des im Frankfurter Polizeischreiben signalisirten und des in Braunfels verhafteten Carl August Oehme übrig. Da Augustusburg in Sachsen auch Schellenberg genannt wird, ein Schellenberg aber auch in **Böhmen** liegt, so ließ sich gar wohl erklären, wie Oehme als **Oestreicher** sich bezeichnen konnte, obschon es in der ganzen östreichischen Monarchie kein Augustusburg giebt.

Dem Zugeständniß, daß er am 2. März in Frankfurt ausgewiesen worden, fügte der Angeschuldigte später bei: er habe von Frankfurt eigentlich nach Offenbach gehen wollen, dort sei aber Einer ausgerissen, für welchen sie ihn in Frankfurt angesehen, auf die Wache gesetzt und am andern Nachmittag zum Thor hinausgeführt hätten; er sei darauf nach Hanau gegangen. Diese auf Täuschung des Richters berechnete Angabe stand mit der nunmehr zum Vorschein kommenden vierten Variation des Inculpaten über seinen Aufenthalt vom 2. bis 9. März 1815 in Verbindung. Nachdem er nämlich im ersten Verhör ausgesagt: „er habe sich diese 8 Tage hindurch nirgends anders als in **Wehrheim** und **Homburg** aufgehalten", — dann: „nirgends anders als in **Frankfurt**, **Usingen** und **Wehrheim**, und sei den 10. März von Frankfurt nach Usingen gekommen," — dann wieder: „er sei von Frankfurt nach **Hanau** gegangen und habe dort **vier** Tage im rothen Ochsen logirt und sich hierauf über **Homburg** und **Wehrheim** nach **Usingen** begeben", behauptete er jetzt: „er habe sich, als er von Frankfurt nach Hanau gekommen, hier **acht** Tage aufgehalten und sei von da gleich nach Usingen gegangen, wo er einen Tag verweilt, und sich dann nach Wehrheim begeben habe." Er setzte noch hinzu, daß der Herbergsvater in Hanau genau von ihm wisse wolle er nicht behaupten; die Herbergsmutter dagegen habe ihm acht Tage lang jeden Morgen einen Schoppen Milch gekocht und Weißbrod dazu gegeben; diese müsse von ihm Kundschaft geben können, doch setzte er sogleich ungefragt hinzu: sie habe ihm nicht gerade **alle** Morgen, aber doch die meisten Milch gekocht.

Auf die am Schluß des Verhörs an ihn gerichtete

Frage: womit er seine Unschuld beweisen wolle? antwortete er: er wolle mit den Polizeibehörden in **Frankfurt, Hanau** und **Usingen** erweisen, daß er vom 2. bis 9. März nirgends anderswo gewesen sei, als an diesen genannten Orten. Hiermit gab er abermals kund, daß er seinen ganzen Vertheidigungsplan auf die Ausflucht der Alibibehauptung gebaut hatte.

So weit war man im März des **darauf folgenden** Jahres mit der Untersuchung gekommen.

Das Amt Braunfels erklärte hier das Informativverfahren für geschlossen und schickte den Angeschuldigten nebst Acten an das Criminalgericht zu Wiesbaden.

Es scheint zweckmäßig, jetzt den Standpunkt darzustellen, auf welchen die Untersuchung im Schleppgang hochgefeyter Juristerei binnen Jahr und Tag gebracht worden war. Es ergiebt sich dies aus der Zusammenstellung folgender, zu actenmäßiger Gewißheit erhobenen Thatsachen:

I. Vom Gemordeten wußte man jetzt, daß er am 28. Februar 1815 — an eben dem Tag, an welchem er in Hanau laut der bei ihm gefundenen Hanauer Polizeikarte sich aufgehalten — Abends in Frankfurt angekommen war und den folgenden Morgen den Weg nach Wetzlar angetreten hatte;

II. daß sein Wanderbuch in Hildburghausen war ausgestellt worden. Weil nun im Hildburghausischen sich wirklich ein Heßberg findet, so war der Weg zur Einsammlung neuer Notizen geöffnet, und es war zu hoffen, daß man in diesen Notizen **Ueberführungs**-Mittel gegen den muthmaßlichen Mörder finden würde; als solcher erschien nun aber,

III. unleugbar mit höchster Wahrscheinlichkeit der an einem absonderlich gezogenen schwarzen Backenbart, an einem

schwarzen tornisterartigen Felleisen und den bestimmten Visa's seines Wanderbuchs (S. 163) bemerklich gewordene Handwerksbursche, der am 6. März zu Niederquembach, am 7. in Schwalbach und dann auf der Straße nach Wetzlar immer in der Gesellschaft des Gemordeten gesehen worden war, den man dann ohne seinen bisherigen Begleiter von der (durch Gewimmer und durch Auffindung der [mit keinem Hut versehenen] Leiche bezeichneten) Mordstelle hatte weggehen sehen, und der sich ein Paar Stunden darauf mit einem Hut in der Hand und einem auf dem Kopf in Philippstein eingefunden hatte.

IV. Die von diesem Handwerksburschen in Philippstein geführten Reden hatten die Entdeckung seines Namens in Weilburg herbeigeführt. Es war um so weniger zweifelhaft, daß der im Weilburger Schneidergesellenbuch aufgefundene Carl August Oehme der muthmaßliche Mörder sei, als der unter dem Kinn zusammengewachsene schwarze Backenbart diesen Oehme auch in Weilburg kenntlich gemacht hatte.

V. Ganz unabhängig von diesen in Weilburg gesammelten Nachweisungen hatte man in Usingen blos auf Grund der aus Braunfels erhaltenen Nachrichten sich seiner Person versichert. Nur wollte dieser Carl August Oehme Derjenige nicht sein, der am 6., 7. und 8. März in Niederquembach, Schwalbach und Philippstein sich gezeigt hatte. Vom Beweis der Identität jenes und dieses Individuums hing es ab, in wiefern die auf dem Weilburger Carl August Oehme haftende, an Gewißheit grenzende Vermuthung auf die Person des in Usingen fest genommenen Carl August Oehme übergehen mußte.

VI. Der Beweis dieser Identität beruhte auf folgen-

den unumstößlichen Thatsachen: Eine große Anzahl unverwerflicher Zeugen erkannten im Verhafteten und in dem am 6., 7. und 8. März in Quembach, Schwalbach und Philippstein beobachteten Handwerksburschen eine und dieselbe Person. Sie erklärten dies mit Bestimmtheit und ohne sich auf ein bloßes Glauben oder Meinen zu beschränken. (Darunter die gewichtigste Aussage unstreitig die von Philipp Lenz in Philippstein, der den schwarzen Bart unter dem Kinn ihm wegrasirt, mithin Gelegenheit gehabt hatte, ihn ganz genau zu betrachten.) — Indessen bleibt die Wiedererkennung eines Menschen nach Statur, Gesichtszügen und Kleidung, den der zur Recognition aufgeforderte Zeuge nur ein- oder zweimal in seinem Leben und damals ohne besonderes Interesse gesehen und gesprochen hat, doch immer nur ein unsicheres Indicium; denn Physiognomie, Wuchs und Anzug von zwei Menschen können bis zur Täuschung ähnlich sein, und die durch eine gräßliche Mordgeschichte aufgeregte Phantasie von Dorfwirthen und Landleuten sieht leicht da Aehnlichkeiten, wo keine existiren. Allein nicht so, wenn die Anerkennung der Anhängsel einer anzuerkennenden Person mit der Wiedererkennung der Anhängsel einer anerkannten Person dermaßen auf das Genaueste verbunden ist, daß eben so wenig an ein Trugspiel der sinnlichen Wahrnehmung als an ein zufälliges Zusammentreffen gedacht werden kann. Dies war hier der Fall. Dahin gehört:

1) die Anerkennung des vom muthmaßlichen Mörder getragenen Felleisens. Nicht weniger als zwölf vollgültige Zeugen erkannten dieses Felleisen auf das Entschiedenste wieder. (Später kam eine genaue Beschreibung dieses Felleisens aus Heßberg von der Familie des Ermordeten, wo-

durch es sich als Werkzeug der vollständigsten Ueberführung darstellte.)

2) Der unter dem Kinn zusammengewachsene und in Philippstein wegrasirte schwarze Bart des Angeschuldigten. Auf das Bestimmteste hatte der Wirth Pauly zu Niederquembach noch ehe man wußte, daß Carl August Oehme in Usingen arretirt sei, diesen unter dem Kinn zusammengewachsenen Bart als ein Wiedererkennungszeichen angegeben; eben so bestimmt hatten darüber die Schneidermeister Wendel und Marschal in Weilburg ausgesagt. Philipp Lenz gab an, daß er auf Geheiß des ihm zur Wiedererkennung vorgestellten Arrestaten diesem die Haare unter dem Kinn gänzlich habe wegrasiren müssen, ja er hatte ihm die Operation seines Scheermessers im Gesicht mit dem Finger nachgewiesen. Noch mehr: Zeugen, die ihn am 7. März des Morgens in Schwalbach fechten gesehen hatten, sagten bei Recognition seiner Person aus, er habe damals auch **unter dem Kinn** starken Bart gehabt.

3) Ein noch weit entscheidenderes Wiedererkennungszeichen fand sich aber in dem in Niederquembach und Philippstein zum Vorschein gekommenen und von dem Angeschuldigten in Usingen vorgewiesenen Wanderbuch. Daß sowohl der Wirth Pauly von Niederquembach als der Schultheiß Götz von Philippstein die Identität jenes und dieses Wanderbuchs behaupteten, als es ihnen vorgezeigt ward, ist zwar ein sehr starker, jedoch nicht der stärkste Beweis für dessen wirkliche Identität. Wohl aber, daß Beide, noch ehe dieses Wanderbuch als **Carl August Oehmisches** zu den Acten gekommen war, Merkmale desselben angaben, die sich jetzt wirklich vorfanden. Beide sagten aus, es sei vorletzt vom Amt Braunfels und zuletzt

zu Frankfurt visirt worden. Wirth Pauly hatte hierbei sogar das Datum der letzten Frankfurter Visirung (den 2. März) aus dem Gedächtniß richtig angegeben.

4) Das letzte, weder durch hypothesenhafte Annahme eines Zufalls, wie er sich wohl in der Erfahrungswelt ereignen mag, noch durch die Möglichkeit einer (hier nicht einmal denkbaren) Sinnestäuschung wegzuräumende Wiedererkennungszeichen findet sich in der zu Weilburg mit Hülfe der Notizen, welche das zu Philippstein am 7. März erschienene Individuum über sich selbst an die Hand gegeben hatte, erfolgten Auffindung des Namens Carl August Oehme aus Augustusburg. Nur der wahre Carl August Oehme konnte wissen, daß er vor zwei Jahren in Weilburg bei zwei Meistern gearbeitet, daß der eine Wendel, der andere Marschal heiße, und daß er bei beiden wöchentlich 48 Xr. Gesellenlohn erhalten. Das in Philippstein erschienene Individuum wurde überdies von Wendel und Marschal in dem verhafteten Carl August Oehme wieder erkannt. Dieser Carl August Oehme findet sich in Usingen am 20. März wieder, und dieser Carl August Oehme hat zugestanden, daß er zu der vom Philippsteiner Individuum des Abends am 7. März angegebenen und vom Weilburger Gesellenbuch bestätigten Zeit, um den von dem nämlichen **Philippsteiner** Individuum angegebenen Lohn, bei den ebenfalls vom **Philippsteiner** Individuum angegebenen Meistern gearbeitet habe.

Nach diesem Allen ist nicht entfernt zu zweifeln, daß jenes Individuum und der Angeschuldigte eine und dieselbe Person war. Sonach lag der Identitätsbeweis vollständig vor, mithin mußte auch jener dringende, an die höchste Wahrscheinlichkeit grenzende Verdacht:

der in Philippstein am Tag der Ermordung erschienene Handwerksbursche sei der Mörder,

auf den in Usingen arretirten Carl August Oehme fallen.

VII. Hierzu kamen noch folgende anderweite Anzeichen:

1) Dieser Carl August Oehme hatte durch beharrliche Lügen die Absicht zu erkennen gegeben, den Glauben zu erzeugen, daß alle ihn verdächtig machende Handlungen nicht nach dem 7., sondern schon vor dem 1. März vorgefallen seien.

2) Bei der versuchten Glaublichmachung seines Vorgebens, daß er den 6. und 7. März weder in Niederquembach und Schwalbach, noch in Philippstein gewesen, hatte er sich in Widersprüche verwickelt, aus welchen er sich gar nicht mehr herausziehen konnte.

3) Er hatte sich einer Mitgefangenen als Mörder des Caspar Leipold entdeckt, und

4) einen Fluchtversuch gemacht.

Die Summe all dieser Umstände und ihrer Wechselbeziehungen zu einander würde ein Geschwornengericht sicherlich bestimmt haben, einstimmig diesem Carl August Oehme den Stab zu brechen.

Gleich in den beiden ersten, vom Criminalgericht Wiesbaden scharf eindringend mit ihm vorgenommenen Verhören verwickelte sich der Angeschuldigte in neue Widersprüche. So gab er unter Anderm an, er könne weder lesen noch schreiben, und dennoch führte er ein Gebetbuch bei sich. (Später fand man dieses nämliche Gebetbuch in der von der Familie des Ermordeten über dessen Effecten bemerkten Angabe.)

Als ihm das Criminalgericht den groben Widerspruch vorhielt, der darin liege,

daß, ob er schon behaupte, in Hanau sich nicht bei der Polizei gemeldet zu haben, er dennoch nach seinem letzten Verhör in Braunfels seinen achttägigen Aufenthalt zu Hanau durch die dortige Polizeibehörde erweisen wolle (S. 172),

war er lange nicht zu einer bestimmten Antwort zu bewegen, und erklärte endlich, er habe im Verhör zu Braunfels sich auf keine Polizeibehörde berufen. Dabei zeigte er sichtbare Zeichen großer Verlegenheit und wischte sich den Schweiß von der Stirne.

Auf die Frage: ob er zu der Zeit, als er in Weilburg gearbeitet, schon das bei ihm gefundene Felleisen besessen? antwortete er: ja. Als man ihm vorhielt, daß er nach der Versicherung seines dortigen Meisters damals kein Felleisen, sondern seine wenigen Sachen in einem Tuch gehabt, rief er: „Gott im Himmel, ich habe das Felleisen mit nach Weilburg gebracht, ich habe es schon über ein paar Jahre gehabt und mitgebracht, als ich von Leipzig weggegangen.“ Und doch war dies Felleisen unverkennbar ein fast noch ganz neues.

Die genauesten und mühsamsten Nachforschungen in Hanau lieferten keinen Schatten von Wahrscheinlichkeit, geschweige denn einen Beweis, daß er sich zu der von ihm angegebenen Zeit dort aufgehalten und so blieb Alles feststehen, was über seine Wanderungen vom 6. bis 9. März war ausgemittelt worden.

Von den Untersuchungsergebnissen, die die ferneren Vorschritte des Criminalgerichts zur Folge hatten, ist außer Nachstehendem sonst nichts Erhebliches zu bemerken.

In Homburg vor der Höhe hatte Carl August Oehme vom Schneidermeister Wilke zur Verwahrung verschiedener Effecten eine Kiste eingeräumt erhalten. In ihr fand man mehre Sachen (Kleider und Wäschstücke), die sich auf Grund der Beschreibung und Wiedererkennung seiten der Eltern und Geschwister des Ermordeten als dessen Eigenthum erwiesen. Carl August Oehme war aber nach dem 7. März (dem Tag des Mords) in Homburg gewesen, und zwar (im Einlaut mit der Aussage des Wirths Gregori in Wehrheim, S. 160) in der Woche vom 13. März bis zum 20., an welchem Tag er wieder in Usingen erschien, wo er bei seinem Weggange am 9. das Felleisen zurückgelassen hatte. Auch nach der bestimmten Versicherung der Wilke'schen Familie hatte er kein Felleisen besessen, sondern seine Sachen in einem Stück Wachstuch bei sich getragen. Ein ihm schon in Usingen abgenommener Schlüssel, von dem er angab, er habe ihn in Frankfurt auf der Straße gefunden, war der Schlüssel zu jener Kiste. — Auch der von ihm in Philippstein verkaufte Hut und die in Usingen verhandelten Kleidungsstücke erwiesen sich auf Grund diesfälliger Erhärtung seiten der Familie des Ermordeten als dessen Eigenthum; so auch, und zwar auf das Allerbestimmteste, das schwarze tornisterartige Felleisen.

Jetzt gingen Jahre über diesen Criminalproceß hin, und er blieb in der Schwebe des dämonischen Hängewerks „Rechtsanhängigkeit" genannt. Allein über **neun** Monate lagen die Acten beim Referenten, ehe und bevor dieser endlich mit seiner gründlich breitstyligen Relation im Sessionszimmer zum Vorschein kam. Und sieh! die aufge-

schwollenen Acten sollten noch höher aufschwellen. Man fand die Jahre lang getriebene Untersuchung nicht vollständig und verfügte eine Unzahl von Dingen und Undingen, die erst noch vorgenommen werden müßten, um die Acten zur „Spruchreife“ zu bringen. Es sollte aber nie dahin kommen. Als die Vervollständigung endlich losgehen sollte, starb Carl August Oehme im Untersuchungsgefängniß.

II.

Vom Ehebruch zum Mord!

(Drei Fälle.)

---

1. Der Mord des Gatten als Verlobungspreis.

(Band XXIV. der Annalen, S. 63 ff.)

Am 11. November wurde dem Landgericht E. im Großherzogthum Hessen die Anzeige gemacht, daß der Ortsbürger Daniel Glitsch zu X. in der verflossenen Nacht am Kopf verwundet in seiner Scheuer gefunden worden und heute Morgen um 5 Uhr verschieden sei. Das Gericht begab sich an Ort und Stelle, schritt zunächst zur Legalsection des Leichnams, an dessen Kopf zwei für absolut tödtlich erklärte Hiebwunden sich zeigten — und sodann zur Besichtigung der Scheuer. Auf der Tenne befand sich eine 15 Fuß lange, an der Wand nicht befestigte Leiter, die nach einem mit Stroh belegten Gerüst führte. Nicht weit von dieser Leiter stand eine Häckselbank; an ihren Seitenbretern, an der Leiter und an den Gerüstbalken zeigten sich Blutflecken.

Die Wittwe Franziska Glitsch gab an: Gestern sei zur Martini-Feier sowohl im Wirthshaus, als auch in ihrem Haus Tanz gewesen. Ihr Mann, der im Wirthshaus gewesen und dort tüchtig getrunken und getanzt, sei des Nachts etwa um 2 Uhr nach Haus gekommen. Auch hier habe er noch getanzt, dabei aber getaumelt. Die Musikanten, die in ihrem Haus aufgespielt, hätten auch darin übernachten wollen, und ihr Mann habe deshalb Stroh zur Streu aus der Scheuer holen wollen. Sie habe hierzu ihm geleuchtet, weil er indessen geäußert, daß er die Fohlen noch füttern wolle und dies ihr zu lang gedauert, habe sie die Laterne in die Scheuer gestellt und sich wegbegeben. Einige Zeit darauf habe sie ihm an der Stallthüre zugerufen, er möge doch machen, daß er käme, und die Antwort erhalten: „wenn ich fertig bin.“ Kurz nachher habe sie ihn wieder gerufen, denn er habe einen „mordverbrannten Rausch“ gehabt, und sie sich deshalb um ihn geängstigt. Als sie jetzt keine Antwort erhalten, sei sie in die Scheuer gegangen. Die Laterne habe nicht mehr gebrannt; sie habe mit dem Fuß an etwas gestoßen und etwas schnauben gehört, deshalb auf die Erde gegriffen nnd hier ihren Mann entdeckt, den die auf ihren Ruf herbeigekommenen Musikanten in's Haus getragen. Sie könne nicht bestimmt angeben, in welcher Lage sie ihn angetroffen; er habe nicht weit von der Wand gelegen und die Futterbank quer bei ihm gestanden.

Nach dieser Vernehmung verweilten die Gerichtsbeamten noch einige Zeit im Wirthshaus des Dorfs. Hier hörten sie plötzlich ein sonderbares Heulen, das in einer Nebenstube Joseph Bendel, der Knecht des Daniel Glitsch, von sich gab. Die von ihm hervorgeschluchzten Worte

sind folgendermaßen protokollirt: „Uuhu! der Unschuldige soll leiden; ich bin unschuldig, ich weiß nichts davon; ich bin ein guter frommer Mensch; es mag gehen wie es will!“

Aufgefordert sich über diese Aeußerungen zu erklären, gab er nur heulende Töne zur Antwort. Sein ganzes Benehmen war voll Verdacht, und das Gericht glaubte, ihn verhaften zu müssen. Auf die Frage seiner Escorte: warum er sich so sonderbar betrage? äußerte er: „Nach dem Gerede der Leute solle er den Glitsch umgebracht haben. Dies sei ihm so schwer auf's Herz gefallen, denn er wisse von nichts.“ — Aber es gab kein solches Gerede.

Im ersten Verhör ertheilte der Verhaftete (27 Jahre alt und Andergeschwisterkind von Daniel Glitsch) nur ausweichende Antworten, wollte von der Todesart seines Dienstherrn Nichts wissen, behauptete das Alibi 2c. 2c. Allein schon am 27. November gestand er, daß er selbst den Glitsch todt geschlagen, dessen Frau habe ihn dazu verführt. Seine weiteren Aussagen sind in Folgendem enthalten:

Nach Johanni d. J. sei er einmal mit der Glitsch allein im Feld an der Arbeit gewesen, und da habe ihm diese gesagt: „Die Leute sprächen, sie Beide hätten es mit einander,“ und doch sei es nicht wahr; sie Beide wären dumm, indem sie es doch gut haben könnten. Diese Aeußerung habe ein so unangenehmes Gefühl in ihm erweckt, daß er sich weggewandt und keine Antwort darauf gegeben. Seitdem habe die Glitsch aber jede Gelegenheit benutzt, wieder davon anzufangen. Sie habe ihm vorgestellt, daß er arm sei, sie aber vermögend; daß sie ihn, wenn ihr Mann todt wäre, heirathen wollte, wodurch er glücklich werden könne. Diese Vorstellungen hätten nach

und nach in ihm den Gedanken erweckt, durch die Ermordung seines Dienstherrn seine Lage zu verbessern, auch habe er nun den Anreizungen der Glitsch nachgegeben und seit Jakobi (25. Juli) mit ihr wie Mann und Frau gelebt. Sie habe ihn nun allerlei Anschläge gegen das Leben ihres Mannes eingegeben, so z. B. er solle mit ihm zum Fischen gehen, ihn in's Wasser stoßen, und darin so lange festhalten, bis er todt sei, oder er solle mit ihm, wann es kalt sei, über Feld gehen, ihm Colophonium unter den Branntwein thun, und ihn, wenn er berauscht sei, unterwegs liegen lassen — 2c. 2c.

Als er alle diese Zumuthungen znrückgewiesen, habe sie ihm gesagt, Hermann Geiger habe mehr Muth, und er solle mit diesem sprechen. Kurz vor Martini habe sie ihn nun mehrmals aufgefordert, zu diesem Hermann Geiger zu gehen um mit ihm über die Sache zu reden. Er habe nun auch diesen besucht, sich mit ihm in die Oberstube begeben und, nachdem sie drei halbe Schoppen Branntwein mit einander getrunken, habe er denselben angegangen mit ihm den Glitsch umzubringen. Als sie noch hiervon gesprochen, sei die Glitsch gekommen und habe ihn nach Haus gerufen. Beim Weggehen habe er zu Hermann Geiger gesagt, er möge heute Abend nur zu ihm kommen, sie wollten dann mit Glitsch zum Fischen gehen und diesen in's Wasser stoßen. Da Geiger sich jedoch nicht eingefunden, so habe er ihn geholt, und sich von der Glitsch Geld zu Branntwein geben lassen. Diesen hätten sie mit Glitsch getrunken und ihn hierbei zu bereden gesucht, mit ihnen zum Fischen zu gehen, was dieser aber nicht gethan habe. — Die Glitsch habe ihm vorher ausdrücklich aufgetragen, dem Geiger zu sagen, daß, wenn er ihren Mann aus der Welt

schaffen helfe, er jährlich ein Stück Kartoffeln ausgestellt erhalten und ihm eine Schuld von 30 Fl. erlassen sein solle. An diesem Abend habe Geiger ein großes starkes Messer im Stiefel, eine Flinte und Pulver und Blei bei sich gehabt. — Einige Tage darauf sei er mit Geigern nach Rh. gegangen und habe ihm den Vorschlag gemacht, den Glitsch todt zu schießen. Geiger habe nichts dagegen gehabt und ihm bemerkt, daß er ihn, wenn er den Glitsch erschossen, zur Verhütung Verdachts, mit Dunst in die Füße schießen wolle, wofür er sich aber bedankt und gemeint habe, er möge ihm doch lieber durch die Lippen des Kamisols schießen.

— Einen neuen Vorschlag zur Wegschaffung ihres Mannes habe die Glitsch ihm gemacht, als der Kammerjäger Anton Farschner im Haus gewesen, dem er Gift aus seinem Ranzen hätte nehmen sollen. Dies habe er auch gethan, wobei die Glitsch noch gesagt: er solle doch noch mehr herausnehmen, da dies doch auch gar zu wenig sei. Das Gift, welches weiß ausgesehen, habe er der Glitsch übergeben. Einige Zeit nachher, als Glitsch einmal allein zu Abend gegessen, habe sie ihm das Gift wieder zurückgegeben, um es ihrem Mann in's Essen zu thun, worauf er gesagt, sie müsse das Licht auslöschen, und, nachdem dies geschehen, habe er das Gift nach dem Essen zu hingeschüttet. Ob es aber wirklich in's Essen gekommen, habe er nicht bemerken können und es habe dem Glitsch auch nichts geschadet. Ein andermal, als Glitsch auf dem Geländer der 11 Stufen hohen Treppe vor dem Haus gesessen, habe sie gesagt, er solle ihn hinunterschmeißen und einen Stein auf ihn werfen. So habe sie ihn auch, als

ihr Mann einmal in der Scheuer auf dem Gerüst geschlafen, aufgefordert ihn hinunter zu werfen.

Den 10. November sei sowohl in Glitsch's Haus, als auch im Wirthshaus Tanz gewesen. Sie habe ihm den ganzen Tag über angelegen, doch ja heute ihren Mann aus der Welt zu schaffen, indem jetzt die beste Gelegenheit dazu sei. Er habe sich jedoch nicht dazu entschließen können, und sei ihr auszuweichen den größten Theil des Tags im Wirthshaus gewesen. Gegen Abend sei er nach Haus gegangen und habe sich, weil er etwas viel getrunken, in seine Kammer schlafen gelegt. Sie habe ihn jedoch bald wieder geweckt und ihn gedrängt, ihren Mann heute unter allen Umständen umzubringen. Auch jetzt habe er sich — es sei schon Nacht gewesen — vor ihren Zumuthungen wieder in's Wirthshaus geflüchtet. Sie sei ihm nachgelaufen; aus Widerwillen habe er ihr einen solchen Stoß gegeben, daß sie umgefallen. Nach einiger Zeit sei er wieder nach Haus gekommen; jetzt sei sie nur noch dringender geworden. Er habe nun den Hermann Geiger in der Nebenstube aufgefordert, mit ihm diese Nacht den Glitsch um's Leben zu bringen. Hermann Geiger habe jedoch erwiedert, er habe zu viel getrunken und müsse erst was essen, worauf er demselben ein Stück Schinken gegeben. Er sei sodann wieder in's Wirthshaus gegangen, wo aber Hermann Geiger hingekommen, wisse er nicht. Nach Verlauf einiger Zeit sei sein Dienstherr in's Wirthshaus gekommen, habe ihn ohne Weiteres am Kamisol gefaßt, zur Thüre hinausgerissen und zu ihm gesagt, er solle nach Haus gehen und nicht an zwei Orten sein Geld verthun. Ohne Widerrede, aber doch ärgerlich hierüber, sei er nach Haus gegangen und habe der Glitsch erzählt,

was ihm von ihrem Mann eben widerfahren sei. Sie habe ihm erwiedert: „habe ich Dir's nicht schon lange gesagt, mach', daß er wegkommt. Nimm die Axt, stell' Dich in der Scheuer auf's Gerüst, und wenn er kommt, um Stroh für die Musikanten herunter zu werfen, schlag ihn auf den Kopf." Wie er noch so mit ihr gesprochen, und hierbei gar wohl gemerkt habe, daß sie selbst, um ihn gegen ihren Mann zu erbittern, diesen erst angestiftet ihn auf eine so grobe Weise aus dem Wirthshaus zu holen, sei Glitsch zur Hausthüre hereingetreten. Sie habe gesagt: „Schnell, schnell!" — habe die Axt, die in einer Nebenstube gestanden, geholt, ihm dieselbe in die Hand gegeben und gesagt: „Jetzt stell dich auf's Gerüst und schmeiß ihn auf den Kopf." Er habe sich nun auch wirklich mit der Axt auf's Scheuergerüst gestellt und den Glitsch, wie derselbe hinauf gestiegen, mit der Axt auf den Kopf geschlagen. Die Axt habe er bei dem Schlag in der rechten Hand gehabt und mit der linken sich am Gebälk festgehalten. Ob er mit der Schärfe oder dem Helm der Axt geschlagen, wisse er nicht. Mit **Vorsatz** habe er zwar nicht gerade auf den Kopf geschlagen, jedoch freilich nichts Anderes als den Kopf treffen können. Auch sei er gerade in dem Augenblick, wo Glitsch die Leiter heraufgestiegen, im Begriff gewesen, herunterzusteigen um von seinem Vorhaben abzustehen. Auf den erhaltenen Schlag sei Glitsch sogleich von der Leiter herabgestürzt. Er sei nun herunter auf die Tenne gestiegen, wo Glitsch an der Leiter gelegen und geröchelt habe. Er habe sich jetzt durch den Stall entfernen wollen, wie er jedoch an die Stallthüre gekommen, sei ihm die Glitsch begegnet, welcher er die Axt übergeben. Sie sei nun in die Scheuer gegangen,

jedoch sogleich wieder zurück gekommen, habe ihm die Axt wieder in die Hand gegeben und gesagt, ihr Maun lebe noch, er solle ihm doch noch eins versetzen, sonst werde das Unglück größer. Er habe ihm nun noch einen Schlag auf den Kopf versetzt. Jetzt habe die Glitsch gesagt, er möge die Futterbank, die vorher der Länge nach an der Wand gestanden, anders rücken, damit man glauben müsse, Glitsch sei auf dieselbe gefallen. Er habe die Futterbank nun auch anders gestellt, auch an der Leiter gerückt, allein es habe nicht recht passen wollen. Wie er noch damit beschäftigt gewesen, habe die Glitsch auf einmal gesagt: „Geschwind, geschwind, sie kommen!“ worauf er das Licht in der Laterne ausgeblasen und in Heinrich Günther's Stall gegangen sei, wo er Hermann Geigern getroffen; mit diesem sei er in dessen Wohnung gegangen, und von hier bald darauf nach Haus gerufen worden. Einer zwischen der Glitsch und ihm vorausgegangenen Verabredung, wie die Sache verheimlicht werden solle, erinnere er sich nicht; am andern Morgen aber habe sie zu ihm gesagt: sie dürften, wenn sie angepackt würden, nichts gestehen, sondern müßten dabei bleiben, daß ihr Mann von der Leiter herunter gefallen sei. Er habe hierzu die Achsel gezuckt, indem ihm schon damals sein Gewissen gesagt habe, es werde doch Alles herauskommen.

Am Tag der That habe die Glitsch ihm angelegen, ihr Colophonium zu verschaffen, indem sie ihren Mann betrunken machen wolle. Er habe sich nun auch von einem Musikanten dergleichen geben lassen und es ihr zugesteckt. Als Glitsch verwundet auf der Streu gelegen, habe sie demselben Branntwein eingegossen, den er aber immer wieder weggebrochen habe.

Mit Glitsch sei er zufrieden gewesen. Derselbe sei im Ganzen ein guter Mann gewesen und habe im nüchternen Zustand einig mit seiner Frau gelebt. Wenn er aber angetrunken gewesen, habe er seine Frau mißhandelt. Er habe ihm hierüber öfters Vorstellungen gemacht, dann sei es ihm stets leid gewesen, und er habe gesagt, wenn er es wieder thue, solle er ihn binden und in die Kammer legen. Sie habe oft gesagt, sie könne ihren Mann längst nicht mehr leiden, namentlich wenn er getrunken habe nicht bei ihm schlafen. Durch ihr öfteres Zureden, ihren Mann aus der Welt zu schaffen, sei er in einen Zustand versetzt worden, den zu beschreiben er nicht im Stand sei. Wenn er nicht habe einwilligen wollen, habe sie ihm gesagt er solle es nur thun, sie werde ihn heirathen und ihn zum Mann machen; wenn er auch gesetzt würde, so dürfe er nur nichts gestehen, sie würde ihn schon los machen, und wenn es auch 1000 Fl. kosten sollte.

Die gleich nach dem ersten Geständniß Bendel's verhaftete kinderlose Wittwe Franziska Glitsch (43 Jahre alt und 14 Jahre lang verheirathet), wollte im ersten Verhör von der Todesart ihres Mannes nichts wissen. Hinsichtlich des Vernehmens, worin sie mit ihm gelebt, gab sie an, sie sei nicht uneinig mit ihm gewesen; wenn er sich betrunken, habe es wohl etwas Hausstreit gegeben, allein bis zum Morgen seien sie wieder einig gewesen; wenn sie auch einmal von ihm einen „Fang mit weggekriegt", so habe sie doch im Ganzen nicht eben viel Schläge bekommen.

Im zweiten Verhör sagte sie: ihr Mann, der die ganze Nacht im Wirthshaus getanzt und getrunken gehabt, sei gegen Morgen tobend nach Haus gekommen. Sie habe ihn gefragt, was er denn habe, und er darauf erwi-

dert: „jetzt ist Niemand da, der Dir die Schläge aufhält, — und sie ein paarmal hinten auf den Kopf geschlagen. Sie sei darauf in die Stube, und ihr Mann wieder in's Wirthshaus gegangen. Kurz hernach sei der Knecht gekommen, habe sich über eine von ihrem Mann erlittene Beschimpfung beklagt und geäußert, jetzt solle Glitsch aber auch einmal seine Schläge bekommen. Sie habe ihm Anfangs gerathen keinen Streit anzufangen, als er aber auf seinem Vorsatz beharrt, zu ihm gesagt: „meinetwegen, gieb ihm ein Paar.“ Als ihr Mann wiedergekommen, sei er, um für die Musikanten Stroh zur Streu zu holen, in die Scheuer gegangen. Sie habe ihm geleuchtet, weil er aber wieder angefangen zu schimpfen, die Laterne hingestellt und sich fortgemacht. Als sie kurz nachher wieder hin gekommen, habe sie ihren Mann auf der Tenne liegen und den Knecht bei ihm stehen gesehen. Zu diesem habe sie gesagt: „Ach, um Gotteswillen, was haben wir uns für ein Unglück gemacht!“ — worauf dieser erwiedert: „Nehmt die Laterne und geht fort.“ Jetzt sei sie auf den Boden gestiegen und habe den Musikanten einen Bausch Stroh geholt. Diesen habe sie in die Stube geworfen, sei dann nach der Scheuer zurückgegangen, habe ihren Mann aufzuheben versucht, hierbei Blut an ihrer Hand bemerkt und sei nun in's Haus gelaufen und habe Lärm gemacht. Die Worte: „was haben wir uns für ein Unglück gemacht“ habe sie ausgerufen, weil sie doch zufrieden gewesen, daß Bendel ihn abprügle. Woher die Kopfwunden gekommen, wisse sie nicht. Die Axt habe in der Scheuer gestanden, damit werde er die Schläge wohl bekommen haben; es dünke ihr, der Knecht habe ihr die Axt nachher gereicht. Es sei gerade keine Verabredung gewesen, daß Glitsch um's

Leben hätte gebracht werden sollen; wann er sie aber so übel tractirt, sei wohl so etwas gesprochen worden.

Auf die Frage: Mit **Wem** denn „so etwas gesprochen worden?“ antwortete sie: „Von mir mit Bendel. Dieser bedauerte mich dann und sagte wohl: „„Vetter Daniel geht doch auch gar zu hart mit Euch um;““ und ich sagte darauf: man sollte ihn auch einmal tüchtig durchschmeißen, und wenn man ihn todtschmeißen würde.“

Hermann Geiger, fuhr sie auf Befragen fort, sei den Herbst einmal in ihrem Haus gewesen und da sei zwischen ihm und Bendel davon gesprochen worden, sie wollten den Abend hinausgehen zum Fischen. Beide wären aber zu betrunken gewesen. Sie habe niemals mit Hermann Geiger vom Umbringen ihres Mannes gesprochen.

Auf die Frage, ob sie auch dem Bendel keinen Auftrag gegeben, mit Hermann Geiger davon zu sprechen? antwortete sie: „Wir haben ein Mal davon gesprochen, der Joseph und ich; dieser war aber betrunken, und ich habe ihm nicht geheißen, daß er den Geiger so etwas solle thun lassen; vielmehr sagte ich zu ihm: „mit dem Geiger ist es nichts, was über zwei Zungen ist, das wird verrathen, und wenn es auch in 15 Jahren ist.“ Bendel antwortete: „ach Dreck! ich kenne den Geiger besser.“

Im dritten Verhör: es sei wahr, daß in der Nacht, wo ihr Mann um's Leben gekommen, zwischen ihr und Bendel es verabredet worden sei. Glitsch habe den Knecht und sie mißhandelt, und deshalb habe sie zu Bendel gesagt: man sollte ihn gleich todtschlagen. Wo Bendel in dem Augenblick die Axt herbekommen, könne sie nicht sagen. Nachdem dieses Gespräch in der Küche vorgefallen, sei sie in die Stube gegangen und hier habe sie der Vor-

satz, daß ihr Mann um's Leben gebracht werden sollte, schon wieder gereut. Ihr Mann habe sie zwar seit 10 bis 12 Jahren gar arg behandelt, auch mehrmals den Vorsatz gehabt sich selbst um's Leben zu bringen, wovon sie ihn aber stets mit der äußersten Besorgniß abgehalten habe. Namentlich erinnere sie sich eines Falls, wo sie eine ganze Nacht in der Scheuer bei ihm gesessen, um ihn am Selbstmord zu hindern. Sie habe sich übrigens alle Mühe gegeben, die Handlungen ihres Mannes vor fremden Leuten zu verheimlichen. Vor 5 bis 6 Jahren habe er ganz weg, in die weite Welt gehen wollen, das vorräthige Geld mitgenommen und seinen bittern Haß gegen sie mit den Worten geäußert: „er könne sie nicht mehr ansehen.“ Was sie überhaupt in ihrer Ehe ausgestanden, könne sie Niemandem beschreiben. Sie sei deshalb oft wie sinnlos gewesen, so, daß ihre Verwandten sie mit nach Haus hätten nehmen wollen, zumal da ihr Mann immer von Scheiden, sowie davon gesprochen habe, daß er mit ihr betrogen sei und kein Anderer sie hätte haben mögen.

Auf die abgesäumte und doch im Grunde herzlich dumme Frage: was sie für die Ursache ihrer Arretirung halte? erklärte sie: „Weil sie im Zorn eingewilligt, daß Bendel ihren Mann todtgeschlagen habe.“ — Auf die Frage: ob denn verabredet worden sei, auf welche Weise ihr Mann erschlagen werden solle? antwortete sie: „Allerdings; Bendel, dem ich mitgetheilt, daß die Musikanten in unserem Haus schlafen würden, sagte, er wolle auf das Scheuergerüst steigen, und wenn mein Mann hinaufsteige, um Stroh herunterzuwerfen, ihn todtschlagen.“

In einem spätern Verhör sagte sie aus: Als sie eben mit Bendel die erwähnte Unterredung gehabt, sei ihr Mann

in's Haus gekommen. Nachdem sie nun dem Bendel gesagt, sie wäre es zufrieden, wenn er ihrem Mann „einige aufwerfe", und wenn er ihn auch todtschlüge, sei sie kurz nach ihrem Mann in die Stube getreten, der sie beauftragt die Laterne anzuzünden. Wie sie um dies zu thun aus der Stube herausgetreten, habe sie zu Bendel in der Küche gesagt: „jetzt wollen wir Stroh holen." Auf die Frage, was sie denn zu dieser Aeußerung veranlaßt habe? gab sie zur Antwort: „**der böse Sinn,**" und als sie zur deutlicheren Erklärung aufgefordert wurde: „sie wisse keine andere Erklärung zu geben, als daß sie dieses in der Absicht zu Bendel gesagt habe, damit ihr Mann in der Scheuer seinen Treff bekommen solle." Nicht wahr sei es aber, daß sie zu Bendel, als dieser ihr von dem Auftritt im Wirthshaus zwischen ihm und ihrem Mann erzählt, geäußert hätte: „habe ich Dir's nicht schon lange gesagt, mach' daß er wegkommt" — auch sei nicht wahr, daß sie damals zu Bendel gesagt: „Nimm die Axt, stell' dich auf's Gerüst, und wenn er die Leiter hinaufsteigt, schlag ihn auf den Kopf." Wohl aber habe **Bendel**, als sie ihm gesagt: „jetzt hole sie mit ihrem Mann Stroh, und da solle er ihm einige aufwerfen," ihr erwiedert: „da nehm' ich die Axt" — und sie habe nun gesehen, daß er die Axt in der Nebenstube genommen und damit nach der Scheuer gegangen sei. Als sie nachher in die Scheuer gekommen, habe er neben ihrem Mann gestanden und ihr die Axt gereicht, ihr jedoch, als sie solche schon nach dem Haus getragen, zugerufen sie solle ihm die Axt noch einmal geben, was sie auch gethan habe. Was er damit gewollt, ob er etwa ihrem Mann noch einen Treff versetzt, wisse sie nicht. Daß sie damals die Axt dem Bendel mit

den Worten in die Hand gegeben: „er lebt noch, gieb ihm noch eins, sonst wird das Unglück noch größer" — sei unwahr. — Sie und Bendel hätten wie Mann und Frau mit einander gelebt, jedoch nicht vielmals gesündigt. Schon vorher sei mehrmals zwischen ihr und ihm auf ihre Veranlassung die Rede davon gewesen, ihren Mann umzubringen, aber nur wenn sie im Zorn gewesen über erlittene Mißhandlung. Versprochen habe sie dem Bendel nichts für die That. Wohl aber habe er sie bei einer dieser Unterredungen gefragt: ob sie ihn heirathen würde, wenn er ihren Mann todtschlüge? worauf sie ihm geantwortet: „ja, wenn sie ihm nicht zu alt wäre." Den Plan, daß er bei kaltem Wetter mit ihrem Mann über Feld gehen, denselben mit Colophonium und Branntwein betrunken machen und dann liegen lassen solle, habe nicht sie, sondern **Er** gemacht, und sie habe darauf bemerkt, diese Todesart wäre doch zu schmählich. Wohl aber gebe sie zu, daß, als ihr Mann einmal betrunken auf dem Scheuergerüst gelegen, sie zu Bendel gesagt habe, er solle ihn herunterwerfen. Die Geschichte mit dem Gift, das Bendel dem Rattenjäger heimlich aus dem Ranzen genommen, sei schon wahr; doch habe **sie** es ihm nicht geheißen. Er habe ihr das Gift für ihren Mann zum Aufheben gegeben. Als dieser nun einmal betrunken von einem Markt gekommen und sie mißhandelt habe, habe ihr Bendel zugeblinkt, worauf sie das Gift geholt und ihm zugesteckt. Ob er es ihrem Mann in's Essen gethan, wisse sie nicht, weil sie sich in diesem Augenblick herumgedreht. Ihr Mann habe sich nachher nicht geklagt. Nach einigem Besinnen sagt sie aber: jetzt falle ihr die ganze Sache wieder ein — sie sei zwar mit dem Vorschlag Bendel's, dem Rattenjäger Gift aus dem Ranzen zu nehmen,

zufrieden gewesen, habe auch das herausgenommene Gift aufbewahrt, bald darauf aber, als eine Nachbarsfrau ihr erzählt, sie habe solche Schmerzen im Leibe, als ob sie Gift gegessen und aufplatzen müsse, habe ihr diese Todesart für ihren Mann doch zu hart geschienen, und sie habe daher, ohne dem Bendel etwas davon zu sagen, das Gift weggeschüttet und Sand in das Papierchen gethan. Diesen habe sie nun, als Bendel ihr an jenem Abend durch Mienen zu verstehen gegeben das Gift zu holen, ihm zugesteckt; nachdem sie nun absichtlich das Licht ausgelöscht, habe er diesen Sand in das Essen ihres Mannes geschüttet.

Daß sie in der Nacht, in der ihr Mann umgekommen, von Bendel Colophonium verlangt und erhalten habe, sei richtig. Sie habe es ihrem Mann, der im trunkenen Zustand Alles entzwei schlage, in den Branntwein thun wollen, um ihn besinnungslos zu machen und dadurch Ruhe zu erhalten. Als er blutig auf der Streu gelegen, habe sie ihm zwar Branntwein einzuschütten versucht, in dem Glauben, daß es ihm dadurch vielleicht besser würde, aber unter diesem Branntwein sei kein Colophonium gewesen.

Ungegründet sei es, daß sie am Tag des Mords den Bendel **mehrmals** aufgefordert, ihren Mann um's Leben zu bringen; sie sei ihm zwar einmal nachgegangen, jedoch in keiner andern Absicht, als nur ihn zu bitten nicht wieder in's Wirthshaus zu gehen, und da habe sie Bendel, weil sie ihn habe zurückhalten wollen, von sich gestoßen, daß sie hingefallen sei.

Bei der Confrontation mit Bendel, der keine seiner Aussagen zurücknahm, räumte sie noch Folgendes ein:

1) Als ihr Mann einmal betrunken gewesen und sie

geprügelt, habe sie am folgenden Morgen zu Bendel gesagt: „gestern hätte man ihn vom Treppengeländer hinunterschmeißen sollen."

2) Sie habe den Bendel geheißen, dem Rattenjäger Gift aus dem Ranzen zu nehmen.

3) Als sie zu ihm gesagt: „jetzt holen wir Stroh," habe er erwiedert: „jetzt geb' ich ihm einige," worauf sie gesagt: „ja jetzt thu' es," und Bendel versetzt: „dann nehm' ich die Axt" und sie darauf: „da steht sie." Ob sie nun ihm die Axt gerade in die Hand gegeben, wisse sie nicht gewiß.

4) Sie erinnere sich noch genau, daß sie, als sie in die Scheuer gekommen sei, wo ihr Mann gelegen, gesagt habe: „er lebt noch" — ob sie jedoch den Bendel aufgefordert, ihm noch einen Schlag zu geben, erinnere sie sich nicht, wolle es übrigens auch nicht geradezu in Abrede stellen, sowie sie auch nicht widersprechen wolle, dem Bendel nach dem zweiten Schlag gesagt zu haben, daß er die Futterbank anders stellen solle, damit man glauben könne, ihr Mann sei auf dieselbe gefallen, obgleich sie sich auch dieser Aeußerung nicht erinnere.

Auf den Vorhalt: „ihr Mann sei, nachdem er sie am fraglichen Tag angeblich mißhandelt (S. 190), noch ½ Stunde im Wirthshaus gewesen; ihre Behauptung, im Zorn in die Ermordung eingewilligt zu haben, scheine daher grundlos, weil sich in dieser Zeit der Zorn wohl verraucht haben möge" — gab sie die Erklärung ab: „sie sei über ihren Mann nicht allein ärgerlich gewesen, weil er sie mißhandelt, sondern auch darüber, daß er Geld in dem Wirthshaus verthan habe."

Der Mitangeschuldigte Hermann Geiger, 22 Jahr alt,

sagte aus: In das Glitsch'sche Haus sei er öfters gekommen, niemals habe er aber Streit unter den Eheleuten bemerkt. Bendel sei ein guter Freund von ihm. Ungefähr 2 bis 3 Wochen vor Martini (10. Novbr.) sei er zu ihm gekommen, um einen Schnaps mit ihm zu trinken und ihm etwas zu sagen. Er habe nichts Arges gedacht und sei mit ihm auf die Oberstube gegangen. Nachdem sie hier „einige Kännchen Branntwein" getrunken, habe Bendel gesagt: „Du, mein Herr ist eifersüchtig auf mich, und mir deshalb auffässig; hilf mir ihn wegschaffen." Er habe ihm die Sache auszureden gesucht, worauf er weggegangen und noch einmal Branntwein geholt. Während sie hieran getrunken, habe die Glitsch den Bendel abgerufen und dieser ihm beim Weggehen gesagt, er möge doch den Abend zu ihm in seines Dienstherrn Haus kommen. Vorher aber sei noch die Verabredung getroffen worden, daß er und Bendel mit dem alten Glitsch den Abend zum Fischen gehen wollten, wo dieser in das Wasser gestürzt werden solle. Mit dem Anfang der Dämmerung sei er an Glitsch's Haus vorübergegangen und hier von Bendel gerufen worden. Er sei zu ihm gegangen. Jetzt hätten sie und Glitsch Schnaps und viel Schnaps miteinander getrunken, wobei sie vom Fischen gesprochen, und habe er dem Glitsch zum Schein zugeredet mit zu gehen. Bendel habe ihm dabei zu verstehen gegeben, er solle nicht zu viel trinken, sondern nur machen, daß Glitsch es in den Kopf bekomme, und sei weggegangen, um noch mehr Branntwein zu holen. Er habe dessen Abwesenheit benutzt, um dem alten Glitsch zu sagen, er solle nicht mit zum Fischen gehen, es sei etwas vor, worauf sich derselbe auch zu Bett gelegt habe. Einige Tage nach diesem Vorfall habe er (Geiger) Schaafe nach

Rh. getrieben, wohin Bendel ihn begleitet. Auf dem Rückweg habe dieser ihm mit dürren Worten gesagt, er solle den alten Glitsch aus der Welt schaffen. Und wäre er mit folgendem Anschlag hervorgerückt: Bendel wolle mit dem Alten über Feld gehen, und da solle er diesem aufpassen und ihn todtschießen; wenn dies geschehen, wolle Bendel seine Weste durchschießen, damit man glauben müsse sie seien Beide angefallen worden. Bendel habe dabei bemerkt, daß die Glitsch Urheberin des Mordanschlags sei. Was er ihm geantwortet, könne er sich nicht mehr erinnern, wolle jedoch keineswegs in Abrede stellen, daß er vielleicht gesagt er sei es zufrieden. Die Glitsch selbst habe nie mit ihm von der Sache gesprochen, doch habe Bendel ihm in ihrem Namen allerlei zum Lohn versprochen.

In der Nacht des 10. Novembers zwischen 1 und 2 Uhr habe er das Glitsch'sche Haus verlassen und sei mit Heinrich Günther in dessen Stall gegangen und dort eingeschlafen. Vielleicht $1^1/_2$ Stunde darauf sei Bendel in den Stall gekommen und habe gesagt: „Ihr sitzt da und schlaft, und im Wirthshaus ist noch Tanz," worauf er erwiedert: er wolle jetzt nach Haus gehen und sich niederlegen. Bendel, der gewaltig gezittert, als wenn er friere, habe unter dem Vorwand, daß in seinem Haus, wo die Musikanten übernachteten, keine Ruhe sei, ihn in sein Haus begleitet. Kaum seien sie aber hier angekommen, so sei Bendel nach Haus gerufen worden, weil Glitsch sich vom Gerüst herunter todtgefallen.

In der Confrontation mit Bendel gab er noch zu: 1) daß er an dem Abend, wo Glitsch bei dem Fischen hätte in's Wasser gestürzt werden sollen, ein Messer im

Stiefel bei sich geführt; wobei er aber wiederholt behauptete, dem Glitsch das Mitgehen widerrathen zu haben; 2) daß auch in der Nacht, in welcher Glitsch getödtet worden sei, Bendel ihn angesprochen habe, ihm dabei behülflich zu sein; 3) daß dieser auch wegen Vergiftung des Glitsch einmal mit ihm gesprochen, wobei **er** jedoch gesagt, das gehe nicht, weil man in der Apotheke kein Gift bekomme.

Noch ist der über den Ruf und Charakter des Glitsch und der drei Angeschuldigten von dem Geistlichen und dem Bürgermeister erstattete Bericht hier zu erwähnen. Sie erklärten:

Daniel Glitsch sei gutmüthig, still und friedliebend, aber wenig fest in seinen Grundsätzen gewesen. Ohne ein Trunkenbold von Profession zu sein habe er bei lustiger Gesellschaft dem Glas bisweilen zu stark zugesprochen, dann im berauschten Zustand gelärmt und — jedoch in der Regel nur auf leblose Gegenstände, Gläser, Fenster — drauf losgeschlagen. — Mit seiner Frau habe er in der letzten Zeit auf keinem guten Fuß gestanden, wiewohl von Ehestreit amtlich nichts bekannt worden sei.

Der Sage nach habe Franziska Glitsch sich des Ehebruchs mit Bendel schuldig gemacht und dadurch wohl dazu beigetragen, daß ihr Mann der Unmäßigkeit im Trinken sich bisweilen überlassen und dann wüsten Lärm gemacht habe.

Joseph Bendel sei ihnen nicht näher bekannt, — Böses wüßten sie nicht von ihm, er habe in keinem schlechten Ruf gestanden.

Hermann Geiger habe einen fähigen Kopf, jedoch schreibe man ihm ein böses Herz und Gefühllosigkeit zu.

Er sei von großer Körperstärke und Gewandtheit. Seine Anlagen habe er jedoch nie zum Guten angewandt und seiner Mutter, einer armen braven Wittwe, schon manchen Kummer verursacht. In schlechten Gesellschaften, Wirthshäusern, bei wilden Raufereien und blutigen Händeln treibe er sich am Liebsten herum und sei deshalb auch schon mannigfach in Untersuchung gewesen.

Das hierauf gefällte Erkenntniß erster Instanz verurtheilte die Wittwe Franziska Glitsch und ihren Knecht Joseph Bendel zur Hinrichtung mit dem Schwert — **sie** als **Anstifterin** („intellectuelle Urheberin"), **ihn** als **Vollbringer** („physischer Urheber" oder „**Thäter**" im engeren Sinn) des an Daniel Glitsch begangenen **Mords**. Hermann Geiger ward wegen **Theilnahme an einem entfernten Versuch zum Mord**, mit Rücksicht auf erlittene sechsmonatliche Untersuchungshaft, zu einer noch zweimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Im Interesse einer der Aufgaben dieses Buchs (S. Vorwort zum I. Band, S. XI.) enthält das Nachstehende eine geeignete Darstellung der für diese Strafbestimmungen leitend gewesenen Beurtheilung des Falls.

I. **Joseh Bendel** betreffend: da dieser die **Absicht zu tödten** rechtsgültig eingestanden, so fragt es sich zunächst, ob sein Verbrechen als **Mord** oder als **Todtschlag** zu betrachten sei. Gewiß nur als **Mord!** Dafür spricht: 1) daß er vor der blutigen That sich schon verschiedener Versuche der Tödtung schuldig gemacht, welche mit Bestimmtheit seinen schon **lange vorher** gefaßten Entschluß zur mörderischen Gewaltthätigkeit darlegen; 2)

daß die That nicht in rascher Folge auf die vom Ermordeten geraume Zeit vorher ihm im Wirthshaus etwas derb zwar, sonst aber im Grunde doch angemessene Zurechtweisung verübt wurde; 3) daß die Ausführung der That nach verschiedenen **Vorbereitungen** auf eine, den beabsichtigten Erfolg sichernde, **planmäßige** Weise unternommen worden ist; daß er selbst gestanden hat, daß ihn der **Vorsatz** seinen Dienstherrn zu tödten gereut habe, und eben Willens gewesen wäre davon abzustehen, als Glitsch die Leiter heraufgestiegen 2c. Aus diesem Allem muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß die That als eine vorbedachte („prämeditirte") Tödtung, als ein Mord, nicht aber als ein Todtschlag anzusehen ist.

Strafmilderungs-Gründe stehen ihm nicht zur Seite. Seine Reue, seine in den Verhören bewiesene Offenheit und sein früherer im Allgemeinen guter Lebenswandel können nicht als gesetzlich zu beachtende Milderungsgründe gelten. Wohl aber stellt sich die von ihm behauptete Verführung diesfalls zur Frage, denn allerdings darf man annehmen, daß sein Wille durch die Einwirkung der Glitsch bestimmt worden ist, wie sich dies weiter unten bei Abwägung der dieser zur Last fallenden Schuld näher ergeben wird. Durch eine solche Einwirkung kann nun zwar unter Umständen jede Zurechnung aufgehoben werden, allein soll dies der Fall sein, so muß der Wille des Thäters durch den Dritten, wie solches z. B. bei dem „Befehl" möglich ist, absolut und unausweichbar bestimmt worden sein. Dann, aber **nur** dann gilt der Bestimmte blos als Werkzeug des Bestimmenden, und dieser als alleiniger Urheber des Verbrechens. Tritt aber ein solches Verhältniß der unbedingten Abhängigkeit des Ausführers von dem Willen des

Bestimmenden nicht ein, läßt er vielmehr nur durch einen von seinem Verführer ihm eingepflanzten Antrieb seinen Willen für die Begehung der verbrecherischen Handlung bestimmen, so ist und bleibt er nicht weniger für sie verhaftlich, als wenn er das Motiv zur Willensbestimmung in seinen eigenen Trieben und Begierden gefunden hätte. Es kommt daher bei Erörterung der Frage: ob die Einwirkung eines Dritten auf den Thäter als Milderungsgrund betrachtet werden kann? nur darauf an, ob die von dem Dritten erweckte Begierde nach den von der Begehung eines Verbrechens erwarteten Vortheilen in einem so heftigen Grad erregt worden ist, daß daraus der allgemein als strafmildernd betrachtete Zustand eines **die freie Willensbestimmung beschränkenden „Affects"** hervorgegangen ist. Was nun, hiernach beurtheilt, Joseph Bendel betrifft, so hat er — nach seinem eigenen Geständniß sowohl, als im Hinblick auf die oben unter 1 bis 3 geltend gemachten Beziehungen — nicht im Affect gehandelt, sondern vielmehr einen schon lang gehegten Vorsatz auf überlegte und planmäßige Weise zur Ausführung gebracht und sonach keinen Anspruch, aus seinem Sichhingeben zur Verführung, d. h. aus seinem Sichverführenlassen, einen Strafmilderungsgrund für sich abzuleiten.

Nicht allein, daß also hiernach dem Angeschuldigten kein strafgesetzlicher Milderungsgrund das Wort redet, so würden und müßten vielmehr sehr bedeutende **Strafschärfungs**-Gründe das ihm zuzuerkennende Strafübel erhöhen, wenn im vorliegenden Fall — im Hinblick auf den souverainen Machtspruch der „Oeffentlichen Meinung," dieser Großmacht des Lebens — von Schärfung der Todesstrafe noch die Rede sein könnte. Joseph Bendel hat

sich nämlich nicht nur vor der begangenen That schon mehrer Versuche zur Tödtung schuldig gemacht, sondern hat auch zu dem Getödteten in einem Verhältniß gestanden, worin er ganz besondere Abhaltungsgründe und Rücksichtsgebote hätte finden müssen. Ein Verwandtenmord im gesetzlichen Sinn kann zwar in seinem Verbrechen nicht gefunden werden, dazu war ihm der Ermordete ein zu entfernter Verwandter, wohl aber muß das Verhältniß, worin er als Dienstbote zu dem Getödeten gestanden, nach ausdrücklich-gesetzlicher Bestimmung sowohl, als nach allgemeinen Grundsätzen der Rechtsphilosophie und Criminalpolitik, als ein solches Verhältniß betrachtet werden, durch dessen Verletzung die Strafbarkeit seiner That sich erhöht.

II. Was die Wittwe Franziska Glitsch betrifft, so ist die Beantwortung der Frage, ob ein Angeklagter der Anstifter, **Urheber** — im Gegensatz von Thäter — eines Verbrechens sei? fast in jedem gegebenen Fall eine der schwierigsten Aufgaben. Es kann nämlich, wenn man nicht von einem Fall redet, in welchem ein Mensch von einem andern zum willenlosen Werkzeug absolut bestimmt wird, nach der Natur der Sache für die (intellectuelle) Urheberschaft niemals ein die Möglichkeit des Gegentheils ausschließender Beweis gedacht werden, indem die Behauptung des Thäters von einem Dritten bestimmt worden zu sein, an sich weder zum Vortheil des Thäters noch zum Nachtheil dieses Dritten Etwas beweisen kann, weil selbst das Geständniß dieses Dritten, den Willen des Thäters bestimmt zu haben, in Beziehung auf diesen, in dessen Inneres er nicht zu blicken vermag, als ein bloßes Urtheil, als eine blos subjective Ueberzeugung, erscheinen muß. Doch hat die Rechtsphilosophie der positiven Gesetzgebung allerdings

gewisse Erfordernisse für den juristischen Begriff des (intellectuellen) Urhebers aufgestellt. Diese lassen sich auf folgende drei Merkmale zurückführen:

1) eine begangene verbrecherische Handlung, deren Ursache gesucht wird;

2) der Thäter dieser Handlung mnß durch fremde Einwirkung zu deren Vornahme gebracht worden sein, und

3) muß er blos durch die Thätigkeit des, als Urheber angeklagten, Dritten zu der Handlung bestimmt worden, also nicht schon früher, als dieser auf ihn eingewirkt, dazu entschlossen gewesen sein.

Das erste Erforderniß, die verbrecherische Handlung, liegt im gegebenen Fall klar vor, und es bleibt also nur das Dasein der beiden andern Requisite nachzuweisen übrig. Zu diesem Ende ist abgesondert zu prüfen:

A) Welche Mittel Franziska Glitsch zur Willensbestimmung Joseph Bendel's angewandt hat, und ob dieselben hierzu an sich geeignet gewesen sind?

B) Wie, wann und unter welchen Umständen sie von diesen Mitteln Gebrauch gemacht, und ob nicht Joseph Bendel zu dieser Zeit schon aus eigenem Antrieb zur That entschlossen gewesen?

C) Welche Absicht sie hierdurch zu erreichen gesucht hat?

Zu A. Hier sind nicht nur seine, sondern auch ihre Aussagen zu berücksichtigen.

Er behauptet: sie habe ihn zu einem ehebrecherischen Umgang mit ihr verführt und ihm von dieser Zeit an stets und bei jeder Gelegenheit angelegen, ihren Mann aus der Welt zu schaffen, indem sie ihm vorgestellt, daß er arm sei, sie ihn heirathen wolle 2c. Sie habe sogar

mehre Pläne zur Ermordung entworfen ꝛc. Durch dieses stete Zureden und die vorgespiegelten Vortheile der That, sei der Entschluß zu derselben in ihm hervorgebracht worden. Nach einigen früheren, auf ihren Betrieb vorgenommenen Versuchen, habe sie am 10. November ihm vorgestellt, daß sich jetzt die beste Gelegenheit zur Ausführung darbiete, auch das Benehmen ihres Mannes gegen ihn benutzt und ihn durch die Aeußerung, „habe ich es dir nicht schon lange gesagt, du sollst machen, daß er wegkommt“ — zur That angereizt, ihm auch Art und Weise der Ausführung an die Hand gegeben. Sie habe in dem Moment, wo ihr Mann sie aufgefordert, ihm in die Scheuer zu leuchten, ihn hiervon in Kenntniß gesetzt und nochmals angetrieben diesen Moment zur Ausführung zu benutzen, ihm sogar selbst die Axt dazu gereicht. Sie habe, als sie ihrem Mann in die Scheuer geleuchtet, die Laterne auf der Thürschwelle stehen lassen und sich entfernt, sei aber, als Glitsch in Folge des ersten Schlags in die Tenne gestürzt, zurückgekommen und habe ihm die ihr bereits zurückgegebene Axt nochmals zugereicht mit der Aufforderung, ihrem Mann um ihn vollends zu tödten noch einen Schlag zu geben.

Was die **Beweiskraft** dieser Bezüchtigungen Franziska Glitsch gegenüber anlangt, so sind sie nach den über Aussagen Mitschuldiger geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Nach diesen Grundsätzen aber begründen sie ein nahes Anzeichen, wenn sie frei, bestimmt und erschöpfend abgelegt, nicht auf Eingebungen (Suggestionen) erfolgt sind, der Bezüchtigende mit dem Bezüchtigten vorher nicht in feindlichen Verhältnissen gelebt und dieser in einem solchen Ruf steht, daß man Handlungen der Art bei ihm nicht

befremdend finden kann. Bendel's Angaben gegen Franziska Glitsch sind nun aber frei und so bestimmt und erschöpfend, als nur möglich, sind auch durchaus nicht eingegeben, und er hatte mit der Bezüchtigten bisher nicht nur in keinem feindlichen, sondern sogar in einem sehr intimen Verhältniß gestanden. Das letzte Erforderniß, der schlechte Ruf, scheint indessen bei ihr nicht in dem hohen Grad vorhanden gewesen zu sein, den das Gesetz erfordern dürfte. Sie hat zwar in dem allgemeinen, durch ihr Geständniß auch bestätigten, Ruf der Untreue gegen ihren Mann gestanden, und insofern kann man sie auch wohl des Wunsches von diesem befreit zu werden für fähig halten; zu einem Schluß auf ihre Geneigtheit die Tödtung ihres Mannes zu veranlassen berechtigt aber dieses ehebrecherische Verhältniß an und für sich keineswegs. Demnach wäre diese Bezüchtigung Bendel's nur als ein **entferntes** Anzeichen anzusehen.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, der es hier gilt, wirken aber die von ihr selbst eingeräumten Thatsachen, nämlich:

1) daß sie mehrmals zu Bendel gesagt, sie könne ihren Mann nicht leiden ꝛc.;

2) daß sie mit Bendel im fortgesetzten ehebrecherischen Verhältniß gelebt;

3) daß zwischen ihr und ihm mehrmals von der Tödtung ihres Mannes die Rede gewesen, daß sie ihm mehrmals angelegen dies zu bewirken, namentlich wenn ihr Mann bös mit ihr umgegangen;

4) daß Bendel sie gefragt: ob, wenn er ihren Mann todtschlage, sie ihn heirathen würde? und sie ihm geantwortet: ja, wenn sie ihm nicht zu alt sei;

5) daß sie, als er den Plan gemacht ihren Mann

bei kaltem Wetter mit über Feld zu nehmen, ihn mit Colophonium, unter Branntwein gemischt betrunken zu machen und dann liegen zu lassen, geäußert: diese Todesart sei zu schmählich;

6) daß sie hingegen, als ihr Mann einst berauscht auf dem Gerüst in der Scheuer gelegen und geschlafen, zu Bendel gesagt, er solle ihn herunterwerfen;

7) daß Bendel auf ihr Geheiß einem Rattenjäger Gift entwendet, um es ihrem Mann beizubringen;

8) daß sie in der Nacht, wo ihr Mann um's Leben gekommen, dem Bendel gesagt, man sollte ihn (nämlich ihren Mann) gleich todtschlagen;

9) daß in's Besondere, als in derselben Nacht Bendel geäußert: jetzt müsse ihr Mann dran — sie gesagt: „gieb ihm einige, und wenn du ihn auch todtschlägst;"

10) daß Bendel ihr seinen Vorsatz eröffnet, auf dem Scheuergerüst ihrem Mann aufzulauren, um ihn, wenn er Stroh hole, mit der Axt todtzuschlagen, — daß sie hierauf, als ihr Mann ihr geheißen, ihm in die Scheuer zu leuchten, hiervon den Bendel benachrichtigt und ihn aufgefordert, ihn jetzt auf den Kopf zu schlagen; daß Bendel hierauf gesagt: „dann nehme ich die Axt" — und sie: „da steht sie."

Prüft man alle diese Thatsachen in ihrem Zusammenhang, so muß sich unabweislich die Ueberzeugung aufdrängen, daß sie in sehr hohem Grad dazu geeignet waren, den Willen des Thäters zur Vornahme der verbrecherischen Handlung zu bestimmen. Mag auch die erste Veranlassung zu dem ehebrecherischen Verhältniß von der Glitsch oder von Bendel gegeben worden sein, so hat dieser unerlaubte Umgang jedenfalls gegenseitige Abhängigkeit begründet, so

daß Eines den Vorschlägen, Ueberredungen und Aufträgen des Andern nicht so leicht wie in andern gewöhnlichen Verhältnissen hat ausweichen können. Unter Verhältnissen wie die, so hier vorlagen, mag gar wohl schon durch den bloßen Act der Auftragsertheilung der Auftraggeber Urheber eines Verbrechens werden, indem in solchen Fällen der Auftrag gleich mit der, wenn auch nur stillschweigenden Drohung das vertraute Verhältniß abzubrechen, mit Zusicherung ersehnter Belohnung mit verführerischen Liebkosungen und Versprechungen künftiger Herrlichkeiten verbunden ist. Welche Greuelthaten sind so lange es Menschen zu Menschen gab, gerade aus ehebrecherischen Liebesverhältnissen schon entsprungen. Das Ding: vom Ehebruch zum Mord! ist eine uralte Geschichte, die sich unaufhörlich erneuert, und im fortschreitenden Verhältniß erneuern muß, so lange die den Keim der wildesten Frevelhaftigkeit in sich tragenden Zustände der Gesellschaft nicht vor dem Weihstab der beneideten Revolution zusammenbrechen. Nur ihr, des Menschthums heiligste Spitzen im heiligsten Kampf erstrebendes Princip vermag hier ausgleichend und anbahnend zu wirken.

In dem Geständniß der Angeklagten, ihrem Mitschuldigen mehrmals angelegen zu haben ihren Mann umzubringen, liegt auch das Geständniß des Auftrags, zugleich aber auch das der Ueberredung zur Uebernahme dieses Auftrags, welche Ueberredung unter den vorliegenden Verhältnissen um so wirksamer sein mußte, als eingestandnermaßen sie, die begüterte Frau, ihm, dem armen Proletarier für den Fall, daß er ihren Mann erschlage, sogar bestimmt die Ehe versprochen hat. Daß sie auch später diesen Auftrag nicht zurückgenommen, vielmehr den in Joseph Bendel

von ihr erweckten Vorsatz zu bestärken gesucht hat, ergiebt sich klar aus den öfteren Besprechungen über die Ausführung, aus den hierzu von ihr selbst gegebenen Anschlägen und Anleitungen, ingleichen daraus, daß sie an der That selbst nach ihrem eigenen Geständniß wenigstens insoweit Theil genommen hat, daß sie vom Eintritt des zur Ausführung ersehenen Zeitpunkts den Thäter in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, „ihren Mann jetzt auf den Kopf zu schlagen," und den Ort bezeichnet hat, wo er das zur Ausführung sich erwählte tödtliche Instrument gefunden. (S. 193 in Verb. mit S. 196.)

Ueber die von ihrem Mitschuldigen bei seinem ersten Geständniß (S. 187) ausgesprochene Behauptung, daß sie ihren Mann angestiftet, sich seinen Mörder nach Haus zu holen, scheint die Untersuchung hinweggeschlüpft zu sein.

Nach diesem Allen kann über die von ihr zu Joseph Bendel's Willensbestimmung gebrauchten Mittel und deren Zulänglichkeit kein Zweifel obwalten.

Zu B. (S. 204): Wollte man etwa, was hier hervorhebend zu erörtern ist, die Theilnahme der Angeschuldigten als (intellectuelle) Urheberin durch die Behauptung bestreiten; daß Bendel aus eigenem Antrieb den Vorsatz zur That gefaßt habe, so ist dabei Folgendes zu bemerken:

Er selbst behauptet ganz bestimmt und speciell das Gegentheil und selbst ihre Aussagen beschränken sich in dieser Beziehung blos darauf, daß er, wenn ihr Mann sie mißhandelte, sie bedauert und gesagt habe: „Mein Vetter Daniel geht doch auch gar zu übel mit Euch um," worauf sie erwiedert: „man sollte ihn auch einmal tüchtig durchschmeißen, und wenn man ihn todtschlüge." Erwägt man

außerdem, daß, wenn Bendel schon aus eigenem Antrieb zur That entschlossen gewesen wäre, sie nicht nöthig gehabt hätte, ihm deshalb „mehrmals anzuliegen" — erwägt man ferner, daß, wenn es auch sein Wunsch gewesen die Frau seines Dienstherrn nach dessen Tod zu heirathen, hieraus doch der Vorsatz denselben zu tödten (und zwar mit ihrem Wissen zu tödten) denkbarer Weise erst dadurch entstehen konnte, daß er von ihr das Versprechen ihn nach vollbrachter That zu heirathen erhalten; erwägt man endlich noch das Dienstverhältniß, das Alter und die persönlichen Fähigkeiten der beiden Angeschuldigten, wonach das Uebergewicht der Glitsch über Bendel in jeder Beziehung unzweifelhaft ist, so kann man nicht verkennen, daß sein Wille von ihr zur Vornahme der verbrecherischen Handlung wirklich bestimmt worden sei.

[Erkennt man an, daß Franziska Glitsch (intellectuelle) Urheberin sei, so stellt sich ihre (physische) Theilnahme an den früheren Versuchen der Tödtung sowohl, als an der That selbst natürlich als **einflußlos** auf die Bestimmung der Strafe dar. Aber dennoch ist sie dadurch, daß sie in dem Augenblick, wo ihr Mann sich anschickte in die Scheuer zu gehen, den Joseph Bendel hiervon, um ihm Gelegenheit zur Ausführung des von beiden gefaßten Mordplans zu geben, in Kenntniß setzte, ihm auch die Axt zeigte 2c., „Gehülfin" — „Mitthäterin" geworden, weil Jeder, dessen Handlung zu dem Verbrechen in einem ursachlichen Verhältniß steht, Mitthäter ist und es in dieser Beziehung ganz gleichgültig erscheint, ob er eine zum Thatbestand des gegebenen Verbrechens selbst gehörende Handlung vor-

genommen, oder durch eine andre Handlung zu dessen Entstehung mitgewirkt habe.]

Daß obige Ausführung (S. 201 f.) Betreffs der **Verführung** Joseph Bendel's durch Franziska Glitsch in Rücksicht auf den daraus von ihm hergeleiteten Strafmilderungsgrund nicht im Widerspruch steht mit der so eben hier gegebenen Betreffs der **erfolghaft** stattgehabten Einwirkung der Glitsch auf Bendel's Entschluß zur That — bedarf vielleicht kaum der Erwähnung. Auch ist dort das **erfolghafte** Stattgehabthaben der Verführung als Thatsache nicht in Frage gestellt, sondern nur das Recht, sich darauf in Rücksicht auf geringeren Belang der Zurechnung zu berufen.

Zu C (S. 204). In Bezug auf die Absicht, welche Franziska Glitsch durch ihren Geliebten zu erreichen gesucht, so ist nach ihrem Geständniß unzweifelhaft, daß sie vor Allem und zunächst die **Tödtung ihres Mannes** gewollt hat, ob aus Ueberdruß, ob aus Rache, oder um sich ihrer Zuneigung zu Joseph Bendel ungehindert überlassen zu können, oder ob diese Motive vereint gewirkt haben — ist für die Beantwortung der Frage: ob sie (intellectuelle) Urheberin sei? vollkommen gleichgültig. Aus ihren verschiedenen Aussagen läßt sich jedoch vorzüglich auf die Absicht der Befriedigung eines Gefühls der Rache und des Ueberdrusses schließen; indessen hat gewiß auch ihre Buhlschaft insofern einigen Antheil gehabt, als sie sich gerade ihres Geliebten zur Ausführung bediente.

Es erübrigt noch die Frage: ob Franziska Glitsch im ruhigen Gemüthszustand, oder im **Affect** diejenigen Anstiftungen vorgenommen habe, durch welche sie Urheberin der Tödtung ihres Mannes geworden?

Sie selbst scheint mit Bezug auf die häufig von ihrem

Mann erlittenen Mißhandlungen das Letzte behaupten zu wollen. Allein wenn auch diese Mißhandlungen nicht zu bezweifeln sind, so darf man doch schon nach der Natur der Sache bei Handlungen des (intellectuellen) Urhebers, die nicht **unmittelbar**, sondern nur **mittelbar** durch Bestimmung einer andren Person auf Erreichung seines Zwecks gerichtet sind, nicht den Zustand des Affects, der den Gereizten zur **plötzlichen eignen** That hinreißt, voraussetzen. Im vorliegenden Fall verbietet dies aber auch das stattgefundene häufige und mannigfache Besprechen des Mordanschlags, die gewissermaßen vertragsmäßige Zusicherung der Ehe für den Fall der Ausführung, das Aufbewahren des zur Tödtung bestimmten Gifts ꝛc. Könnte man aber auch den Zustand des Affects für die Angeschuldigte annehmen, so würde die Wirkung dieses Milderungsgrunds durch die Verletzung des ehelichen Verhältnisses und den hierin liegenden **Strafschärfungs**-Grund jeden Falls aufgehoben werden.

III. Hermann Geiger betreffend, so ist dieser ein Mensch von ausgezeichnet gefährlichem Charakter, und gerade mit Rücksicht hierauf von Joseph Bendel zur Hülfleistung bei Ausführung der beabsichtigten Tödtung angesprochen worden. Seine Theilnahme beschränkt sich indessen nur auf Vorbereitungen zur beabsichtigten Haupthandlung und so hat er sich denn nur der Theilnahme an einem **entfernten Versuch** schuldig gemacht.

Das S. 200 erwähnte Erkenntniß erster Instanz wurde vom Oberappellationsgericht in Bezug auf Joseph Bendel und Hermann Geiger bestätigt, hinsichtlich der

Franziska Glitsch aber dahin abgeändert, daß dieselbe als Gehülfin in lebenslängliche Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Und so kam es, daß die Anstifterin das Leben davon trug, das Opfer ihrer Verführung aber es auf dem Schaffot lassen mußte. — Fiat Justitia!

---

2) Die Mordgatten, Adam Auè und Elisabeth Lambert.

(Band XII. der Annalen, S. 129. ff.)

Am 13. März 1832 zeigte der Regierungs-Medicinalrath Dr. Bernstein zu Neuwied dem dortigen Justizamt an, daß er, veranlaßt durch eine am 12. erhaltene Mittheilung des Districtarztes Dr. Schild, wonach der Schneidermeister Lambert in der vorigen Nacht plötzlich unter Cholora-Symptomen gestorben sei, die Leiche untersucht und hierbei solche Entdeckungen gemacht, die außer allem Zweifel setzten, daß Lambert eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Es ward die Kehle eingedrückt und der Schildknorpel in mehre Stücken zerbrochen gefunden, was der Verstorbene nach Aussage seiner Frau um sich Luft zu machen mit eigner Hand gethan haben solle. Uebrigens hatte man auch an den Eingeweiden Spuren gefunden, wie man sie bei Vergiftungen vorzufinden pflegt. (Im Lauf der Untersuchung ergab sich jedoch später, daß keine Vergiftung stattgefunden hatte.)

Schon in den ersten Tagen erhob sich gegen die Wittwe nicht unbegründeter Verdacht. Aber weil in Folge eigenthümlicher Verwickelungen (deren nähere Erwähnung hier umgangen werden kann) die gerichtsärztliche Thatbestandsfrage durch mehre Gutachten und Obergutachten hindurch mußte, und die bis dahin nur noch im Charakter des Informativverfahrens ergangenen Acten wohl Jahr und Tag bei den verschiedenen Medicinalbehörden sich befanden, so ruhte die Fortsetzung der Untersuchung gegen die unverhaftet gelassene Verdächtige. Diese hatte sich in dieser Zwischenzeit wieder verheirathet, und war, als die Untersuchung endlich im Juni 1833 wieder aufgenommen ward, die Frau des Handarbeiters Adam Aué zu Neuwied, der zur Zeit des Todes ihres ersten Mannes als Gefreiter des in Neuwied cantonirenden 8. Cuirassierregiments bei ihr im Quartier gelegen und, wie man sagte schon damals mit ihr vertrauten Umgang gehabt hatte.

Da nun durch die eingeholten Gutachten unzweifelhaft fest gestellt war, daß Schneidermeister Lambert nur in Folge einer von **fremder** Hand erlittenen Gewaltthätigkeit gestorben sei, so ward jetzt (am 26. Juni 1833) seine Frau, die anderweit verheirathete Elisabeth Aué, auf Grund der sich schon früher gegen sie erhobenen Anzeichen, als des Gattenmords verdächtig gefänglich eingezogen.

Die 42 Jahr alte Angeschuldigte (jetzt kinderlos und reformirter Religion) war mit ihrem verstorbenen Mann 14 Jahre verheirathet. Sie stand in Bezug auf Geschlechtsehre von jeher im schlechtesten Ruf. Schon als Mädchen hatte sie ein Kind gehabt. Eheliche Treue war ihr eine leere Redensart, von der sie je nach Dem gleisnerischen Gebrauch machte. Man wußte, daß sie sich auch als Frau

für Geld Preis gegeben hatte, namentlich verschiedenen Offizieren des dort liegenden Cuirassirregiments, während sie aus der Mannschaft desselben ihre eigentlichen Liebhaber recrutirte. Die letzte Zeit ihrer ersten Ehe hatte sie ein bleibenderes Verhältniß mit dem Gefreiten Aué, ihrem jetzigen Mann. Nach der Erklärung der Aerzte und vielen in den Acten vorkommenden Erscheinungen ist sie der Sinnlichkeit in einem so hohen Grad ergeben, daß ihr eigner Vertheidiger, um ihre Zurechnungsfähigkeit wenn nicht zweifelhaft zu machen doch zu mindern, am Ende der Untersuchung in seiner Vertheidigungsschrift von ihr sagte: „es sei in den Acten zur unleugbaren Gewißheit erhoben, daß sie von dem unbändigsten Geschlechtstrieb, von einer Wollust ohne Grenzen beherrscht werde."

Als ihr Mann starb, wohnte sie mit diesem und einem bald darauf (ebenfalls unter Verdacht erregenden Umständen) verstorbenen Schwesterkind in einer gemietheten Wohnung, welche, eine Treppe hoch, in einer Wohn- und zugleich Schlafstube, einer daran stoßenden Kammer und einer Küche nebst Speicherraum bestand. In dieser Kammer logirten die Cuirassire, welche die Lambert'schen Eheleute gegen eine Vergütung von andren Quartieträgern in Kost und Wohnung nahmen. Unter diesen war es besonders der Gefreite Aué, ein junger kräftig gewachsener schöner Mann, der ununterbrochen eine geraume Zeit hindurch bis zu Lambert's Tod dort sein Quartier behielt, indem, wenn er umgelegt werden sollte, sie es so einzurichten wußte, daß auch die neuen Quartierträger ihr die Vergütung zahlten, wofür sie ihn dann bei sich behielt.

Bei ihrer ersten summarischen Vernehmung (am 13. März 1832) ließ sie sich über die den Tod ihres Mannes

betreffenden Umstände in nachstehender Weise vernehmen: „Von jeher war mein Mann äußerst hitzig und sehr ärgerlicher Natur; er war nie zufrieden und hat mich öfters mißhandelt. Im vorigen Herbst, im September oder October war er mehre Wochen sehr krank, und klagte beständig über den Unterleib; ich kochte ihm Zwetschen mit Sennesblättern. Man glaubte damals, er würde sterben; indessen erholte er sich wieder. Am vorigen Freitag wollte ich Rindfleisch kochen, ich hatte dasselbe schon im Topf, als mein Mann, was seine Gewohnheit war, in die Küche kam, und mir Vorwürfe darüber machte, daß ich das Fett an dem Fleisch gelassen hätte. Hierauf nahm er es aus dem Topf und schnitt das Fett davon ab. Zugleich warf er mir vor, daß ich Alles verthäte, und schrie und schimpfte, und stieß mich mit der Faust so heftig auf die Brust, daß ich bis an die Thür zurückfiel. Ich ging in die Stube und weinte mich satt. Am Nachmittag wollte ich Feuer in den Ofen machen; allein mein Mann zankte auch hierüber und warf das eingelegte Holz wieder aus dem Ofen. Als ich nun über die Kälte klagte, nahm er ein Stück Holz und schlug mich damit, um, wie er sagte, mir die Kälte mit Holz zu vertreiben. Ich schrie laut auf vor Schmerz und sagte: „du bist doch ein rechter Satan, daß du mich so schlägst, und solchen Spectakel machst, so daß man sich vor den Leuten schämen muß.“ Um kein Aufsehen zu erregen, ertrug ich meist Alles mit Geduld. Am folgenden Tag, den Samstag, putzte ich die Stube, worüber mein Mann ebenfalls sehr erboßt wurde, und sagte: „putz mir den Arsch.“ Ich putzte indessen fort, weil ich die Reinlichkeit liebe. Mein Mann war an diesem ganzen Tag wie vom Teufel besessen, und brummte und zankte ohne

Aufhören. Am folgenden Sonntag — seinem Todestag — dauerte seine Unruhe, Unzufriedenheit und Bosheit fort. Zu Mittag aßen wir Fleischsuppe, Rindfleisch und eingemachte Bohnen. Während des Essens zeigte mein Mann beständig Unruhe. Nach der Suppe ging er aus der Stube in die Küche, und aß, als er wieder herein kam, einen Theil der Bohnen, beschwerte sich, daß die Bohnen so sauer seien, ging wieder in die Küche, trank dort Wasser, kam dann zurück in die Stube, und aß nochmals Bohnen und Fleisch. Nach dem Essen verlangte er ein Hemd und Strümpfe, und zwar in einem höchst aufgebrachten Ton, wobei er einen Kopf kriegte, daß man meinte dieser sei noch einmal so dick. Jetzt kleidete er sich an, und zog seine besten Kleider an, welche er in diesem ganzen Winter noch nicht angezogen hatte. Dann ging er unten in's Haus und in die Stube der Hauseigenthümerin, wo er sonst nicht hin zu gehen pflegte. Hier soll er zu dem Sohn derselben wilde Worte geredet haben, so daß dieser zu ihm gesprochen: „„er thue sich ja mit solchem Wesen selbst den Tod an."" Nachher stellte er sich wohl ¾ Stunde lang an die Hausthüre und ging dann, wie ich von andern Menschen vernommen habe, über den Damm nach dem Kirchhof, wo er sich auf die frischen Gräber gestellt haben soll. Zwischen 3 und 4 Uhr kam er zurück; ich war gerade beim Kaffee-Trinken und lud ihn ein, mit zu trinken; allein er that es nicht, sondern nahm den Kaffee in der Bosheit vom Tisch und schüttete ihn in die Spülbütte. Ich sagte darauf: „„Gott, warum schüttest du den Kaffee weg, den man hätte trinken können!"" Hierüber erboßt gab er mir eine Ohrfeige, so derb, daß ich mich hinsetzte und den ganzen Nachmittag weinte. Mein

Mann blieb zwar jetzt zu Haus, lief jedoch fünf Mal hinunter in die Stube der Hauswirthin und vor die Hausthüre. Um $^1/_2$7 Uhr setzten wir uns zu Tisch, und aßen Kartoffelsalat mit Mausohr. Auch hatte ich nochmals Kaffee gemacht. Mein Mann aß nur wenig und trank nachher eine Tasse Kaffee. Er drehte mir stets den Rücken zu, und brummte dabei. Ich trug den übrigen Salat in die Küche, mein Mann aß ihn dort halb auf. Nachher ging er vor die Hausthüre und spazierte dort herum. Die Hauswirthin kam vom Brunnen und soll bei dem Anblick meines Mannes erschrocken sein. Er ist ihr in die Stube nachgelaufen, und soll gesagt haben: „„Gott! ich habe eine große Unruhe in mir."" Um 8 Uhr kam er wieder in unsere Stube und ächzte; ich lief hinunter in das Haus, um mich zu erkundigen, warum mein Mann denn heute so oft hinuntergehe. Kaum daß ich unten war, schrie er von oben: „„gehst du gleich herauf!"" Als ich hinaufkam, lief er auf den Speicher und blieb eine Weile dort. Ich ging an die Speichertreppe und rief: „„Hannes, was machst du."" Jetzt kam er herunter und klagte über heftige Leibschmerzen. Schon den Tag über hatte er sich öfters auf den Nachttopf gesetzt, war auch mehrmals in den Hof auf dem Abtritt gewesen. Als er vom Speicher kam, setzte er sich auf den Sessel und klagte über heftige Schmerzen in den Eingeweiden, riß dabei mit beiden Händen an Brust und Leib; auch riß er sich beständig am Hals mit den Händen. Ich suchte ihn in's Bett zu bringen, brachte ihm Camillenthee, wärmte Decken und legte ihm solche auf den Unterleib. Hierbei schlug er fortwährend um sich, sagte: „„gehst du weg"" und riß sich wiederholt am Hals; es war ihm immer zu heiß. Jetzt

holte ich meines Bruders Tochter; es kann dies 9 Uhr gewesen sein. Früher schon sagte ich ihm, ich wollte den Doctor rufen; allein das wollte er durchaus nicht haben und sagte, „„wenn der Doctor komme, so schmeiße er ihn die Thüre hinaus.““ Während meines Bruders Tochter dort war und mein Mann fortwährend über schreckliche Schmerzen im Leib klagte, lief ich in die Wohnung des Herrn Dr. Schild, traf ihn aber nicht zu Haus; es hieß er sei in Wittich's Apotheke. Ich lief dorthin, traf ihn, und erhielt auf meine Erzählung des Krankheitzustandes ein Glas Medicin, wovon alle halbe Stunde ein Eßlöffel voll gegeben werden sollte. Als ich nach Haus kam, gab ich meinem Mann sogleich einen Eßlöffel voll; er schüttelte sich arg dabei. Als ihm der zweite Eßlöffel voll gegeben wurde, konnte er schon die Medicin nicht mehr hinunterbringen. Ich lief nun in meiner Angst nochmals zum Doctor, der noch immer in Wittich's Apotheke war. Er ging gleich mit mir; ich glaube, es war $^1/_2$11 Uhr. Allein als wir nach Haus kamen, war mein Mann schon todt."

Schon diese ersten Angaben der Angeschuldigten standen theils unter sich und mit ihrem Benehmen, theils mit dem Sectionsbefund und den Aussagen der Zeugen, sowie des als Arzt von ihr hinzugerufenen Dr. Schild im Widerspruch. So gab die Hauswirthin an, daß am fraglichen Tag sie mit Lambert gar kein Wort gesprochen habe, und derselbe nicht ein einziges Mal in ihre Stube gekommen sei. Ihr Sohn versicherte, daß er an ihm gar keine Unruhe bemerkt, sondern ihn wie gewöhnlich gefunden habe. Eben so widersprachen die dafür von der Angeschuldigten aufgerufenen Zeugen, daß sie ihn auf dem Kirchhof gesehen hätten. Andere, die ihn an diesem Tag gesehen,

versicherten, daß sie ihn wohlaussehend und nichts Auffallendes an ihm gefunden hätten.

Nach einer Behauptung der Angeschuldigten gegen Dr. Schild soll Lambert am fraglichen Tag wohl 12 wässerige Stuhlgänge gehabt und vier Mal sich erbrochen haben; und doch fand sich bei der Section der Magen noch voll Speise, und der Darmkanal mit normal bereitetem Koth angefüllt.

Ferner sagt sie, er habe über heftige Schmerzen in den Eingeweiden, Krämpfe und große Beängstigung geklagt — und doch das Herbeirufen eines Arztes mit der Drohung ihn zur Thüre hinauswerfen zu wollen abgelehnt. Er soll die am Hals vorgefundenen Hautschürfungen mit eigener Hand veranlaßt haben — und doch fanden sich die Fingernägel seiner beiden Hände ganz stumpf und rund geschnitten. Die Angeschuldigte will um ihren Mann sich sehr abgekümmert, ihn mit Thee und gewärmten Decken gepflegt haben, überhaupt in großer Angst und Sorge seinetwegen gewesen sein — und doch erschien sie bei dem Arzt zu dessen und des Apothekers Verwunderung ganz ruhig, sogar munter, und machte Späße, als sie Hülfe suchte. Zur Zeit, als sie zum zweiten Mal zum Arzt lief, soll nach ihrer Angabe ihr Mann noch gelebt haben — und doch bemerkte sie dem Arzt, als dieser mit ihr kaum vor das Haus des Apothekers getreten war: „ach Gott, wir treffen ihn nicht mehr bei'm Leben;" ja der Arzt fand den Körper schon kalt, so daß er vermuthen mußte, Lambert sei schon wenigstens vor einer Stunde gestorben, und bereits todt gewesen, als die Frau das **erste** Mal zu ihm in die Apotheke gekommen sei. Sie will erst zu dem Arzt gelaufen sein, als ihre Nichte bereits dort

gewesen sei und Lambert in deren Beisein fortwährend über Schmerzen geklagt habe — diese dagegen hat ausgesagt, daß sie, von ihrer Tante abgerufen, allein zu ihrem Oheim gegangen, während diese zum Arzt gelaufen sei, daß sie ihn so schwach und elend gefunden habe, daß er nicht mehr sprechen gekonnt und sie es nicht gewagt hätte, ihn anzurühren, was sie später dahin berichtigte, daß sie nicht sagen könne, ob er bei ihrer Ankunft noch gelebt, daß er aber „fürchterlich und schauderhaft", als ob er schon todt gewesen, ausgesehen habe.

Während die Angeschuldigte in ihrem ersten Verhör des Gefreiten Aué gar nicht erwähnt hatte, giebt sie im zweiten an: „derselbe habe damals bei ihr im Quartier gelegen; er sei aber schon auf der Wache gewesen, als Lambert gestorben, so daß er dessen Tod erst am andern Morgen erfahren habe. Ihr Mann habe oft geäußert: „ich muß bald fort, ich muß bald sterben, ich wollte nur, daß ich schon weg wäre." In der Fortsetzung dieses Verhörs, worin sie Unruhe und Beängstigung verrieth und in Bezug auf die angeblichen Stuhlgänge und Erbrechungen des Lambert abweichende Angaben machte, erklärte sie: sie wisse gar nicht, woran derselbe gestorben sei, noch woher die an dessen Hals gefundenen Verletzungen herrühren möchten; erst am andern Morgen, als die Leiche von der Todtenfrau entkleidet worden, habe sie bemerkt, daß der Hals blutig gekratzt und ein Blutflecken von der Größe eines Dreipfennigstücks am Hemdkragen gewesen sei — sie denke, Lambert müsse sich wohl selbst so gekratzt haben, weil er mit den Händen sich so sehr am Hals gerissen und dabei gerufen habe: „ich muß sterben, ich muß sterben."

Als die Untersuchung im darauf folgenden Jahr wieder aufgenommen und die Angeschuldigte zur Haft gebracht worden war, verblieb sie auch in den nun folgenden Verhören fortwährend bei ihrem Leugnen, ob man ihr schon die sie schwer belastenden Verdachtsgründe vorhielt und in's Besondere hervorhob. daß durch die ärztlichen Gutachten die Erwürgung des Lambert als durch fremde Hand geschehen feststehe, sie aber zur Zeit seines Sterbens allein bei ihm gewesen sei. Sie setzte dies Leugnen sechs Verhöre hindurch beharrlich fort, ihre frühern Angaben dahin ändernd, daß sie eigentlich in dem Augenblick, als Lambert gestorben, nicht zu Haus und nicht bei ihm gewesen sei; denn er sei gestorben, während sie zum **ersten** Mal zum Doctor gelaufen sei.

Am 21. August 1833 machte der Gefangenwärter die Anzeige, daß er in einem Topf, worin der Angeschuldigten Kaffee von ihrem Mann gebracht worden sei, ein in einer Schweinsblase verschlossenes, mit einem Steinchen beschwertes Zettelchen gefunden habe. Auf diesem Zettelchen stand geschrieben, „sie solle sich tapfer halten und nichts gestehen."

Als am 29. August eine Vernehmung ihres Mannes Adam Aué stattgefunden hatte, meldete der Gefangenwärter, daß sie gemerkt habe, daß wegen ihr Verhör heute gewesen und daß sie die ganze Zeit über in ihrem Local hin- und her gelaufen sei. Hierauf verfügte sich das Untersuchungsgericht zu ihr, und fand sie auf dem Bett, das ihr einige Zeit vorher gebrachte Mittagsessen aber unberührt. Auf die Frage, was ihr fehle, gab sie keine Antwort, und wies nur auf ihre Brust. Man bemerkte ihr, es scheine ihr Uebelbefinden nicht körperlich sondern Ge-

wissensangst zu sein, sie möge ihr Gewissen durch Bekennen der Wahrheit erleichtern; Gott werde Dem, der sein Verbrechen bereue, Gnade verleihen. Sie versicherte, daß sie an Gott glaube und schuldlos sei. Auf weiteres Ermahnen zur Wahrheit sagte sie aber: „jetzt nicht," worüber sie anscheinend ohnmächtig und der Arzt herbeigeholt wurde. Nach einer halben Stunde erklärte dieser, die Angeschuldigte sei nicht wirklich krank, ihr Zustand sei Verstellung. Jetzt ließ sie dem Untersuchungsrichter durch den Gefangenwärter sagen: „daß sie bei dem Tod ihres Mannes nicht allein gewesen und jetzt Willens sei, Alles offen anzugeben."

Das Gericht begab sich sofort in ihr Arrestlocal, und fand sie in sehr angegriffenem Gemüthszustand. Aufgefordert ihr gedrücktes Herz durch Aussage der Wahrheit zu erleichtern, ward sie nachdenkend — es schien, als ob ihr das Geständniß gleichsam auf der Zunge säße, aber nicht über die Lippen wollte. Sie sagte: Mein erster Mann hat mich öfters mißhandelt, auch unser Pflegkind über die Gebühr geschlagen. Von den bei uns im Quartier gewesenen Cuiraſſiren haben Schlichting und Aué stets meine Parthei genommen, und oft gesagt, daß mein Mann unrecht habe. Vorzüglich war mir Aué gut; er sah mein Leid, das rührte ihn. Ich dachte, am Ende geht es dir in deinen alten Tagen besser. Ich rief Gott an, Gott möchte mich erhören. Gott hat mir eingegeben, es sei besser, wenn ich Ruhe bekäme. Da sagte ich zu Aué: „„wie machen?"" — das Pflegkind sprach: „wenn er nur bald todt wäre, dann würde es auch nicht mehr geschlagen." Aué rief Gott an, und ich auch. Ach Gott, ach Gott, ach Gott, was nun machen!" Mit diesem Aus-

ruf schloß sie die Augen, und schien in Ohnmacht gefallen zu sein. Ganz geduldig begab sich das Untersuchungsgericht wieder fort. Eine halbe Stunde darauf meldete der Gefangenwärter, daß, als die Angeschuldigte wieder zu sich gekommen, er sie gefragt habe: wer den Lambert umgebracht? worauf sie erwiedert: „ich habe es nicht allein gethan" — und auf die Frage: „wer ihr dabei geholfen?" — gesagt habe: „der Aué," und habe hinzugesetzt, daß sie nun Alles offen angeben wolle. Als hierauf der herbeigerufene Arzt abermals erklärt hatte, es könne ihr Zustand nicht für ein wirklich kranker gelten, und ein gerichtliches Verhör mit ihr abgehalten werden, begab sich das Untersuchungsgericht wieder zu ihr. Allein sie widerrief das außergerichtlich abgelegte Geständniß und behauptete, sie wisse die Art und den Urheber des Todes ihres ersten Mannes nicht, sie habe ihm nichts gethan, jedoch sei es wahr, daß sie mit Aué sowohl als mit Andern Ehebruch begangen, mit jenem aus Liebe, mit Andren um Geld zu verdienen. Beim Schluß des Verhörs widerrief sie jedoch auch diese Angabe, in so weit sie den Aué betraf, dieser sei ihr zwar gefällig und gut gewesen, aber immer nur in allen Ehren.

Im nächsten Verhör (am 2. Septbr.) erklärte sie: sie habe dem Lambert, ob er gleich ein garstiger Mann gewesen und einen übelriechenden Athem gehabt habe, nichts gethan, doch habe sie schon vor 8 oder 9 Jahren sich für Geld andren Männern hingegeben, aber nur Offizieren, und nur weil sie zu Haus Noth und Mangel gelitten. Auf weitern eindringlichen Vorhalt sagte sie in abgebrochenen Sätzen: „Ich habe dem Lambert nichts gethan, ich weiß von nichts. — Aué wollte mich haben; ach wäre

ich doch so geblieben. — Der Aué hat mich in's Unglück gestürzt; man mag ihn rufen und fragen, ob er dem Lambert etwas gethan habe. — Hätte ich doch den Aué nie gesehen, so wäre ich nie in dieses Unglück gekommen! — Der Aué war so arg auf mich; wäre er doch weggeblieben; der Schneiderbursche Weiß hat sich wegen ihm beinah um's Leben gebracht. — In Gegenwart des Aué habe ich zu Lebzeiten des Lambert mehrmal geäußert: „wäre nur Lambert einmal weg;" man sagt aber dergleichen ohne weiter etwas dabei zu denken. — Mußte denn Aué hierher kommen! — Ich habe den Lambert nicht umgebracht, weiß nicht, ob Aué es gethan hat. — Ich bin nun so alt, und muß noch in dies Unglück kommen! — Ich habe den Lambert nicht umgebracht. — Unser Pflegkind schrie auch, wenn Lambert so lärmte, wobei ich dann sagte: „wenn er nur einmal von dannen wäre." — (Nach einigem Zögern:) „Wie Aué sagt, so soll es mir recht sein. Ach Gott! muß ich in meinem Alter noch so etwas erleben? Ach Gott! ach Gott! — Aué ist mir immer nachgegangen. — Ach Gott! meine lieben Eltern. Ach Gott! wie hatte mich mein Vater so lieb! Ach Gott! wäre Lambert noch da! — Der Aué hat ihm die Gurgel zugedrückt, er wollte ihn gern weghaben und mich heirathen!" — Hier ließ sie den Kopf sinken, als wollte sie ohnmächtig werden, erholte sich jedoch, als sie mit Essig angestrichen wurde, und sprach weiter: „am Freitag vor dem Tod des Lambert hatte ich mit ihm Zank wegen des Essenwärmens für Aué; Er stieß mich mit der Faust, worauf ihn Aué am Hals packte. Er könnte hierdurch Schaden am Hals genommen haben."

Auf den Vorhalt, daß sie vor einigen Augenblicken

gesagt habe, Aué habe dem Lambert die Gurgel zugedrückt, und daß, wenn dies am Freitag geschehen, von einem Nochleben am Sonntag nicht die Rede sein könne, sagte sie: „Aué hat den Lambert blos am Freitag am Hals gedrückt. Ich weiß nichts davon, daß dies am Sonntag geschehen ist. (Laut weinend.) Ich habe den Lambert nicht umgebracht; vielleicht hat dies Jemand gethan, während ich an jenem Abend beim Doctor war. Ach! wäre ich nur todt! Wenn doch nur ein Mensch mich vor dem Wiederheirathen gewarnt hätte!“ --- Auf die wiederholte Frage, wie und durch Wen Lambert an jenem Sonntag Abend, wo sie bei ihm gewesen, um sein Leben gekommen sei? antwortete sie: „ich weiß dies nicht. Ach Gott! muß ich in meinem Alter noch so leiden!“ Sie weinte und heulte dabei, und schien, als sie bat vorerst wegen eines natürlichen Bedürfnisses sich entfernen zu dürfen, endlich die Wahrheit sagen zu wollen. Zurückgekehrt, erwiederte sie auf die dringendsten Ermahnungen zur Wahrheit: „ich habe meinen Mann nicht umgebracht, und weiß nicht, wer dies gethan hat; und was ich vorher vom Anfassen der Gurgel gesagt habe, das hatte am Freitag vor seinem Tod, nicht aber am Todestag selbst statt, und ich erinnere mich auch nicht, von einem Gurgel-**Zudrücken** gesprochen zu haben. Aué hat an jenem Freitag meinen Mann blos so oben über den Hals gefaßt, und ihn von mir weggerissen.“ —

Im darauf folgenden Verhör (am 9. Sept.) kehrte sie wieder zu ihrem frühern Nicht-Wissenwollen zurück. Im nächsten Verhör, wo alles Vorgekommene Punkt für Punkt (am 21. Sept.) recapitulirt wurde, zeigte ihr Aeußeres (im Mienenspiel des Gesichts, in der Haltung des Kopfes,

kurz im Sichgeben des ganzen Körpers) unverkennbar den Ausdruck von peinvoll-ängstlicher Unruhe des Innern. Aber dennoch blieb sie dabei, ohne Schuld am Tod ihres Mannes zu sein — „es müsse ihm Jemand etwas gethan haben, während sie zum Doctor gegangen und nicht bei ihm gewesen wäre." In der hierauf zwischen ihr und dem Gefängnißwärter angestellten Confrontation leugnete sie auch jetzt wieder auf das Hartnäckigste diesem jenes (außergerichtliche) Geständniß (S. 224) gemacht zu haben: „sie wisse nicht, was sie damals in der Schwäche gesprochen habe — sie wäre damals neben draußen (nicht bei Verstand) gewesen." Eben so widerrief sie die früher (S. 225) vor Gericht abgelegte Aussage, daß Aué dem Lambert die Gurgel zugedrückt habe: „sie wisse nicht, was sie an diesem Tag in ihrer Geistesverwirrung herausgegeben habe."

Hier ist nun der Ort von der Vernehmlassung Adam Aué's zu reden. Als er im Jahr 1832 zum ersten Mal in dieser Sache vor Gericht erschien, erklärte er: er sei zwar, als Lambert gestorben, schon längere Zeit bei ihm im Quartier gewesen, wisse aber gar nicht, „wie sein Tod bewirkt (?) worden sei," da er am Todestag nicht in der Lambert'schen Wohnung gewesen sei. Zuweilen sei zwischen den Lambert'schen Eheleuten Wortstreit vorgefallen, doch sei es nicht zu Thätlichkeiten gekommen. Viel Streit sei dadurch entstanden, daß der Mann sich um die Kocherei bekümmert habe. Am Freitag vor dessen Tod sei er, Aué, nach Andernach commandirt gewesen, und erst um 4 oder 5 Uhr Nachmittags zurückgekehrt, wo ihm die Frau gesagt habe, daß sie sein Essen hätte wärmen wollen, ihr Mann dies aber nicht gelitten habe; worauf er erwiedert: dies mache nichts, er sei nicht sehr hungrig. Nachdem er

ein Bischen gegessen habe sei er weggegangen. Als er Abends wieder gekommen, sei aller Streit vorüber gewesen. Am folgenden Tag (Samstag) sei nichts vorgefallen. Am Sonntag habe er mit beiden Eheleuten gefrühstückt und zu Mittag gegessen. Um 5 Uhr Nachmittags, wo er von einem Ausgang nach Hause gekommen und sich in seine Kammer begeben, habe er beide in der Wohnstube mit einander in gutem Vernehmen sprechen hören. Er habe sich etwa 5 Minuten in seiner Kammer verweilt und sei dann, ohne die Eheleute zu sprechen oder zu sehen, zu seinem Pferd in den Braunschweiger Hof gegangen, und habe dort bis 8 Uhr im Stall zu thun gehabt. Als er hierauf nach Haus gekommen, sei er gleich zum Nachtessen gerufen worden. Lambert, mit dem er übrigens stets gut Freund gewesen, habe während des Essens nicht viel gesprochen und nicht gut aufgelegt zu sein geschienen, die Frau aber sei bei guter Laune gewesen. Das Essen habe etwa $^1/_2$ Stunde gedauert, und er sei, da er um 9 Uhr auf der Wache habe sein müssen, ungefähr um $^1/_2$9 Uhr in seine Kammer gegangen, um sich anzukleiden, womit er bald fertig gewesen, und etwa $^3/_4$ auf 9 Uhr fortgegangen, ohne noch Jemand von den Lambert'schen Eheleuten zu sehen oder zu sprechen. Am andern Morgen um 7 Uhr sei er zum Frühstück in's Quartier gekommen, wo ihm die Frau entgegen gejammert, weil ihr Mann todt sei. Die Ursache, die Art und Weise des Todes habe sie ihm nicht angegeben. Noch am nämlichen Tag sei er ausgezogen, weil die Leiche in seine Kammer gelegt worden. Ein Kranksein habe er am Abend zuvor an dem Verstorbenen nicht wahrgenommen.

Als sich bald darauf hauptsächlich in Folge des oben

erwähnten Kaffeetopf-Zettels die Untersuchung auch gegen ihn mit richtete, wurde ihm in seinem ersten eigentlichen Verhör (am 29. August 1833, vergl. S. 222) eröffnet, daß sich auch gegen ihn als Mitschuldigen begründeter Verdacht erhoben habe und daher auch gegen ihn förmliche Criminaluntersuchung verfügt worden sei. Hierauf erzählte er nochmals ausführlich sein Thun und Treiben am Todestag Lambert's, setzte aber in Bezug auf das Verbrechen selbst sein bisheriges Leugnen fort, behauptete auch mit seiner jetzigen Frau während ihrer ersten Ehe in keiner nähern Vertraulichkeit gestanden zu haben. Jenen im Kaffeetopf gefundenen Zettel erkannte er jedoch als von ihm geschrieben an. Das aus diesem verdächtigen Zettel gegen ihn hervorgehende Anzeichen einer Mitschuld, die gegen ihn von der verhafteten Angeschuldigten vorgebrachten, wenngleich widerrufenen, gerichtlichen und außergerichtlichen Bezüchtigungen, seine Verehelichung mit dieser übel berüchtigten Person, die aus seiner Nichtangesessenheit in dortiger Gegend entspringende Besorgniß, daß er seine Freiheit zur Flucht, der durch das Einpaschenwollen jenes Zettels begründete Verdacht, daß er, wenn er auch nicht entweichen sollte, seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit mißbrauchen möge, — dies Alles veranlaßte auch seine Verhaftung. Auf die diesfallsige (erst am 2. Sept. bewirkte) Eröffnung erklärte er: „meine Frau kann nicht, wie sie gethan haben soll, erklärt haben, daß ich dem Lambert die Gurgel zugedrückt hätte; ich weiß hiervon nichts, ich bin um die Zeit, wo er gestorben sein soll, nicht in seiner Wohnung gewesen; mich geht die ganze Geschichte nichts an; wenn ich unschuldig leiden muß, so wird mir unser Herr Gott doch weiter helfen.“ — Auch

im nächsten Verhör (am 21. Sept.) beharrte er lediglich bei seinem Leugnen.

Adam Aué war beim Beginn der Untersuchung gegen ihn 27 Jahr alt. Er stand im besten Ruf, und alle Personen, mit denen er vom Knaben- bis zum Mannes-Alter in irgend eine nähere Beziehung gekommen war, gaben ihm in Rücksicht auf Rechtschaffenheit und Gemüthsartung die günstigsten Zeugnisse. Er war noch nie in einer Untersuchung gewesen, hatte sich als Soldat nichts, weder im Dienst noch sonst etwas zu Schulden kommen lassen. Einige Wochen nach Lambert's Tod bekam er seinen ehrenvollen Abschied vom Regiment. Er ging jetzt nicht in seinen Heimathsort zurück, sondern ließ sich in Neuwied nieder, wo er als Bürger aufgenommen ward und als tüchtiger Handarbeiter sein Brod verdiente. Im Jahr darauf, kurz vor Wiederaufnahme der Untersuchung, heirathete er die Wittwe Lambert's.

So stand die Untersuchung bezüglich beider Angeschuldigten am 21. Septbr. 1833. — Da machte am 27. der Gefangenwärter die Anzeige, daß sich die Frau Aué's in einem ganz eigenen Zustand befinde; sie habe noch vor 2 Stunden wie gewöhnlich Kaffee und Brod erhalten und sich dabei wohlbefunden. Nun wären Handwerksleute gekommen, um an das Fenster ihres Arrestlocals einen Laden anzuschlagen, und sie für diese Zeit in die nebenan befindliche Zeugenstube gebracht worden. Hier habe sie zu schreien und zu weinen angefangen und ausgerufen: „mein Vater und meine Mutter kommen, wo soll ich sie hinlegen!“ — Auf diese Anzeige verfügte sich das Untersuchungsgericht in ihr Arrestlocal. Sie stand neben ihrem Bett, und indem sie sagte, „ihr Vater und ihre Mutter

kämen" legte sie einen Theil des Bettzeugs auf den Fußboden und sprach: da soll mein guter Vater liegen" und nach der Bettstatt weisend: „und da soll meine liebe Mutter liegen." Man ignorirte dieses sichtliche Wahnsinnspielen und forderte sie ganz trocken auf in das Verhörzimmer mitzugehen. An der Thüre desselben sagte sie, hier sei keine Thüre, und verlangte in die gegenüber liegende Zeugenstube zu gehen. Dies geschah. Auf die Frage, was sie zu essen erhalten habe, antwortete sie: „S—!" Auf die Frage nach ihrem Namen gab sie keine Antwort. Einen hinzugekommenen Canzlisten erklärte sie für ihren Vater, ohne jedoch mit ihm zu sprechen; dann setzte sie sich auf den Fußboden, und fing an ihr Tuch zu zerreißen. — Der herbeigerufene Arzt erklärte, der Puls gehe ruhig, der Blick sei unverdächtig. und das ganze Benehmen Verstellung. Sie fuhr indessen fort das Tuch zu zerreißen und sich so zu stellen, als sei sie von Sinnen. Nach Berathung mit dem Arzt wurde der verhaftete Aué herbeigeholt; sie schien ihn nicht zu kennen und bei seinem Anblick gleichgültig zu bleiben. Auf seine Frage, ob sie ihn nicht kenne, sprach sie confuse Worte. Später hat jedoch Aué dem Gefangenwärter erzählt, daß sie ihm mit einem Händedruck leise „ja" geantwortet habe.

Während über diese Vorgänge eine Niederschrift aufgenommen wurde, hörten die Untersuchungsbeamten den in sein Arrestlocal zurückgebrachten Aué außerordentlich weinen und jammern. Sie begaben sich zu ihm. Der Director sagte ihm mit menschenfreundlicher Theilnahme, daß, wenn sein Gewissen ihm keine Ruhe lasse, er am Besten thue offen die Wahrheit anzugeben. Er erklärte indessen: er sehe allerdings, daß er sich in großem Unglück befinde;

er könne aber nicht anders sagen, als daß er am Tod des Lambert unschuldig und mit dessen Todesart unbekannt sei. Die Ermahnungen zur Wahrheit und zum Glauben an einen gerechten Gott, der sich nicht spotten lasse, wurden wiederholt. Als sie nichts zu fruchten schienen, ging das Untersuchungsgericht wieder fort. Allein kaum war es wieder in der Verhörstube angelangt, so eilte der Gefangenwärter herbei und meldete, daß Aué etwas offenbaren wolle. Das Gericht begab sich sofort an die Gefängnißthüre, wo Aué unter Thränen erklärte: „Ich habe mir die Sache überlegt, das Gewissen läßt mir keine Ruhe, ich will die weitern Folgen des Geschehenen abwenden. Ich weiß davon, daß Lambert umgebracht worden ist, aber ich bin unschuldig; ich habe zwar mit Hand an ihn gelegt, solches aber nur in der Verführung gethan." —

Hierauf wurde er auf die Criminalverhörstube mitgenommen, wo er unter lautem Schluchzen folgendes Geständniß ablegte: „Es ist bekannt, daß meine jetzige Ehefrau ihren ersten Mann nicht leiden konnte, und sie hat immer vergeblich gehofft, daß er sterben werde. Sie trieb mich zu Allem, was ich nachher gesündigt habe. Sie verlockte mich schon im Winter $18^{31}/_{32}$ zum Ehebruch mit ihr. So kam es, daß sie schon damals oft zu mir äußerte: „„wenn doch Lambert einmal weg wäre, wenn er doch todt wäre."" Ich habe nur durch ihre Verführung mich nach und nach mit diesem Gedanken vertraut gemacht, und von ihr verführt habe ich im Januar oder Februar 1832 einmal für 1 Sgr. Scheidewasser von Andernach mitgebracht, welches sie ihm in Wein und Schnaps eingegeben hat; es hatte dies aber blos Betäubung zur Folge. — Es war nun am Freitag vor seinem Tod zwischen ihr und

ihm wegen des Wärmens meines Essens Streit entstanden, und dabei habe ich Beide aus einander gerissen, und den Lambert an die Wand gedrückt. Von da an war dieser mir bös, und wir sprachen nicht mehr miteinander. Am Sonntag, den 11 März, Nachmittags, sagte sie mir, „„ihr Mann habe sie wieder geschlagen, er müsse fort, es möge gehen, wie es wolle.““ Was ich hierauf geantwortet, weiß ich nicht mehr; ich wurde aber doch ärgerlich, als sie mir sagte, „„er habe in den Kaffee für mich Wasser gegossen.““ Als ich einige Stunden darauf mit Lambert in Gegenwart des Cuirassiers Wede zu Nacht gegessen hatte, blieb ich in der Stube sitzen, wo auch Lambert am Ofen saß, ohne daß ich jedoch etwas mit ihm sprach. Die Frau spülte mittlerweile in der Küche, und als sie wieder in's Zimmer kam, winkte sie mir hinauszugehen. Ich ging nun aus der Stube in meine Kammer, wohin einige Minuten darauf auch die Frau durch die Küche kam und mir sagte: „„Lambert habe sich ausgezogen und in's Bett gelegt; er müsse nun fort.““ Ich sagte, ich müsse auf die Wache; worauf sie erwiederte, ich möchte dann von der Wache wieder kommen und ihr helfen ihren Mann umzubringen. Meine Antwort war, daß ich von der Wache nicht wegkommen könnte, und wie sie mich nun weiter tribulirte, sprach ich, es möge denn gehen, wie Gott wolle. Während sie nun aus meiner Kammer durch die Küche in die Wohnstube zurück ging, ging ich aus meiner Kammer in diese. Lambert lag ausgekleidet im Bette; ich ging zu ihm und fragte, was er gegen mich habe; er erwiederte, er sei bös, weil ich ihn vorigen Freitag an die Wand gedrückt hätte, und mit dem Säbel gegen ihn gekommen wäre. Diese letztere Behauptung bestritt ich als unwahr, weil ich blos damals

zufällig die Scheide des Ballasch zum Putzen in der Hand hatte. Es schrie nun Lambert — ich will sagen, er sprach laut und ärgerlich, und hierüber überlief mich der Zorn. Die Frau hatte sich unten an das Bett gestellt, und sie wurde von ihm gefragt, was sie hier wolle. Jetzt zog sie die Decke von ihm weg, so daß der obere Theil des Körpers bis an die Brust frei war. Ich faßte ihn nun vorn am Hals, und drückte ihn so scharf, daß ich spürte, daß er hinter den Athem kam. Es dauerte dies gar nicht lange, etwa ein paar Minuten. Er lag an der Wand, und daher kann es sein, daß ich während des Hals-Zudrückens auf dem Bett gekniet habe. Er suchte sich gegen mich zu wehren, aber ein so schwacher Schneider vermochte nichts gegen mich; er schnaufte und schnarchte, und wie ich spürte, daß er schwach wurde, ließ ich ab von ihm. Die Frau hatte mit Hand angelegt, indem sie ihn unten an den Füßen festhielt. Während dessen schellte es unten an der Hausthüre, und nun sprang sie nach der Stubenthüre, um diese zuzuschließen, und ich ging in meine Kammer. Sie kam hinter mir her und fragte: was nun zu machen sei; worauf ich entgegnete, sie solle zusehen, wie sie fertig werde, ich müßte auf die Wache. Beim Weggehen dachte ich noch immer, daß Lambert wieder zu sich kommen würde. Was sie noch weiter mit ihrem Mann gemacht, das habe ich nicht selbst gesehen; sie erzählte mir aber am folgenden Morgen, er sei wieder zu sich gekommen und habe noch zwei Mal dem Pflegkind gerufen. Da habe sie ihm die Gurgel vollends zugedrückt; sie habe noch viel mit ihm zu thun gehabt, ehe er gestorben sei, auch habe er sie noch in den Finger gebissen. Ich sah selbst, daß sie einen Finger, mir unerinnerlich welchen, verbunden trug. Auf

diese Art ist Lambert um sein Leben gekommen. Nur seine Frau war die Veranlassung; sie wollte mich heirathen, und weil ihr Mann nicht selbst sterben wollte, da ist er auf ihre Veranlassung um sein Leben gebracht worden. Ich aber bin mir nicht der Absicht bewußt, daß ich ihn hätte eigentlich umbringen wollen. Ich war vom Freitag her über Das, was sie mir am Sonntag gesagt und geklagt hatte, ärgerlich und da nun einmal der Gedanke bei mir fest war, daß ich sie unterstützen müsse, so habe ich mein Handeln vorher nicht genau geprüft, und als sie nun nach dem Nachtessen zu mir sagte, ich sollte ihrem Mann die Gurgel zudrücken, es würde kein Hahn darnach schreien, da habe ich ihn im Aerger und Zorn am Hals gefaßt und gewürgt. — Seit jener schrecklichen Stunde scheint es mir, als wäre ich von Gott und der Welt verlassen. Ich bejammere und beweine mein Verbrechen von ganzem Herzen, und habe nun durch dies offene Bekenntniß meinem Herzen Luft gemacht. — Was nun das Lambert'sche Pflegkind betrifft, so war dieses bereits zu Bette gebracht und eingeschlafen, es wurde aber während meines Zanks mit Lambert wach; ich habe jedoch nicht weiter auf dasselbe geachtet. Ich habe nie mit ihm über Das, was am Sonntag Abend vorgegangen war, gesprochen, obgleich es mir sehr angst war, daß es den Vorfall verrathen möchte."

Aué's Frau spielte indessen die Rolle einer Verrückten fort. Erst am 29. September ließ sie davon ab. Alsbald fand ein Verhör mit ihr statt, worin sie Folgendes erklärte: „Ich weiß nicht, was mir die Tage daher gefehlt hat, ich weiß nichts davon, daß ich mein Halstuch zerrissen haben soll, und daß Aué mir vorgeführt worden sei. Seit heute aber weiß ich wieder Alles, was um mich

vorgeht, und weil ich mich jetzt wohl fühle, will ich offen und unverhohlen Alles sagen. Der Gefreite Aué lag bei uns im Quartier, er betrug sich recht ordentlich, und daher machten wir denn auch, daß er bei jeder Umquartirung wieder in unser Haus kam. Er unterstützte uns in unsern häuslichen Arbeiten und mein Mann mochte ihn gern leiden, ich auch, und auch er wurde mir gut. Wenn mein Mann krittlich wurde und zankte, so nahm Aué meine Partie, und wie wir so vor und nach mit einander bekannt geworden waren, da sagte Aué öfters, er würde ein besserer Mann für mich sein, er habe noch viel Vermögen, und er könne auch mehr als Lambert verdienen. Ich erwiederte, dies wäre Alles recht gut, ich hätte aber schon einen Mann. Indessen als Aué mir stets sehr viel davon vorsprach, „„daß ich es so sehr gut bei ihm haben würde, daß er mich auf den Händen tragen wolle, daß ich sein Schäfchen sei,"" da gestattete ich ihm denn auch, daß er noch bei Lebzeiten des Lambert mich wie seine Frau gebrauchte. Dem Lambert war es bekannt, daß ich stark an Blutungen litt, und daher dachte er nicht, daß ich mich auf solche Art mit Aué abgäbe. Indessen ließ doch das gute Verhältniß zwischen Beiden nach, und Aué gab seit Februar 1832 zu erkennen, daß er den Lambert nicht mehr leiden könne. So kam es denn, daß er am Freitag vor Lambert's Tod meine Partie nahm und diesen, der mit mir zankte, an der Gurgel faßte. Von da zankten sich Beide fast immer. Am darauf folgenden Tag sagte Aué zu mir, er könne sich gar nicht mehr bezwingen, daß er den Lambert noch immer auf der Welt sähe. Schon 8 Tage vorher sprang er einmal Nachts aus dem Bett und that wie rasend; am folgenden Morgen erzählte er mir, er habe gemeint, ich hätte

mich mit Lambert ehlich abgegeben, dies meine er in der Kammer gehört zu haben, und könne es nicht leiden."

„Am Sonntag Morgen, den 11. März, ist zwischen beiden nichts vorgefallen, auch Nichts am Nachmittag. Ich hatte aber Nachmittags mir und dem Pflegkind Kaffee gemacht und einen Theil für Lambert aufbewahrt. Als er aber nach Haus kam, nahm er den Kaffee, schüttete ihn in die Spülbütte und schlug mich in's Gesicht. Als Aué nach Haus kam, erzählte ich es ihm und sagte: „„ach Gott, wenn er nur einmal weg wäre!"" — worauf Aué sagte: „„ach ich will ihn schon wegschaffen."" Weiter habe ich hierüber mit Aué damals nichts gesprochen; ich pflegte aber schon früher zu Lambert, wenn ich mit ihm Streit hatte, zu sagen, so daß es Aué hören konnte: „„wärst du nur einmal weg."" Sowie denn Lambert auch oft dagegen gesagt hat: „„ich schmeiße dich in den Rhein, wie Cäsars Geiß."" Als nun nach dem Nachtessen etwa $^1/_2$9 Uhr sich Lambert in's Bett gelegt hatte, und ich mit Aué am Tisch saß, stieß mich dieser mit dem Fuß an und ging in die Kammer. Was er dort wollte und gemacht hat, weiß ich nicht; er kam aber sogleich aus der Kammer zurück, stellte sich vor das Bett, und sagte zu Lambert: „„Was haben Sie mit mir gewollt?"" worauf dieser sagte: „„Gehen Sie mir vom Bett weg."" Jetzt kniete sogleich Aué auf's Bett, faßte den Lambert am Hals und drückte ihm die Gurgel zu. Wie lange er ihn am Hals gefaßt hat, weiß ich nicht mehr, ich meine aber doch eine $^1/_4$ Stunde lang; denn er regte sich nicht mehr, als Aué von ihm abließ. Wie nun ihn Aué so gefaßt hatte, wollte ich den Aué wegziehen; aber ich war nicht stark genug dazu. Ich habe den Lambert nicht angerührt. — Gleich auf

seinen ersten Schrei war Katharinchen, unser Pflegkind, wieder wach geworden und hat den ganzen Hergang mit angesehen. Als Aué von Lambert abließ, sprach er zu mir: „„ich verlasse mich auf Dich““ und ging aus dem Haus. Es war dies um 9 Uhr. Er mag aber noch vorher gesehen haben, wie sich Lambert noch einigemal mit beiden Händen vorn am Hals gerissen hat. Nachdem Aué weggegangen, **kam Lambert wieder zu sich**, rief mit fürchterlich heiserer Stimme: „„„Cathrin,““ und machte ein ganz scheppes Maul" (sie verzog hierbei ihren Mund auf eine schreckliche Weise), „worauf ich ihm Thee reichte, den ich für mich im Ofen stehen hatte; ich glaubte nämlich nicht, daß er wirklich so arg bis zum Tode gedrückt worden sei. Als ich aber den Thee ihm an den Mund brachte, da schnappte er nach dem zweiten Finger meiner Hand, und schrammte ihn mir. Der Thee lief ihm den Mund herunter, und von da an war er gleich todt. Als ich hierauf mit dem Kinde allein war, lief ich in der Verbabelung hinunter zur Hauswirthin, und sagte, sie möge gleich herauf kommen, aber sie antwortete: „„„Lambert sei ihr zu boshaftig.““ und kam nicht. Darauf bin ich zu meiner Nichte Elisabeth und zu Herrn Dr. Schild, zuerst in dessen Wohnung und dann in Wittich's Apotheke, gelaufen; was hierauf sich weiter ereignet, habe ich schon angegeben."

„Ich habe zur Verheimlichung der Wahrheit viel vor Gericht gelogen; ich wußte mir nicht anders zu helfen. Lambert legte sich gesund in sein Bett; es war außer Aué, dem Pflegkind und mir Niemand in unserer Wohnung. So wie ich gesagt habe, ist er von Aué umgebracht worden; es brauchte diesem Niemand zu helfen, und es konnte

auch der schwächliche Lambert, als er von dem starken Aué so kräftig am Hals gepackt wurde, sich nicht wehren. Ich habe, als Aué weg war, blos die Decke, welche Lambert von sich getreten haben mag, wieder auf ihn gelegt. Als Aué am andern Morgen kam, sagte ich, zu ihm: „„ach Gott, was hast Du nun gethan; ich kriege Dich nun doch nicht."" Er entgegnete: „„nur Geduld, es wird sich schon machen."" Am Abend des Tages, wo Lambert begraben worden war, kam Aué, als ich schon im Bett lag, zu mir. Aber ich hatte eine solche Angst vor ihm, daß ich dachte, er würde mich umbringen wollen; dazu kam denn auch, daß ich ihn nicht gleich kannte; und wie ich ihm winkte, er möge weggehen, ging er auch gleich fort; wobei ich noch bemerken muß, daß mich insbesondere Das sehr in in Angst gebracht hatte, daß der Herr Dr. Schild am Montag Morgen den Kopf des Lambert so leicht hin und her bewegte, und daß dieser Kopf so bammelte, und daß ich befürchtete, die Sache möge herauskommen. — Das Unglück ist **miteinander** geschehen. Ich bin zwar nicht unschuldig dabei, aber doch weit weniger schuldig als Aué; denn eigentlich hat doch nur dieser ihn umgebracht. — Als ich etwa 14 Tage darauf auf Bestellung durch Katharine mit Aué Abends auf der Gasse zusammenkam und über das Geschehene jammerte, da tröstete er mich und sprach, daß ich mich tapfer halten, nichts verrathen und Geduld haben sollte. Als er bald darauf seinen Abschied vom Militär erhalten hatte, kam er zu mir und sagte es mir mit dem Bemerken, daß es sich nun mit unserer Heirath bald machen könne. Nachher bin ich mit ihm wieder öfter zusammengekommen. Er war ganz versessen auf mich. — Wir haben zusammen Gott angerufen über Das,

was geschehen war, damit unser Geheimniß nicht herauskomme. Als das Pflegkind gestorben war, sagte er oft, es sei ein Glück für uns, daß es todt sei, weil es seine That gesehen habe."

„Ich habe nun die Wahrheit gesprochen, und bitte, daß es so gnädig als es nur immer sein kann mit uns gemacht wird. Aué und ich haben schwer gesündigt; aber er, der 7 Jahre Soldat war, hätte vernünftiger sein sollen wie ich; er hätte besser gethan, aus unserm Haus wegzuziehen, als mich armes Weibsbild zu verführen. Lambert wollte ihn auch nicht mehr im Quartier haben, und noch am letzten Tag seines Lebens wollte er zum Einquartirungs-Commissär gehen und das Quartier für Aué abbestellen. — Mein Vater und meine Mutter haben mich so gern gehabt. Wachend und träumend denke ich an sie; und ich denke sie werden mich noch in den Himmel rufen. Tausend und tausendmal bitte ich um gnädige Strafe. Ich bereue es bitter, nicht gleich Anfangs die Wahrheit gesagt zu haben."

Dies war ihr Geständniß vom 29. Septbr. — Am 1. Octbr. versuchte das Gericht es in Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß ihres Mitschuldigen zu bringen, jedoch im Ganzen genommen vergeblich. Am 2. Octbr. wurden auch dem Angeschuldigten Aué die Abweichungen der Angaben seiner Frau von den seinigen ausführlich vorgehalten. Da aus seinen hierauf von sich gegebenen Aussagen die Persönlichkeit des ursprünglich braven und tüchtigen, durch Verführung aber zum Mörder herabgesunkenen Mannes in treuen Zügen hervortritt, so mögen auch diese Aussagen, insoweit sie psychologisches Interesse gewähren, hier mitgetheilt werden. Er erklärte: „Ich sehe ein, daß ich schwer

gefehlt habe; ich will den ganzen Hergang offenbaren und nichts verheimlichen, und habe denn auch in solcher Weise schon mein erstes Geständniß abgelegt. Ich bleibe bei diesem. Ich will meine Seele rein machen, und daher denn auch Das, worüber noch ein Zweifel sein sollte, genau offenbaren. Ich bin, sowie ich gesagt habe, von **Ihr** verführt worden, ihren Mann umzubringen. Als ich an jenem schrecklichen Tag Nachmittags nach Haus kam, kam zuerst das Kind zu mir in meine Kammer und erzählte, daß sein Oheim die Tante wieder geschlagen und diese gesagt habe, „„morgen früh sei er todt."" Hierauf kam auch **Sie** und erzählte mir das Nämliche, und wie ich ihr sagte, ich käme heute Abend auf die Wache, so sagte sie, „„das schadet nichts, dann kömmst du wieder."" Ob an diesem Nachmittag schon von der **Art** des Umbringens die Rede war, das weiß ich nicht. Als sie aber nach dem Abendessen mir in die Kammer nachkam, sprach sie vom **Erwürgen**, und sagte, daß es jetzt geschehen müsse, und er läge jetzt im Bett. Darauf entschloß ich mich, es zu thun, und habe es dann auch gethau. — Sie hat es dahin zu bringen gewußt, daß ich immer wieder in ihr Quartier kam. So ist es gekommen, daß sie mich nach und nach auf eine schreckliche Weise für sich eingenommen hat. Sie äußerte von uns Beiden zuerst den Wunsch, daß ihr Mann sterben möchte, worauf ich sagte: wenn er sterbe, meine Dienstzeit vorüber und kein Krieg wäre, so wollte ich sie heirathen. Am Christtag 1831 äußerte sie zuerst den Gedanken ihren Mann aus der Welt zu schaffen; sie sagte: „„sie wolle ihm etwas geben."" Ich rieth Anfangs dagegen, indessen nahm sie mich immer mehr und mehr ein, und weil sie sagte, **sie** könne nichts Schädliches in der

Apotheke holen, weil sie nichts bekomme, so habe ich auf ihr Zureden Scheidewasser geholt. Ich goß davon, um seine Wirkung kennen zu lernen, etwas in Wasser und sah, daß hierdurch das Wasser sehr rauchte. Ich erzählte dies ihr mit dem Bemerken, daß Scheidewasser den Mund gleich zerätzen würde, daß es daher Lambert, wollten wir nicht Verdacht erregen, nicht einbekommen könne. Sie sagte, daß ich mit ihm nach Irrlich in's Wirthshaus gehen und ihm dort unter **Wein** das Scheidewasser mischen möge. Ich nahm nun wirklich am zweiten Christtag das Scheidewasser in meine Tasche, und ging mit dem Lambert nach Irrlich. Allein schon unterwegs überlegte ich mir die Sache mit dem Scheidewasser näher, und fand sie bedenklich. Ich ging daher in Irrlich zu meinem dort einquartierten Vetter, dem Cuirassier Blankenburg, und gab ihm das Fläschchen mit Scheidewasser um es aufzubewahren. Ich habe dann im Wirthshaus mit Lambert Wein getrunken und Nüsse gegessen. Als wir nach Haus kamen, sagte ich ihr auf ihr dringendes Fragen, daß ich keine Gelegenheit gehabt, ihrem Mann das Scheidewasser beizubringen. Nach einigen Tagen holte ich es von Irrlich und stellte das Fläschchen auf den Speicher. In der Neujahrsnacht sollte es ihm in Wein und Schnaps zu Haus eingegeben werden. Ich sollte, sagte sie, nur Cuirassiere her bestellen, die an dem Abend mit ihm zechten. Ich hatte aber keine Lust mit Wein zu tractiren, und mein Vetter, der in der Neujahrsnacht hierher kommen sollte, kam nicht. So unterblieb es. In der Mitte Januars forderte sie mich abermals auf, Cuirassiere zu einem Trinkgelag herzubestellen, wobei sie dann ihrem Mann das Scheidewasser schon beibringen wolle. Als ich es auch jetzt wieder ablehnte, holte sie

selbst meinen Vetter Blankenburg ab und hin zu sich. Jetzt gab ich auf ihr Zureden ihr Geld zu 2 Quart Wein, wozu sie auch noch $^1/_2$ Schoppen Schnaps holte. Wir aßen zusammen zur Nacht; vorher hatte sie das Scheidewasser vom Speicher heruntergeholt. Ich sah zwar selbst nicht, daß sie es in den Wein gegossen hat, aber ich sah doch, daß sie Schnaps in den Wein goß, und zwar aus einer besondern Flasche, aus der allein dem Lambert eingeschenkt wurde. Er bekam einen ungeheuren Rausch davon. Am andern Morgen erzählte mir seine Frau, er habe geschlafen „wie ein Ochs." Als ich am Freitag vor seinem Tod nach Andernach commandirt wurde, trug sie mir auf's Neue auf Scheidewasser mitzubringen; ich kaufte auch für 1 Sgr., es ist aber davon kein Gebrauch gemacht worden."

„Sie hat mich so lange aufgereizt, bis ich mich endlich zu dem Geschehenen verstanden habe. Ich habe öfters gegen ihre Anschläge gesagt, es gehe nicht, es helfe nichts; sie erwiederte dann immer, so lange ich noch in Neuwied wäre müsse es geschehen. Durch solches Zureden habe ich mich immer mehr und mehr verführen lassen. Noch im Februar 1832 sagte ich zu ihr, ich sähe mein Unglück offen, wir sollten ablassen. Ich begab mich damals im größten Jammer auf den Speicher und war im Begriff meinen Carabiner zu laden und mich zu erschießen. Da kam auch sie und sagte, ich sollte sie zuerst todt schießen. Dies griff mich an, ich faßte neuen Muth, und sie suchte mich dadurch zu beruhigen, daß sie Alles allein thun wolle, um den Lambert aus dem Weg zu schaffen. Sie sprach, sie kenne in der Stadler'schen Apotheke den Stößer Zimmer, an diesen wolle sie sich wenden, der solle helfen. Bald darauf erzählte sie mir auch, sie habe mit Zimmer gesprochen, er

wolle ihr etwas geben, worauf ich denn auch wirklich sah, daß sie zu Fastnacht weißes Pulver hatte, das sie von dem Zimmer erhalten habe, und dem Lambert in's Essen mischen solle, „„es würde ihm großes Schneiden und Reißen im Leibe verursachen, dann solle sie zum Doctor gehen und ihrem Mann etwas verschreiben lassen, und wenn es dann nach dem Gebrauchen eines Doctors heiße, Lambert sei krank, so solle sie ihm noch etwas von diesem Pulver in die Arzenei mischen und zu guter letzt ihm des Nachts den Hals zudrücken."" So soll Zimmer gesprochen haben, **wenn** es wahr ist. **Sie** aber hat mir gesagt, daß sie dieses weiße Pulver in einen Pfannkuchen für ihren Mann gebacken habe, den er, wie ich selbst sah, gegessen hat, aber jedoch ohne alle nachtheiligen Folgen. Hierauf hat sie noch einmal weißes Pulver ihrer Angabe nach vom Zimmer erhalten; ich weiß aber nicht, ob dies dem Lambert beigebracht worden ist. Sie sagte mir, Zimmer habe ihr erklärt, wenn auch dieses Pulver nichts helfe, so könne er jetzt nichts weiter geben, weil in der Apotheke Alles unter Verschluß sei. Sie solle bis Mai warten, da gebe es Kräuter zum Kochen, die großes Leibweh verursachten und die Därme zerschnitten*). Sie sagte mir aber, es daure zu lang mit den Kräutern, sie sterbe mittlerweile eher als Lambert, und wenn ich von Neuwied einmal fort wäre, so würde ihr Vorhaben nicht in Erfüllung

---

*) Zimmer, der arme Kerl, betheuerte unter Thränen, daß Alles, was diese Frau nach Angabe ihres Mannes in Betreff seiner, Zimmer's, Beihülfe gesagt haben soll, verfluchte Lügen und Verleumdung sei. Man hat auch Seiten des Gerichtes keinen weitern Werth darauf gelegt.

gehen, die Sache müsse in meiner Anwesenheit noch vollbracht werden. Sie ist nun vorzüglich am fraglichen Sonntag in mich gedrungen, und dadurch ist Lambert von mir um's Leben gebracht worden. Es ist unwahr, daß ich damals nach dem Nachtessen sie mit dem Fuß angestoßen; sie hat mir gewinkt, daß ich in meine Kammer gehen solle. Damals war Lambert noch nicht zu Bett; die Frau folgte mir aber durch die Küche in meine Kammer, sagte mir, daß der Mann sich in's Bett gelegt habe, und was es nun werden solle? Sie fragte weiter, ob ich ihm jetzt den Hals zudrücken wolle? worauf ich sagte: ja! es möge denn werden, wie Gott wolle; wenn er aber Lärm mache, **so solle sie mich unterstützen**. Sie **versprach** dies, und nun begab ich mich aus der Kammer in die Stube an das Bett, wohin die Frau schon durch die Küche gekommen war; nun begann zuerst der Wortwechsel, dann machte ich mich auf das Bett, als die Frau die Decke ihm von seiner Brust gezogen hatte, und preßte ihn zwischen meine beiden Beine, indem ich auf jeder Seite ein Knie hatte. Die Frau hielt, wie ich deutlich gesehen habe, ihren Mann unten an den Füßen fest, während ich mit **beiden** Händen ihm den Hals drückte, bis ich spürte, daß er hinter dem Athem sei, was 5 Minuten gedauert haben mag. Als ich von ihm abließ, hat er noch geathmet, und ich glaubte noch die ganze Nacht, er werde wieder zu sich kommen. Sie hat mir auch umständlich am folgenden Morgen erzählt, wie sie „„mit ihm noch viel zu thun gehabt habe,"" und daß er wieder zu sich gekommen sei, und sie hierauf auf ihn gekniet und ihm den Hals vollends zugedrückt habe, wobei das Pflegkind sie am Rock gerissen, und gefragt habe: „„Tante, was machst Du da,"" worauf

sie erwiedert hätte: „„der Ohm ist krank, ich will ihm Thee geben.““ Da nun Lambert auch am Hals gekratzt gewesen, ich aber ihn mit beiden Händen in der Art um den Hals gefaßt hatte, daß meine beiden Daumen auf seine Gurgel drückten, und ich ihn nicht am Hals gekratzt habe, auch nicht gesehen, daß er sich selbst gekratzt, sie auch hiervon mir kein Wort gesagt hat, so glaube ich, daß diese äußerliche Verletzung an dem Hals nur von ihr selbst herrührt. Nach ihren eigenen Angaben ist er erst durch die **von ihr** an ihm verübte Gewalt gestorben, und er wäre, nachdem er (wie sie selbst sagt) wieder zu sich gekommen war, am Leben geblieben, wenn nicht **Sie** ihm die Gurgel vollends zugedrückt hätte.“

Nachdem Aué's Frau sämmtliche in ihres Mannes Angaben enthaltenen Bezüchtigungen beharrlich abgeleugnet hatte, wurde zur Confrontation Beider geschritten. Folgendes das diesfalls am Meisten Charakteristische: Adam Aué bestätigte auch hier mit Offenheit und unverkennbarer Wahrheitstreue seine frühern Aussagen; seine Frau aber beschränkte ihre Antworten durchaus auf ein offenbar erlognes Nicht-Erinnern, auf ein Nicht-Wissenwollen selbst der bedeutendsten, theils schon sogar früher von ihr mehrfach eingestandenen Umstände. „Ob sie damals,“ erklärte sie unter Anderem, „nach dem Abendessen dem Aué in die Kammer gefolgt sei, wisse sie nicht; desgleichen nicht, ob sie zu demselben gesagt habe, Lambert habe sich in's Bett gelegt, was es denn werden solle, ob er ihm den Hals zudrücken wolle oder nicht. Aué wolle Alles auf sie wälzen; sie könne nicht anders sagen, jetzt wie immer, daß sie gar nicht wisse, damals in die Kammer gegangen zu sein; sie wisse von jenem Abend nicht mehr so Alles; sie

wisse überhaupt nicht, ob sie damals in der Stube gewesen sei, wo Lambert im Bett gelegen habe; sie wisse auch nicht einmal, ob Aué damals mit Lambert gesprochen habe; sie besinne sich auch gar nicht darauf, daß sie in Betreff dieser Umstände früher vor Gericht anders ausgesagt habe; sie sage zwar nicht, daß Aué lüge, aber sie erinnere sich nicht mehr so; es könne sein, daß sie die Bettdecke von Lambert heruntergezogen habe, wie Aué sage, sie wisse es aber nicht; sie habe den Angriff des Aué auf Lambert nicht gesehen, er müsse das besser wissen; von dem Füßehalten wisse sie gar nichts; sie könne sich auf gar nichts mehr besinnen; wenn es Aué so sage, so könne man es auch so schreiben; sie wisse ganz und gar nicht, ob sie in der Stube gewesen sei, als Aué den Lambert im Bett angegriffen haben wolle." — Als sie am darauf folgenden Tag in Gegenwart ihres Vertheidigers über die Betreffs ihrer Theilnahme von Aué ihr in's Gesicht wiederholten Angaben näher zur Rede gestellt wurde, bestanden ihre Antworten nur in unsinnigen Redensarten, und sie wurde abermals ärztlicher Behandlung und Beobachtung übergeben.

Einige Tage darauf fand unter Anwesenheit des Medizinalraths Bernstein und ihres Vertheidigers, so wie auch in Gegenwart ihres Mannes, versuchsweis ein sogenanntes „gütliches Verhör" mit ihr statt. Vor Beginn desselben erklärte ihr Mann in ihrem Beisein: seine Frau sei früher stets gesund und wohl gewesen, aber seit der Ermordung des Lambert sei sie, weil sie befürchtet habe das Verbrechen möchte entdeckt werden, von der größten Seelenpein erfaßt worden; sie habe sich deshalb fürchterlich abgeängstigt, und einmal sogar, als ihr von Jemand etwas in Bezug auf Verdacht gegen sie wegen des Mords angedeutet wor-

den wäre, hätte sie sich zu Bett legen müssen, wobei sie gesagt habe, daß ihr der Schreck in alle Glieder gefallen sei. Sowie sie in dieser Art sich schon **vor** ihrer Verhaftung geängstigt habe, so ängstige sie sich auch jetzt, und ihr Zustand werde nicht eher besser, als bis sie den ganzen Hergang von Lambert's Tod offen erzählt habe. — Auf diese Ermahnung ihres Mannes, die Wahrheit zu sagen, entgegnete sie ihm: „ja, damit wir wieder zusammen kommen; ich habe aber gehört, du willst von mir geschieden sein.“ Und nun erklärte sie auf Befragen des Richters: „Als Aué nach dem Nachtessen in die Kammer gegangen war, ging ich auch in die Kammer. Ob durch die Küche, das weiß ich nicht. — Wir sind mit einander schuld; ich habe gemeint, Sie thäten mich todt machen. — Ich habe meinen Mann so sehr gern (dem Aué das Kinn streichelnd) — ich habe geholfen. Aué hat sich über ihn gelegt und ihn gedrückt. Aué hat sich darüber gelegt.“ — Auf die Frage, worüber? blieb sie die Antwort schuldig, und sagte dann: „ich bin zu ihm in die Kammer gekommen, das ist wahr. Ich habe ihn nun um den Hals gekriegt und gedrückt; so gern hatte ich ihn. — Aué hat ihn um den Hals gedrückt.“ Auf die Frage: was geschah weiter? antwortete sie nicht, und auf die Frage: wie es sich damit verhalte, daß sie, wie sie eben gesagt, **geholfen** habe? zögerte sie Anfangs und sagte dann: „ich weiß nicht, ob ich — ich bin zum Doctor gelaufen; ich bin nicht mehr, wie ich früher war — mein Kopf!“

Im Februar 1834 übergab der Districtsarzt Dr. Schild, der die Angeschuldigte im Gefängniß behandelt hatte, ein ausführliches Gutachten über sie, und sprach sich dahin aus, daß sie weder **vor** noch **während** der Verhaftung an

Wahnsinn gelitten habe, sondern die dafür sprechenden Erscheinungen für reine Verstellung zu halten seien.

In einem späteren Verhör (am 12. April 1834) gab sie wieder mancherlei verwirrte, jedoch sehr bezügliche, Aeußerungen von sich, z. B. auf die Frage: woran ist ihr erster Mann gestorben? folgende Antwort: „Jesus, das ist alt! Soll das nochmal repetirt werden? Soll ich noch immer allein, ohne Aué bleiben? Ich habe es ja gesagt. — Es soll ein Schwein geschlachtet worden sein; ich soll das rechte Bein gehalten haben. — Sie wissen es ja! Ich habe einmal den Fehler begangen. Man will mich aber hier unglücklich machen; ich weiß nichts. — Aué sagt, er habe ihn mit zwei Händen gedrückt; er hat ihn **zuerst** gedrückt; ich habe ihn **auch** mit zwei Händen gedrückt." — Auf die Frage: Wen? Antw.: „den Aué, den lieben Aué." Auf die Frage: Wo? Antw.: „im Bett; ich meinte, ich käme jetzt zu meinem Aué."

Am Nachmittag desselben Tages verlangte sie nochmals vorgelassen zu werden, und erklärte dann weniger unzusammenhängend Folgendes: „Ich habe mit dem Lambert in Uneinigkeit gelebt; ich habe am Freitag vor seinem Tod Streit mit ihm gehabt, und auch am Sonntag, wo er Abends gestorben ist. — Er lag damals in unsrer Wohnstube im Bett; er ist mit zwei Händen am Hals gefaßt worden; **Wer** es that, das wissen Sie. Niemand als der Aué und ich. Der Aué hat ihn zuerst mit zwei Händen am Hals gefaßt und gedrückt. Ob ich dabei dem Lambert ein Bein gehalten oder nicht, das weiß ich nicht. Ich habe aber einen Traum gehabt, und darnach habe ich ihm das rechte Bein gehalten. — Als der Aué auf die Wache gegangen war, bewegte sich noch der Lambert

und rief: „Cathrin!“ ein- oder zweimal. Ich habe ihm hierauf Thee gegeben, wobei er mich biß. Ich ward bös auf ihn und habe ihn nun auch mit zwei Händen am Hals gefaßt. Wie lange dies gedauert, kann ich nicht angeben. Ich lief dann fort zum Doctor. Es ist dies und das Andere Alles schon aufgeschrieben. — Ich habe meinen Aué gar zu gern, ich freue mich, wenn ich ihn sehe. Ich bin um ihn stets sehr in Bekümmerniß, und man schreibe nur ja nicht etwa hier in die Acten, daß ich den Aué nicht haben wolle.“

Auf ausdrückliches Befragen, ob sie **denn jetzt** endlich der Wahrheit gemäß angegeben habe, wie Lambert von ihr und Aué umgebracht worden sei, erklärte sie: „Ja, so ist es; wobei ich nur noch einen andern Traum erwähnen muß, nämlich **den**, daß mein Bett und meine Kleidung verbrannt sein sollten, weil diese von meinem ersten Mann aus der Todeszeit herrührten, daß eben so alle Acten verbrannt werden würden, und daß dann unser Herr Gott wieder Glück und Segen über uns verbreiten und die Hand ausstrecken werde.“ — Als sie hierauf in ihr Arrestlocal zurückgebracht wurde, klagte sie unter Thränen, „daß sie jetzt, wo sie doch Alles gesagt habe, noch immer nicht zu ihrem Aué komme.“

Im April 1834 erstattete auch der Medizinalrath Bernstein sein Gutachten über den geistigen Zustand der Angeschuldigten, worin auch er die Ansicht begründet, daß ihr Benehmen nicht auf Wahnsinn, sondern auf Verstellung beruhe. Merkwürdig ist der in seinem Bericht mit angeführte Umstand, daß sie schon am 29. Jan. ihm handgreiflich, (indem sie mit den Fingern ihrer beiden Hände seinen Hals umfaßt, die beiden Daumen vorn an die Ge-

gend des Kehlkopfs angelegt und dann gedrückt habe), die Art und Weise gezeigt hat, wie sie es gemacht, als sie ihren Mann vollends umgebracht, und daß sie ihm dann unter Thränen entdeckt habe, sie glaube, daß, wenn sie die Wahrheit vor Gericht sage, sie ihr Leben verlieren würde.

Am 30. April wurde mit der Confrontation der beiden Angeschuldigten in Gegenwart der Defensoren fortgefahren. Aué bestätigte abermals alle seine frühern Angaben der nähern Umstände des Verbrechens im Einzelnen; und sie gab es nun auch zu, daß sie am fraglichen Abend dem Aué einen Wink gegeben habe, in die Kammer zu gehen, und daß sie ihm bald dahin nachgefolgt sei; daß sie ihm damals gesagt habe, Lambert liege jetzt im Bett; daß sie sich, als Aué hierauf in die Stube gekommen, an das Bett zur Rechten des Aué gestellt habe; daß, als Aué gefragt habe, was Lambert wider ihn habe, sie geäußert hätte: „so schwätz', wenn Du was wider ihn hast;" daß sie ihm die Füße unten an den Knöcheln gehalten; daß sie nicht wisse, wer zuerst von ihm abgelassen, auch nicht, ob sie vor oder nach dem Schellen an der Hausthür von ihm abgelassen, sowie, ob er bei dem Loslassen noch die Füße bewegt, er habe aber mit den Armen ausgeschlagen; ob er jedoch dies noch gethan, als sie von den Füßen abgelassen habe, wisse sie nicht mehr; er habe noch gelebt, als Aué fortgegangen sei.

Während dieses Verhörs bemerkt Aué, daß sie ihm so eben zugeraunt habe, „er möge doch das Maul halten," und das Protokoll führt an, daß sie öfters heimlich zu Aué zu sprechen versucht habe, so daß, als alle Abmahnungen vergeblich gewesen, der Gefängnißwärter zwischen Beide habe gestellt werden müssen.

Sie widerruft hierauf ihr Geständniß, daß sie nach Aué's Weggang dem Lambert den Hals vollends zugedrückt habe, und spricht sich hierbei in folgender Weise aus: „die viele Arbeit, von der ich am andern Morgen dem Aué gesagt, die ich noch mit dem Lambert gehabt hätte, bestand in dem Herumlaufen zum Doctor Schild, zu meiner Bruderstochter ꝛc. Ich habe den Lambert nicht an den Hals gepackt, und weiß auch nicht, was ich dem Aué darüber erzählt habe. Was er deshalb anführt, ist nicht wahr, und wenn er es 100mal sagt. Wie könnte ich auch den Lambert an der Gurgel gehabt haben, da er noch „Cathrin" gerufen hat? Ich habe ihm den Hals nicht zugedrückt. Wer todt ist, ist todt. Seine Zeit war da, sonst wäre er nicht noch auf den Kirchhof gegangen. Ich habe ihn nicht ermordet, er hat ja noch gelebt, als ich zum Doctor gegangen bin."

Im Schlußverhör jedoch, das mit Zuziehung der Defensoren abgehalten wurde, erklärte sie: „Jeder Mensch sündigt; ich habe auch gesündigt. Ich bin früher zu sträflichem Umgang mit Mannspersonen verleitet worden, und in dessen Folge ist denn auch Manches in der Ehe geschehen, was nicht hätte geschehen sollen. Mein jetziger Mann hatte mir zu sehr gefallen; mein erster Mann war boshaft und sehr garstig. Ich habe schon früher mehrmals gesagt, auf welche Art wir, Aué und ich, ihn angepackt und uns an ihm vergriffen haben. Man sehe nur die früheren Protokolle nach; ich brauche das jetzt nicht mehr zu wiederholen. Aué und ich, wir haben miteinander ihn angepackt und uns an ihm vergriffen. Wer eigentlich das Meiste hierbei gethan hat, das weiß ich nicht." Uebrigens zeigte sie über das Geschehene keineswegs große

Reue, bat aber unter großer redensarthaftiger Versicherung tiefer Reumüthigkeit wiederholt um gnädige Strafe, wobei sie einfließen ließ, kein so gar großes Verbrechen verübt, auch schon durch die lange Untersuchungshaft Strafe erduldet zu haben.

Ihr Mann gab im Schlußverhör folgende Erklärung: „Im Allgemeinen beziehe ich mich auf meine früheren Protokolle, aus welchen erhellt, daß Lambert durch meine Einwirkung nicht gestorben ist. Er lebte noch, als ich zur Wache ging, und überhaupt ist er auch von mir nicht so lange am Hals gedrückt worden, daß dadurch" (wie Aué aus dem gerichtsärztlichen Gutachten erfahren) „das Athmen und der Blutumlauf für immer wäre gehemmt worden. Meine Frau hat ja selbst erzählt, wie sie mit ihm noch Vieles zu thun gehabt und **ihm noch vollends den Hals zugedrückt habe.** Daher glaube ich auch nicht, die auf den Mord stehende Strafe verdient zu haben, zumal es ja auch nie mein Plan war, den Lambert umzubringen. Insbesondere darf aber der projectirte Versuch mit dem Scheidewasser nicht hierhin gerechnet werden, weil ja dies mit Wasser oder Wein oder dergl. vermischt unschädlich ist. — Ich kannte die Person nicht, die mich, der ich stets unsträflich gelebt und Niemand beleidigt habe, verführt hat, und auch aus diesem Grund darf man mir meine Schuld nicht so hoch anrechnen. Doch bereue ich von Herzen was ich that, und hoffe, daß Gott Erbarmen mit mir haben wird. Die Ausführung der für mich redenden Strafmilderungsgründe vor dem menschlichen Richter überlasse ich meinem Herrn Defensor."

Seiner Frau ihr Vertheidiger trug nun zunächst darauf an, vom Medicinalcollegium der Provinz ein Gutachten

über die beiden Fragen einzufordern: 1) „Ob, wenn ein junger starker Mann wie Aué einem schwachen Mann wie Lambert 4 bis 5 Minuten lang den Hals zugedrückt habe, alsdann der Tod nicht erfolgen müsse, ohne daß weitere Hand angelegt werde, auch wenn der Gemißhandelte noch Lebenszeichen von sich gegeben habe? 2) Ob nicht, wenn die Angeschuldigte sich an dem Mord **betheiligt** habe, nach den Acten angenommen werden müsse, daß sie in einem die Zurechnungsfähigkeit anfhebenden Krankheitsparoxismus gehandelt habe?“ Diesem Antrag wurde willfahrt.

Zu 1), sprach sich das Medicinalcollegium aus, lasse sich aus dem Leichenbefund nicht erkennen, ob die Verletzungen am Hals durch eine oder mehre Personen veranlaßt worden. Es lasse sich indessen sehr wohl annehmen, daß nach dem Weggang des Aué die Frau den Hals noch ferner zusammengedrückt und einen Theil der Verletzungen bewirkt habe, welche sich daran vorfanden. Wolle man aber auch zugeben, daß alle diese bedeutenden Verletzungen, namentlich die Brüche an dem Knorpel des Kehlkopfs, von dem Cuirassier Aué bewirkt worden wären, so würde doch daraus keineswegs folgen, daß Lambert durch diese gewaltthätige Mißhandlung nothwendig hätte sterben müssen. Denn obgleich eine solche Verletzung des Kehlkopfs eine höchst lebensgefährliche sei, so führe sie doch an und für sich den Tod nicht absolut nothwendig herbei. Wäre erwiesen, daß Lambert nach Aué's Weggang noch so viel Lebenskraft gehabt habe, um sich gegen die neuen Angriffe seiner Frau zu vertheidigen und sie dabei in den Finger zu beißen, so würde diese als die eigentliche **Vollbringerin** des Mordes zu betrachten und Aué nur eines Mord-**Versuchs** schuldig sein; denn unter jener

Voraussetzung wäre allerdings eine Heilung der durch ihn zugefügten Verletzungen noch denkbar gewesen. Nach diesem Allen sei es wenigstens ungewiß, daß der Mord von ihm allein vollbracht worden sei.

Zu 2) sagt das Gutachten, stütze der Vertheidiger diese Frage auf den Umstand, daß die Angeschuldigte früher häufig am Blutfluß und einem Blutandrang nach dem Kopf gelitten habe, und behaupte, daß dies auch am Todestag ihres Mannes der Fall gewesen sei. Allein dieser Grund könne für sich gar nichts beweisen, da viele Frauen mit solchen Zufällen behaftet seien, ohne daß dadurch im Geringsten der freie Wille beeinträchtigt werde; und wenn daher nicht aus anderweiten Handlungen der Angeschuldigten sich eine Seelenstörung erweisen lasse, so könne aus jenem Umstand allein gar nichts gefolgert werden. Die Acten enthielten aber durchaus Nichts, was für eine vor Lambert's Ermordung stattgehabte Geisteskrankheit seiner Frau zeugen könnte, vielmehr hätten Alle, die sie früher gekannt, ausgesagt, daß sie eine sehr kluge und gewandte Frau gewesen sei. Auch gebe die ganze Art, wie sie sich in Bezug auf den Tod ihres Mannes benommen, und wie sie später die wahre Todesursache zu verbergen gewußt habe, nicht die geringste Veranlassung zu bezweifeln, daß sie im vollen Besitz ihrer Verstandeskräfte gewesen sei und aus freiem Willen gehandelt habe. Die ersten Spuren von Geistesverwirrung hätten sich nach ihrer Verhaftung geäußert; das Medicinal-Collegium könne aber nach reiflicher Erwägung der von Dr. Schild und Medicinalrath Bernstein vorgebrachten Gründe nur dem Ausspruch dieser Aerzte beitreten, und müsse daher jene Aeußerungen einer anscheinenden kranken Seelenthätigkeit lediglich für Verstel-

lung erklären. ꝛc. ꝛc. Daher sei diese Frage entschieden mit **Nein** zu beantworten.

In der ersten Instanz wurden beide Inculpaten, als des gemeinschaftlich auf vorgängige Verabredung („Complottirung") verübten Mords schuldig, zur Todesstrafe verurtheilt. In zweiter Instanz wurde eine „außerordentliche Strafe" wider sie erkannt, weil der criminalrechtliche Antheil, den jedes von ihnen an der Tödtung gehabt, mit Gewißheit nicht zu ermitteln sei. Diese „außerordentliche Strafe" bestand in zwanzigjährigem Zuchthaus.

---

3. Die Gattengiftmörder, Michael Rabus und Ursula Brandmüller.

(Band XX. der Annalen, S. 64 ff.)

Am 28. August 1833 starb der Pflasterer David Brandmüller zu Memmingen, ein gesunder, kräftiger Mann, plötzlich nach einem Kranksein von kaum 12 Stunden, unter heftigem Erbrechen. Sein Hausarzt Dr. Herber und auch der Todtenbeschauer Dr. Büchele glaubten in Erwägung einer anscheinend vorhergegangenen Erkältung des Verstorbenen (wovon unten das Nähere) hier einen Cholerafall sehen zu dürfen, fanden mithin an seiner plötzlichen Erkrankung und schnellem Tod nichts Verdächtiges — und der Mann wurde begraben.

Acht Tage nach seinem Tod, am 4. September, starb eben so plötzlich, ebenfalls unter heftigem Erbrechen die Frau des reichen Bauers Michael Rabus, genannt Schlapper zu Dickenreishausen. In Abwesenheit ihres Mannes holten ihre Verwandten den Dr. Büchele aus Memmingen. Er fand die Kranke schon sprachlos und dem Tod nah — hörte von ihrer Umgebung ein und den andren bedenklichen Umstand ihrer plötzlichen Erkrankung, bemerkte an ihrem inzwischen heimgekommenen Mann ein Verdacht erregendes Benehmen, und kam so, im Hinblick auf die Krankheitserscheinungen selbst, zur Vermuthung, daß hier eine Vergiftung stattgefunden. Er eröffnete dies sofort dem Ortsvorsteher von Dickenreishausen zur weitern Veranstaltung alsbaldiger Anzeige bei dem betreffenden Landgericht Grünenbach. Dieses schritt auf die am 4. Septbr. hiervon erhaltene Anzeige am 6. in der Sache vor. Ehe es aber noch an Ort und Stelle kam hatte sich Michael Rabus an seiner Bettstatt aufgehängt. Die Section der Leiche seiner Frau und die chemische Untersuchung des Magens ergab als unzweifelhaftes Resultat, daß sie in Folge einer Vergiftung durch weißes Arsenik gestorben sei.

Diese Vorfälle in Dickenreishausen bekamen dadurch eine bedeutungsvolle Beziehung zu David Brandmüller's Tod in Memmingen, daß es Allen, die die betreffenden Personen näher kannten, kein Geheimniß war, daß zwischen seiner Frau und Michael Rabus, noch von der Zeit her, wo sie bei diesem als Magd gedient, ein Liebesverhältniß fortgesetzt worden sei.

Das Stadtgericht Memmingen, hiervon benachrichtigt, ließ die Leiche David Brandmüller's ausgraben, und Sec-

tionsbefund sowohl als chemische Untersuchung ergaben auch hier die Gewißheit einer stattgehabten Vergiftung — es fanden sich in dem Magen 5 bis 6 Gran weißen Arseniks.

Jetzt ward gegen die Wittwe Ursula Brandmüller, gebo-rene Kabus Criminalunterſuchung wegen Gattengiftmords eröffnet. Sie war bei dem Beginn derselben 24 Jahre alt und war erst seit Ostern 1833 mit David Brandmüller verheirathet, einem Vierziger, der aus früherer Ehe drei Kinder hatte. Sie war die Tochter des Söldners Michael Kabus in Dickenreishausen, und, bis sie in ihrem 14. Jahr zu dem dortigen Bauer Rabus in Dienst kam, ein wohlgesittetes Mädchen von dem besten Ruf.

Aus den „den Annalen" mit vorgelegenen Acten des Landgerichts Grünenbach im Betreff der an Rosinen verehlichter Rabus verübten Vergiftung und des von ihrem Mann begangenen Selbstmords, die für die Untersuchung gegen Ursula Brandmüller in gewisser Hinsicht den Charakter von Voracten haben, dürfte als sachbezüglich im Interesse gegenwärtiger Darstellung aus den vielen und weitläufigen Zeugenaussagen nachstehende kurze Mittheilung hier aufzunehmen gewesen sein.

Der Bewirthschafter des Rabus'schen Bauernhofs, Georg Stübel gab an: er sei am 3. September Nachmittags gegen 4 Uhr von Memmingen heimgekommen und habe die alte Rosina Rabus in seiner Wohnstube wohl und munter angetroffen. Ihr Mann sei ausgegangen gewesen. Abends nach 7 Uhr sei sie in ihre auf dem Hof im Nebenhaus befindliche Wohnung gegangen, aber schon nach einer Viertelstunde an sein Stubenfenster gekommen und habe geklagt, daß es ihr auf den Genuß einer aufge-

gewärmten Suppe, die vom Mittag her in der Küche gestanden, gleich so schlecht geworden sei, daß sie sich habe mehrmals erbrechen müssen. Er habe sie in seine Wohnstube geführt, wo sie sich auf's Kanapee neben dem Ofen gelegt. Ihr Zustand sei immer schlimmer geworden; sie habe gejammert, daß es sie im Leibe so würge und stoße, und wiederholt ausgerufen: „ach, wenn mir mein Mann nur nichts in die Suppe gethan hat!" So habe sich die alte Frau unter häufigem Erbrechen und innerlichen Schmerzen bis zum Morgen des folgenden Tages hingebracht. Da habe er ihren Verwandten, den Bauer Prader von Priemen herüber holen lassen; dieser sei sogleich nach Memmingen gefahren, um den Landarzt Büchele zu holen, mit dem er in der 10. Stunde zurückgekommen sei. Unterdessen sei die Rabus immer schwächer geworden, so daß sie bei Ankunft des Landarztes nichts mehr reden können. Vor Ankunft desselben sei auch Michael Rabus, der über Nacht ausgeblieben, zurückgekommen und habe gefragt, warum man ihn nicht habe holen lassen, und ob man nicht einen Arzt rufen solle. Da wäre ihm aber erwiedert worden: ob man gewußt, wo er zu finden — und ob Er etwa es selbst nicht schon gewußt habe, daß sein Weib gestern krank werden müsse? Und man habe schon nach einem Arzt geschickt, der alle Augenblicke kommen könne. Da sei er still geworden. Mit seinem Weib habe er nichts gesprochen, obschon sie damals noch habe reden können. Der Landarzt Büchele habe ihn gefragt, ob er in die Suppe, die sein Weib genossen, nichts Schädliches hinein gethan, was er aber ganz erschrocken verneint habe. Nach dem Weggang des Arztes, der gesagt habe, hier sei nicht zu helfen, sei die Kranke immer elender geworden. Gegen 12 Uhr Mittags habe

ihr Mann den Pfarrer geholt, der sie jedoch nicht mehr bei Besinnung angetroffen. Zwischen 12 und 1 Uhr sei sie verschieden. Michael Rabus habe zwar bei ihrem Tod geweint, aber Niemand, der es gesehen, hätte geglaubt, daß es ihm vom Herzen gehe. Am Tag, wo sie gestorben, sei er zu Haus geblieben, und habe Nachmittags wider seine Gewohnheit im Krautgarten mitgearbeitet. Den andern Tag sei er mit der Näherin Haugk nach Memmingen gegangen, um dort zum Begräbniß einzukaufen. Mittags sei er zurückgekommen, habe mit ihnen zu Mittag gegessen, und in ihrer Wohnstube geschlafen. Den Tag darauf zwischen 5 und 6 Uhr Morgens sei er hinüber in seine Wohnung gegangen mit der Aeußerung, daß er die Läden öffnen wolle. Da er aber zu lange ausgeblieben, sei man ihm nachgegangen, habe die von innen verriegelte Hausthür aufgesprengt, und ihn an seiner Bettstatt aufgehängt gefunden. — Noch vor acht Tagen habe er im Beisein Andrer mit seiner Frau von Scheidung gesprochen, wobei diese zu ihm gesagt: „Du hättest mich schon lange um's Leben gebracht, wenn unser Herr Gott dir nicht die Hand gehalten hätte," worauf er lachend geantwortet: „es wäre kein Schaden um dich gewesen."

Die Näherin Haugk sagte aus: sie sei mit Rabus nach Memmingen gegangen um Trauersachen einzukaufen; auf dem Rückweg habe er zu weinen angefangen und geäußert, wenn nur sein Weib ein paar Tage später gestorben — er müsse nun halt immer in Spott und Schande herumlaufen. Sie habe ihm Trost zugesprochen und biblische Sprüche vorgesagt, worauf er sich geäußert, „du hast recht und alle Weile recht gehabt, wenn ich dir nur früher gefolgt hätte," und er habe sie um Verzeihung

gebeten, weil sie es immer gut gemeint; denn sie habe ihn öfter, wiewohl immer vergeblich, zugeredet, daß er das Mensch, die Ursula, doch ja meiden solle; solche Geschichten nähmen immer ein schlechtes Ende. Sie versichert hierbei, die Verstorbene habe ihr selbst immer geklagt, daß dieses Mensch soviel Unfrieden in ihre Ehe mache.

Anna Barbara Abrell, seine Schwester erklärte: sie müsse gerade heraus sagen, daß sie Verdacht gegen ihren Bruder habe, er möge sein Weib vergiftet haben, denn er habe einen scandalhaften Umgang mit seiner Magd, der Ursula, gehabt, und diesen, wie ihre verstorbene Schwägerin ihr geklagt, auch noch fortgesetzt, nachdem diese Magd nach Memmingen geheirathet habe. Weil nun vor 8 Tagen deren Mann gestorben, so glaube sie, daß ihr Bruder gesonnen gewesen dieselbe zu heirathen, und deshalb seine Frau aus dem Weg geräumt habe. — Sie habe als gutmeinende Schwester oft stundenlang ihrem Bruder zugesprochen, doch von dem schlechten Weibsbild zu lassen, allein er habe nur gelacht. Er sei auch zu dem Pfarrer deswegen vorgeladen worden, aber er habe hinterher den Pfarrer ebenfalls nur ausgelacht.

Ein ehemaliger Knecht von ihm, Christian Ludwig, sagte aus: „Als ich bei ihm diente, schickte er mich 1832 fort, weil ich ausgesprengt hätte, er liege alle Nacht bei seiner Magd Ursula. Und es war auch so in Wahrheit. Seine Frau wußte es auch und hat vielmal gesagt, „„wenn nur die einmal aus dem Haus wäre!““ Er aber hat dies nicht zugegeben, obwohl sie ihm öfter vorgestellt, „„er solle doch seine Seligkeit schonen und dieses Mensch gehen lassen,““ worüber er aber sich nur lustig gemacht. Die Ursula hat seine Frau immer gegen ihn heruntergesetzt und gesagt: „„sein

Weib sei gar nichts für ihn, wenn sie nur stürbe,"" was ihm ganz gut geklungen, denn er hat dann immer darüber gelacht."

Anna Kubus. sie habe mit der Ursula zusammen beim Rabus gedient, und da gar bald ihren schändlichen Umgang miteinander gemerkt. Die Ursula habe immer gegen ihn über sein Weib geschimpft, „daß sie nichts sei und für ihn nicht tauge, er könne nicht mit ihr hausen, wenn sie nur einmal in See wäre," worüber er stets gelacht und gesagt, „es wäre ihm schon recht, wenn sie einmal weg wäre." Sein Weib sei gegen die Ursula sehr aufgebracht gewesen, und es seien öfter Streitigkeiten zwischen beiden entstanden; die Magd habe aber dann ihre Dienstfrau recht hergeschimpft und Rabus habe sie unterstützt, wobei die Alte immer hätte nachgeben müssen, um Mißhandlungen zu entgehen, denn sie habe öfter bei solchen Händeln von ihrem Mann Schläge bekommen. Diese Zeugin hatte ihn auch häufig sagen hören, „wenn nur seine Alte sterben würde, dann könnte er seine Ursula heirathen," was diese gern gehört hätte, denn sie hätte allemal gelacht, wenn er so gesprochen.

Der Landarzt Büchele gab (neben seiner reinärztlichen Erklärung betreffs der Krankheitserscheinungen 2c.) in Bezug auf Michael Rabus an: „ich fragte ihn, ob er nicht wisse, wodurch diese plötzliche Erkrankung herbeigeführt worden, worauf er entgegnete, daß sein Weib gestern Abends eine Suppe gegessen und hierauf sogleich von Erbrechen überfallen worden sei. Auf meine Frage, ob von der Suppe nichts mehr vorhanden, oder wo die Schüssel sei, worin sie sich befunden, und wo sich das Erbrochene befinde, antwortete er, daß sein Weib die Suppe ganz

ausgegessen, die Schüssel aber bereits gereinigt und das Erbrochene entfernt worden sei. Mein Verdacht verstärkte sich jetzt, weil er sehr erschrocken und befangen war und in seinen Antworten stockte, sich überhaupt scheu benahm."

Der protestantische Pfarrer David Haugk sagte aus, als Michael Rabus am Todestag gegen 12 Uhr Mittags ihm die Nachricht gebracht, seine Frau werde wohl bald sterben und bedürfe geistlichen Beistand, sei er, um schneller hin zu kommen, mit seinem Geschirr gefahren, und habe den Rabus aufgefordert mit ihm zu fahren, was jedoch dieser ausgeschlagen. Als er angekommen, habe die Kranke schon in den letzten Zügen gelegen, so daß sie an den Sterbegebeten, die er an ihrem Bett gesprochen, keinen Antheil genommen. Erst nach ihrem Verscheiden sei Rabus zurückgekehrt und habe gewehklagt, was ihm aber erzwungen geschienen, indem er an ihm bisweilen ein tückisches Lächeln bemerkt habe. Als er sich bei ihm nun nach den nähern Umständen einer so plötzlichen mit so schnellem Tod ausgegangenen Krankheit erkundigt, sei er auffallend verlegen worden. Jetzt habe der Schwestersohn der Verstorbenen das Wort genommen und gesagt: „die Base hat es nun überstanden, und es ist ihr nun wohl, da sie vielen Plagen und Drangsalen entgangen ist, welche Ihr" (womit er jetzt ihren Mann angeredet habe) „der alten guten Frau zugefügt habt und zwar unnöthiger Weise, da sie ein emsiges gutes Weib war, und Ihr werdet es wohl schwerlich am jüngsten Gericht verantworten können, was Ihr Eurem Weib Leides angethan habt." Hierauf habe Rabus geantwortet: „ich habe ihr nicht zu viel zu leid gethan, und ich kann es auch recht wohl verantworten"

— und nun habe er Reden geführt, die eine grenzenlose Lieblosigkeit gegen sein verstorbenes Eheweib bekundet hätten. Aus seinem ganzen Wesen aber habe die Unruhe seines Gewissens hervorgeblickt, da er weder frei und offen aufzublicken, noch auch gehörige Antworten zu ertheilen im Stande gewesen sei.

Ueber die Rabus'schen ehlichen Verhältnisse sagt Pfarrer Haugk, daß sie bis zum Einzug der Ursula in's Haus gut gewesen wären. Mit dieser aber wäre der Ehebruch in's Haus gekommen, und Rabus habe von da an seine Frau mit Haß und Verachtung verfolgt. Sie habe dies lange im Stillen ertragen, weil sie bei ihren frommen Grundsätzen immer gehofft habe, ihren Mann durch Liebe in Güte wieder auf den rechten Weg zurückzubringen, was aber vergeblich gewesen wäre. Als sie das eingesehen, habe sie sich kaum ein halbes Jahr vor ihrem Tod bei ihm als Pfarrer über die Untreue ihres Ehemanns beschwert. Rabus habe im Sühnetermin den ihm schuldgegebenen Ehebruch eingestanden und Besserung gelobt. Als er aber nicht Wort gehalten, vielmehr sich gegen seine Frau noch schlechter betragen, da habe ein Anverwandter des armen geplagten Weibes kurz vor ihrem Tod sich bei ihm Raths erholt, wie doch die Sache anzufangen sein möchte, daß ihr ein ruhiges Leben zu Theil werde. Jetzt habe er, da die pfarrämtlichen Vorstellungen fruchtlos geblieben, dazu gerathen, das letzte Mittel anzuwenden und den Mann gerichtlich zu belangen. Als die Rabus ihm vor einigen Wochen eröffnet, daß ihr Mann ihr wiederholt gedroht habe sie um's Leben zu bringen und ihr gewiß noch einmal etwas anthun werde, habe er er ihr den Rath gegeben, sich von ihm zu entfernen, allein

sie habe dies nicht thun wollen, indem sie gesagt, ihr Mann sei ihr einmal angetraut und sie wolle ihn nicht verlassen, möge es gehen wie es wolle.

So viel von den Erörterungen in Dickenreishausen, und nun zurück nach **Memmingen.**

Noch ehe das S. 258 erwähnte Ergebniß der chemischen Untersuchung erlangt worden war, hatte der Bruder des Verstorbenen, Martin Brandmüller, beim Stadtgericht angegeben: er könne nicht klug werden, was den schnellen Tod seines Bruders David herbeigeführt haben möge. Er habe ihn am Tag seines Todes noch vor dem Stadtbachfischen gesprochen, wo er ihm schon geklagt, daß ihm herb und elend sei; er habe ihm deshalb vom Fischen abgerathen, doch habe er ihm nicht gefolgt und gemeint, es würde ihm schon nichts schaden und er wolle sich doch auch ein Paar Fische fangen. Während er im Wasser gewesen, habe er auch gegen Andere über Ueblichkeit geklagt und sich ein paar Mal erbrechen müssen. Kalt wäre es im Wasser nicht gewesen, daran sei ja im Augustmonat gar nicht zu denken, und hätten ja über 200 Personen von verschiedenem Alter — groß und klein, jung und alt, Mann und Weib — im Bach gefischt und wäre Keines davon krank geworden. David aber wäre ein gar kräftiger, abgehärteter Mann gewesen.

Gegen Mittag habe er seinen Bruder besucht und ihn äußerst elend gefunden. Er (Matin) habe darauf bestanden, daß ein Arzt geholt werde, worauf endlich die Frau fortgegangen wäre, den Dr. Herbert zu rufen. Er habe jetzt seinen Bruder verlassen, in der Hoffnung, daß er sich bald wieder erholen werde, habe aber Abends die Trauerpost erhalten, daß er schon gestorben sei. Als er hierauf

hingeeilt, habe die Frau zwar entsetzlich gejammert, doch sei es ihr wohl nicht so Ernst damit gewesen. Er wenigstens zweifle daran, wie denn auch das allgemeine Gerücht sie als die Mörderin ihres Mannes bezeichne. Es liege ein großer Verdacht gegen sie darin, daß sie mit dem Bauer Rabus, auch noch nach ihrer Verheirathung, heimlich zugehalten habe. Vor einigen Wochen habe ihm sein Bruder selbst geklagt: „daß sein Weib nicht mehr mit ihm esse, und öfters Tagelang von ihm fort zu ihren Eltern nach Dickenreishausen gehe, wo sie wohl mit Rabus zusammenkommen würde, denn er habe Verdacht, daß sie es noch immer mit diesem halte, indem er denselben einmal aus der Hinterthür seines Hauses hätte kommen sehen; er habe sein Weib hierüber zur Rede gestellt, die es auch gar nicht geleugnet, daß der Bauer bei ihr im Haus gewesen, und dabei ganz kalt bemerkt habe, ob dies denn was Unrechtes sei, da sie blos mit einander gesprochen hätten. —

„Meine Frau", fährt Martin Brandmüller fort, „die diesem Gerücht anfänglich keinen Glauben schenkte, hat sich von seiner Richtigkeit vor etwa 14 Tagen überzeugt, als sie auf dem Markt mit eigenen Augen sah, wie Rabus mit der Schwägerin im Geheimen gesprochen, und wie er dann von ihr weg in das nächste Gäßchen getreten, sie ihm nachgegangen und Beide hier lange beisammen gestanden*). Als sie nun hierauf den Vater der Schwägerin auf dem Markt trifft, erzählt sie es ihm und sagt: „„da geht selbst hin, Schwäher, und seht Eure saubere Tochter."" Aber

---

*) Hier wurde, wie sich weiter unten zeigt, der zweifache Giftmord verabredet.

sie hat nicht mehr im Gäßchen gestanden, und auch Rabus ist schon fortgewesen."

Barbara Brandmüller, die Mutter des Verstorbenen, versicherte, sie könne über die Ursache des Todes ihres Sohnes nichts angeben, man habe sie erst holen lassen, nachdem er schon gestorben; das habe ihr eben so wehe gethan, daß er den ganzen Tag krank dagelegen, und seine Frau ihr nichts habe wissen lassen. Ihr Sohn sei mit seiner Frau nicht zufrieden gewesen; er habe ihr als seiner Mutter öfters geklagt, daß seine Frau seine Kinder erster Ehe sehr hart behandle, ihnen wenig zu essen gebe, ihn selbst vernachlässige und mit sehr schlechter Kost bediene.

Im ersten Verhör erklärte die Angeschuldigte: Sie sei arretirt worden, weil ihr die bösen Leute nachsagten, daß sie ihren Mann mit Gift vergeben habe; sie sei aber rein und Gott könne es bezeugen, daß sie unschuldig sei. Sie habe noch Niemanden beleidigt, noch Niemandem etwas genommen, das müßten alle Leute, die sie kennten, bezeugen. Sie könne nicht dafür, daß man ihr so unrecht thue, es sei ihr leid genug, daß sie ihren Mann verloren habe, denn jetzt stehe sie ganz verlassen da. Sie könne ihre Unschuld nicht anders als durch Gott und ihr Gewissen bezeugen; sie wüßte wahrhaftig keine Ursache so etwas gethan zu haben, da sie mit ihrem Mann so gut gehaust, und sich seiner Kinder gewiß mütterlich angenommen, was er oft selbst mit Freuden geäußert habe.

Sie müsse nun schwätzen, was sie erst später erfahren habe, und was die Ursache des schnellen Todes ihres Mannes sein könne. Sie habe nämlich erfahren, daß er drei Tage vor seinem Tod an einem Sonntag im Karpfenwirthshaus einen heftigen Streit gehabt, wobei er geschla-

gen und auf die Brust gestoßen worden*). Er sei damals Nachts gegen 2 Uhr ganz betrunken nach Haus gekommen, ohne ihr von dem Vorfall etwas zu erzählen. Am Tag **darnach, noch mehr** aber am darauffolgenden Tag habe er, wie sie erst nach seinem Tod gehört, gegen seine Kameraden über Schmerzen am Kopf und auf der Brust geklagt. Als er am Mittwoch, seinem Todestag, frühmorgens aufgestanden, habe er auch gegen sie geklagt, daß ihm so herb und elend sei. Als sie ihm seine Morgensuppe gebracht, habe er kaum 2 „Schube" davon gegessen und wieder über heftige Ueblichkeit geklagt, aber dennoch zum Stadtbach-Fischen gehen wollen. Sie habe ihm vorgestellt, er könne sich noch mehr verderben und ihm gerathen sich lieber zu Bett zu legen. Er habe sich aber nicht abhalten lassen, habe seine Stiefel ausgezogen und sei barfuß zum Fischen gegangen. Wie sie erfahren, solle auch sein Bruder ihm zugeredet haben, nicht in das Wasser zu gehen, er sei aber dennoch hineingesprungen. Da das Wasser sehr kalt gewesen, er sich aber zuvor erhitzt gehabt, so möge er sich wohl sehr erkältet und verdorben haben. Er sei nach ein Paar Stunden nach Haus gekommen, habe ganz naß und zitternd über stärkere Schmerzen und Ueblichkeit geklagt und sich auch wirklich erbrechen müssen. Auf ihr Zureden habe er sich zu Bett gelegt, und Hofmann'sche Tropfen eingenommen. Als ihm nicht besser geworden, habe sie ihm einen Hollunderthee gekocht, den

---

*) Die diesfalls angestellte Erörterung ergab, daß allerdings am fraglichen Sonntag im Karpfen eine Rauferei stattgefunden, David Brandmüller aber dabei für seine Person nicht mehr als eine einzige Ohrfeige bekommen habe.

er aber nicht genossen, eben so auch die ihm gekochte Fleischsuppe nicht. Gegen 12 Uhr sei sein Bruder gekommen, und auf dessen Anrathen habe sie Dr. Herbert geholt. Dieser habe ihm etwas verschrieben. Er sei sehr unruhig gewesen, sei, sobald er im Bett in Schweiß gekommen, herausgesprungen, an das offene Fenster gegangen, und habe sich trotz ihres Abwehrens abgekühlt. Zu Haus habe er sich nur dreimal gebrochen, was sie sogleich weggeputzt und in den Abtritt geworfen. Auf sein Verlangen sei sie nach einer Stunde in die Apotheke gegangen um die Arznei zu holen. Als sie damit nach Haus gekommen, habe sie ihn sehr schwach und sprachlos im Bett getroffen, worüber sie „fürchterlich erschrocken" und die Hausleute zu Hülfe gerufen. Die Hauswirthin habe Tropfen mitgebracht, die sie ihm eingegeben, allein er habe nur noch mehr die Hände gerührt und sei plötzlich hin gewesen. Sie könne nichts Anderm die Schuld seines plötzlichen Todes geben, als daß er sich durch das viele Trinken und Zanken am Sonntag, und dann durch die Verkältung im Wasser verdorben habe, und daß er vielleicht bei der Rauferei im Karpfenwirthshaus einen unglücklichen Stoß bekommen habe. Uebrigens sei er etwa gar nicht so sehr fest gewesen, indem er in seinen frühern Militairdienstjahren viel ausgestanden und dadurch seine Gesundheit ruinirt habe.

[Im diesfälligen Protokoll findet sich folgende „Geberdenbemerkung: Deponentin war während der ganzen Vernehmung ohne alle Gemüthsbewegung, machte ihre Erzählungen ganz geläufig, und zeigte nicht die geringste Verlegenheit. Bei der Abführung bat sie dringend um Freilassung, indem sie zu ihren Eltern gehen und bei diesen bleiben wolle."]

Am 10. Sept. machte der Eisenmeister dem Gericht die Anzeige, die Brandmüller lasse um ein Verhör bitten,

indem sie etwas auf dem Herzen habe, was sie angeben müsse. Sie wurde sogleich vernommen, und gab an: warum ihr doch so Unrecht geschehe, daß sie im Arrest gehalten werde, da sie doch so sehr unschuldig sei, und ein so reines Gewissen habe! Die Leute thäten ihr himmelschreiend Unrecht, und sie leide unverschuldet. Der Bauer Rabus, der sich erhängt habe, sei an Allem allein schuld, das sage ihr ihr gutes Gewissen, denn dieser habe ihren Mann und sein Weib unter die Erde gerichtet, das glaube sie nicht anders, sonst hätte er sich selbst nicht so etwas angethan. Sie wolle Alles sagen, was ihr erst beigefallen sei. Sie habe immer geglaubt, ihr Mann sei an einer Verkältung im Wasser, und in Folge einer gehabten Rauferei gestorben, aber jetzt sei es ihr beigefallen, daß ihr Mann am Tag vor seinem Tod Abends mit einem Stück Brod nach Haus gekommen, das er, wie er gesagt, gefunden habe. Sie hätte nicht haben wollen, daß er dieses Brod esse, er habe sich aber nicht abreden lassen, sondern es gegessen. Am Morgen als er erwacht, habe er zu ihr gesagt, daß ihm auf dieses Brod sehr herb und schlecht sei, und habe bereut es gegessen zu haben. Sie selbst habe ihm Vorwürfe gemacht, daß er ihr nicht gefolgt habe. Wenn man nun in ihrem Mann beim Ausgraben etwas gefunden habe, so sei Rabus daran schuld, denn dieser habe ihm das Brod gelegt, das sage ihr ihr gutes Gewissen, denn er sei ihm schon lange nachgegangen, und immer sei es schon sein Plan gewesen ihren Mann von ihr wegzubringen, damit er selber sie bekäme. Deswegen sei er auch immer in der Stadt gewesen und habe sie überall verfolgt, obgleich sie ihm immer ausgewichen wo sie nur gekonnt habe. Wenn sie ihn gemocht, hätte sie ihren Mann nicht

genommen, was ja vorzüglich nur deswegen geschehen sei, um eben der Zudringlichkeiten des Rabus los zu werden. Er habe ihr freilich von dieser Heirath sehr abgeredet. Noch am Tag vor dem Tod ihres Mannes sei er ihr, als sie auf den Markt gegangen, unterwegs begegnet; sie sei ihm ausgewichen und habe thun wollen, als sehe sie ihn nicht, er sei aber auf sie zugegangen und habe sie gefragt, ob sie ihn wolle? Sie habe erwiedert, daß sie schon ihren Mann habe, er solle sie gehen lassen. Hierauf habe er gesagt, nun er wäre schon im Stand, **ihren** Mann und **sein** Weib wegzubringen, und dann könne er wohl machen, daß sie ihn wohl nehmen müßte. Sie habe erwiedert, er solle doch um Gotteswillen Das nicht thun, wenn sie ihn gewollt hätte, so hätte sie ja ihren Mann nicht genommen. — Dieser Mensch habe immer nichts Gutes im Sinn gehabt, weil er schon früher öfters geäußert, daß er sein Weib schon wegbringen wolle, wenn nur erst **ihr** Mann weg sei. Er allein sei also Schuld an all diesem Unglück, daher habe ihn auch das Gewissen nicht mehr ruhen lassen, und er habe sich erhängen müssen, sie aber bringe er jetzt so unschuldig in's Elend und in so viele Leiden, und auch ihre lieben Eltern und Geschwister. Sie sei in Gottes Namen unschuldig.

Auf den Vorhalt, daß es nicht ganz glaublich sei, daß sie mit dem Bauer Rabus in keinem guten Einverständniß gewesen und von seiner Absicht, seine Ehefrau zu vergiften nicht Vorherwissenschaft gehabt haben sollte, antwortete sie: sie habe davon nichts gewußt, und habe ihn auch seit ihr Mann todt sei mit keinem Auge gesehen. Es möge wohl sein, daß er, als er vom Tod ihres Mannes gehört, sogleich den Entschluß gefaßt habe, sein Weib weg-

zuschaffen, in der Meinung sie zu erhalten, sie wisse aber wahrhaftig hiervon nichts, sie würde es ja sagen, weil ja doch noch Alles vor Gottes Gericht an den Tag komme. Es würde ihr also Nichts helfen, wenn sie etwas ableugnen wollte, was sie gethan, oder wovon sie etwas wüßte. Sie sei am Tod ihres Mannes ganz unschuldig. Ihre einzige Bitte sei, sie zu ihren Eltern zu lassen; sie habe ja lange genug schon Unrecht gelitten.

[Hierbei findet sich folgende merkwürdige Geberdenbemerkung: „sie deponirte mit einer solchen Offenheit (?), daß man deutlich genug entnehmen konnte, daß sie die reine Wahrheit (!?!) angebe, und daß ihr ruhiges, gleichgültiges Benehmen, welches sie auch heute zeigte, vom Mangel an Bildung und dem (?) Begriff von Schmerz und Freude herrühre, und daß sie ihre innerlichen Gefühle äußerlich nicht auszudrücken vermag, was sie vorzüglich bei dem Jammer über ihre Eltern bewies."]

Dies war am 10. September. Am 12. bittet sie wiederum um ein Verhör — bringt aber wiederum nichts vor als einen Schwall von Betheurungen, wie ihr Gewissen so rein und sie so unschuldig sei — sie würde es ja gestehen, wenn sie schuldig sei — der Herr im hohen Himmel droben sehe in ihr Inneres und erkenne ihre Unschuld. Und doch behalte man sie trotz ihrer Unschuld im Arrest! Man möge sie zu ihren Eltern lassen, ihr Herz müßte sonst brechen — u. dgl. m.

[„Geberdenbemerkung: Sie bewirkte anfänglich ihre Unschuldversicherungen ganz ruhig und gleichgültig, und erst, **als sie den Schluß des Verhörs merkte**, brach sie in Thränen aus, wiederholte beständig ihre Bitten um Entlassung und wollte sich nicht abführen lassen."]

Am 13. wieder die Bitte um ein Verhör, und in diesem ein neues Stadium ihres Vertheidigungsplans. Sie

giebt an, sie wolle nun die reine Wahrheit eingestehen und Alles sagen, was sie wüßte: „Am Dienstag (27. August) sei sie Nachmittags mit dem jüngsten Kind ihres Mannes im Hopfengarten gewesen, um Hopfen abzublatten. Während sie hiermit beschäftigt gewesen, sei der Bauer Rabus in den Garten gekommen, worüber sie erschrocken, weil man ihr schon lange nachgesagt, daß sie mit ihm im Hopfengarten zusammenkomme, daher sie ihn sogleich gebeten sie zu verlassen, sonst würde er sicherlich noch eingesperrt, denn ihr Vater und Bruder hätten ihm gedroht, wenn er nicht aufhöre ihr nachzustellen, ihn durch den Gensdarmen einführen zu lassen. Er habe ihr entgegnet, er wolle ihr nur etwas bringen und dann gleich wieder gehen. Hierauf habe er ihr nun ein mit Bindfaden zusammengebundenes Papier mit der Bemerkung übergeben, er habe gehört, daß ihr Mann wegen seiner schweren Tagesarbeit den Schlaf nicht finden könne, daher er ihr in diesem Papier ein Schlafpulver übergeben wolle, welches sie am Abend ihrem Mann unter die Suppe mischen möge, sie müsse aber das ganze Pulver hinein schütten, indem es wohl nicht mehr viel nutz sein werde, weil er es schon über 6 Jahre im Kasten liegen gehabt. Hiermit habe er sich entfernt. Sie habe das Päcktchen mit dem Schlafpulver zu sich gesteckt, und sei gegen Abend nach Haus gegangen. Als ihr Mann von der Arbeit gekommen, habe er gesagt, daß er auch noch ein wenig in den Hopfengarten gehen wolle. Da sie geglaubt, daß er gleich wieder kommen werde, habe sie geschwind die Nachtsuppe gekocht, und weil nun die Kinder schläfrig geworden und in's Bett gewollt, so habe sie mit diesen die Suppe gegessen und einen Theil davon für ihren Mann zurückgestellt, nachdem

sie das Schlafpulver hineingeschüttet und brav unter einander gerührt. Als ihr Mann nach Haus gekommen, habe sie ihm die aufgehobene Suppe vorgesetzt, welche er aufgegessen. Es sei noch ein Glück gewesen, daß er so lange ausgeblieben, sonst hätten sie am Ende alle zusammen davon gegessen, und sie hätten alle zusammen sterben können.

Sie habe dies Pulver wirklich für ein Schlafpulver gehalten, und hätte daher auch gar nicht daran gedacht, daß es ihrem Mann schädlich werden könne, und würde auch immer noch die Verkältung im Wasser für die Ursache seines Todes gehalten haben, wenn man ihn nicht wieder ausgegraben hätte; nun wisse sie aber, daß **dieses** Pulver die Todesursache gewesen. Das Pulver sei weiß, mehlicht, und beiläufig ein guter Eßlöffel voll gewesen. Sie vermuthe, daß Rabus dieses Pulver noch von der Zeit her habe, als es vor ungefähr 7 Jahren so ungeheuer viel Mäuse auf den Feldern gegeben hätte, daß man Gift gegen sie aufgestellt. Damals möge nun Rabus einiges von diesem Gift aufbewahrt haben, weil er später, als sie bei ihm gedient und er ihr mit seinen Anträgen beständig gekommen, mehrmals geäußert er wolle sein Weib mit Gift wegräumen, wovon sie ihm aber immer abgeredet.

Auf den Vorhalt, daß es in Rücksicht auf die furchtbar schnelle Wirksamkeit eines solchen Pulvers, wie das hier in Frage kommende sei, unwahrscheinlich sei, daß sie dasselbe schon am Abend vor dem Todestag in die Suppe gethan habe, antwortete sie: sie sehe schon, daß es ihr nichts nütze etwas zu verheimlichen, daher sie auch die volle Wahrheit sagen wolle. Ja es sei richtig, sie habe das Pulver erst am Morgen des 28. Augusts ihm unter die Suppe gethan.

Als ihr nun hieran die Lügenhaftigkeit dieser ganzen Schlafpulvergeschichte nachgewiesen wurde, sagte sie: In Gottes Namen, sie sehe schon, daß es ihr einmal nichts mehr nütze, wenn sie auch leugnen würde, daher sie denn Alles eingestehen wolle. Rabus habe, als er ihr das Pappier gegeben, allerdings gesagt, daß es Mäusegift enthalte, welches er noch von der Zeit her habe, wo es so viele Mäuse gegeben. Sie solle dieses Gift nur alles unter die Suppe ihres Mannes thun, denn es werde nicht mehr viel Kraft haben. Sie habe dies auch gethan. Rabus habe ihr versprochen, daß, wenn es wirken werde und ihr Mann sterbe, sie von ihm 3000 Fl. erhalten und seine Frau werden solle, dann könnten sie schon mit einander ihre Sünden abbüßen. Sie sei durch ihn schon in ihrer frühesten Jugend ganz verblendet gewesen: denn sie sei erst 19 Jahre alt zu ihm in Dienst gekommen, er sei aber schon in den 40ger Jahren gewesen und habe sie rein verführt, und sie glaube nicht anders, er habe schon damals etwas gehabt, womit er es ihr angethan habe. Jetzt gingen ihr erst die Augen auf, und sie wolle gern beten, daß ihr Gott verzeihen möge, was sie gethan.

Sie glaube nicht — fährt sie auf Befragen fort — daß sonst noch Jemand von dieser Vergiftung Wissenschaft gehabt, es müßte denn der Bauer es ihrer Mutter entdeckt haben, die immer zu ihm gehalten und auch beständig gewollt habe, daß sie wieder zu ihm gehen solle. Ihre Mutter habe geglaubt, sie könne ihr Glück machen, wenn sein Weib stürbe und er sie dann heirathete. Sie sei auch gleich zu ihr hereingekommen, als die alte Rabus gestorben, und habe ihr gesagt, daß er sie jetzt nehmen werde. Ob nun ihre Mutter durch ihn von Allem unterrichtet ge-

wesen, wisse sie nicht, von ihr habe sie nichts erfahren. Ihre Mutter und Rabus wären oft zusammengekommen, und hätten miteinander geschwätzt, sie hätten sie auch mit einander in's Unglück gebracht.

[Geberdenbemerkung: „war anfänglich sehr geschwätzig, und machte ihre Erzählungen sehr geläufig, woraus man wohl entnahm, daß sie sich zu dieser Angabe vorbereitet hatte; bei den näher eingehenden Fragen des Gerichts wurde sie anfänglich nachdenkend, deponirte aber sodann zwar (?) langsam, jedoch (?) ruhig, und ohne besondere Gemüthsbewegung oder Ausdruck von Schmerz und Reue."]

Am 16. Sept. zeigte der Eisenmeister an, als er verwichene Nacht um 12 Uhr die Visitation der Arrestaten vorgenommen, habe er die Ursula Brandmüller in einer verzweiflungsvollen Lage gefunden. Auf seine Frage, was ihr fehle, habe sie geantwortet, daß ihr gestern Morgens ein altes Weib aus dem der Frohnfeste gegenüber befindlichen Spital zugerufen, daß sie den Kopf verliere; auf das habe sie nun keine Ruhe mehr. Bei der heute Morgens vorgenommenen Visitation habe sie um Hrn. Pfarrer Claus gebeten, mit welchem sie über ihre vorzunehmende Buße Rücksprache nehmen wolle.

Als sie hierauf zur Vernehmung in's Verhörzimmer gebracht wurde, bricht sie unter heftigem Weinen in die Worte aus: „Ach Gott sei mir gnädig, wie bin ich doch so verführt worden, und wie unglücklich bin ich jetzt." Auf die Frage, wie sie denn verführt worden, giebt sie an: sie sei als eine junge Dirne auf vieles Zureden ihrer Mutter zum Bauer Rabus in Dienst gekommen, wo er sie nach einem Vierteljahr zu verführen gewußt, indem er ihr in den Stall nachgeschlichen und sie mit aller Gewalt unter dem Versprechen, daß er ihr seinen Hof übergeben

werde, um ihre Jungfernschaft gebracht habe. Sie habe in diesem Punkt nun keine Ruhe mehr bei ihm gehabt, und sei nach drei Vierteljahren entlaufen und in andere Dienste gegangen. Allein ihre Mutter habe nicht nachgelassen, da er immer nach ihr verlangt und ihr auch überall nachgegangen, wo sie sich in Diensten befunden, bis sie wieder zu ihm gekommen. Sie habe jetzt anfänglich seinen Verlockungen, mit ihm wieder zu sündigen, widerstanden, allein er habe sie überall verfolgt, und es sei gerade gewesen, als wenn er es ihr angethan gehabt hätte. Um sich aus diesem Verhältniß zu befreien, habe sie entfernte Dienste gesucht, aber sie habe auf Zureden ihrer Mutter immer wieder bleiben müssen, denn er sei dann immer zu dieser gekommen, und habe derselben zugeredet sie nicht von ihm fortzulassen.

Ohne sein Wissen, und um seiner und des Geredes der Leute loszuwerden, habe sie sich mit ihrem verstorbenen Mann versprochen, und ihn geheirathet, in der Meinung, der Bauer werde sie jetzt in Ruhe lassen. Aber es hätte ihr nichts geholfen. Am Ostermontag 1833 habe sie ihre Hochzeit gehabt, und schon am nächsten Donnerstag sei er in Abwesenheit ihres Mannes zu ihr in ihre Wohnung gekommen, und habe gesagt, ob er nicht öfter einkehren und sich mit ihr vergnügen dürfe, er wolle ihr allzeit etwas bringen und ihr 25 Fl. geben. Sie habe aber von ihm nichts angenommen, sondern gesagt, daß er nicht mehr kommen dürfe, und daß es ihm schlecht gehen könne, wenn es ihr Mann erfahren würde. Er habe sich aber hierdurch nicht abhalten lassen, sondern sei schon am 5. Tag darauf wieder dagewesen. Sie sei ihm jedoch entlaufen, habe es ihrem Vater und Bruder gesagt, welche ihm mit der Gens-

darmerie gedroht hätten, wenn er ihr noch nachstellen würde. Hierauf habe er sie denn eine Zeitlang in Ruhe gelassen, sei wenigstens nicht mehr zu ihr in's Haus gekommen, obwohl er ihr auf der Gasse in Memmingen nachgelaufen, wo sie ihm aber jeder Zeit kein Gehör gegeben.

Am Sonntag (25. August) als sie eben mit dem kleinsten Kind ihres Mannes nach Haus gegangen, sei er auf dem Weg mit ihr unvermuthet zusammengetroffen, und habe ihr nun vorgestellt, daß sie früher mit einander gesündigt hätten und daß sie dies nicht anders abbüßen könnten, als bis sie zusammen kämen, sonst wären sie alle Beide verloren. Er habe ihr nun angetragen, nachdem sie sich ein Bischen bereitwillig gefunden, ihr ein Gift zu bringen, welches sie ihrem Mann geben sollte, und habe ihr versichert, daß dies bei Weitem keine so große Sünde sei als ihre vorigen. Nach vielem Zureden habe er sie für den nächsten Dienstag in ihren Hopfengarten gehen heißen, wohin er ihr das Gift bringen wolle. Er habe ihr hoch und theuer versichert, daß er, wenn ihr Mann weg wäre, sich mit seinem alten Weib abtheilen, und sie dann heirathen wolle, wo sie dann recht glücklich mit einander leben sollten. Sie sei durch alle diese Reden ganz verblendet worden, darum sei sie auf seine Bestellung in den Hopfengarten gekommen, wo sie von ihm das Gift erhalten und ihm versprochen, es gan gewiß morgen unter die Suppe ihres Mannes zu thun.

„Er sagte mir" — fährt sie fort — „wenn dieses Gift nicht tödten sollte, vielleicht weil es schon so lange gelegen, wolle er mir ein frisches Gift bringen. Aber ich hätte keins mehr angenommen und gewiß meinem Mann keins mehr gegeben. Wenn ich es doch jetzt noch ändern

könnte und meinen Mann wieder hätte, mit dem ich so glücklich und zufrieden gelebt habe! Denn wir sind zwar wohl öfter in Streit gerathen, wenn er etwas betrunken war, wo wir uns gegenseitig vorwarfen, daß es besser wäre, wenn wir uns nie gesehen hätten; allein es ist bald vorüber gewesen, denn mein Mann hatte ein liebreiches Gemüth und mich sehr gern, was er auch vielmals aussprach. Ich hatte daher gar keine Klage über ihn."

Auf den Vorhalt: daß sie früher angegeben, Rabus habe öfter geäußert, daß er sein Weib wegräumen wolle und auch ihren Mann unter die Erde schaffen könne, daß also mit Grund anzunehmen sei, daß er und sie auch wohl schon früher als zu der jetzt von ihr angegebenen Zeit die Vergiftung ihres Mannes verabredet hätten, antwortet sie: sie könne sich nicht erinnern, daß er ihr schon vorher Gift zu bringen angetragen, er habe blos geäußert, daß er ihren Mann schon wegräumen könne.

Auf die Frage, ob sie nicht gewußt, daß sie um Rabus zu heirathen ein anderes Mittel gehabt hätte als ihren Mann zu tödten, da nach ihrer und des Rabus Religion Ehescheidung und weitere Verheirathung der geschiedenen Theile zulässig sei, antwortet sie: ja das sei wahr, sie habe auch oft dem Bauer vorgeschlagen, sie wolle sich doch lieber von ihrem Mann scheiden lassen, allein das sei er nicht eingegangen, sondern habe dann immer entgegnet, das gehe nicht, indem er dann gewiß von ihrem Mann todtgeschlagen werden würde, und es sei besser, wenn er ihr etwas gebe, woran ihr Mann sterbe.

Auf den Vorhalt, daß sie hiermit eingestehe, daß ihr auch schon früher und zwar oft von Rabus Anträge zur Vergiftung ihres Mannes gemacht worden wären, erklärt

sie: „Ja, es ist richtig, der Bauer hat immer die Absicht gehabt meinen Mann mit Gift wegzuräumen.“

Als sie jetzt gefragt wurde, ob nicht zwischen ihr und Rabus ausgemacht worden sei, das Gift gerade am Fischereimittwoch ihrem Mann beizubringen, um dann sein Krankwerden und Sterben als Folge einer heftigen Verkältung im Wasser erscheinen zu lassen, entgegnete sie: „Ja, so ist es. Wir wählten diesen Tag, weil ich vorher wußte, daß mein Mann zum Fischen gehen würde, und man dann dem lieben Wasser die **Schuld** geben könnte.“

In ihren fernern Vernehmungen finden sich folgende charakteristische, bisweilen fast dämonisch-naive Züge:

Auch noch nach ihrer Verheirathnng sei sie mit Rabus zusammen gekommen. Er habe sie einige Male zum Weinwirth Zeller rufen und Wein auftischen lassen, und ihr dann stets Vorwürfe gemacht, daß sie geheirathet habe, er hätte sie doch noch richtig glücklich gemacht und ihr sein Vermögen überlassen. Da sie nun immer für das Zeitliche stark eingenommen gewesen und oft gewünscht, recht viel zu haben, so sei bei ihr durch diese Vorstellung eine Reue über ihre Heirath entstanden und habe sie dies dem Rabus entdeckt. Der sei da gleich mit der Erklärung bei der Hand gewesen, daß er sich mit seinem Weibe abtheilen (sich von ihr scheiden lassen) und ihren Mann wegräumen wolle. Sie habe ihm vorgestellt, daß sie sich auch mit ihrem Mann abtheilen und dann in aller Liebe zu ihm ziehen wolle, allein er habe gesagt, dies thue kein Guts, er wäre dann seines Lebens nicht sicher — ihr Mann müsse ganz weg, und dies könne er schon machen. So oft sie nun zusammen gekommen, habe er von ihrer einstigen Zusammenheirathung geredet und ihr immer gesagt:

„wir müssen **Beide miteinander** abbüßen, weil wir **Beide miteinander** gesündigt haben, wir können sonst Beide nicht selig werden.“ Durch diese Reden habe sie sich ganz irrführen lassen, so daß sie bereit gewesen ihn zu nehmen, wenn ihr Mann weg wäre. **Wie** er dies machen wolle, habe er ihr erst etwa 14 Tage vor dem Fischereimittwoch gesagt, wo er sie auf den Markt habe bestellen lassen*). Hier habe er ihr gesagt, daß er ihr ein Gift bringen wolle, und zwar am Abend vor dem Fischereimittwoch, welches sie am andern Morgen ihrem Mann unter die Suppe thun solle, wo dann Alles von wegen einer Erkältung auf das Fischen geschoben werden könnte.

[Die That geschah im Sommer 1833, wo die Cholerafurcht, panischen Andenkens, auch in Baiern wie in ganz Deutschland ihr Wesen trieb und, in dreister Berechnung der Symptomenverwandtschaft, manche Arsenikvergiftungen verhüllen half.]

Er habe ihr versichert, daß er sein Weib ebenfalls vergeben werde, sobald nur erst ihr Mann gestorben sein würde, dann könnten sie Beide erst zusammen kommen. Das wäre ihr ganz recht gewesen, sie hätte geglaubt, so recht glücklich zu werden.

Auf die Frage, ob sie die Absicht gehabt mit dem von Rabus erhaltenen Gift ihrem Mann **den Tod** zu geben, antwortet sie: „Ja, ich kann es nicht anders sagen, es war meine volle Absicht meinen Mann hierdurch um's Leben zu bringen, weil mir halt der Bauer versprach, daß er mich dann heirathen und zur reichen Frau machen wolle.

---

*) Das ist die von ihrer Schwägerin (S. 266) beobachtete Unterredung.

Als mein Mann (dies sagte sie auf diesfälliges Befragen) in seinen großen Schmerzen so dalag, hat er mich freilich gedauert und sehr gedauert, aber ich konnte ihm halt nicht helfen — ich wußte ja kein Gegenmittel und dem Arzt konnte ich doch die Sache nicht gut entdecken. Im Gegentheil habe ich diesem die ganze Geschichte, die ich nachher vor Gericht in meinem ersten Verhör von der Krankheitsentstehung vorbrachte, vorerzählt und ihn so glaubend gemacht, die Krankheit rühre von der Rauferei im Karpfenwirthshaus und noch mehr von der Erkältung beim Fischen her."

Als sie hierauf gefragt wurde, ob sie damit einverstanden gewesen, daß Rabus auch sein Weib mit Gift tödte und ob sie ihm deshalb nicht zugesprochen, sagte sie: „ich will nichts auf meinem Gewissen behalten und daher auch eingestehen, daß es auch mein Wille gewesen, daß er sein Weib vergifte, welches er 8 Tage nach dem Tod meines Mannes zu thun mir heilig versprach und auch gehalten hat. Daß er es vor seinem Weggang in die Stadt am 5. Sept. veranstaltet, hat er mir an diesem Tag, als ich eben auf den Markt ging, selbst gesagt, und dabei wiederholt, daß er mich nun gleich heirathen und mir Alles übergeben wolle, was er habe. Ich sollte dadurch glücklich werden, und bin doch jetzt so unglücklich!"

Da sie angegeben hatte, im Hopfengarten, wo sie das Gift von Rabus zugesteckt erhalten habe, ihr jüngstes Stiefkind bei sich gehabt zu haben, so veranlaßte dies die Frage, ob ihr dabei nicht der Gedanke in der Seele aufgestiegen sei, daß sie im Begriff stehe, diesem Kind seinen Vater zu nehmen? „Ja," — sagte sie darauf — „freilich ist mir dieser Gedanke in den Sinn gekommen und

ich habe auch den Bauer darauf aufmerksam gemacht; der versprach mir aber für die Kinder zu sorgen und sie ebenfalls anzunehmen, und so hatte ich denn kein weiteres Bedenken meinem Mann das Gift zu geben. In der Nacht vor der That ist es mir aber dennoch manchmal gewesen, als ob ich es nicht thun sollte; bald aber hatte ich wieder den festen Entschluß es doch zu thun, weil ich wieder an Das dachte, was mir der Bauer Alles versprochen hatte. Auch am Morgen, ehe ich das Gift unter die Suppe gethan, ist es mir wieder angekommen es nicht zu thun, aber Rabus Versprechungen waren auch hier wieder oben drauf. Wenn ich nur dem schrecklichen Menschen nicht gefolgt hätte! Er hat mir immer versprochen mich glücklich zu machen, und ich habe ihm auch immer hierin aufrichtigen Glauben geschenkt — und was hat er nun aus mir gemacht!"

„Als ich" — sagte sie ein anderes Mal — „noch ledig war, habe ich schon einige Liebesneigung zu dem Bauer gehabt, denn er hatte mich ganz einzunehmen gewußt und mir allzeit versprochen, daß er mich nicht verlassen werde, wenn ich etwa einmal schwanger werden sollte; ich dürfte schon bei ihm Kindbett halten, und er würde mir seinen Hof geben, auch wenn er mich nicht heirathen könnte. Als ich aber verheirathet war, habe ich gar keine Neigung mehr zu ihm gehabt und nur der unglückliche Gedanke, durch den Tod meines Mannes von dem reichen Rabus recht viel zu erhalten, hat mich dazu gebracht seinen ruchlosen Anschlägen zu folgen. Während meiner Ehe habe ich auch nicht ein einziges Mal mich mit ihm vergangen, ob er schon gleich bei seinem ersten Besuch (3 Tage nach meiner Verheirathung) mit einem solchen Antrag hervorkam

und mir versprach mich dafür zu belohnen. Ich habe ihn aber gleich zurückgewiesen und gesagt, daß ich jetzt meinen Mann hätte und mit **Ihm** nichts mehr machen wolle. Wir sind auch nirgends mehr zusammen gekommen, wo so etwas hätte geschehen können."

„Freilich" — sagt sie auf die diesfällige Frage — „freilich habe ich viel über das Vorhaben nachgedacht, und dem Bauer sogar am Sonntag (25. Aug.) vorgestellt, wie es bös werden könne, wenn es aufkäme; allein er hat mich ganz zu beruhigen gewußt und gesagt, daß es gewiß nicht aufkommen würde, weil ja dem Fischen die Schuld gegeben werden könnte. Wenn aber mein Mann nicht zum Fischen gegangen wäre, würde ich geglaubt haben, daß man keine Untersuchung daraus machen werde, denn es sind ja schon so viele Leute schnell gestorben, und man hat sie nicht geöffnet, sondern so schnell als möglich begraben."

Hierauf ward sie gefragt, ob sie nicht aus ihrem Religionsunterricht und aus dem Sittengesetz, das von Gott in jedes Menschen Brust gepflanzt sei, gewußt und gefühlt habe, daß es eine der größten und schwersten Sünden sei, sich mörderisch an dem Leben eines Mitmenschen zu vergreifen, und daß aber der Mord vor Gottes Sittengesetz noch schwärzer werde, wenn der Mörder zum Ermordeten — wie sie als Ehegattin zu dem durch sie Vergifteten — in einem Verhältniß gestanden, das noch besondere geheiligte Verpflichtungen auflegt? Sie antwortete: „Ach freilich, **ich habe es wohl gewußt** — aber unser Herrgott" (— armer, dogmatisch zurecht gemachter Herrgott! —) „hat mich ganz fallen lassen, und bereue ich es ja auch von ganzem Herzen!"

Auf die Frage, ob sie sich die Strafe nie vorgestellt

habe, welche auf eine solche That schon von der weltlichen Obrigkeit gesetzt sei, antwortet sie: sie wüßte wohl, was für eine Strafe auf eine solche That stehe, da sie es in Büchern gelesen habe, aber Rabus Versicherung, daß es nicht aufkommen werde, habe sie an diese Strafe nicht mehr denken lassen. Sie wolle sie aber jetzt gern abbüßen, wenn sie nur wüßte, ob sie Gott noch in Gnaden aufnehmen würde. (Dies war denn nun wirklich einmal ein rechtschaffen-frommes, wohl auch von ihr wahrhaft empfundenes Wort.)

Als ihre Mutter über ihre Beziehung zu dem ehebrecherischen Verhältniß zwischen ihrer Tochter und dem Bauer Rabus, sowie über ihr etwaiges Mitwissen bezüglich der Vergiftungen vernommen wurde, behauptete sie, den schlechten Umgang ihrer Tochter mit Rabus, wovon die Leute im Dorfe gesprochen, mit tiefem Unwillen gemißbilligt zu haben. So oft ihr davon etwas zu Ohren gekommen, habe sie ihre Tochter darüber zur Rede gestellt und ihr ernste Ermahnungen gehalten — doch ihre Tochter habe immer versichert, daß es unwahr sei. Die Ursula sei nicht so recht fest und tauge daher nicht in jeden Dienst; sie habe es in mehren andern Haushaltungen probirt, sei aber nirgends ausgekommen; zu Haus habe sie bei eigner Armuth dieselbe auch nicht brauchen können, und da Rabus öfters geäußert, mit ihr Nachsicht haben, nnd sie, wenn sie nicht wohl sei, der Arbeit überheben zu wollen, so habe sie als Mutter geglaubt, daß dies der beste Dienst für ihre Tochter sei. Diese sei etliche Wochen ehe sie geheirathet bei ihr im Haus gewesen. Sie wisse blos drei Mal, daß der Bauer dieselbe damals besucht habe. Sie habe geglaubt, Rabus sei aus keiner andern Absicht ge-

kommen, als aus Freundschaft, weil er ihre Tochter vom frühern Dienst her gekannt und sie deshalb noch besuchen wolle. Sie sei bei diesen Besuchen nicht gegenwärtig gewesen; so viel ihre Tochter ihr aber gesagt, sei nichts Ungleiches zwischen Beiden vorgefallen, er habe ihr blos von der Heirath abgerathen, weil er ihr ein Anwesen kaufen wolle. Sie selbst habe zwischen Beiden nie etwas Unrechtes gehört oder gesehen, und hätte es auch nicht gelitten.

Auf den Vorhalt, daß doch einige Vermuthung vorliege, daß sie von der Absicht des Rabus gegen den Mann ihrer Tochter und seine eigene Frau etwas gewußt habe, antwortet sie: sie habe nichts davon gewußt; ihre Tochter habe ihren Mann und seine Kinder lieb gehabt, sie, die Mutter, habe ihr auch zugesprochen brav zu sein, weil sie einen so guten Mann und zu leben genug habe.

Kommt nun auch über die Mitwissenschaft der Mutter in den Acten nichts weiter vor, so ergeben sie doch, daß sie von dem unzüchtigen Umgang ihrer Tochter mit Rabus, in so fern dieser auch **nach** der Verlobung mit Brandmüller gepflogen wurde, allerdings Kunde gehabt. Gereichten doch die nächtlichen Besuche des Rabus bei ihrer Tochter, als diese 2 Monate vor ihrer Verheirathung mit Brandmüller **als dessen Verlobte** bei ihr wohnte, dem ganzen Dorf zum offenen Aergerniß, so daß es selbst dahin kam, daß die ledigen Bursche entrüstet über diese Schamlosigkeit an dem dreisten Ehebrecher, um die von ihm verletzte Sitte und Zucht zu rächen, eine Art Standrecht vollzogen, indem sie ihn, als er einmal wieder bei nächtlicher Weile zu seiner Zuhälterin schleichen wollte, in Empfang nahmen und vor ihren Fenstern derb abprügelten.

Die Leumundserforschung erwies, wie schon oben erwähnt, daß Ursula Brandmüller bis zu ihrer Verführung von Rabus und dem darauf Jahrelang fortgesetzten schandbaren Verhältniß, sich gut betragen habe; doch wird ihr von mehren Zeugen eine Fertigkeit im geschwätzigen Lügen vorgeworfen. Ihr Benehmen in der Untersuchung bestätigt dies auf das Entschiedenste.

So bemerken wir, waran sich dies gleichsam in seiner Quintessenz nachweisen läßt, in ihren Aussagen nicht weniger als folgende fünf scharf abgegrenzte Stadien:

1. Stadium: Versuch, den Tod ihres Mannes als einen (κατ' ἐξοχήν sogenannten) **natürlichen** darzustellen, ihn theils als Folge eines in der Rauferei erhaltenen Stoßes, theils als Folge einer Erkältung erscheinen zu lassen. (Künstlich vermischt mit Erwähnungen ihrer liebevollen Sorgfalt für den erkrankten Gatten, ihrer ehelichen Zufriedenheit ꝛc.)

2. Stadium: Versuch, die vom Gericht thatbeständlich erhobene Arsenikvergiftung auf einen **Todten** zu schieben, sie als alleinige That des nach ihrem Besitz trachtenden Rabus darzustellen, der ja auch sein eignes Weib vergiftet, und nun aus Gewissensbissen über den zweifachen Giftmord sich selbst entleibt habe.

3. Stadium: Versuch, die nicht mehr zu leugnende, durch sie bewirkte Vergiftung ihres Mannes als eine fahrlässige (culpose) erscheinen zu lassen. [Scheinheilig hat sie (S. 272) noch einmal probirt, ob es nicht möglich durch himmelanrufende Unschuldversicherungen den Richter zu täuschen*).

---

*) Wahrscheinlich durch sein Benehmen gegen sie hierzu ermuthigt. Die S. 272 mitgetheilte Geberdenbemerkung bekundet,

Auch in diesem Stadium ist sie darauf bedacht, sich als liebende, sorgsame Gattin darzustellen. Vergl. S. 270.]

4. Stadium: Versuch, dem (nach S. 274 a. E.) nicht mehr von sich abzuwälzenden Dolus (d. i. der bösen Absicht) den Charakter der **Prämeditation** (des Vorbedachts) zu nehmen und zugleich die Entdeckung des vorausgegangenen Complotts zu verhüten. Sie schildert sich als eine **arme Verführte** — als ein Opfer der Verführung und der Nachstellungen des schändlichen Rabus, dem ihre eigene Mutter Vorschub geleistet habe. Dabei ist sie beflissen, ihre tugendhafte Gesinnung, ihr Sträuben gegen die Verführung, ihre exemplarische Gattentreue darzuthun.

5. Stadium: sie gesteht auch die complottirende Verabredung ein — erkennt an, daß auch der Anschlag die alte Rabus durch Gift wegzuräumen von ihr genehmigt worden, und daß dieser Anschlag nur ein ergänzender Theil des **ganzen** zwischen ihr und Rabus verabredeten und von ihnen Beiden ausgeführten Mordplans gewesen sei. Aber auch jetzt leistet sie noch nicht Verzicht auf beschönigende Vermäntelungen.

Noch nach geschlossener Untersuchung, als schon ihre Acten zum Spruch vorlagen, ließ sie sich zu einem Verhör anmelden, um über ihr Vermögen Verfügung zu treffen, wobei sie vorbrachte, sie sei willens ihre Grundstücke zu verkaufen und solle man den Kaufschilling für sie verzinslich anlegen, damit sie etwas habe, wenn sie auf freien Fuß käme. Wir sahen aber, daß sie angegeben hatte, die auf ihr Verbrechen gesetzte Strafe zu kennen und so möchte

---

daß derselbe nach Verlauf des zweiten Stadiums nicht abgeneigt war, die Angeschuldigte für unschuldig zu halten, und wird dies derselben schwerlich entgangen sein.

man diese Vermögensverfügung für einen ihrer Versuche halten, ungenirt zu erscheinen und so den Glauben zu erzeugen, daß sie vor ihrem eigenen Bewußtsein nicht so schwarz sei, als ihre That in den Augen der Welt.

Ein Versuch des Vertheidigers ihre Zurechnungsfähigkeit als zweifelhaft darzustellen veranlaßte, wie das in dem lieben als „gründlich" berüchtigten schriftlichen Verfahren zu gehen pflegt, die Einholung mehrinstanzlicher Gutachten. Da nun aber aus allen ihren Verhören hervorgeht, daß sie den vollen Gebrauch ihrer Vernunft hatte, und daß sie die That in gewinnsüchtiger Absicht mit Ueberlegung beschloß und ausführte, sie auch **vor**, **während** und **nach** der That die Strafbarkeit derselben recht wohl erkannt und dies nicht allein durch die bündigen Worte ihrer Bekenntnisse, sondern auch durch schlüssige Handlungen bekundet hat, so wäre ihre Zurechnungsfähigkeit nicht zu bezweifeln, selbst wenn auch hierfür keine medicinisch-gerichtliche Gutachten vorlägen. Nach allgemein-strafrechtswissenschaftlichen Grundsätzen sowohl als auch in's Besondere nach ausdrücklicher Bestimmung des Baierischen Strafgesetzbuchs (Art. 272) wird das Geständniß der That durch die Einrede der mangelnden Zurechnung weder in seiner Wirkung geschwächt noch aufgehoben, es wäre denn, daß eine solche Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit zur ganzen oder theilweisen Geltung gebracht wird. Dies ist aber hier durchaus nicht der Fall. Die Acten enthalten nicht die entfernteste Anzeigung, daß die geständige Angeschuldigte in einem [weder sog. gänzlichen, noch sog. theilweisen*)] Zustand der Sinnesverwirrung ihren

*) S. hierüber die betreffende Ausführung im II. Band.

Mann vergiftete. Sie selbst behauptet in ihren Verhören nirgends eine solche Verwirrung. Aus ihren Geständnissen geht im Gegentheil klar hervor, daß sie die Tödtung ihres Mannes **nach lang vorbedachtem Entschluß mit aller Ueberlegung planmäßig vollbrachte.** Sie bekannte, das Unrechtliche und Strafwürdige ihrer Handlung eingesehen, und gewußt zu haben, daß einen Andern zu tödten die größte Sünde sei und auch schon hier auf Erden schwer bestraft werde. Sie bekannte, daß ihr noch in der Nacht vor dem Mord, da sie schon das Gift im Hause hatte, ja nach am Morgen der That, ehe sie das Gift in die Suppe that, mehrmal der Gedanke kam, den verbrecherischen Vorsatz aufzugeben — daß sie sich aber durch Rabus Versprechungen, sie zu einer reichen Frau zu machen, sich zur That habe hinreißen lassen, und dies um so mehr als er und mit ihm auch sie die feste Meinung hatten, die That werde nicht aufkommen, besonders da sie wußte, daß ihr Mann an dem gerade deshalb zur That ausersehenen Tag im Stadtbach fische, wonach sein schneller Tod einer Erkältung im Wasser zugeschrieben werden konnte. Es ergiebt sich hieraus unwiderleglich, daß sie vor und während der That das Schwerverbrecherische derselben klar erkannte, und sonach mit vollem Bewußtsein handelte. Sie verlor, wie aus den Aussagen mehrer Zeugen zu entnehmen, ihre Fassungskraft selbst in dem Zeitpunkt nicht, wo sie ihren Mann in den heftigsten Schmerzen daliegen und mit dem von ihr verursachten Tod ringen sah, indem sie dem, erst auf Verlangen ihres Schwagers herbeigeholten, Arzt eine solch durchdachte Erzählung über die Krankheit ihres Mannes und deren Veranlassung vormachte, daß sie denselben in der Beurtheilung der Krankheit irre leitete,

worauf auch ihre Absicht bei dieser Erzählung ging. Wenn sie auch von Michael Rabus durch das wiederholte Versprechen sie zu ehelichen und ihr sein ganzes Vermögen zu geben zur That angereizt wurde, so ist dennoch nach der Summe der hier zusammengedrängt wieder vorgeführten Momente die von ihrem Vertheidiger vorgebrachte Einrede mangelnder oder doch wenigstens zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit wegen angeblicher Sinnesverwirrung um so weniger auch nur bis zum niedrigsten Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht, als nach ihrem Bekenntniß nicht häusliche Unzufriedenheit oder Haß gegen ihren Mann, auch nicht heftige Leidenschaft der Liebe gegen Michael Rabus, sondern nur Eigennutz die Triebfeder ihrer That war, der Eigennützige aber zur Erringung seiner Zwecke mit berechnender Besonnenheit handelt.

Hierauf ward unterm 8. März 1834 folgendes Erkenntniß in erster Instanz gefällt: 2c. Ursula Brandmüller habe sich des zweifach qualificirten Mordes, nämlich eines Mords am **Ehegatten** und durch **Gift** schuldig gemacht, sei daher zu enthaupten und unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde am Pranger auszustellen, — eine gesetzliche Verschärfung durch die Annahme veranlaßt, daß als Erschwerungsumstände Berücksichtigung verlange: 1) die Ueberlegung, mit welcher sie die That beschlossen und ausgeführt; 2) das Einverständniß mit Rabus in Bezug auf die Vergiftung **seines** Weibes; 3) das Vorhandensein **zweier** Qualificationen.

Dieses Erkenntniß ward unterm 18. April desselben Jahres vom Oberappellationsgericht bestätigt, am 4. Juni publicirt und am dritten Tag darauf vollzogen, jedoch ohne

vorgängige Ausstellung am Pranger, die im Gnadenweg erlassen worden war.

Von den Anverwandten der Verurtheilten war nämlich schon unter dem 21. März 1834 folgende (um ihrer Kürze und ihrer einfachen, natürlichen Innigkeit willen hier mitzutheilende) Bittschrift beim König eingereicht worden: „Wir Unterzeichneten sind die tiefbetrübten Eltern, Geschwister, Mutter-Schwestern und andere nahe Verwandte und Befreundete der unglücklichen Ursula Brandmüller von Memmingen, die um ihrer begangenen schweren Missethat willen von dem Appellationsgericht zu Neuburg zum Tod durchs Schwert verurtheilt worden ist. Wir können und wollen zwar nicht den Lauf der Gerechtigkeit unterbrechen, denn wir wissen wohl, daß auf ein so schweres Verbrechen auch eine harte Strafe folgen muß, aber wir bleiben doch trotz dem großen Leid, das diese unglückliche Person über uns gebracht hat, ihre durch die Bande des Bluts mit ihr allernächst verwandten Angehörigen. Sie ist dennoch unsere Tochter, wenn sie gleich die grauen Haare ihres Vaters und ihrer Mutter mit Jammer in die Grube bringt; sie ist dennoch unsere Schwester, die mit uns aufgewachsen und groß wurde, wenn sie jetzt gleich so ganz aus der Art geschlagen ist; es ist befreundetes Blut, das in ihren Adern fließt, und darum will unser Herz brechen über das große Trübsal, das wir durch ihre öffentliche Hinrichtung erleben sollen. Bedenken wir dabei ihre jungen Jahre und die Gewalt der Verführung, wodurch sie zu ihrem Verbrechen ist verleitet worden, so glauben wir darinnen Beweggründe gefunden zu haben, daß wenigstens einige Milderung der über sie ausgesprochenen harten Strafe eintreten dürfte. Besonders schwer will es uns und ihren übrigen zahlrei-

chen Anverwandten und Freunden fallen, daß die Vollziehung des Urtheils so ganz in unserer Nähe, nämlich in Memmingen, geschehen soll, das kaum ein Stündlein von uns entfernt ist. Daher bitten wir 2c. 2c. das Todesurtheil, wenn es auch in zweiter Instanz bestätigt und durch einen Gnadenact nicht abgeändert werden sollte, doch an einem andern, dem Wohnort ihrer allernächsten Anverwandten nicht so nahen Ort vollziehen zu lassen."

Dieser Bitte konnte aus naheliegenden Gesetzrücksichten, denen auch die vorbeugende Criminalpolitik das Wort redet, nicht Statt gegeben werden. So unterblieb denn blos die Ausstellung am Pranger, eine ohnehin schlechthin verwerfliche Schärfung — selbst dann verwerflich, wenn auch die Natur der Todesstrafe (so lange sie trotz ihrem eignen schon längst über sie von **Moral** und **Rechtsweisheit** rechtskräftig ausgesprochenen Todesurtheil noch fortbesteht) nicht jegliche Schärfung unbedingt ausschlösse.

Am Publicationstag (4. Juni 1834) wurde frühmorgens dem Stadtgericht zu Memmingen ein auf dem dortigen Markt gefundenes Schreiben übergeben. Es trug die Aufschrift: „Ihr Richter und Geistlichen fürchtet Gott und richtet menschlich!" und drohte mit Brandstiftung, dafern man das Leben der Verurtheilten nicht schonen werde.

Der Gebrauch, dem Publikum in den drei letzten Tagen den Zutritt zu einem zum Tod Verurtheilten zu gestatten, führte eine Menge Neugieriger an die Frohnveste, deren Einlaß aber auf Bitten der Inquisitin streng verboten wurde.

Am 5. Juni kamen die Verwandten und Jugendfreundinnen der Unglücklichen, und nahmen von ihr Abschied.

Am nämlichen Tag verbreiteten sich in der Stadt auch

mündliche Drohungen und am 6. wurden früh Morgens wieder Brandbriefe gefunden.

Obgleich dies Alles nur für das Werk bloßen Muthwillens erklärt wurde, so ertönte doch Mittags 1 Uhr Feuerruf, und wirklich es war (jedoch noch zeitig) in einem der bedrohten Häuser eine Brandstiftung entdeckt worden. Bald folgte ein zweiter Feuerruf. Jetzt wurden im Einvernehmen mit der Gensdarmerie und dem Landwehrcommando vom Stadtgericht geeignete Vorkehrungen getroffen, Feuerpatrouillen angeordnet, die Hauptwache besetzt und die Löschmaschinen an mehren Orten aufgeführt. Dies energische Einschreiten der Behörde und ihre öffentliche Erklärung, daß sie äußersten Falls von Kempten Militär requiriren würde, verscheuchte alsbald die Besorgnisse und es trat volle Ruhe wieder ein, welche auch am folgenden Tag während des Acts der Urtheilsvollstreckung nicht im Geringsten gestört wurde, obgleich an 20,000 Menschen herbeigeströmt waren.

Die Verurtheilte benahm sich mit seltener, reumüthiger Standhaftigkeit. Vor ihrer Hinführung zum Schaffot wiederholte sie dem Inquirenten noch einmal die Erklärung, daß ihr der Tod, der sie mit Gott und ihrem Mann aussöhnen werde, wünschenswerth, ja sogar erfreulich sei.

III.

Hartherzige Bestrafung jugendlicher Verirrung.

(Band I. der Annalen, S. 122 ff.)

Es geschah zu Bremen in den Dreißiger Jahren eine Justizbegebenheit, die zwar schon in criminalistischer Hinsicht überhaupt, ganz besonders aber aus psychologischem Gesichtspunkt ein allgemeines Interesse erregte.

Zwei junge Leute von 20 bis 21 Jahren waren die Angeschuldigten. Die Portraitmaler Friedrich Warkha aus Mecklenburg und Hermann Oskar Nehrug aus den Hansestädten. In Bezug auf den Letztern liegen in den Annalen zu wenig Materialien vor, als daß von ihm und seiner Verschuldung hier ausführlicher und speciell gesprochen werden könnte. Nicht so in Bezug auf den Andern, dessen Vergehen überdies die eigentlich interessante Seite des ganzen Falls ausmacht.

Friedrich Warkha ist das Kind gebildeter und in jeder Beziehung ehrenhafter Eltern, der Sohn eines als Mensch und Künstler gleich hoch zu schätzenden Vaters. Er hat

eine sorgfältige, vielleicht aber zu strenge Erziehung und diejenige Bildung genossen, die seiner Bestimmung zum Künstlerberuf entsprechend schien. Allein zu je größeren Hoffnungen er heranwachsend in dieser Beziehung berechtigte, desto gefährlicher wurde dem reifenden Jüngling die Klippe der Sinnlichkeit. Ihr arbeitete ein angeborner Leichtsinn um so mehr in die Hände, als eine zwar gutgemeinte, doch nur zu oft den Zweck verfehlende religiöse Erziehungsweise, nachtheilig dabei mitwirkte — jene Methode, die den Kindern die Gottesfurcht bei jeder Gelegenheit gleichsam eintrichtern möchte.

Nach seiner Erziehungsmethode stellte der Vater jugendliche Fehltritte dem Sohn in das schwärzeste Licht dar, und verdoppelte seine Strenge. Aber dies war dem Stolz und Ehrgeiz des Jünglings unerträglich. Er beschloß selbstständig zu werden, und ging kaum 20 Jahre alt als reisender Portraitmaler nach Hamburg, seiner Geburtsstadt.

Von Hamburg, wo er keine hinreichende Beschäftigung finden konnte, begab er sich nach Bremen. Hier lernte er die mit ihm in Einem Haus zur Miethe wohnende Familie des verstorbenen Schauspieldirectors Therbegk kennen, eine Wittwe und zwei Töchter — Schauspielerinnen, die im unbescholtensten Ruf standen. Bald entstand zwischen ihm und der jüngsten Tochter Alwine das zärtlichste Liebesverhältniß, und — einer nicht seltenen psychologischen Erfahrung gemäß — es läuterte auch hier die Liebe des kaum sechszehnjährigen Mädchens die Gefühle des Jünglings. Was früher, durch die Macht einer gewaltigen Sinnlichkeit niedergedrückt, er noch nicht gekannt hatte, erwachte jetzt in ihm: eine durch geistige Bande veredelte Liebe. Je bestimmter er sich dessen im Rückblick auf frü-

here Verirrungen bewußt wurde, desto rechtmäßiger erschienen ihm seine jetzigen Gefühle, desto unbedingter überwältigten oder verschlangen sie sein ganzes Seelenleben. Er fühlte, daß er in dem Besitz seines Ideals ein besserer Mensch sein werde. Und da seine Neigung nicht unerwiedert blieb, so hielt er im Geist überschwenglicher Romane sich vor Gott mit seiner Geliebten verbunden, und über alle menschliche Satzungen erhaben. Gleichwohl war es nur auf Heirath abgesehen. Die Braut sollte auch als Warkha's Frau beim Theater bleiben, er aber nach wie vor Portraitmaler — und so wäre in diesen beiden Erwerbsquellen die Garantie für ein anständiges Auskommen gewonnen worden. Dies der Heirathsplan.

Bei der Unmöglichkeit des strengen Vaters Einwilligung zu einer ehelichen Verbindung mit der jungen Schauspielerin zu erhalten, wuchs, wie bei allen äußeren Hindernissen, die Blindheit und Gewalt der Leidenschaft. Der Vater drohte mittelst gerichtlicher Hülfe die Trennung der Liebenden zu bewerkstelligen, denn er sah die Leidenschaft des Sohnes nur in dem Licht früherer Verirrungen desselben, und die Verlobte rechnete er jenen leichtfertigen Geschöpfen zu, welche nicht selten die Bühne betreten. Und über dies Alles war er schon vom Standpunkt künstlerischer Lebensanschauung aus gegen die zu frühe Verheirathung seines Sohnes, darin ein verderbliches Hinderniß für seine weitere Ausbildung erblickend.

Die Vermögenslage des Mädchens und ihrer Angehörigen war eine höchst drückende. Schon hatte der Liebende allen eigenen Verdienst und Credit ihretwegen aufgewendet, und noch fortwährend hielt er sich in seiner täg-

lich wachsenden Leidenschaft zur Unterstützung der Familie verpflichtet.

In demselben Maß nun, wie ihm die Unerbittlichkeit des Vaters in die Heirath einzuwilligen klar wurde, ja wie ihm die Aussicht einer plötzlichen posttäglich vom Vater gedrohten gerichtlichen Dazwischenkunft zur Zerstörung des Liebesverhältnisses näher rückte — in demselben Maß arbeitete der Geist des Jünglings an Mitteln zur Vertheidigung seiner Liebe, zur Abwehr ihrer Gefahren.

So entstanden allmälig unter Beihülfe eines gleich ihm leichtsinnigen Freundes, des Mitangeschuldigten Nehrug, verschiedene unerlaubte Handlungen. Stolz und leidenschaftliche Liebe verführten ihn die elterliche Heirathseinwilligung vorzuspiegeln, da die Geliebte sonst, wie er fürchten mußte, ihm nicht zu Theil geworden wäre. Dieser erste Schritt führte zu andern. Warkha ließ durch seinen Freund und Mitangeschuldigten eine Reihe falscher Briefe schmieden, welche sein Vater angeblich an ihn, an die Mutter und die Schwester seiner Braut geschrieben habe. Ferner ließ er durch eben diesen Freund einen förmlichen Heirathes-Consens seines Vaters fälschlich abfassen, worauf dann ein öffentliches Verlöbniß der Liebenden statt fand.

Warkha bemühete sich jetzt um Vollziehung der Trauung. Er wendete sich an einen Prediger in Delmenhorst — vergeblich! Er suchte einen anderen im Bremischen Oberneuland zur Trauung zu bewegen — ebenso erfolglos. Ein Mittel blieb ihm jetzt noch übrig um zum Ziel zu kommen: die Erwirkung eines sogenannten Königsbriefs, der die Trauung in einem Holstein-Schleswigschen Ort, auch ohne Aufgebot und sonstige Erfordernisse, gestattet. In Gemeinschaft mit der Braut Mutter bemühete er sich des-

halb. Allein es fehlte an Geld, sowohl zur Bestreitung der Kosten eines solchen Freibriefs, wie zur Reise in's Holsteinische, und vor allen Dingen zur vorherigen Tilgung der Schulden in Bremen. Zwar hatte Nehrug bisher damit auszuhelfen versprochen, allein jetzt erklärte er, weder Geld schaffen noch annehmbare Bürgschaften leisten zu können.

Unterdessen erhielt Warkha von seinem Vater Brief auf Brief, die ihm befahlen Bremen sofort zu verlassen, wenn er nicht wolle, daß die Verbindung mit der Geliebten gerichtlich aufgehoben werde. Vor dieser Drohung zitterte der leidenschaftlich Liebende; es folterte ihn die Furcht das Mädchen zu verlieren, ihren Ruf befleckt und nun auch seine Vorspiegelungen entdeckt und sich als Lügner entlarvt zu sehen. Zur Vereitlung jener gefürchteten Maßregeln des Vaters wurde daher diesem mittelst falscher Briefe durch Nehrug vorgegeben, als habe sein Sohn Bremen bereits verlassen und sein Liebesverhältniß abgebrochen. Aber sein Vater kam bald dahinter und drohte nun um so stärker.

Um diese Zeit entschloß sich die Mutter der Braut nach Holstein zu reisen, wo sie nicht unbedeutende Gelder zu fordern hatte, um diese einzucassiren und so die Trauung dort möglich zu machen. Warkha versetzte alles Werthvolle seiner Habe, selbst Kleidungsstücke nicht ausgenommen, um der Mutter die nöthigen Reisegelder zu verschaffen. Drei Wochen war sie fort ohne etwas von sich hören zu lassen — ein deutliches Anzeichen, daß sich der Eincassirung Hindernisse entgegen gestellt hatten. Unterdessen forderte der Hauswirth dringend Bezahlung von dem Angeschuldigten, dessen innere Unruhe jetzt in täglicher Angst vor dem Erscheinen der Polizei den höchsten Gipfel

erreichte. So entstand in ihm der Gedanke, er könne die Schulden halber gleich ihm bedrängte Familie Therbegk, sich und seine Liebe nur durch die Flucht von Bremen retten. Er legte der Geliebten und ihrer Schwester den Plan vor; sie genehmigten ihn. Hier ist es, wo die Vermuthung hervortritt, daß von ihm wenigstens seiner Braut, wenn vielleicht auch nicht ihrer Schwester, die eigentliche Bewandtniß entdeckt worden sei, die es mit dem vorgezeigten Heirathsconsens habe, und daß er diesen Umstand in der spätern Untersuchung verschwiegen, um sie nicht in einem zweideutigen Licht erscheinen zu lassen. Es wird sich dies weiter unten noch mehr hervorheben. Die Schwestern genehmigten also den Plan, doch wünschte die Braut eine vorherige Trauung, damit durch die gemeinschaftliche Reise mit dem Bräutigam der äußere Anstand nicht verletzt werde.

Dies zu bewerkstelligen war nicht möglich. Da kam dem unberathenen Warkha im Durcheinander seiner Conflicte der unselige Gedanke, durch den formkundigen und geschäftsgewandten Nehrug einen Schein anfertigen zu lassen, laut dessen Inhalts zwischen ihm und seiner Verlobten eine kirchliche Trauung stattgefunden habe. Der Schein sollte — so war sein Plan — nur im Nothfall bei etwaiger Nachfrage wegen seines Verhältnisses zu dem Mädchen gegen Dritte zur Legitimation dienen; das Mädchen aber sollte dadurch nur insoweit getäuscht werden, als sie glauben mußte ein Prediger habe sich zu dieser fälschlichen Bescheinigung verstanden. Es geschah — Nehrug fertigte auf Warkha's Bitte einen solchen Schein unter Benutzung eines dazu von Warkha bei einem Graveur bestellten Kirchensiegels.

Ohne Begleitung fuhren jetzt die Liebenden nach dem

benachbarten Hannöver'schen Dorf Lilienthal, wo Warkha seiner Braut vorspiegelte, der Prediger, der die Trauung hätte vollziehen wollen, sei durch plötzliche Erkrankung zwar daran verhindert, habe aber ihm diesen, zur Legitimation gegen Dritte genügenden, Copulationsschein gegeben. Das Mädchen hielt den Schein zu **diesem Zweck** — man merke wohl: zu **diesem** Zweck — für genügend und kam mit ihrem Geliebten feierlich überein: **„Niemand auf der Welt solle erfahren, daß sie wirklich nicht getraut seien."** Sie kehrten hierauf nach Bremen zurück um allernächstens abzureisen.

Als Warkha hierzu seinen Paß visiren ließ, brachte dies zufällig sein Gläubiger der Hauswirth in Erfahrung und wendete sich sofort zur Verhinderung der Abreise an die Polizei. Ein Donnerschlag für den Liebenden. Alles stand in diesem Augenblick auf dem Spiel. Es nicht zu verlieren, gab er dem Polizeidirector sein Ehrenwort Bremen nicht vor der Befriedigung seines Hauswirths zu verlassen, und blieb auf freiem Fuß. Aber leider noch denselben Abend entfloh er mit seiner Braut und deren Schwester nach Osnabrück, wo denn das äußere Auftreten der Verlobten als Eheleute nur zu leicht Ihn und Sie sich vergessen ließ bis zu der letzten innigen Gemeinschaft.

Schon nach drei Tagen geschah auf Antrag seines hintergangenen Gläubigers seine polizeiliche Verhaftung und Zurückführung nach Bremen. Hier fand die durch den Ehrenwortbruch beleidigte Polizei einige jener falschen Papiere, und daraus — statt auf einen Romanhelden — auf einen Criminalverbrecher schließend, übergab sie die Sache zur Untersuchung dem Criminalgericht.

Weit entfernt irgend eine ihm zur Last gelegte That-

sache abzuleugnen, gestand er ohne das mindeste Widerstreben sofort seine unglückliche Leidenschaft und die ganze daraus hervorgegangene Unheilsgeschichte. Ja er bürdete sich selbst mehr Schuld auf, als ihm zur Last lag, nur um des Gegenstandes seiner Liebe zu schonen. Jetzt, jetzt erst die Strafwürdigkeit seiner Handlungen erkennend, erwartete der aus dem Taumel seiner an sich nicht unedlen Leidenschaft und ihrer traurigen Verirrungen aufgeschreckte Jüngling reuvoll eine angemessene Bestrafung. Aber nach fünfmonatlichem Gefängniß traf ihn mit einer alle Hoffnungen seines ganzen Lebens vernichtenden Gewalt das Urtheil auf **einjährige Zuchthausstrafe** *).

Der gegen ihn gefällte Spruch war nicht allein auf vorgefaßte Meinungen, sondern auch hin und wieder auf Entstellung der Thatsachen gebaut — war in seinen sogenannten Entscheidungsgründen nicht allein in Rücksicht auf Horizontfähigkeit der Lebensanschauung voll Inhumanität und Beschränktheit, sondern auch in juristischer Hinsicht voll Schiefheit und jener Pedanterie, die der Formverknechtung entspricht, welche der Juristenthums-Juristerei eigenthümlich ist.

Zum Wesen des Betrugs und der Fälschung gehört außer der Verletzung der Wahrheit, oder der Zubereitung einer Sache zu einer scheinbar ächten: die Absicht unerlaubte Vortheile dadurch zu gewinnen. Ohne diese Absicht ist das Verbrechen nicht vorhanden. Hieraus geht hervor,

---

*) Sein Mitschuldiger, der doch all die falschen Briefe und falschen Scheine, ohne die das Unheil gar nicht geschehen konnte, gefertigt hatte und überdies auch während der ganzen Untersuchung auf freiem Fuß geblieben war, wurde nur zu **sechsmonatlichem Gefängniß** verurtheilt.

daß wenn verschiedene Fälschungen oder betrügerische Handlungen vorliegen, welche sämmtlich nur ein und denselben Vortheil als Zweck verfolgten, auch nur Ein Verbrechen in Frage kommt.

Diesen Grundsatz auf die Verschuldung Warkha's angewendet, fallen sämmtliche ihn gravirende Handlungen in dem Einen Verbrechen zusammen: Betrügliche Erwirkung eines Verlöbnisses. — In einem ganz andern Sinn haben aber jene Bremer Entscheidungsgründe seine einzelnen unerlaubten Handlungen aufgefaßt, von einander getrennt und bestraft.

Um von vorn herein seine subjective Strafbarkeit als sehr bedeutend in's Auge fallen zu lassen, führen sie gleich im Eingang an, daß er bereits in seiner Vaterstadt bedeutende Schulden gemacht und einen liederlichen Lebenswandel geführt habe; auch heimlich aus dem elterlichen Haus entwichen, nach Hamburg geflohen sei, und auch dort Schulden gemacht habe. Diese sämmtlichen Vorwürfe, selbst wenn sie wahr wären, wie **sie es nicht sind**, zögen aber an sich keine criminelle Strafbarkeit nach sich, so wenig, wie sie bei den jugendlichen Jahren des Angeschuldigten diesen schon als einen ungemein gefährlichen oder absonderlich verbrecherisch gesinnten Menschen charakterisiren. Mit Recht sind sie daher auch vom Untersuchungsrichter unermittelt gelassen worden. Der Angeschuldigte ist nie über sie vernommen worden, viel weniger hat er **deshalb** ein Geständniß abgelegt. Der erkennende Gerichtshof hat sie vielmehr aus einseitigen, wer weiß zu welchem Zweck geschriebenen Privatscripturen, die zufällig zu den Acten gekommen, entlehnt, — aus Scripturen, die dem Angeschuldigten so wenig vorgelegt worden sind, als ihm sonst

eine Gelegenheit sich wegen der ihm darin Schuld gegebenen Thatsachen zu rechtfertigen irgend ist gegeben worden.

Diese schon hiernach, wo nicht in gehässiger, doch jeden Falls ungehöriger Weise herbeigezogenen Vorwürfe sind nun aber auch nach Maßgabe der Acten **unbegründet.**

Der Vater des Angeschuldigten hatte nämlich actenkundig erklärt, daß er in den bei seinem Sohn gefundenen Briefen, woraus der Gerichtshof jene Vorwürfe schöpfte und in seine Entscheidungsgründe aufnahm, absichtlich die Jugendstreiche seines Sohns mit den grellsten Farben geschildert, und auf diese Weise kleine Vergehen im schwärzesten Licht dargestellt habe, um ihm daran seinen Leichtsinn recht begreiflich, und ihm hierdurch so recht anschaulich zu machen, wohin derselbe ihn führen könne. Die „bedeutenden Schulden," welche der Angeschuldigte in seiner Vaterstadt hinterlassen haben sollte, reduciren sich nach diesem Zeugniß des Vaters auf etwa fünf Louisdor. Und heimlich ist er auch nicht aus dem elterlichen Haus entwichen, sondern mit des Vaters Vorwissen abgereist. Die später in Hamburg gemachten Schulden betrugen 16 Mark (etwa 5 Thlr.), zu deren Sicherheit er nach Ausweis der Acten seinen Koffer mit Kleidern so lange zurückgelassen hatte, bis er von Bremen aus diese Kleinigkeit ehrlich bezahlte.

Ferner hoben die Entscheidungsgründe hervor, daß er seinen Taufschein und Paß verfälscht, indem er sich ein Adelsprädicat beigelegt und seinem Familiennamen ein „von" vorgesetzt. Wie sehr aber auch diese Handlung zu mißbilligen sein mag, so bildet doch auch sie kein strafbares Verbrechen. Er selbst gab zu seiner Rechtfertigung an, seine Familie sei wirklich von Adel. Hiermit übereinstim-

mend bezeugte auch sein Vater: „daß mein Sohn im Paß und Taufschein seinem und meinem Namen ein „von“ vorsetzte, hat er unmöglich für sträflich gehalten, da er glauben konnte dazu ein Recht zu haben. Er hat nämlich schon als Kind, besonders von seinem Großvater, sehr oft davon reden gehört, daß wir aus einem adligen Geschlecht stammen. Er weiß, daß der Sohn meines Bruders sich „von“ schreibt, und somit mußte er wohl glauben auch ein Recht darauf zu haben. Daß **ich** für meine Person von diesem Adel keinen Gebrauch mache, hält er wie Andere für eine Eigenheit von mir.“ Daß dieser Umstand nun die ihm als Verbrechen angerechnete Veränderung seines Passes und Taufscheins in einem ganz andern Licht erscheinen läßt, bedarf keiner besondern Nachweisung.

Die Verfälschung von Pässen ist nur insofern strafbar, als dadurch entweder eine Rechtsverletzung irgend Jemands, oder der Genuß **ungebührender** Vorzüge beabsichtigt wird. Daß aber der Angeschuldigte sich im Paß Friedrich von Warkha nannte, dadurch hätte — aber nur wenn ihm dies Recht nicht zugestanden hätte, wie es ihm doch zustand — höchstens ein Dritter des wirklichen gleichen Namens verletzt werden können. Ein solcher existirt aber nicht. So wenig demnach hier eine zur Strafbarkeit der fraglichen Handlung erforderliche Absicht zu schaden vorliegt, so wenig auch die Absicht des Angeschuldigten, sich dadurch ungebührliche Vorzüge zu verschaffen. Denn einmal gebührt der Warkha'schen Familie das Recht ein „von“ ihrem Namen vorzusetzen, und dann, wenn dies auch nicht wäre, so käme doch Folgendes gegen die Strafwürdigkeit der Handlung noch in Betracht. Von Geburt aus Hamburg, wo wie in den übrigen freien Hansestädten überall keine

Adelsvorzüge gelten, konnte der Angeschuldigte durch die Annahme dieses Wörtleins vor seinem Namen um so weniger irgend Vortheile zu erlangen beabsichtigen, als überhaupt heutzutage dergleichen aus diesen drei Buchstaben an und für sich nirgend leicht erreichbar sind. Im Gegentheil hat sich der Geist unserer Zeit laut und allgemein so sehr gegen den ganzen Adelunsinn ausgesprochen, daß besonders in den beschränkten Lebensverhältnissen des Angeschuldigten eher **Nachtheil und Schaden** als Vortheil für ihn aus dem Adelsprädicat zu erwarten stand. Unter diesen Umständen läßt sich die im Paß und Taufschein vorgenommene Einschrift unmöglich anders als für eine, in der Unbekanntschaft mit der formellen Rechtswidrigkeit der Handlung begründete, gedankenlose Spielerei oder als eine „Dummheit" ansehen, hervorgegangen aus einer Aufwallung kindischer Eitelkeit. Zudem hat aber auch der Angeschuldigte von jenem Prädicat nirgend Gebrauch gemacht, und in's Besondere (worauf wir unten zurückkommen) sich keineswegs in die Therbegk'sche Familie als einen „Herrn von Warkha" eingeführt, weshalb denn diese ganze Partie mit der allein hier zur Frage stehenden Verschuldung des Angeklagten: „Betrügliche Erwirkung eines Verlöbnisses" (S. 303), nichts zu schaffen hat, mithin ungehörig in die Entscheidungsgründe zur vermeintlichen Staffirung der ausschreitenden Strafbestimmung eingemischt worden ist.

Der nächste Entscheidungsgrund lautet: „daß Warkha bei seinem Hauswirth auf's Neue Schulden gemacht, und als derselbe ihn deshalb verfolgte der Polizei-Direction sein Ehrenwort gegeben, Bremen bis zur Bezahlung dieser Forderung nicht zu verlassen, dennoch aber Bremen heimlich verlassen habe." Daß hierin kein Verbrechen enthalten,

welches anders als höchstens mit mehrtägiger Haft bestraft werden könnte, liegt am Tag. Aber es kommt hinzu, daß der Angeschuldigte eine weit größere Summe als jene Schuld der Wittwe Therbegk zur Reise vorgeschossen und diese Summe zum Abtrag der Forderung seines Hauswirths angewiesen hatte. Dies bekundet, daß, als er durch den Drang der Verhältnisse sich zur förmlichen Abreise von Bremen in seinem Leichtsinn fortreißen ließ, er nicht die Absicht gehabt hat seinen Gläubiger zu betrügen.

Ferner sagen die Entscheidungsgründe: „der Angeschuldigte habe sich als Herr von Warkha und als Sohn eines wohlhabenden Vaters in die Therbegk'sche Familie eingeführt." Allein auch dies ist nicht wahr; es steht nirgend in den Acten. Wohl aber, daß er als unvermögender Portraitmaler, als bloßer Hr. Warkha die Familie kennen lernte, und sich in ihr einführte ohne über seine Familien- und Vermögensverhältnisse ihr jemals etwas vorgeprahlt zu haben.

Um in ihrer Voreingenommenheit ihn so recht als einen Ausbund von einem Nichtsnutz hinzustellen, bemerkten die Entscheidungsgründe ferner: „daß er sich der frechsten, schmählichsten Lügen und falschen Vorstellungen gegen seinen Vater schuldig gemacht, und daß er die heiligen Sohnespflichten auf alle Weise verletzte." Diese die Färbung der Leidenschaftlichkeit an sich tragende und doch nach Moralisterei schmeckende Einstreuung hatte man auf Grund der S. 304 abgewürdigten Privatscripturen vorgenommen, und hierbei in gleich unverantwortlicher Weise wie schon oben geltend gemacht, die während der Untersuchung zu den Acten gekommenen Erläuterungen und Zeugnißabgaben des Vaters außer Acht gelassen. Die weiter unten

mitgetheilten Stellen aus dessen diesfälligem Schreiben werden auch diese den Entscheidungsgründen zur Last fallende Unwahrheit darthun und den Angeschuldigten in Bezug auf geistige Richtung und Gemüthsgeartetheit durchaus nicht als eine unedle Erscheinung vortreten lassen. So bleibt denn nur noch die Betrachtung der „das betrügliche Eheverlöbniß" bezweckenden Fälschungen übrig.

Auch in Bezug hierauf kommen in den Entscheidungsgründen Unrichtigkeiten vor, die den Angeklagten schuldiger erscheinen lassen, als er ist. Dahin gehört zunächst die Angabe: daß er seinen Freund Nehrug gebeten die Rolle eines Pastors zu übernehmen und ihn mit seiner Geliebten zu trauen. Diese einseitige Behauptung seines Mitschuldigen hätte nicht so ohne Weiteres als wahr angenommen werden sollen, da der strafbare Helfershelfer im Hinblick auf sämmtliche (übrigens nicht unwahrscheinlich sogar von ihm an die Hand gegebene) Fälschungen offenbar das größte Interesse hatte, sich auf Kosten Warkha's weiß zu brennen. Nehrug ist es, von dem der Vorschlag, daß er den copulirenden Pastor spielen wolle, ausgegangen ist, und Warkha ist es, der diesen Vorschlag ablehnte.

Sodann heißt es in den Entscheidungsgründen: Warkha habe seiner Geliebten den falschen Copulationsschein mit der Erklärung gegeben, dieser ersetze die Formalität der Trauung, und sie zu überreden gewußt sie sei **nunmehr** seine rechtmäßige Ehefrau — daß er durch diesen groben Betrug sie verleitet, noch am nämlichen Tag mit ihm nach Osnabrück zu reisen und ihm, was sie nach seiner eignen Angabe bis dahin verweigert hatte, alle Rechte eines Ehemanns **nunmehr** einzuräumen."

Hierdurch wird dem Angeklagten der ungeheure Frevel aufgebürdet, daß seinen trughaften Handlungen nur die Absicht zu Grunde gelegen, unter dem glaubhaften Vorwand ehelicher Berechtigung die Unschuld eines jungen vertrauenden Mädchens seiner wollüstigen Begierde zu opfern — eine Absicht, die von dieser Stelle der Entscheidungsgründe besonders durch die zweimalige Einschiebung des Wortes: „nunmehr" schuldgegeben wird. Allein so wie der Gesammtinhalt seiner Acten, insonderheit seine meisten vielfachen Bemühungen um Erlangung der väterlichen Heirathseinwilligung und später um Erlangung rechtmäßiger Trauung, entschieden hiergegen sprechen, so auch seine eignen Bekenntnisse. „Meine Braut," sagt er in dieser Beziehung, „wünschte, daß wir vor der Abreise von Bremen getraut würden, da sie meinte, es sei nicht passend mit dem Bräutigam reisend in einer fremden Stadt anzukommen. Dies zu bewerkstelligen war nicht möglich. Deshalb fiel ich auf den unglücklichen Gedanken den falschen Trauschein machen zu lassen, nicht um das Mädchen zu verleiten sich **nunmehr** meiner Sinnlichkeit hinzugeben, sondern nur zu ihrer Beruhigung um sich im Nothfall bei einer Nachfrage wegen unserer Copulation gegen Dritte legitimiren zu können; unsere Absicht war von Osnabrück nach Holstein zu gehen und uns dort förmlich trauen zu lassen." Er bekannte ferner: „meine Braut hat den Copulationsschein für gültig angesehen," und verschwieg hierbei aus zarter Schonung gegen die Ehre seiner Geliebten **wozu** gültig, nämlich zur Legitimation gegen Dritte. Dies Alles findet Bestätigung: 1) in der bereits S. 301 erwähnten Uebereinkunft zwischen beiden Verlobten, gegen Niemand zu sagen, **daß sie wirklich nicht getraut seien;** 2) in

dem Zeugniß der Emilie Thorbegk, der ältern Schwester seiner Braut, indem diese aussagte: „meine Schwester hat mir nie gesagt, daß kein Pastor bei der Trauung gewesen sei.“ Denn hätte Warkha seine Braut glauben gemacht, daß die Erlangung des Scheins unter ihnen beiden statt der Trauung gelte, so würde sie ihrer Schwester die Art und Weise der vermeintlichen Trauung und den höchst merkwürdigen, einem Kind selbst auffallenden Umstand, daß die Trauung ohne Gegenwart eines Predigers geschehen, nicht verheimlicht haben. Da sie dieses aber wirklich verheimlichte, so geht schon hieraus ihre Kenntniß der Unzulänglichkeit des Scheins, sowie ihr Einverständniß mit dem Angeschuldigten unleugbar hervor. Dies erhellt aber noch mehr 3) aus dem Inhalt des Scheins selbst. Derselbe besagt nicht etwa, „daß vermittelst dieser Urkunde das Brautpaar copulirt sein solle,“ sondern er erklärt, „daß es in der Kirche zu Langelingen wirklich **copulirt worden sei.**“ Der Schein liefert also in sich selbst den Beweis: daß er nicht anstatt der Trauung gegen die Braut ist geltend gemacht **worden**, und geltend gemacht werden **konnte**, indem er auf eine vorhergegangene feierlich in der Kirche vollzogene Trauung hinweist, welche der betheiligten Braut unmöglich betrüglicherweise als eine geschehene Thatsache eingeredet werden konnte! Dazu kommt 4) daß nach dem Zeugniß seines Vaters der Angeschuldigte der Therbegk'schen Familie gegenüber **alle** Schuld auf sich nimmt. „In allen Briefen,“ heißt es hier, „die ich von meinem Sohn empfing, sprach er mit der größten Achtung von dieser Familie und legte sich stets alle Schuld bei, und bat mich oft um Gotteswillen doch ja nicht, (wie ich ihm öfters gedroht, da mir diese Verbindung so höchst zuwider war)

gerichtlich gegen diese Familie etwas zu unternehmen, da ihr guter Name ihr einziges Vermögen sei. Er hat bei all seinem ungeheuren Leichtsinn doch eine gewisse Charakterstärke, lieber selbst zu leiden als Anderen, die er liebt, Leiden zuzufügen. Man könnte fragen, warum er dies nicht gegen seine Eltern ausgeübt habe und, seine Leidenschaft bekämpfend, der leidende Theil geblieben sei um seine Eltern mit solchen herben Leiden zu verschonen; man könnte hiernach vielleicht glauben, er liebe seine Eltern nicht. Aber ich muß erwidern, soweit geht sein Nachdenken nicht. Sein **Leichtsinn** verhindert das. Nur was ihn für den Augenblick umgiebt, beschäftigt ihn; weiter hinaus an die **fernen** Lieben denkt er nicht, ist seine Leidenschaft einmal rege. So bin ich auch fest überzeugt, daß er nie an die Folgen seiner leichtsinnigen Handlung früher gedacht hat; jetzt, in der Einsamkeit seines Gefängnisses, da wird er wohl daran denken; auch weiß ich sicher, daß er keinen Begriff von ihrer **Sträflichkeit** gehabt hat."

Auch ist der objective Thatbestand betrügerischer Mädchenschändung (eines „stupri fraudulentis"), die jene Stelle der Entscheidungsgründe annimmt, in den Acten gänzlich unermittelt geblieben, und dies schon um deswillen mit vollem Recht, weil eine diesfällige Untersuchung nur auf **Beklagung** der Betheiligten hätte eröffnet werden können, eine solche Beklagung aber nicht vorlag.

Nach diesem Allen fällt mithin dem Angeschuldigten nur die **zur Erwirkung eines Verlöbnisses** veranlaßte Fälschung zur Last.

Aber freilich fragt es sich noch sehr, ob auch hier ohne Antrag der betheiligten Eltern oder der Verlobten selbst, zur Untersuchung geschritten werden durfte, zumal

die in Bremen gültige peinliche Halsgerichtsordnung nicht einmal in Stuprationsfällen ohne Beklagung eine Untersuchung ex officio für zuläſſig erklärt und überdies ein durch Betrug zu Stande gekommenes Verlöbniß ſchon an und für ſich ohne Weiteres null und nichtig iſt.

Wenn nun gleichwohl die Unterſuchung eingeleitet und demzufolge der Angeſchuldigte ſchon ſeit vielen Monaten ſeiner Freiheit beraubt wurde, ſo durften dieſe Rechtsgrundſätze nur um ſo weniger ohne Einfluß auf die Strafbeſtimmung bleiben. Denn das in Bremen geltende gemeine Criminalrecht überläßt bekanntlich die Strafe von Fälſchung und Betrügerei dem richterlichen Ermeſſen, indem die peinliche Halsgerichtsordnung nur von einigen umfaſſenderen Gattungen von Fälſchungen ſpricht, wobei ſich nicht annehmen läßt, daß die nicht genannten Fälle von geringerer Bedeutung mit derſelben harten Strafe bedroht ſein ſollen. Bei dem richterlichen Ermeſſen dienen aber zum Maßſtabe die Abſtufungen: 1) der mehr oder minder **gefährlichen Abſicht**, und 2) des **geſtifteten Schadens**. Hiernach konnte im vorliegenden Fall höchſtens eine Gefängnißſtrafe von wenigen Monaten gerecht erſcheinen.

Denn was die Schadensſtiftung anbelangt, ſo iſt eine ſolche in der betrügeriſchen Erwirkung des Verlöbniſſes nicht zu erſehen; höchſtens läßt ſich darin eine Art von „Injurie“ gegen die Verlobte und deren Mutter finden, ſowie eine (außer dem Amtskreis des „**Criminalrichters**“ liegende) Verletzung der Kindespflicht gegen den eigenen Vater.

Und ebenſo erſcheint auch die den unerlaubten Handlungen des Angeſchuldigten zum Grunde liegende Abſicht

nichts weniger als absonderlich gefährlich. So wie nämlich ihre Quelle — leidenschaftliche Liebe eines Jünglings — subjectiv betrachtet durchaus keine staatsgefährliche Persönlichkeit anzeigt, so gefährdet sie auch objectiv den Rechtsfrieden der Staatsgesellschaft gar wenig. Unsere bürgerlichen (resp. kirchlich-polizeilichen) Einrichtungen sind von der Art, daß ein solches Verlöbniß fast unmöglich zur Trauung führen kann, wie dies ja auch hier trotz allen Bemühungen wirklich der Fall war.

Weder die vom Angeschuldigten bei seinem Trug gehegte Absicht, noch ein dadurch bewirkter Schaden erhöhen also den auszumittelnden Grad seiner Strafbarkeit. — Daß es zwischen ihm und seiner Verlobten in Osnabrück zum Beischlaf gekommen, kann offenbar nicht bestraft werden. Der Mangel einer Beklagung der Betheiligten, der Mangel jeder Ermittelung des Thatbestands, in's Besondere die Rücksicht, daß der Beischlaf nicht unfreiwillig und keineswegs mittelst Betruges erlangt worden, der Mangel aller Folgen u. s. w. — lassen nur einen „Concubitus zwischen Verlobten" übrig, den zu bestrafen es nirgend einen gesetzlichen Grund giebt.

Den Angeschuldigten hätte sonach höchstens die Strafe von einigen Monaten Gefängniß treffen sollen, und da er gleich im ersten Verhör seine unerlaubten Handlungen mit tiefer Reue und Zerknirschung sofort aufrichtig gestanden, mithin die Langwierigkeit des Prozesses und der von ihr bedingten Haft auf keine Weise verschuldet hat, so wäre ihm die (bei formell widerrechtlicher Untersuchungseröffnung auch widerrechtlich erlittene) Haft als Strafe anzurechnen und er also freizulassen gewesen. Auf diesen Erfolg der

Untersuchung konnte er aber auch um so eher vertrauen, als bedeutende Milderungsgründe ihm zu gute kommen.

Dahin gehört vorzüglich seine Jugend und die Quelle seiner Verirrungen: heftige, wenn gleich leidenschaftliche, doch aber auch auf **rechtmäßigen** Besitz gerichtete Liebe. Der Vater giebt hierüber unter Anderem das Zeugniß: „Ich kann heilig und theuer versichern, daß er Fräulein Therbegk aufrichtig geliebt hat und nicht aus schlechtem Herzen und um sie zu verführen solche unerlaubte Mittel und Wege ergriffen hat. Nein, er hatte wirklich die redlichsten Absichten und nie hätte er zu solchen Mitteln seine Zuflucht genommen, hätte ich mich seiner thörichten Idee jetzt schon zu heirathen nicht mit aller Macht widersetzt. Es ist mir deshalb jetzt sehr leid, daß ich alle seine Briefe verbrannt habe, die Bezug auf diese Verbindung hatten; es ließe sich daraus am Besten die Reinheit seiner Absicht beweisen, und wie er mit ganzer Seele an diesem Mädchen gehangen, und Alles wagte um in ihren bleibenden Besitz zu kommen. In einem dieser Briefe schrieb er, daß im Fall ich meine Drohung gerichtlich gegen die Familie Therbegk zu verfahren wahr machen und sie dadurch um Ehre und guten Namen, ihr einziges Vermögen, bringen würde, er dies nicht überleben könnte — der Brief war von Thränen beinah unleserlich. Ich unterließ zwar die Hülfe des Gerichts mir zu erbitten; aber zugeben konnte ich die Verbindung nicht, die seiner ganzen Laufbahn als Künstler, ja nach meiner Ansicht seinem ganzen Leben nur Unglück bereitet hätte. Es thut mir daher sehr weh, wenn ich hören muß, daß man in Bremen glaubt er sei von Herzen schlecht, und planmäßig zu Werke gegangen, das Mädchen um guten Namen und Ehre zu bringen. O, dem

ist bei Gott nicht so! Leidenschaftliche Liebe bei unerhörtem Leichtsinn ist einzig und allein die Triebfeder zu allen seinen Verirrungen gewesen."

Ferner wird von dem Vater bezeugt: „Der Beweggrund, welcher meinen Sohn leitete, war, ich darf es mit unbeflecktem Gewissen als meine wahre Ueberzeugung behaupten, gewiß nicht dahin gerichtet, das Mädchen zu verführen, und nur zur Befriedigung der Sinnlichkeit zu mißbrauchen. Je mehr es der Erfahrung widerspricht, daß ein Jüngling der nicht schon ganz verdorben ist, die niedrigste und schlechteste Absicht — die der Verführung eines tugendhaften Mädchens hegt, und je gewisser es ist, daß erst ein hoher Grad von Liederlichkeit einen solchen Zweck zum Bewußtsein bringen kann, mit desto größerer Gewißheit darf ich bezeugen, daß mein unglücklicher Sohn die redliche Absicht gehabt hat Fräulein Therbegk wirklich zu ehelichen, und daß nur das Uebermaß der Leidenschaft für sie, gepaart leider mit großem Leichtsinn und Neigung zum Romanhaften, ihn zu Anwendung von Mitteln hingerissen hat, deren Sträflichkeit einzusehen ihn die Leidenschaft verhinderte. In vielen Briefen hat er mir seine Leidenschaft in den beredtesten Ausdrücken bekannt, und mit Thränen um meine Einwilligung zur Heirath gebeten. Der ganze Ton seiner Briefe, die Schilderung über Charakter und Liebenswürdigkeit des Mädchens, seine Betheuerungen und Pläne, welche er mir mittheilte, um mich zur Einwilligung zu bewegen — Alles mußte Jeden, der es las, überzeugen, daß wirkliche leidenschaftliche Liebe zu dem Mädchen, nicht aber schlechte Verführungsabsicht, ihn leitete. Das Romanhafte aber hatte stets einen großen Reiz für ihn. So mochte diese Neigung vereint mit dem heißen Wunsch nach

dem Besitz des ihm über Alles theuern Mädchens ihn zu dem Entschluß verleiten, ihren Besitz zu erringen, und später die Heirath zu vollziehen."

Sogar die Verlobte selbst und deren Mutter müssen der Wahrheit die Ehre geben, indem sie ein gleiches Zeugniß abzulegen sich gedrungen fühlen. „Fern davon," sagen sie in einer schriftlichen Eingabe, „seine Handlungen in Schutz zu nehmen, können wir doch unsere innigste Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß seine Vergehen keineswegs als Früchte einer Grundverderbtheit seines Innern, oder eines allmälig moralisch immer tiefer versunkenen Lebens zu betrachten seien, sondern nur als das Resultat einer durch **Jugend** und **Unerfahrenheit** genährten Leidenschaft. In's Besondere sind wir fest überzeugt und haben nie daran gezweifelt, daß Zweck und Ziel seiner Verirrungen nicht in Verführung der Unschuld bestanden, sondern vielmehr in dem Verlangen nach rechtmäßigem Besitz des Gegenstandes seiner Liebe." Und aus einem zu den Acten gekommenen Schreiben der Wittwe Therbegk an den Sachführer des Angeschuldigten, worin sie sagt: „gebe nur Gott, daß er seinen Zweck erreicht — es ist gewiß unser Aller Wunsch, ihn sobald als möglich frei zu sehen," läßt sich, wie aus manchen anderen Umständen, mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß die Verbindung zwischen ihm und seiner Braut sich nicht aufgelöst habe.

Auch das Benehmen des Jünglings vor Gericht läßt seine Handlung nur als das Ergebniß jugendlichen Leichtsinns und leidenschaftlicher Liebe erscheinen, indem hierbei auch nicht der entfernteste Anschein einer wirklich verbrecherischen Gesinnung sich zeigte. Gleich bei seiner ersten Vorforderung schon in Osnabrück beichtete er ohne Noth sein

ganzes Innere, Alles was er gefürchtet und gehofft, Alles was er dieserhalb begangen hatte — einem reuigen Knaben gleich, der schon bei der ersten Drohung, die ihn aus seinen Verirrungen aufschreckt, seine Fehltritte bekennt. So kam in der ganzen Untersuchung nicht nur kein unwahres Wort zur Ableugnung oder Beschönigung seines Vergehens aus seinem Mund, sondern er nahm selbst noch, Freund und Geliebte schonend, größere Schuld auf sich als ihn wirklich traf.

Was sich schon hiernach erwarten ließ, trat — ein neuer Milderungsgrund — nicht weniger entschieden hervor, nämlich die lebhafteste tiefste Reue des Verirrten. Es zeugt davon nicht nur sein Verhalten während der Untersuchung, sondern auch das mehrfach wiederholte Zeugniß seines ehrenhaften Vaters.

Unter solchen Umständen mußte die Verwendung und Fürbitte der durch seine Handlungen beleidigten Personen — der Verlobten nebst ihrer Mutter, und seines Vaters — nur ein um so bedeutenderes Gewicht in die Wagschale legen, als dieser Fall ohne Beklagung der Betheiligten nicht zu einem Criminalfall gemacht werden durfte, so daß er im Grunde nicht einmal als ein **gesetzlicher** Criminalfall angesehen werden kann, in welcher Beziehung es auch nicht unberücksichtigt bleiben durfte, daß der Angeschuldigte keines Menschen Handschrift oder Siegel nachgemacht oder verfälscht, sondern solche nur fingirt hat.

Endlich durften auch gewiß die Umstände nicht unbeachtet bleiben, worüber der Vater, **unter nunmehr ertheilter Einwilligung in die Heirath seines Sohnes mit Alwine Therbergk**, in seiner Bittschrift sich folgendermaßen aussprach: „Ich bitte nur um Verschonung meines

Kindes mit einer ihn nach der allgemeinen Meinung entehrenden Strafe. Eine solche würde ihm äußerlich die Möglichkeit rauben irgend ein Kunstinstitut, eine Malerakademie zu besuchen um sich in seiner Kunst zu vervollkommnen, würde ihm also sein äußeres Fortkommen gänzlich zerstören, und ihm selbst auf seiner jetzigen Bildungsstufe den Weg verschließen in der menschlichen Gesellschaft sein Fortkommen mit Erfolg zu betreiben. Eine entehrende Strafe würde in ihm selbst, der sein Vergehen mehr aus dem Gesichtspunkt eines romanhaften Streichs als eines öffentlichen Verbrechens betrachtet, nicht Reue und Besserung, sondern Verhärtung und Verschlimmerung hervorbringen. Er würde, unfähig richtig und klar zu urtheilen, glauben durch eine entehrende Strafe, die seinen ganzen Lebensplan zerstört, zu unmenschlich für eine im Alter der Unmündigkeit aus Liebesschwärmerei begangene That bestraft zu sein. Das schreckliche Bewußtsein, im Zuchthaus (ich muß das schwere Wort aussprechen!) gewesen zu sein, würde ihn in seinen eigenen Augen so erniedrigen, daß er an jedem ehrenhaften Fortkommen verzweifelnd vielleicht auf Immer sich vom Guten abkehrte. Dann würde die Strafe, welche bessern und im Verbrecher gute Vorsätze befördern, ihn von künftigen Uebertretungen abhalten soll, meinen armen Sohn nur auf die Bahn des Bösen hintreiben."

Wohl redeten die Entscheidungsgründe von „Berücksichtigung seiner Jugend, der für ihn von dem Verletzten eingelegten Fürbitte und sonstiger in den Acten liegender Milderungsumstände"; allein dieser Berücksichtigung ist nirgends ein Einfluß gestattet worden, weder in der Schilderung der einzelnen, als sogenannte Gründe dem Urtheil vorangestellten Verfehlungen, noch bei der entsetzlichen

Strafe selbst, die ganz dazu geeignet ist, nicht nur den verirrten Jüngling wegen eines leichtsinnigen Jugendstreichs für's ganze Leben moralisch und physisch zu verderben, sondern auch die durch seinen Leichtsinn gekränkten unschuldigen dritten Personen noch weit darüber hinaus möglichst tief zu verletzen.

Leider wurde aber dieses, mildestens gesagt, ebenso hartherzige als erkenntnißlose Urtel auch in zweiter Instanz bestätigt! —

IV.

Verhängnißvoller Rückschlag einer Injurien-Klage wegen vorgeworfenen Falschspielens.

Ein Beitrag zur Charakteristik entarteter Zustände hocharistokratischer Gesellschaft.

(Band II der Annalen, S. 396 ff.)

Lord de Ros, ein Baron aus einer der ältesten adeligen Familien Englands, hochgebildeten Geistes, in Mitte der feinsten Lebensverhältnisse, reich und mächtig, ward im Jahr 1837 auf die von ihm wider Sir John Cumming wegen Vorwurfs im Whistspiel betrogen zu haben erhobene Verleumdungsklage dadurch der Falschspielerei in öffentlicher Gerichtsverhandlung für schuldig erklärt, daß der Juryausspruch **für** den der **Verleumdung** angeschuldigten, aber die Einrede der **Wahrheit** darthuenden, Beklagten ausfiel.

Ueber den Hang der Englischen Aristokratie zum hohen Spiel und die Art sich ihm zu überlassen, — über die dort im Schwange gehende Fertigkeit dem Glück nachzuhel-

fen 2c. 2c. enthalten Hogarth's unvergängliche Bilder, und Lichtenberg's Commentar dazu, so wie neurer Zeit Fürst **Pückler's** „Briefe eines Verstorbenen" Andeutungen, an die man beim Lesen nachfolgender gerichtlichen Verhandlungen allüberall erinnert wird. In lebendiger Wahrheit schildert Fürst Pückler das diesfällige Treiben in seiner heutigen Gestaltung. — Eine kurze Bezugnahme auf die in seinen „Briefen" enthaltene Beschreibung der Einrichtung hocharistokratischer Spielclubbs scheint das Verständniß des Nachfolgenden zu erleichtern. Es ist Gesetz, daß Jeder, der kommt, sobald an irgend einem Whisttisch ein Robber beendigt ist, sogleich in die Partie eintreten darf, und dann, daß Der, welcher bereits zwei Robber nacheinander gespielt, austreten muß. In der Mitte des Saals steht ein Büreau, an welchem ein Commis postirt ist. Dieser verabreicht jedem Spieler die Marken, deren Werth darauf bemerkt ist und welche der Commis in sein Buch einträgt. Ehe man weggeht, berechnet man sich mit ihm und empfängt über das Resultat eine Karte, die mit der Berechnung im Contobuch übereinstimmt. Sobald einer auf diese Weise 100 Pf. St. schuldig ist, muß er den andern Morgen an den Commis Zahlung leisten, dagegen Jeder, der etwas zu fordern hat, es nach Belieben zu allen Zeiten erheben kann.

Noch dürfte zu erwähnen sein, daß, wenn auch im Nachstehenden ein und die andere der als Clubbmitglieder genannten Personen als bloßer Herr Soundso aufgeführt wird, dies keinen Schluß zuläßt, daß selbige Person nicht von Adel sei, da in der Regel nur die erstgebornen Söhne den Adelstitel führen.

Die vom Generalprocurator Sir John Campbell für Lord de Ros gegen Sir John Cumming erhobene Klage ward in folgender Weise vorgetragen:

An ihrem Spruch, meine Herren Geschworene, hängt das Schicksal meines Clienten, gleich ausgezeichnet durch hohen Rang wie durch seltene Tugenden! Es ist Lord de Ros, der älteste Sohn des Lord Henry Fizgerald und der Lady de Ros, der heute für sein Heiligstes, zur Rettung seiner Ehre, vor die Schranken tritt. Mit der größten Sorgfalt erzogen, in Eton und Oxford gebildet, vollendete er seine Studien auf einer der ersten Universitäten des Continents, und ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, daß ein gebildeterer Mann als Er in Europa nicht zu finden ist! Nach dem Tod seiner Eltern kam er in den Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens, und ihm fehlt nichts am irdischen Glück, als die Gesundheit. Fortwährend kränkelnd sind seine Nerven bis auf das Aeußerste angegriffen. — Ein Mitglied der meisten vornehmen Clubbs im Westende der Stadt spielt er nur zu seiner Unterhaltung und gilt es ihm gleich, ob er gewinnt oder verliert. Whist ist sein Lieblingsspiel, und Er einer der geschicktesten Whistspieler in England. Sehr oft spielte er des Morgens bei Graham's, wo das Whistspiel an der Tagesordnung ist. Im Winter 1835—36 hielt er sich zum Besten seiner Gesuudheit in Brighton auf, und es scheint, daß man um diese Zeit sich zuraunte, in Graham's Clubb werde falsch gespielt. Diese Gerüchte konnten den Mitgliedern nicht gleichgültig sein; man beschloß daher den bestehenden Clubb aufzuheben und einen neuen zu bilden, wobei man die edle Absicht hatte, irgend Jemanden als den Sündenbock auszuschließen, damit die Ehre Anderer ge-

rettet würde. Man hatte es hierbei auf den edlen Lord abgesehen, der durch sein treffliches Spiel den Neid erweckt hatte. So erhielt er denn kurz nach seiner Zurückkunft von Brighton einen anonymen Brief, worin er des Betrugs im Whistspiel andeutungsweise bezüchtigt und gewarnt wurde, im Clubb ferner zu erscheinen. Da er jedoch sich seiner Unschuld bewußt war, so spielte er bis zu Ende der Saison in Graham's Clubb nach wie vor seine gewohnte Partie Whist, während welcher Zeit er keine Ursache hatte zu glauben, daß man an seiner Ehrenhaftigkeit zweifle, im Gegentheil alle die Herren, welche jetzt gegen ihn auftreten, behandelten ihn mit der zuvorkommendsten Freundschaft, erschienen bei seinen Feten, und gaben ihm nicht die geringste Gelegenheit ihre Freundschaftsbezeigungen anders als für baare Münze anzusehen. Am Ende des Sommers rieth ihm sein Arzt, die Bäder Deutschlands zu besuchen, weshalb er am 14. August 1836 London verließ und nach Baden ging.

Sobald nun der edle Lord die See passirt hatte, wurden die schauderhaftesten Gerüchte von seinem Falschspielen in Umlauf gesetzt. Die erste Veranlassung dazu gab der „Satyrist", jenes Sonntagsblatt im Dienst der Chronic scandaleuse. Darin hieß es: „der edle Lord de Ros sei bei Graham's im Volteschlagen atrapirt worden. Er habe mit Lord Bentink und Sir Cumming gespielt, und da bei einem dieser Herren während des Spiels Verdacht entstanden, so habe dieser geschwind seine Hand auf die Karten gelegt, solche dem Aufwärter mit dem Bedeuten übergeben, das Spiel Karten zu versiegeln, um es dem Comité zur Untersuchung zu übergeben. Dieses Verfahren hätte auf Seine Lordschaft solchen elektrischen Einfluß ge-

habt, daß sie sogleich den Clubb verlassen und über Hals und Kopf nach dem Continent abgereist sei!! Es konnte nicht fehlen, daß diese Geschichte, obschon eine ungeheure Lüge, großes Aufsehen erregte. Die Freunde des edlen Lords unterrichteten ihn sogleich davon, worauf er augenblicklich nach London zurückkehrte um eine Injurienklage gegen den „Satyrist" einzuleiten. Seine Feinde hatten sich aber verschworen dies zu hintertreiben. Um Ihnen, meine Herren, deutlich zu machen, warum mein Client nicht eine Klage gegen den „Satyrist", sondern gegen Herrn Cumming persönlich erhoben hat, muß ich um die Erlaubniß bitten, Ihnen folgende Correspondenz vorlesen zu dürfen:

„White's Clubb, den 2. Dec. 1836. An Lord de Ros. Mylord! Die Beschuldigungen, welche wegen Betrügereien im Spiel gegen Sie gemacht worden, sind nicht ursprünglich von uns ausgegangen, indem wir mit vielem Widerwillen die Letzten gewesen sind, welche daran geglaubt haben. Selbst als wir von der Wahrheit überzeugt waren, haben wir es vermieden die Geschichte zu verbreiten; im Gegentheil suchten wir sie zu unterdrücken, indem wir es wohl einsahen, welchen verderblichen Einfluß eine solche Beschuldigung auf das Publikum haben würde, wenn eine Person von Ew. Herrlichkeit Rang und Ansehen öffentlich ausgesetzt werden sollte. Nur als wir hörten, daß Sie nach England zurückgekehrt wären um vor Gericht aufzutreten, hielten wir es für Pflicht gegen uns selbst sowohl, als gegen alle Diejenigen, die, wie wir wissen, die Wahrheit redeten, unsere Gesinnungen auszusprechen. Da nun aber unser Verfahren unrecht gedeutet, unsere Nachsicht als Furcht betrachtet und unsere offene Mittheilung als maliciöse Klatscherei ausgelegt worden ist, so sehen wir uns

genöthigt jetzt förmlich gegen Ew. Lordschaft aufzutreten. Indem wir jede Verbindung mit dem „Satyrist“, in welchem ein total unrichtiger Bericht über den wirklichen Vorfall erschien, auf das Bestimmteste verneinen, beschuldigen wir hierdurch Ew. Herrlichkeit frei und offen, **daß Sie in Graham's Clubb und anderwärts im Kartenspiel betrogen haben**, und sind bereit diese unsere Behauptung durch Zeugen vor einem Comité, bestehend aus Herren von unbescholtenem Ruf und anerkannter Respectabilität, zu beweisen. Zu dieser Untersuchung laden wir Ew. Herrlichkeit ein, und indem wir ein solches Tribunal in dieser Sache als das schicklichste vorschlagen, sind wir überzeugt, daß wir hierdurch der öffentlichen Meinung sowohl, als dem Wunsch Ihrer Freunde entsprochen haben. Gez. Georg Payne, J. Cumming, B. Greville, J. Bentink.“

Auf dieses Schreiben erging folgende Antwort: „Parcplace, den 3. December 1836. Meine Herren! Ich erhielt heute Morgen Ihren Brief, worin Sie mich mit der Einrichtung bekannt machen, die Sie getroffen haben, um mich des Betrugs im Kartenspiel, dessen Sie mich beschuldigen, zu überführen. Ich bin bereit, mich diesen Beschuldigungen entgegenzustellen; es ist indessen zu viel von mir verlangt, daß ich mich Ihren Anordnungen in Betreff des Tribunals, das zwischen Ihnen und mir entscheiden soll, unterwerfen sollte. Ihre industriösen Verleumdungen haben die Sache zu einer solchen außerordentlichen Oeffentlichkeit gebracht, daß ich jetzt meine Zuflucht zu einer solchen Privatuntersuchung, als Sie vorzuziehen scheinen, unmöglich nehmen kann. So wie die Sachen jetzt stehen, ist darüber nur in einem Gerichtshof, wo **eidliche** Zeugnisse abgelegt und der Welt bekannt gemacht werden, zu

entscheiden. Ich werde mich weder durch Ihre Räsonnements noch aus Furcht vor Ihrer Anzahl, von dem Verfahren abhalten lassen, welches man mir gerathen hat zu befolgen. Ich werde gegen den „Satyrist" eine Klage einleiten, und so allen Denjenigen, welche eine Beschuldigung gegen mich zu machen haben, Gelegenheit geben solche zu begründen. Mögen auch Sie von dieser Gelegenheit profitiren. Es dürfte Ihnen vielleicht nicht angenehm sein für den „Satyrist" öffentlich auftreten zu müssen — allein Ihre Mittheilungen haben erst jene Schmähschrift in diesem Blatt hervorgerufen. **Bis** zu meiner Abreise nach dem Continent wurde nicht eine Sylbe von diesen Beschuldigungen gehört, aber **dann** brach der Sturm los, so daß Ihre Schonung, womit Sie Sich jetzt brüsten, darin bestanden zu haben scheint, daß Sie so lange still gewesen sind bis ich Ihnen meinen Rücken zugekehrt hatte. Ich habe diesem weiter nichts hinzuzufügen, als zu wiederholen, daß Ihre Beschuldigungen falsch sind, und daß ich solche mit Ekel und Verachtung zurückweise ꝛc."

So und nicht anders konnte Lord de Ros handeln, denn auf den Brief vom 2. December, der an ihn selbst gerichtet war, konnte er keine Civilklage gegen irgend eines der vier Individuen, welche denselben unterzeichnet hatten, einleiten, und wollte er criminalisch gegen sie verfahren, so hätte er seine Absicht seinen guten Namen zu behaupten gänzlich verfehlt, denn sie konnten dadurch nur der Thathandlung den Brief gesandt zu haben überführt, nicht aber aufgefordert werden, sich über die Wahrheit ihrer Beschuldigung zu erklären. Am 8. December erhielt er jedoch von Hr. Cumming folgenden Brief:

„ꝛc. Da ich von meinem Anwalt unterrichtet worden

bin, daß eine Klage gegen den „Satyriſt“ mir nicht die Gelegenheit geben wird meine Beſchuldigung gegen Sie durch Zeugen zu beweiſen, da ich meine Wahrheitsliebe auf keine Art mit der Vertheidigung einer dritten Perſon, über welche ich keine Controle habe, in Berührung gebracht wiſſen will, ſo erlaube ich mir Ew. Herrlichkeit den Vorſchlag zu machen, gegen mich ſelbſt eine Verleumdungs-Klage einzuleiten, wenn Sie nämlich eine geſetzliche Unterſuchung unſerer Beſchuldigungen und nicht eine ſimple Entſcheidung über die anerkannte Unrichtigkeit eines Journalartikels zu haben wünſchen. Wir ſchlugen für die Unterſuchung unſerer Beſchuldigung einen Comité von angeſehenen Herren vor, welche mit gegenſeitiger Zuſtimmung gewählt werden ſollten, und würden wir es gern geſehen haben wenn der Herzog von Wellington und Lord Warcliffe dabei präſidirt hätten. Allein Ew. Lordſchaft ziehen eine geſetzliche Unterſuchung vor. Gut denn, aber es muß eine ſolche ſein, bei welcher ich meine Beſchuldigungen **beweiſen**, meine eigenen Zeugen vorbringen und meinen eigenen geſetzlichen Anwalt anſtellen kann, irgend ein anderes Verhör würden meine Freunde und ich nur als eine Farce betrachten. Unter dieſer Vorausſetzung will ich die ganze Verantwortung der Sache auf mich allein nehmen. Sollten Sie uns aber, um einen Theil der Zeugniſſe wirkungslos zu machen, **gemeinſchaftlich** belangen, ſo würden wir immer noch genug Zeugen für unſere Behauptung aufrufen können. Ich verharre ꝛc.“ Mein erhabener *)

---

*) Bis zu ſolch Orientaliſchem Pombaſt verſteigt ſich die tolle Ehrfurcht, die in dieſem von den ſchreiend'ſten Contraſten umlagerten Land dem Lordstitel gezollt wird.

Client sah nun wohl ein, daß, wenn er auch in dem Proceß gegen den „Satyrist“ obsiegte, er dennoch die Lästerzungen einer Menge anderer seiner Feinde nicht dadurch zum Stillschweigen gebracht haben würde, und so beschloß er den Vorschlag des Herrn Cumming unter der Bedingung anzunehmen, daß dieser den ersten Brief vom 2. December als sein Machwerk anerkenne und von ihm angegeben werde, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Vorfälle statt gefunden hätten, auf welche sich seine Beschuldigungen gründeten. Dieser Entschluß wurde durch mich Herrn Cumming bekannt gemacht, und von diesem darauf erklärt, daß er Verfasser des besagten Briefs sei, wegen des Uebrigen aber uns an seinen Anwalt verweisen müsse. Den hierauf stattfindenden Verhandlungen gemäß machte sich die Gegenpartei anheischig, die von uns verlangten Ort- und Zeitangaben in gehöriger Ordnung zu liefern. Nun wurde die Klage gegen Herrn Cumming eingeleitet, nicht im Geringsten daran zweifelnd, daß die Gegenpartei ihr gegebenes Wort erfüllen werde. Aber wie sehr sind wir in dieser Erwartung getäuscht worden! Die Replik lautete: „1) Daß der Kläger (Lord de Ros) in Graham's Clubb bei verschiedenen Gelegenheiten, unter andern auch in der Gegenwart des Sir William Ingelby, im Kartenspiel betrog. 2) Daß er am 1. Juli 1836 und an verschiedenen andern Tagen in Graham's Clubb durch gewisse künstliche und betrügerische Kunstgriffe im Whistspiel betrog. 3) Daß er am 19. Februar 1836 und an verschiedenen andern Tagen in Traveller's Clubb auf dieselbe Art im Whist betrog. 4) Daß er im Januar 1836 in Brighton und zu verschiedenen anderen Zeiten und an verschiedenen anderen Orten im Whistspiel betrog.“ Natürlich mußten

wir gegen eine solche, so sehr im Allgemeinen abgefaßte Einlassung protestiren, denn wie werden Sie, meine Herren, Sich wundern, wenn ich Ihnen sage, daß während dieser angegebenen Zeit mein Client 51 Mal bei Graham's und 13 Mal im Traveller's Clubb Whist spielte; und in Ansehung der Personen betrifft ja diese Angabe alle Mitglieder beider Clubbs, die während der angeführten 51 und 13 Tage zugegen waren! Es wurde daher von uns an den Richter, Herrn Pattison, wegen dieser unregelmäßigen Klagbeantwortung appellirt, und derselbe befahl, daß eine **bestimmte** Zeit und ein **bestimmter** Ort angegeben werden sollte, **wann** und **wo** diese angeblichen Betrügereien statt gefunden; auch sollten die Personen **namhaft** gemacht werden, **mit welchen** Ihre Lordschaft gespielt hätte. Dieser Auflage ist aber nicht nachgekommen worden, und wenn wir uns darüber beklagten, konnten wir nichts als ein Richterliches Achselzucken erhalten. Mein edler Client ist in der That bis zum letzten Augenblick chicanirt worden, und ohne sich selbst zu compromittiren konnte er nichts Anderes thun, als der Sache ihren Lauf lassen. Jetzt erwartet er ein unparteiisches Urtheil."

Die Zeugen-Aussagen für den Kläger Lord de Ros sind im Wesentlichen folgende.

Der Wundarzt Dr. Lawrence: er habe dem Lord seit 1829 bis jetzt in kurzen Zwischenräumen wundärztlichen Beistand geleistet. Seit 1832 bis heutigen Tags leide derselbe fortdauernd an Schmerzen in den Knochengelenken, die seine große Schwäche verursachten. Alle seine Gelenke wären sehr angegriffen, besonders seine Hände und Finger so steif und schwach, daß es ihm **geradezu**

unmöglich sei etwas zu thun, wozu eine große Thätigkeit („Activität und Stärke") der Muskeln gehöre.

Dr. John Heyde: er habe den Lord seit den letztverflossenen 15 Jahren fortwährend als Arzt behandelt. Er sei gebrechlich, und könne nur sehr gebückt gehen und sitzen. Besonders wären seine Handgelenke so sehr geschwollen, daß er nicht im Stand sei mit der Karte irgend eine Geschicklichkeit auszuüben, wozu Gewandtheit und muskulöse Stärke gehöre, ob er schon, wenn auch mit Beschwerlichkeit, Karten mischen und ausgeben könne, auch so viel Kraft in seinem Daumen besitze, um mit den Nägeln die Karten zu markiren, und stark genug sei um die Karte von einer Hand zur andern zu wechseln; aber durchaus unmöglich sei es ihm das wohlbekannte Kartenkunststück „sauter la coupe" zu machen, oder überhaupt Taschenspielerkünste auszuführen.

Herr Kourtray, ein Wagenfabrikant, bezeugte, daß er einen Wagen für den Lord gemacht, in welchem gewisse Rollen und Winden angebracht wären, um das Auf- und Zumachen der Fenster zu erleichtern, eine Einrichtung, die nur für Den nöthig sei, der eine große Schwäche in seinen Handgelenken habe.

Thomas Taylor, der Kammerdiener des edlen Lords, sagte, daß er fünf Jahre im Dienst desselben sei, daß er den Lord aus- und anziehen müsse, daß er nicht im Stand sei sich die Kleider zuzuknöpfen, daß er es zwar oft versucht habe, aber es nicht vermocht hätte; besonders seit 1836 habe diese Schwäche in seinen Fingern zugenommen.

Nach Beendigung dieses Zeugenverhörs nahm der Anwalt des Sir Cumming das Wort: Meine Herren, ich fühle, daß ich keine Kleinigkeit über mich genommen habe,

indem die Sache, welche wir heute verhandeln, beinahe beispiellos in den Annalen der Rechtspflege ist. Auf der einen Seite haben wir einen hochsinnigen und achtbaren Herrn vor uns, der durch Umstände und Verhältnisse gezwungen wurde Ankläger seines ehmaligen besten Freundes zu werden, und auf der andern Seite einen Edelmann berühmter Herkunft, so außerordentlich mit allen möglichen Tugenden ausgestattet, daß ihm nach der gewichtigen Meinung seines Sachführers, meines geehrten Freundes, der Titel „des gebildetsten Mannes in ganz Europa" gehört — und der dennoch durch ein Betragen der gemeinsten und niedrigsten Art auf dem Theater der großen Welt Schiffbruch erlitten hat! Ich kann es weder mir noch Ihnen verhehlen, daß nicht sowohl mein Client als vielmehr **Lord de Ros** heute vor Ihrem Richterstuhl steht, indem Ihr Ausspruch entscheiden wird, ob er in der Folge fortfahren darf mit Stolz unter den Edlen dieses Landes zu erscheinen, oder ob er sich auf einmal beschämt und erniedrigt aus der öffentlichen Gesellschaft in Einsamkeit und Verlassenheit zurückziehen, ja vielleicht sich sogar von seinem Vaterland selbst verbannen muß, um nur der Geringschätzung und Verachtung Derjenigen auszuweichen, die Ehre und Rechtlichkeit allen Titeln vorziehen. Ich bemitleide den „erhabenen" Mann, dessen Schicksal heute in Ihrer Waagschale liegt, im höchsten Grad. Wenn mich nun auch dies Gefühl für ihn beseelt, so kann ich doch auch nicht gefühllos gegen meinen achtbaren Clienten sein, der sich in einer sehr delicaten Lage befindet. Als der im „Satyrist" entstellte Vorfall sich in Graham's Clubb ereignete, war das Preisgeben des edlen Lords nicht mehr zu vermeiden. Bis dahin hatte er dem Verdacht, der sich

immer mehr gegen ihn erhob, die Stirn geboten, aber nun war sein Schicksal entschieden. Als er nach jenem Tag wieder im Clubb erschien, zog sich ein Jeder von ihm zurück. Er versuchte es niemals wieder zu spielen, und verließ, wie Sie gehört haben, am 14. August das Land. Nach seiner Abreise erschien nun jener Journalartikel, der allerdings eine sehr unrichtige Beschreibung des Vorgefallenen gab. Die Freunde des Lords, unter welchen sich damals noch auch Sir Cumming befand, berathschlagten sich darauf was sie unter solchen außerordentlichen Umständen zu thun hätten. Sie beschlossen, da Lord de Ros sich zurückgezogen, die Sache auf sich beruhen zu lassen; es sei denn, Seine Lordschaft käme zurück und versuche wieder zu spielen wie vorher. Im November kehrte er nach England zurück, und es wurde ihm gerathen wieder nach dem Clubb zu gehen. Mit dem Muth der Verzweiflung entschloß er sich, zur Wiedererlangung seines vorigen Ansehens diese letzte kühne Anstrengung zu machen. Am 2. Nov. erschien er im Clubb und erklärte, eine Injurienklage gegen den „Satyrist" einzuleiten, und dabei Diejenigen, welche schändliche Gerüchte gegen ihn ausgesprengt, citiren zu lassen. Denken Sie sich nun die Lage jener Herren? Sie gaben es zu, daß der Artikel im „Satyrist" unrichtig sei, sie konnten also, wenn sie auf eine Klage von Lord de Ros gegen dieses Blatt als Zeugen citirt wurden, nichts Anderes thun als schwören, daß der besagte Artikel nicht der Wahrheit gemäß sei; von **ihrer** Ueberzeugung hingegen, daß derselbe theilweise gegründet, konnte dabei nicht die Rede sein. Unter so bewandten Umständen blieb den Herren, um nicht als feige Verleumder zu erscheinen, nichts Anderes übrig, als den Ihnen vorhin vorgelesenen Brief

vom 2. December an Lord de Ros zu schreiben. Sollten sie sich vor Gericht ziehen lassen, um gegen den „Satyrist" zu zeugen? Nein, sie hatten keine Lust den edlen Lord auf ihre Unkosten triumphiren zu lassen! Da nun dem edlen Lord die ihm vorgeschlagene unparteiische Untersuchung nicht gefiel, so entschloß sich Herr Cumming die Verantwortung der Sache ganz allein über sich zu nehmen. — Und so beschuldigt er nun durch mich den edlen Lord, daß er durch Markiren der Karten und durch einen Kniff, welchen die Franzosen Sauter la coupe nennen, im Whistspiel wiederholt betrogen hat. Wenn er nämlich die hohen Honneurs in seiner Hand hatte, so gab er denselben in den Ecken inwendig einen Druck mit dem Nagel seines Daumens, wodurch eine Eindrückung entstand, die einem geübten Auge auf der Rückseite sichtbar war. Kam nun das Kartengeben an Ihn, so wußte er durch eine schnelle Bewegung der Hand die markirte Karte, welche er schon vor dem Coupiren zu unterst gebracht hatte, nach dem Coupiren, beim Aufnehmen der beiden Kartenhälften, wieder zu unterst zu bringen und dann als Trumpf umzuschlagen. Dr. Heyde hat nun zwar behauptet, es sei physisch unmöglich, daß der edle Lord irgend eine Taschenspielerei dieser Art practiciren könne, und es sind andere Zeugnisse wegen Schwäche in seinen Handgelenken vorgebracht worden, allein alle diese Zeugnisse stützen sich nur auf Meinungen. Der edle Lord scheint im Gegentheil von seiner Körpergebrechlichkeit einen sehr vortheilhaften Gebrauch gemacht zu haben. Kam nämlich die Reihe des Kartengebens an ihn, so überfiel ihn stets ein heftiger Husten, der ihn zwang seine Hände mit den Karten unter den Tisch zu halten, und sonderbar genug fügte sich dann, daß der Hu-

stenanfall immer einen Honneur als Trumpf hervorbrachte. Dies wurde längere Zeit aus Achtung gegen den edlen Lord ohne allen Argwohn von Vielen bemerkt. Im Januar 1836 befand er sich zum Besten seiner Gesundheit in Brighton, und um sich durch Nichts in seinem Vergnügen stören zu lassen besuchte er beständig den daselbst etablirten Clubb. Eines Abends, als er mit Herrn Higgins spielte, bemerkte dieser einige verdächtige Manövers Sr. Herrlichkeit. Er untersuchte nachher die beim Spiel von ihr gebrauchten Karten und fand, daß die hohen Honneurs in der angegebenen Art markirt waren. Im Monat Februar kam der Lord zurück nach London, und kurz darauf Herr Higgins. Als dieser in Graham's Clubb sah, daß der edle Lord Whist mit manoeuvres spielte, so fand er es für gut die Karten, womit gespielt worden war, durch Herrn Graham untersuchen zu lassen, und es ergab sich, daß die höheren Honneurs auf die beschriebene Art markirt waren. Man untersuchte die Karten, mit welchen der edle Lord die vorhergehenden Tage gespielt hatte, und sie waren auf dieselbe Art bezeichnet. Man untersuchte im Traveller's Clubb die Karten, womit Seine Lordschaft gespielt, und fand auch hier dieselbe Markirung. Einige von diesen Karten sind freilich verkauft, aber die noch vorhandenen sollen Ihnen vorgelegt werden. In einer Zusammenkunft der Freunde des edlen Lords wurde beschlossen ihm anonym die Anzeige zu machen, daß er entdeckt worden sei. Dies geschah — aber Seine Herrlichkeit fuhren fort, die Clubbs zu frequentiren, ließen jedoch eine Zeit lang von Ihren Gewohnheiten ab. Allein schon im Monat Juni fand Herr Graham, welcher den edlen Lord genau beobachtet hatte, daß die Karten wieder auf dieselbe Art markirt waren. Es wurde nun

beschlossen, daß diesen Betrügereien auf einmal ein Ende gemacht werden sollte, und so fand jener für den Lord de Ros so schmähliche Auftritt statt, dessen unrichtige Wiedererzählung im „Satyrist" heute durch Zeugenaussagen vor Ihnen, meine Herren, berichtigt werden soll. Man sollte es beinahe unglaublich finden, daß der edle Lord sich so weit vergessen und von dem hohen Rang, den er bekleidet, zu dem elenden Handwerk eines Falschspielers herabsteigen konnte — allein es ist unglücklicher Weise der Fall gewesen und es wiederholt sich hierbei die traurige Erfahrung, daß bisweilen die größten Talente sich mit den niedrigsten Gesinnungen vereinbaren. Könnte doch der hohe Herr sich von diesen Beschuldigungen reinigen, denn in unseren jetzigen Zeiten, wo dem Adel eine große Krisis bevorsteht, die das ganze morsche Gebäude der Aristokratie zu vernichten droht, wird das Brandmal der ewigen Schande, welche die Freisprechung meines Clienten von der Verleumdungsklage, d. i. die Verurtheilung des edlen Lords, auf diesen bringt, eben nicht dazu beitragen, die ritterlichen Thaten der Großen zu verherrlichen! Es begann nun

das Zeugenverhör für Sir Cumming:

Er ließ nicht weniger als 18 Zeugen vernehmen, Mitglieder, Wirthe, Commis und Aufwärter verschiedener Spielclubbs. Um nicht zu ermüden gebe ich hier nur die wichtigsten Aussagen und hoffe dem Leser daran nicht allein den thatsachhaften Zusammenhang, sondern auch die Eigenthümlichkeit des Englischen Verfahrens erkennen zu lassen, namentlich in Hinsicht auf die Contre-Examination („Kreuzverhör" — Gegenverhör) der Zeugen Seiten des gegnerischen Anwalts.

Dragoner-Lieutnant Higgins hatte ausgesagt, daß er während der Saison in Brighton, im Winter 1835—36 in einem der dortigen Spiel-Clubbs mit Lord de Ros beim Whistspiel zusammengekommen und die Bemerkung gemacht, daß Seine Herrlichkeit beim Kartengeben eine ungewöhnliche Handbewegung zu machen pflege, gleich als ob Sie eine Karte wechsele; dies sei ihm, weil sich dann stets ein Honneur als Trumpf gezeigt, verdächtig vorgekommen und nach seiner Rückkunft in London von ihm dem Capitain Alexander erzählt worden. Hierauf wurde dieser verhört wie folgt:

In Folge einer Mittheilung von Herrn Higgins untersuchten Sie im Beisein der Herren Higgins und Graham in des Letztern Local einige Spiele Karten, mit denen Lord de Ros am Abend zuvor in Ihrer Gesellschaft gespielt hatte? „Ja, und wir fanden fast alle Aß und Könige markirt.“ Auf welche Art? „Es schien mir, als wenn es durch den Druck des Daumennagels auf der inwendigen Seite der Karte geschehen sein müßte, denn auswendig war eine dem innern Eindruck entsprechende ovale Erhöhung sichtbar.“ Zeigte Graham nachher andere Karten, die von Lord de Ros gebraucht worden waren? „Vier andere Spiele, welche gleichfalls auf dieselbe Art markirt waren.“ Spielten Sie von dem Tag an bis zu Ende der Saison jemals wieder mit Lord de Ros? „Nein, niemals!“ Ist es Ihnen von da an begegnet, daß, wenn Sie am Spieltisch saßen, Lord de Ros dazu kam und den Platz eines Andern einnahm? „Ja wohl, sehr oft.“ Und was thaten Sie dann? „Ich verließ jedesmal den Tisch.“

Gegenverhör durch Sir John Campbell: Sie sind seit vielen Jahren ein Mitglied von Graham's Clubb und be-

ständig daselbst anzutreffen? „Ich war sehr oft dort.“ Am Morgen und am Abend? „Des Morgens und des Abends.“ Seit wie lange haben Sie sich von der Marine zurückgezogen? „Ich stehe schon 26 Jahre auf halbem Sold.“ Ich glaube, Sie haben **viel** gespielt? „Ja!“ Sie machen einigermaßen ein **Geschäft** daraus? „Nein!“ Nun wir wollen es eine **Beschäftigung** nennen? „Es hat mich sehr amüsirt.“ Und es hat Sie zu gleicher Zeit **ernährt**, nicht wahr? „Nein!“ Ich glaube, Sie sind ein **glücklicher** Spieler? „Ich habe meine ganze Lebenszeit hindurch gewonnen.“ Spielten Sie nicht bei Graham's alle Tage vor Tisch? „Wenn ich in der Stadt war, ganz gewiß — ich habe es selten verfehlt.“ Wie viele Stunden vor Tisch glauben Sie wohl, daß Sie gespielt haben? „Zuweilen fünf, zuweilen nur zwei oder drei Stunden.“ Und wie viele Stunden nach Tisch? „Zwei, drei, vier Stunden; [ernsthaft] zuweilen spielte ich die ganze Nacht hindurch.“ Sie hielten sich wohl nicht lange beim Essen auf, sondern waren sehr genügsam? „Gewöhnlich aß ich so gut, als ich es erhalten konnte.“ Zuweilen ein gekochtes Hühnchen und ein Glas Limonade? [Andeutung auf die leichtverdauliche Kost professionirter Spieler.] „Ich glaube niemals, [mit zunehmendem Ernst] und nun geben Sie wohl Acht, was ich sage: die Limonade verleugne ich gänzlich — ich nehme nie etwas Saueres.“ [Allgemeines Gelächter im Saal, in welches die edlen Lords auf der Tribüne herzlich einstimmen.] Spielten Sie **hoch**? „Nicht die letzten Jahre.“ **Was** nennen Sie hoch spielen? „Ich würde 5 Pfund per Point und einen Klepper (Pony = 25 Pfund) auf den Robber ziemlich hoch nennen.“ Aber zwei Pfund per Point würde Ihrer Idee zufolge ein sehr

mäßiges Spiel sein? „Für einige Leute sollte ich denken wären 2 Pfund per Point hinreichend, aber es kann nicht **hoch Spiel** genannt werden." Nun, wie war es mit den Karten, die Ihnen durch Graham gezeigt wurden? „Er hatte die Karten zurückgelegt und zeigte sie mir am andern Morgen." Er nahm sie wohl aus einer Schublade? „Er sagte so." **Sahen** Sie es, daß er die Karten aus einer Schublade nahm, oder woher kamen sie? „Ich weiß nicht woher er sie genommen hatte." Wo zeigte er Ihnen die Karten — im Spielzimmer? „Ich glaube in dem Nebenzimmer, wo es heller ist." Ist es etwas **dunkel** in dem Spielzimmer? „Nein; o ich besinne mich nun, die Karten wurden mir an dem vordersten Fenster gezeigt, wo wir gewöhnlich spielen; da ist es heller." Ich verstand, daß er Sie in ein anderes Zimmer führte, wo es **heller** war **als** im Spielzimmer? „Er zeigte mir die Karten im Hinterzimmer." **War** es dort heller? „Ich erinnere mich nur, daß ich darum ins Hinterzimmer geführt wurde, weil sich in dem Vorderzimmer sehr oft Herren befanden." Die Ursache, warum Sie in's Hinterzimmer gingen, war also nicht, weil Sie daselbst **besser** sehen konnten? „So viel ich mich erinnern kann, benutzten wir das Hinterzimmer darum, weil das andere Zimmer zum Gebrauch der Herren war." Warum sagten Sie denn, daß Sie **darum** nach dem Hinterzimmer gingen, weil Sie daselbst **besser** sehen konnten? „O, ich habe mich versprochen!" [„It was a shlip of the tongue."] Ei, in der That, **versprochen?** Ein lapsus linguae? „Recte bene, ein lapsus linguae!" Nun, zu welcher Zeit des Tages ging die berühmte Untersuchung vor sich? „Es mochte wohl zwischen 1 und 2 Uhr gewesen sein, denn ich hatte noch nicht gefrühstückt."

In welchem Zimmer war es zu der Zeit am Hellsten, im Vorderzimmer oder Hinterzimmer? „Das würde wohl sehr ungewiß zu bestimmen sein; indessen ich sollte denken es wäre zu der Zeit wohl eben so hell in dem einen als in dem anderen gewesen, denn wir hatten ja die Sonne, wie Sie wissen" [keinen Nebel.] Sie hegten ohne Zweifel Verdacht, daß dieses Markiren der Karten vom Lord de Ros herrühre? [Der Zeuge scheint in einiger Verlegenheit zu sein und pausirt.] Nun! hatten Sie Verdacht oder nicht? „Ich dachte es wäre alle Ursache vorhanden es zu glauben." **Denken** hilft uns hier zu gar nichts, Herr Capitain, sondern wir müssen **glauben**, auf daß wir selig werden; also heraus damit, **glaubten** Sie es, oder glaubten Sie es **nicht?** „Ja gewiß, ich glaubte es!" Nun, in Betreff des hohen Spiels, — wieviel haben Sie wohl in einer Sitzung gewonnen? Sie haben doch nichts dagegen, diese Frage zu beantworten? „Im Geringsten nicht; ich glaube, die größte Summe, die ich in einer Sitzung gewann, war 700 Pfund." Wie viel gewannen Sie wohl in einer Saison?" „Ich würde diese Frage mit wahrem Vergnügen beantworten, wenn ich könnte, aber ich bin es nicht im Stand." Ganz gewiß werden Sie sich einiger Saisons erinnern, in welchen Sie eine gute Ernte hatten? „Ich glaube nicht, daß ich in irgend einem Jahr jemals über 1600 Pfund eingezogen habe." Nun erlauben Sie mir zu fragen, wieviel Sie wohl gewonnen haben seitdem Sie zuerst anfingen zu spielen? „Da ich diese Frage erwartete, so habe ich mein Gedächtniß über diesen Gegenstand geschärft, und so mich vorbereitet Ihre Frage gewissenhaft zu beantworten. Ich habe ungefähr 20 bis 25 Jahre fortwährend gespielt, und ich glaube, daß ich nun um 10,000

Pfund reicher bin, als wenn ich niemals gespielt hätte." Das will so viel sagen, daß, alle Ihre Ausgaben abgerechnet, Sie ungefähr 500 Pfund jedes Jahr netto eingezogen? „Ja, so wird es ungefähr auskommen."

Zeugenvernehmung des Herrn Brooke Greville: [Auf eine Reihe einzelner Fragen] „Ich ersuchte Herrn Brown, welcher im Traveller-Clubb Rechnungsführer ist, die Karten, womit Lord de Ros gespielt hatte, aufzubewahren. Bei Untersuchung derselben fanden sich die Könige und Aß markirt. Die so bezeichneten Karten sind seitdem nicht aus meinen Händen gekommen. [Die Karten wurden den Geschwornen übergeben.] In Folge dieser Entdeckung besprach ich mich mit den Herrn Cumming und Charles Greville, und wir beschlossen, dem Lord de Ros einen anonymen Warnungsbrief zu senden. Nachdem dieser Entschluß zur Ausführung gekommen, glaubten wir, daß der edle Lord von seiner üblen Gewohnheit lassen werde, und setzten in dieser Erwartung den Umgang mit Ihm fort — und nahm ich für meine Person auch eine Einladung zu einer Fete in Seinem Haus an."

Gegenverhör: War das die einzige Visite, die Sie bei dem edlen Lord während der Saison ablegten? — „Ja, ich speiste bei Ihm zu Mittag im Monat April." Besuchten Sie den edlen Lord nicht während der Saison 1836, nach seiner Zurückkunft von Brighton? „Ich war sehr oft ein Gast an seinem Tisch, aber ich kann keine bestimmte Zeit angeben." Luden Sie ihn nicht zu einem Diner nach Ihrem Landhaus in Fulham ein? „Ja." Und er nahm die Einladung an? „Ja." Zu welcher Zeit war dies? „Ich glaube es war im Monat Mai oder Juni." Empfingen Sie Ihn nicht zu einem Diner tête à tête?

„Nein, es war eine dritte Person gegenwärtig.“ Die dritte Person war eine Dame? „Ja.“ Welche Gründe hatten Sie den edlen Lord zu einem Diner einzuladen, wobei nur eine einzelne Dame gegenwärtig war? „Ich invitirte Lord de Ros aus dem Grund, weil ich glaubte, daß die Gegenwart einer dritten Person, der Dame, welche den Tag bei mir war, einige Vortheile gewähren würde. Es hatten mehre Herren aus denselben Gründen bei mir gespeist.“ Diese Auseinandersetzung Ihrer Gründe scheint mir von einer so delicaten und privatlichen Natur zu sein, die gar keinen Bezug auf die in Rede stehende Sache haben kann, daß wir schnell von etwas Anderem sprechen wollen. Ich glaube, Sie haben **bedeutend** im Spiel gewonnen? „Ja, ich habe im Spiel bedeutend gewonnen.“ Können Sie wohl die Summe angeben, welche Sie in Ihrem ganzen Leben gewonnen haben? „Ich verhehle es gar nicht, daß ich im Lauf von 15 Jahren 35,000 Pfund gewonnen habe.“ Ich glaube, Sie haben aus dem Spiel eine Beschäftigung gemacht? „Ja, das habe ich.“ Es ist mir sehr unangenehm die Frage zu machen, aber ich glaube, Sie haben Ihren Lebensunterhalt vom Spiel bezogen? „Meinen Sie, daß ich kein eigenes Vermögen besitze, so muß ich diese Frage verneinen.“ Darf ich fragen, wie hoch sich Ihr Privatvermögen beläuft? „Lord Crewe ließ mir während seiner Lebenszeit ein Jahrgehalt zukommen, und als er starb vermachte er mir eine jährliche Rente von 800 Pfund, welche ich jetzt noch beziehe.“ Ich glaube, Sie gewannen die 35,000 Pf. größtentheils in Graham's Clubb? „Ja, den größten Theil davon, aber ich gewann auch im Traveller's Clubb.“ Sie waren ja eins der Mitglieder in Graham's Clubb, das man **auszuschließen**

wünschte? „Ich wurde zum neuen Clubb von dem Comité vorgeschlagen, allein Herr Graham wollte mich nicht zulassen.“ Sie wurden also **ausgeschlossen?** „Ich wurde nicht als Mitglied **zugelassen;** das war aber unter einer **neuen Einrichtung** des Clubbs. Ich bin deshalb nun kein Mitglied von Graham's Clubb.“ **Verloren** Sie jemals viel? „Ich verlor im Jahre 1828 in Brighton 14,000 Pfund, und es vergingen 3 bis 4 Jahre, ehe ich den Verlust wieder gut machte; Lord de Ros gewann hiervon 3000 Pfund.“

Vernehmung des Herrn Brown's (Commis bei Graham's). Er bestätigt auf mehre Fragen die von Herrn Greville wegen Aufbewahrung und Untersuchung der Karten, so wie wegen des Resultats dieser Untersuchung bewirkten Aussagen. Der Cumming'sche Anwalt, Herr Thesiger, ließ dem Zeugen eine von den fraglichen Karten geben, und sagte: Besehen Sie diese Karte, und sagen Sie mir, ob sie markirt ist oder nicht? „Ja wohl, hier sind die Zeichen.“ Waren die Zeichen, welche Sie an den Karten in den untersuchten Spielen bemerkten, denen gleich, die Sie an der Karte bemerken, welche Sie jetzt in der Hand halten? „So ähnlich, daß ich beinah sagen möchte, es sei eine von denselben Karten, welche ich damals sah; wirklich, ich sollte sagen, es ist dieselbe.“ (Herr Thesiger fragte das Gericht, ob diese Karte zu denen gehörte, welche Herr Brooke Greville dem Gericht überliefert hätte und erhält bejahende Antwort); hierauf fragte er weiter: Spielte Lord de Ros oft im Traveller's Clubb? „Ich bemerke in der Kartenrechnung, welche unserer Einrichtung nach eine Gegenrechnung auf das Spielzimmer ist, daß Se. Herrlichkeit nur neunmal in der vorigen Saison bei uns spielte.“

Haben Sie irgend etwas Auffallendes beim Kartengeben des edlen Lords bemerkt? „Se. Herrlichkeit hatten eine ganz eigene Gewohnheit die Karten zu halten, wenn Sie gaben. Sie hielten sie in einer schiefen Richtung, und zogen sie auffallend plötzlich aus der Hand.“ Sie sagten, daß Lord de Ros im Lauf des vorigen Jahres neunmal im Traveller's Clubb spielte. Wie vielmal **gewann** er? „**Acht**mal.“

Gegenverhör: Sahen Sie früher markirte Karten? „Nein, niemals.“ Es war Ihnen also etwas ganz Neues? „Ja, ganz etwas Neues.“ Als Sie diese markirten Karten sahen, wie lange Zeit hatten Sie wohl in der spielenden Welt zugebracht? „Vier Jahre als Commis in dem Spielzimmer, aber ich war früher Bibliothekar gewesen.“ O, Sie waren der Biblothekar — waren Sie? Und welchem wichtigen Posten dürften Sie früher vorgestanden haben, wenn ich fragen darf? „Vorher war ich ein Courier auf dem festen Land.“ Wie lange sind Sie ein Courier auf dem festen Land gewesen? „Von meinem neunzehnten Jahre bis zu der Zeit, als ich nach Traveller's Clubb kam, war ich Courier und Kammerdiener verschiedener Herren; ich war ein Gentleman's-Gentleman.“ O, ein Gentleman sind Sie noch, wie wir sehen; haben Sie neben diesen glänzenden Eigenschaften auch **die**, in Paris gewesen zu sein? „O ja.“ Sind Sie dort in einem Spielhaus gewesen? „Nein, ich war weder auf dem Continent noch in England vor meiner Anstellung im Traveller's Clubb jemals in einem Spielhaus gewesen.“ So verstehen Sie nichts vom Spiel, als was Sie davon im Traveller's Clubb gesehen haben? „Nichts weiter.“ Nun sagten Sie, daß Lord de Ros eine eigene Gewohnheit hatte, die Karten zu geben? „So sagte

ich.“ War es Ihnen nicht bewußt, daß Lord de Ros eine Steifheit in seinen Händen hatte? „Das war mir nicht bekannt.“ Waren Sie nicht davon unterrichtet, daß er Geschwülste und Steifheit in seinen Gelenken hatte? „Nein.“ Haben Sie seit je ner Kartenuntersuchung mit Herrn Greville irgend eine Unterredung über diesen Gegenstand gehabt? „Ja, verschiedene Male.“ Wenn er nach dem Clubb kam? „Ja, wenn er nach unserm Clubb kam.“ Haben Sie niemals anderwärts mit ihm gesprochen? „Niemals, ausgenommen bei Fanton's, aber er hat nur in unserm Clubb mit mir über diesen Gegenstand gesprochen, und er machte mich denn auch eine solche Aussage machen, als ich nun gemacht habe.“ O, — er machte Sie? „Ja, — ich sage nicht, daß er mich ganz und gar machte, er bat mich, — er wünschte es — er ersuchte mich — wirklich — er that es auf die artigste Weise von der Welt.“ Nun sagen Sie einmal, wie viel Male gewann Lord de Ros im Jahre 1836? „Von den neun Malen, die er spielte, gewann er (mit gehobener Stimme) acht Male!“ (Gelächter). Sehr wohl, und wie hoch beläuft sich sein Gewinn für's ganze Jahr? „Nach meinem Hauptbuch auf 311 Pfund.“

Sir William Ingelby's Vernehmung: Ist Ihnen das Kartenkunststück „Sauter la coupe“ bekannt? „Ich bin nicht ganz gewiß, daß ich dies Kunststück kenne, aber wenn Sie das Taschenspielerstück meinen, durch welches die unterste Karte, z. B. ein Aß, auch nach dem Abheben wieder untenliegt, so kenne ich es.“ Haben Sie jemals gesehen, daß Lord de Ros dieses Kunststück gemacht hat? (Der Anwalt des Lord de Ros protestirte gegen diese Frage, weil sie den Gegenstand der Untersuchung selbst in

sich fasse, und appellirte deshalb an den vorsitzenden Oberrichter, welcher sofort entschied, das Kunststück sei vorher zu beschreiben, und dann formgerecht weiter zu fragen.) Sir William, wollen Sie so gütig sein und uns eine Beschreibung davon machen? (Es wurde ihm nun ein Spiel Karten gereicht, er mischte, zeigte die unterste Karte vor, ließ abnehmen und zeigte dann die unterste Karte wieder vor, es war wieder dieselbe.) Haben Sie jemals bemerkt, auf welche Art Lord de Ros die Karten in die Hand nahm?

„Ich habe sehr oft in Graham's Clubb gespielt und bemerkt, daß Lord de Ros die Karten immer sehr niedrig hielt und fast jedesmal, wenn er gab, ein Aß oder einen König umschlug. Dies bewog mich, Sr. Herrlichkeit auf's Korn zu nehmen; und das erste Mal, daß ich dies that, sah ich das Kunststück sauter la coupe practiciren." Haben Sie dies mehre Male von dem edlen Lord gesehen?

„Ich kann nicht beschwören, daß ich es mehr als 100 Male von ihm gesehen habe, aber nach meinem besten Wissen nehme ich nicht den geringsten Anstand zu beschwören, daß ich es 50 Male von ihm gesehen habe, und sollte man mir sehr wegen der 100 Male zusetzen, so könnte ich wahrscheinlich auch dies mit völliger Sicherheit beschwören." Hat Lord de Ros eine eigene Gewohnheit, die Karten zu mischen?

„Das ist es gerade, wodurch meine Aufmerksamkeit zuerst erregt wurde; Se. Herrlichkeit hatten die Gewohnheit, wenn Sie die Karten vom Tisch zusammen nahmen, immer die Könige und die Damen auf die Füße zu stellen; da ich dies nun sonderbar fand, so nahm ich mir vor, Sie zu beobachten, um zu sehen, ob es möglich sei auszufinden, auf welche Art es Se. Herrlichkeit anfingen, jedesmal einen König oder ein Aß umzuschlagen." Bemerkten Sie irgend

etwas Besonderes in der Art und Weise, wie Se. Herrlichkeit die Karten gaben? „Das Kartengeben machte einen Theil ihres Systems aus. Wenn ihr Gegner an der rechten Seite abgenommen hatte, und die beiden Hälften des Spiels noch auf dem Tische lagen, überfiel Seine Lordschaft immer ein stammelnder Husten, der richtiger nach dem Erfolg, den er hervorbrachte, ein „König-Husten" genannt werden könnte, weil ein König oder ein Aß jedesmal das Resultat war; der Husten war sehr passend dazu, um die Aufmerksamkeit der Mitspielenden abzuleiten." (Gleiche Beobachtungen über des Lords de Ros Karten-Mischen und Karten-Geben gemacht zu haben, bekundeten außer Sir William Ingelby auch noch Lord Bentink und Herr Graham, der Clubbwirth. Letzterer bestätigte auch das, was Capitain Alexander über Aufbewahrung und Untersuchung von Karten, mit welchen Lord de Ros gespielt, aussagte.)

Gegenverhör: Sir William, wollen Sie uns das Kunststück noch einmal zeigen? „Um Ihre Neugierde zu befriedigen, so will ich es noch einmal zeigen, obgleich ich es bereits so gut, als ich es verstehe, gethan habe, denn ich bin kein Taschenspieler." (Der Zeuge thut es.) Sie besitzen also nicht die ganze Geschicklichkeit, welche dazu gehört? „Nein, ich kann nicht behaupten, daß ich es recht verstehe, weil ich nur ein Stümper in dieser Kunst bin." Es erfordert also eine große Geschicklichkeit? „Ja wohl, aber ich sollte denken, daß Jeder, selbst Sie mein verehrter Herr General-Procurator, es in einer halben Stunde lernen würde, wenn er bei Monsieur la Courte in Paris Unterricht nähme." Was ist er? „Un grand escamoteur à Paris." Sind Sie bei ihm in die Schule gegangen? „Niemals, mein Herr", (mit heftiger Geberde, wodurch anhaltendes Gelächter ent-

stand.) Nun frage ich Sie, Sir William, ob dieses Kunststück nicht eine große Finger-Behendigkeit erfordert? „Ganz gewiß, es erfordert einige Bewegung mit den Fingern.“ Zu welcher Zeit bemerkten Sie zuerst, daß es Lord de Ros practicirte? „Ich kann weder den Tag, noch das Jahr, weder den Monat, noch die Woche bestimmen.“ Auf die Bemerkung des Lord Oberrichters, daß Sir William doch wohl **ungefähr** diese Zeit angeben könne: „Vielleicht vor vier, fünf oder sechs Jahren.“ Ich muß Sie doch noch einmal mit der Frage belästigen, zu welcher Zeit sahen Sie, daß Lord de Ros dieses Kunststück zuerst machte? „Ich hoffe nicht, daß Sie von mir eine Antwort auf diese Frage erwarten, weil Sie sonst fehlschießen.“ Ich erwarte doch eine Antwort darauf, sonst würde ich nicht gefragt haben? „Ich habe mich bereits beehrt Ihnen zu sagen, daß ich weder das Jahr, noch den Monat, weder die Woche, noch den Tag angeben kann, sondern daß es vor vier, fünf oder sechs Jahren war, als ich den Lord de Ros das fragliche Kunststück practiciren sah.“ Nun gut, da Sie mir keine bestimmten Angaben machen können, wollen Sie mir sagen, was Sie Lord de Ros thun sahen? „Ich sah wie er die Karte sauter la coupe passiren ließ.“ **Sahen** Sie die unterste Karte, ehe abgenommen war? „Ja, bei dem Abnehmen sah ich die unterste Karte.“ Da Sie mir nun nicht sagen können, zu welcher Zeit Sie dieses Kunststück vom Lord zum ersten Mal practiciren sahen, wollen Sie mir dann Jemanden nennen, der damals im Zimmer war? „Nein, das will ich nicht thun, weil ich erstlich die Zeit nicht bestimmen kann, und zweitens, weil ich es mir nicht erlauben will, von den 50 Herrn, welche immer im Zimmer sind, einen zu nennen.“ Nicht ein einziges Individuum? „Nein,

nicht ein einziges Individuum.“ Können Sie mir vielleicht irgend einen Tag, Monat oder Jahr nennen, wenn Sie Se. Herrlichkeit das beschriebene Kunststück zum **zweiten** Mal practiciren sahen? „Ich kann Ihnen weder Stunde noch Tag, weder Datum noch Jahr noch Monat angeben, wann es irgend einmal geschehen, noch die Personen, welche zugegen waren, aber auf meinen Eid, ich habe gesehen, daß es der Lord mehr als 50 Male, oft des Tags mehr als einmal gethan hat.“ Haben Sie nach diesen Bemerkungen fortgefahren, mit Se. Herrlichkeit zu spielen? „Ja, aber höchst ungern und nur wenn ich es nicht vermeiden konnte.“ Hat es sich hierbei so gefügt, daß Sie der Partner des Lords gewesen sind? „Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es sich wohl so gefügt haben.“ Und wenn er Ihr Partner war, schlug er dann auch immer ein Aß oder einen König um? „Ich habe niemals gesehen, daß er irgend etwas Anderes umgeschlagen hätte.“ Selbst wenn Sie sein Partner waren! Nun, dann sollte ich denken, Sie gewannen? „Wenn ich mit Sr. Herrlichkeit spielte, dann sollte ich denken, hatte ich eine gute Anwartschaft zu gewinnen!“ Nun, und wie hoch spielten Sie? „Darauf kann ich mich nicht mehr besinnen, so viel aber ist gewiß, daß ich erhielt was ich gewann und bezahlte was ich verlor.“ Sie schwören also, daß mein Client jenes Kunststück 50 Male gemacht, können aber nicht behaupten, daß es 100 Male geschehen sei? „Ich könnte es dennoch beschwören, ohne zu befürchten einen Meineid zu thun; es können 100 Male gewesen sein, ja so viele Male wie es Ihnen beliebt zu nennen; die 50 Male beschwöre ich aber ohne alle Gene.“ Und dennoch können Sie weder den Tag, noch den Monat, weder die Woche, noch das Jahr angeben, wann es ge-

schah, das ist denn doch etwas sonderbar; finden Sie es nicht selbst sehr bemerkenswerth? „Allerdings, aber es ist nun einmal so!“ Sie zeigten nichts darüber an, noch sprachen Sie mit Sr. Herrlichkeit darüber? „Nicht im Geringsten. Hätte ich, ein unbekanntes und unbedeutendes Individuum, gewagt einem Pair des Reichs, einem Mann von so großer Popularität in das Gesicht zu sagen: Mylord, Sie betrügen! — ich wäre augenblicklich umzingelt und mir nicht einmal Zeit gelassen worden mich umzusehen, ob der Tischler ein Loch in der Thüre gelassen, denn ohne alles Weitere hätte ich zum Fenster hinaus gemußt!“ (Der Generalprocurator bemerkte: ich sollte doch denken, daß ein Mann wie Sir William Ingelby, aus einer sehr alten und angesehenen Familie, ein Baron und Eigenthümer bedeutender Ländereien, Mitglied der landschaftlichen Ritterschaft in Lincoln, sich zu allen Zeiten mit Lord de Ros vergleichen könnte, obgleich dieser an der Spitze der englischen Barone steht.)

Vernehmung Herrn Payne's: (Nach dem Verhör über das Karten-Mischen und Geben des Lords, wobei die diesfälligen Aussagen Sir William Ingelby's bestätigt wurden, geht das Verhör auf die (oben mehrfach erwähnte) letzte Eclatscene in Graham's Clubb über.) Verlangten Sie neue Karten? „Ja.“ Machten Sie etwas mit den Karten, womit Sie gespielt, ehe der Aufwärter die neuen Karten brachte? „Ehe der Aufwärter die neuen Karten brachte, nahm ich die ersten besten zwei Aß von den alten, womit wir eben gespielt hatten, und hielt sie vor das Licht, warf sie, als ich bemerkte, daß sie markirt waren, ohne die übrigen Honneurs weiter zu untersuchen, mit Heftigkeit auf den Tisch, und rief laut genug, daß ein Jeder es hören konnte:

Verdammt sind die Karten! Aufwärter, bringe andere!" Als der Aufwärter die neuen Karten brachte und die alten vom Tische nahm, folgten Sie ihm nach dem Schenktisch, und ertheilten ihm einen Auftrag in Betreff der letzteren? „Ja, das that ich, und sagte ihm er sollte die beiden Spiele für mich in Verwahrung nehmen und sie mir nachher geben, welchen Auftrag er auch befolgt hat; ich habe die Karten seitdem nie aus meinen Händen gegeben, und hier sind sie." (Die Karten wurden nun untersucht und man fand die Honneurs darin markirt.)

Gegenverhör: In Ihrer früheren Carrière, Herr Payne, waren Sie wohl sehr unglücklich? „Ja, gewiß sehr unglücklich." Und verloren ein bedeutendes Vermögen? „Ich verlor eine bedeutende Summe Geld, ganz gewiß." Sie verloren den ganzen Nachlaß Ihres Vaters, oder wenigstens den bedeutendsten Theil davon? Der Zeuge, sich an den Oberrichter wendend: „Mylord, bin ich verbunden diese Frage zu beantworten? — und doch (sich besinnend) ich wüßte nicht, warum ich nicht bestimmt darauf antworten sollte, also: Ja, mein Herr, ich verlor einen Theil des Nachlasses meines Vaters, aber der bedeutendste davon hat die Ehre noch in diesem Augenblick vor Ihnen zu stehen." Sie haben sich sehr viel mit Spielgeschäften abgegeben? „Ja, das that ich." Verschwendeten große Summen auf der Rennbahn und im Kartenspiel? „Ja, dies Alles leugne ich nicht."

Nach Beendigung des Zeugenverhörs nahm der General-Procurator für Lord de Ros noch einmal das Wort. In einer langen Rede suchte er darzuthun, daß Beklagter die Einrede der Wahrheit nicht bewiesen, daß in's Besondere der Beweis der Identität der privatim untersuchten

und markirt gefundenen Karten mit den Karten, womit Lord de Ros zuvor gespielt, nichts weniger als hergestellt sei, überdies hätten ja auch andre ehrenwerthe Herren, welche die Spielpartie des edlen Lords ausgemacht, mit eben diesen Karten in seiner Gesellschaft gespielt. Die Beekundung der Zeugen suchte der General-Procurator als Aussagen professionirter Spieler und Handlanger derselben zu verdächtigen, und die Behauptung, daß gegen den edlen Lord eine schmutzige Cabale gerichtet sei, von Neuem zu begründen, indem er Das, was er hierfür theils schon beim Klagvortrag ausgesprochen, theils bei Abhaltung der Kreuzverhöre so unverkennbar intendirt hatte, wiederholte und weiter ausführte. Hervorgehoben zu werden verdient das Ende seiner Rede: „Ehe ich schließe sei es mir noch erlaubt zu bemerken, wie ich es herzlich wünsche und hoffe, daß diese Untersuchung nicht ohne Nutzen für die Welt im Allgemeinen sein möge! Ich hoffe, sie werde für Jeden eine Warnung sein, die ansteckende Gesellschaft professionirter Spieler zu besuchen. Wer sich dahin begiebt, tritt auf wankenden Boden über der Ehrlosigkeit Untiefen, und ich erwarte von meinem Clienten, wenn Ihr Ausspruch ihn von allen Beschuldigungen befreit hat, daß er den Abgrund des Verderbens, an welchem er stand, in der Folge vermeiden und nie vergessen wird, daß professionirte Spieler, entblößt von allen Grundsätzen, die hartherzigsten und frevelhaftesten Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind."

Als der Lord Oberrichter das Resumé gegeben, (wobei er dem Sir William Ingelby wegen seines frivolen Betragens vor dem Gerichtshof einen scharfen Verweis ertheilte), beriethen sich die Geschworenen und gaben eine Viertelstunde darauf ihr Urtheil zu Gunsten des der Verleumdung an-

geklagten Sir John Cummings, wodurch, wie schon Eingangs bemerkt, Lord de Ros mittelbar als Falschspieler verurtheilt wurde, zwar nicht zur diesfälligen Criminal-Strafe, wohl aber zu der von der öffentlichen Meinung über ihn verhängten.

V.

Hochverrath von Oben herab.

(Alter Würtemberg'scher Ministerprozeß.)

(Band VI. der Annalen, S. 402. ff.)

Als 1593 Herzog Friedrich von Würtemberg zur Regierung kam, fand er das Staatsschiff in der Leitung einer im Lande verbreiteten geistlich-weltlichen Familien-Aristokratie, die in einer gesegneten Zeit, wo die Hofprediger im Hohenpriester-Talar sich Israel eigen gemacht, herangediehen war, und in die Staats- und Kirchenämter in stiller Eintracht sich getheilt hatte. Diese Partei ward jetzt sachte bei Seite geschoben, und das Ruder kam an Matthäus Enzlin, früher Professor der Rechte zu Heidelberg, dann zu Tübingen. Er war für Friedrich, einem Herrscher von Geist und Thatkraft, aber in den Grundsätzen des Absolutismus erwachsen, gerade der Geschäftsmann, wie er ihn wünschte. Scharfen Verstandes und tiefer Rechtskenntniß, voll Schlauheit und Energie, nie ängstlich in der Wahl der Mittel, stets mit Rath und That bei der Hand, ward er bald zum dirigirenden Canzler erhoben. In dieser Stel-

lung bewies auch Er, daß es Herren nie an Sclaven, und Sclaven nie an Herren fehle.

Mit Widerwillen und nur um Geld von der Landschaft zu erhalten, hatte der Herzog auf dem ersten Landtag, den er 1595 hielt, den Tübinger Vertrag, die Grundveste der Verfassung, feierlich anerkannt. Am zweiten Landtag 1605 steuerte zwar die Landschaft wieder bei, jedoch mit einem Anhang von Beschwerden, welche abgestellt werden sollten. Der Herzog trachtete aber darnach, seine eigene größte Beschwerde, das lästige Verhältniß abzustellen, worin er über Alles die Landschaft fragen, und sich von diesen Holzwürmern, wie er sie nannte, zur Rede setzen und schulmeistern lassen müsse. Bei der großen und wagnißvollen Schwierigkeit, dieses Verlangen nach Alleinherrschaft auf einen Schlag in's Werk zu setzen, gedachte Enzlin das Ziel mit feiner List zu erschleichen. Er suchte die Aufhebung des Tübinger Vertrags von Weitem einzuleiten, indem er den nutzbaren Ausdruck auf die Bahn brachte: Man müsse die einzelnen Punkte „zeitgemäß erläutern". In dieser Absicht wurde der dritte Landtag den 26. Jan. 1607 versammelt.

Allein die Landschaft erklärte, eingedenk ihres Eides die Verfassung zu wahren, mit wackerer Standhaftigkeit: „Der Tübinger Vertrag sei dem Buchstaben nach lauter genug, wohl wären aber noch die Beschwerden vom vorigen Landtag abzustellen, wobei Prälat Biedenbach in der Versammlung sagte: „man rüttle am Vertrag wie an einem alten Hause, bis es einfalle." Da forderte am 3. Febr. der Herzog die Stände aus dem Landschaftshause auf sein Schloß in den Rittersaal, fuhr einzelne Mitglieder persönlich mit harten Vorwürfen an, und löste den Landtag auf,

nachdem zuvor der Nerv landschaftlicher Thätigkeit, durch die Erklärung, der „Große“ und „Kleine“ Ausschuß sei abgeschafft, zerhauen worden war. Alsbald forderte auch Kanzler Enzlin den Ausschuß-Secretairen die Siegel und Schlüssel zum Archiv und zur Kasse ab, und nahm sie in Verwahrung. Ein neuer Landtag wurde auf den nächsten Monat ausgeschrieben, und durch Umtriebe erreicht, daß weder vom aufgehobenen „Großen“ noch „Kleinen“ Ausschuß ein Mitglied gewählt wurde. Auch berief man von den vierzehn Prälaten nur vier. Die Eröffnung geschah wieder im Rittersaal, unter unmittelbarem Vorsitz des Herzogs. Nur gegen Verwilligung von 11 Tonnen Goldes und Anerkennung der „Erläuterungen des Tübinger Vertrags“ gestattete der Herzog, gleich als ob er eine Gnade verlieh, daß der „Kleine Ausschuß“ zwar wieder hergestellt, jedoch nur mit lauter **neuen** Mitgliedern besetzt werde; der „Große Ausschuß“ aber blieb abgeschafft — „dessen sei man nicht bedürftig.“

Der **neue** Ausschuß wurde gewählt, und Enzlin zeigte mit vielem Aufheben und Gepränge an: man habe befunden, wie übel der vorige Ausschuß gehaust, was für unnöthige Ausgaben und Verehrungen er angewendet, wie er keine ordentliche Rechnung über die „geheime Truhe“ gehalten, wie sich die Mitglieder selbst unter einander Verehrungen daraus gemacht, wie nachlässig der Goldsäckel und die Sigille verwahrt gewesen, jenen habe man zufällig auf dem eisernen Ofen des Kassengewölbes, diese aber verlegt gefunden.“

Herzog Friedrich's Freude über den erfochtenen Sieg war jedoch von kurzer Dauer; schon im zehnten Monat nach Aufhebung dieses Landtags, am 29. Januar 1608,

legte er sich hin und starb. Sein Gedächtniß wurde in der Folge bei jedem Hochverrathsversuch gegen die Landschaft mit Gunst oder Haß erneuert, besonders lebhaft aber bei ihrer Aufhebung unter König Friedrich, dessen erkohrnes Musterbild er war, und der von ihm zu sagen pflegte, er habe unter seinen Vorfahren allein das Regieren verstanden.

Jetzt erhob die gedemüthigte und darob tief erbitterte geistliche Familien-Aristokratie wieder ihr Haupt. Durch vierzehn landtagsfähige Prälaten vertreten, machte sie mit beiden abgeschafften Landtagsausschüssen gemeinschaftliche Sache. Enzlin blieb in Function bis zur Eröffnung des Landtags, den 4. April 1608. Der alte und der neue „Kleine" Ausschuß waren zugleich berufen worden; der neue trat aber alsbald zurück, und nun wurde der alte wieder eingesetzt — der „Große" Ausschuß ebenfalls wieder hergestellt, der Tübinger Vertrag von Neuem bestätigt, seine sogenannte „Erläuterung" abgethan, kurz Alles wieder auf den alten Fuß vor Friedrich gesetzt. Der wieder hergestellte Ausschuß vertheidigte sich in einer Schrift gegen die Vorwürfe, „die der Landschaftsfeind Kanzler Enzlin an dem ungewohnten und ungereimten Landtag von 1607 auf ihn gewälzt habe." — Der Herzog begnügte sich mit des Canzlers Entlassung; nicht so die Gegenpartei und hier vor Allen die geistlich-fromme Sippschaft. Diese lag dem Herzog, der eine Untersuchung, um seines Vaters Ehre zu schonen, vermeiden wollte, mit der Vorstellung an, „die göttliche Gerechtigkeit fordere es, Enzlin's Verbrechen, die doch am Tage lägen, nicht beruhen zu lassen." Man hört in dieser Zuraunung wieder den Hofpredigerton, zugleich aber auch das gehätschelte Schooßkind priesterlicher Anma-

ßung, mit welcher die Geistlichkeit, zur Kernschaar und Elite ihres sich zurecht gemachten Herrgotts sich zählend, bei jeder Nichtanerkennung ihrer angemaßten Unantastbarkeit Reveille schlägt, ob des, gleich wie direct an Gott verübten himmelan schreienden Frevels! Enzlin hatte sie vom Ruder gebracht, das durfte Gott nicht auf sich sitzen lassen! Dazu kam, daß Enzlin's fast fürstlicher Reichthum eine treffliche Weide versprach.

Der Herzog verfügte zunächst, Enzlin's Handlungen insgeheim zu untersuchen. Mit frommer Behändigkeit sammelte man Stoff zu einem Criminalproceß. Enzlin ward der niedrigsten Handlungen, des Betrugs, der Unterschlagung, Erpressung und Fälschung beschuldigt. So sollte er z. B. einem Straßburger Rath, dem der Herzog eine goldene Medaille durch seine Hand verehren lassen wollte, dieselbe zwar zugestellt, die Kette aber, woran sie hing, für sich behalten haben. — Man kündigte ihm Hausarrest an, da er aber Bestechung versuchte, und auf Flucht umzugehen schien, ward er in die Frohnfeste gesetzt. Er bekannte das Meiste. Was ihm indessen jetzt zur Last fiel, waren Beutelschneidereien und Prellos, die in der damaligen Beamtenwelt nicht selten practicirt, und deshalb als gäng und gebe Dinge zu jener Zeit nicht hoch angerechnet wurden. Erst als im Fortgang der Untersuchung die Landschaft eingeflochten ward, und der Kleine Ausschuß an seiner kitzlichsten Stelle im Punkt der geheimen Truhe sich selbst berührt fühlte, ward die Sache gefährlich.

Die Untersuchungscommission verlangte nämlich vom Kleinen Ausschuß genauen Nachweis über die von ihm seit 10 Jahren an Geld gemachten Verehrungen. Der Ausschuß erklärte: Dergleichen außerordentliche Ausgaben seien

bisher zum wenigsten Theil in die ordentlichen Jahresrechnungen gesetzt, sondern in ein besonderes Heft, das jeder Zeit im Actengewölbe in der wohlverschlossenen Truhe gelegen, verzeichnet worden. Da man dessen gegenwärtig beraubt sei, könne man vor Wiedererlangung desselben nicht berichten. Nach Auflösung des Landtages von 1607 seien bekanntlich die Schlüssel zum Actengewölbe und zur geheimen Truhe abgefordert, nach sicherer Nachricht aber nie dem Herzog überliefert, sondern in Enzlin's Hause bewahrt, und erst gegen Ende des darauf folgenden Landtags dem neugebildeten Ausschuß übergeben worden. Es sei vorauszusetzen, daß inzwischen die Beseitigung jenes Büchleins durch Den geschehen sei, der die Schlüssel in Händen gehabt. Bürgermeister Hoffmann von Urach wolle es aber bei Enzlin im Hause gesehen haben. Dieselbe Bewandtniß habe es mit einem, vom vorigen Herzog Friedrich über 80,000 Gulden der Landschaft ausgestellten Schuldschein, wovon man nach Erlassung der Schuld an den jetzigen Herzog, als man ihn gesucht, um ihn zur Cassirung zurückzugeben, nichts als das leere Couvert gefunden habe. Endlich, bei der nicht unzeitigen Untersuchung des Geldvorrathes und anderer in der geheimen Truhe verwahrten Sachen habe sich gefunden, daß auf den Goldsäckel, der mit andern namhaften Stücken aus der Truhe genommen und auf dem eisernen Ofen des Gewölbes gelegen sei, an Doppelducaten, Goldgülden und Kreuzducaten ein starker Angriff geschehen, und von diesen Sorten gegen 1350 Gulden entwendet seien. Auch dies sei Niemand als dem Schlüsselbewahrer beizumessen.

Enzlin wurde auf diese Anzeige gefesselt in den „Diebsthurm" gelegt und den Seinigen aller Zutritt verwehrt. Die Beschuldigung, die er der Landschaft zugeschoben, um einen

vorbringbaren Vorwand für seine Angriffe auf sie zu haben, fiel nun schwer auf ihn selbst zurück, und die Gegner hatten vor ihm die sicherste Waffe voraus, den Zwang der Folterjustiz. Vor dieser bangte Enzlin am Meisten. Er bat um Gotteswillen ihn, einen alten Mann, mit der peinlichen Untersuchung zu verschonen, er wolle sich jedem Schicksal unterwerfen. Zugleich wandten sich seine Gattin und Söhne, um das Aeußerste zu verhüten, an den Churfürsten von der Pfalz und die Universität Heidelberg um Fürbitten, die auch erfolgten, weil Enzlin als vormaliger Lehrer sich um Heidelberg verdient gemacht hatte. Sie waren nicht fruchtlos. Man willfahrte, ihn mit dem peinlichen Proceß zu verschonen, wenn er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen eingehe.

Diese klangen nun freilich hart und schrecklich. Er sollte in Gegenwart seiner Verwandten, ingleichen vor den Räthen des Hofgerichts und Abgeordneten der Landschaft sich zu den ihm Schuld gegebenen Verbrechen bekennen und diese fußfällig abbitten, den dem Lande zugefügten, auf 119,496 Gulden berechneten Schaden ersetzen, alle erhaltenen Gnadengeschenke, deren er sich unwürdig gemacht, zurückerstatten, jeden auch noch künftigen Anspruch an ihn klaglos stellen, und sich in ein wohlverwahrtes beständiges Gefängniß begeben. Dabei sollten seine Gattin und Kinder, sein Tochtermann und sein Bruder nicht allein mit Hab und Gut, sondern auch mit ihrer Person sich für ihn verbürgen, und weder er noch seine Verwandten wegen dieses Verfahrens Rache nehmen, noch Recht suchen. Endlich wurde noch die Bezahlung einer starken Geldstrafe in die Armencasse vorbehalten. — Es wurde ihm hierüber eine Rücksprache mit seiner Familie in Gegenwart von drei Ge-

richtspersonen verstattet. Mit ihrer Einwilligung und auf ihr Zureden unterwarf er sich diesen drückenden Bedingungen. Die härteste war das beständige Gefängniß und der damit verbundene Vermögensbann, wodurch seine ganze Familie betroffen wurde. Der gutmüthige Herzog war auch nicht abgeneigt, ihn in diesen Punkten zu begnadigen und der Haft zu entlassen, zumal da sein geheimer Rath es für zulässig erklärte. Enzlin's Feinde aber wußten es zu hintertreiben, indem sie vorstellten, „es sei seinem zu Intriguen alle Zeit fertigen Geist nicht zu trauen, auch müsse er ein abschreckendes Beispiel für fernere Versuche gegen die Verfassung sein, und die göttliche Gerechtigkeit versöhnt werden." Ach, Samuel ruht nimmer, wenn auch David schonen will, bis Saul und sein Haus vertilgt ist!

Den 18. März 1609 wurde er auf die Vestung Hohenneuffen abgeführt, und in ein vergittertes Gemach gesetzt. Jeder Zutritt zu ihm war streng verboten, und der Commandant wegen der Aufsicht auf ihn und seine Verwandten noch besonders beeidigt. Gleichwohl gelang es dem Gefangenen, mit seinen Verwandten zu correspondiren. Man kam dahinter, und er ward auf die Vestung Hohenurach gebracht. Hier bestachen aber seine Gattin und Kinder den Commandanten, Haus Schweitzer, und Enzlin konnte nun einen regelmäßigen Briefwechsel mit den Seinigen unterhalten.

Seine beiden ältesten Söhne, beim Reichskammergericht zu Speier angestellt, meinten, daß der Herzog unter dem Einfluß der Feinde ihres Vaters zu schwach sei, als daß sie ihn im Wege der Bitten bestimmen könnten, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, und glaubten daher besser zu thun, wenn sie die Befreiung ihres Vaters

mit aller Kraft und Entschiedenheit verlangten. In diesem Sinn schrieben sie, nachdem ihr Vater drei Jahre gefangen gehalten worden war, an den Herzog, daß ein „beständiges" Gefängniß wohl eine beständige Einsperrung während der Gefangenhaltung bedeute, nicht aber ein ewiges Gefängniß — ihr Vater müsse binnen 10 Tagen frei sein, oder sie würden Mittel ergreifen, die dem Herzoglichen Hause sehr nachtheilig werden könnten.

Durch diesen Drohbrief stellten sie aber, statt den Vater zu retten, sein Schicksal auf die Spitze. Da zu gleicher Zeit auch von ihm eine Schrift einkam, worin er sich auf den Kaiser berief, so schloß man daraus, daß ein geheimes Verständniß stattgefunden haben müsse, und zog deshalb den Commaudanten in Untersuchung. Noch aufmerksamer wurde man, als die Söhne nachher ein scharfes Mandat gegen den Herzog beim Reichskammergericht auswirkten. Einige Räthe und Professoren zu Tübingen sollten dazu geholfen haben, und man wollte von goldenen Ketten wissen, die ihnen Enzlin's Gemahlin verehrt habe. Um diese Zeit wurde Enzlin's jüngster Sohn und sein Tochtermann wegen Verdachts, den Commandanten bestochen zu haben, zur Haft gebracht. Auch gegen diese Verfügung erschien ein Mandat vom Kammergericht, worauf die Familie neuen Muth faßte und die Söhne die unbesonnene Drohung ausstießen, daß sie gefährliche Geheimnisse aus der Zeit der Verwaltung ihres Vaters enthüllen würden. Man hatte Grund zu vermuthen, es wären dies Geheimnisse, durch deren Verrath Streit und Verwirrung unter den fürstlichen Brüdern, wie auch zwischen Regierung und Landschaft entstehen werde. Da aber Enzlin's Söhne niemals Anstalt zur Erfüllung dieser Drohung machten, selbst dann nicht, als der Handel

ihres Vaters zur letzten und schrecklichsten Katastrophe sich neigte — ja selbst nicht nach dem blutigen Ausgang, so ist wohl anzunehmen, daß ihre Drohung eine leere war, und sie in Wirklichkeit Nichts oder nicht viel zu verrathen hatten. Gleichwohl ward diese Drohung ihrem Vater verderblich.

Um ihn zum Geständniß zu bringen, benutzte man abermals seine schon im ersten Proceß in Erfahrung gebrachte übermäßige Furcht vor der Folter, und auch jetzt gestand Enzlin, im Angesicht des Scharfrichters und seiner Marterwerkzeuge, was man von ihm gestanden haben wollte. Ohne nähere Begründung bekannte er, seinen Söhnen wichtige Geheimnisse aus seiner Amtsführung an die Hand gegeben zu haben. — Inzwischen wurde auch vom Commandant Schweitzer und von zwei Soldaten der Besatzung von Urach, Michael Ruethard und Peter Lautenschläger, eingestanden, daß sie Enzlin verführt habe den Briefwechsel mit seinen Verwandten zu befördern. Ein Kriegsgericht verurtheilte den Commandant und den Soldat Ruethard zum Tod durch das Schwert, den Soldat Lautenschläger zur ewigen Landesverweisung. Enzlin mußte als Ursächer der Hinrichtung beiwohnen; es war das Vorspiel seiner eigenen.

Denn ungeachtet dieser abschreckenden Vorgänge machte er dennoch wieder Bestechungsversuche. Der Drang hinaus in die Welt wieder zu kommen, war zu mächtig in ihm. So versuchte er den neuen Commandanten der Vestung Hohenurach, Ludwig von Weiler, zu bestechen und stellte ihm einen Versicherungsschein auf eine ansehnliche Summe aus. Der Commandant schickte aber den Schein an den Herzog.

Die Regierung befragte hierauf das Rechtsgelehrtencollegium zu Augsburg: ob, ungeachtet des von Enzlin's

Söhnen bei dem Kammergericht ausgebrachten Verfahrens, wegen all der neueren schweren Verschuldungen, deren wegen wider Enzlin eine neue Anklage erhoben worden sei, wider ihn mit peinlichem Rechte verfahren werden könne, und was für eine schleunige Proceß-Art gegen ihn anzustellen sein möchte.

Die neue Anklage warf ihm aber vor: er habe seiner beschwornen Urphed zuwider gehandelt, die empfindlichsten Schmähschriften wider den Herzog und seine Räthe ausgehen lassen, den Geist der Zwietracht in das herzogliche Haus, zwischen den fürstlichen Personen, den Räthen und der Landschaft einführen wollen, die Besatzungen auf den Vestungen zu Meineid verleitet und in Todesnoth und Todesgefahr gesetzt, anvertraute Dienstgeheimnisse verrathen und dadurch das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen.

Die ausländischen wohlhonorirten und darum dienstfertigen Rechtsgelehrten sprachen dem Herzog die Befugniß zu, ohne die vorgeschriebenen Formen und Bräuche des ordentlichen Processes, schlechthin nach eingesehener Wahrheit der Umstände, Richter in dieser Sache zu sein.

Als man dies schwarz auf weiß hatte, kannten Enzlin's Feinde, deren jetzt auch in des Herzogs Geheimen Rath waren, nichts Angelegentlicheres, als mit dem verhaßten und gefürchteten Störenfried kopfüber kopfunter aus der Welt zu eilen. Man verfügte demnach, daß in diesem Fall der gewöhnliche Rechtsgang zu vermeiden sei, weil Enzlin ihn durch seine bekannten Ränke doch nur zu verlängern suchen würde, auch selbst bemüht gewesen sei, den Tübinger Vertrag zu vernichten, nach welchem Jedermann nur mit Urthel und Recht gestraft werden solle. Ein be-

sonderes Gericht, zur Abfassung des Urthels niedergesetzt, sprach ohne Weiteres, ohne Vertheidigungsverhör und Entscheidungsgründe, das Schuldig aus, und erkannte auf Hinrichtung mit dem Schwert. Einige stimmten gar, es sollte ihm noch dazu die rechte Hand abgehauen, oder doch wenigstens der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden. Der Herzog ließ es aber beim Schwert bewenden.

Den 18. November 1613 wurde dem Gefangenen sein Schicksal angekündigt, und eine Frist von drei Tagen zur Vorbereitung gegeben. Aus Besorgniß, andere Geistliche möchten von ihm zu hören begehren, was unter dem Siegel bleiben sollte, wohl auch um zur Verherrlichung Gottes den Triumph Samuel's zu genießen, erschienen zwei Seelsorger für ihn aus Stuttgart, worunter der Hofprediger, einer seiner ärgsten Feinde. — Frühmorgens den 22. November kam eine Schaar von 100 Mann vor das Festungsthor, die ihn aus den Händen des Commandanten übernahm, und in die Stadt herunter auf das Rathhaus führte. Der Stadtschreiber las ihm in Gegenwart der Blutrichter und des Stadtgerichts das Urtheil noch einmal vor. Von da wurde er auf den Marktplatz herab an dieselbe Stätte geführt, an welcher im Sommer zuvor Commandant Schweitzer und Ruethard um seinetwillen geblutet hatten. Hier stand der Scharfrichter von Tübingen und erwartete ihn. Nachdem Enzlin Pelz, Rock und Wamms abgelegt, setzte er sich auf den Stuhl, und schob seine Sammtmütze vor die Augen. Mit dem Schlag 8 Uhr fiel ihm der Kopf vor die Füße.

So wurde der Proceß, den er vom Gefängniß aus beim Kammergericht erregt, niedergeschlagen. Seine Familie klagte zwar fort, „daß man gegen sein Vermögen, wie gegen eine Communweide gestürmt, und durch ein regelloses

Verfahren ihn zum Tode gebracht habe" — da er aber nicht wieder lebendig zu machen, und seine Widersacher, nachdem auch der Herzog mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen ihn gemacht hatte, zu mächtig waren, sah sie sich gezwungen, endlich einen Vergleich einzugehen, wobei seine Kinder, um noch etwas von ihrem Vermögen zu erhalten, sich zur Abbitte bequemen und geloben mußten, sich nicht rächen zu wollen.

Ueber das Maß seiner Verschuldung sind noch heutigen Tags in Würtemberg die Ansichten verschieden, je nachdem man für oder wider sein Regierungssystem Partei nimmt. Sein erster Proceß war sicherlich begründet und wurde abgebrochen, weil er aus Angst vor der Folter die Vertheidigung aufgab, und um den Leib unversehrt davon zu tragen, die Seele des Lebens, die Ehre dahin fahren ließ. Des Eingriffs in die geheime Landschaftstruhe scheint er, wenn auch noch so verdächtig, doch nicht überwiesen, und seine Angriffe auf die Verfassung hätten erfolglos bleiben müssen, wenn die Landtagsversammlung den beharrlichen, tapfern und vesten, Nichts — auch das Aeußerste nicht — scheuenden Widerstand leistete, den ihre Vorgänger bewiesen hatten. Sein zweiter Prozeß war aber schon von Haus aus tumultuarisch — voll Willkühr und Gewaltthat. Die Handlungen, die ihm etwa zur Last fielen, waren Desperationsversuche; auf Seite seiner Widersacher ist das Streben, sich ihn um ihrer Ruhe willen vom Halse zu schaffen, so deutlich, daß man wohl sagen darf: er wurde mehr der Rache als der Gerechtigkeit geopfert. Gleichwohl ist auch in seinem Fall der Arm der Nemesis nicht zu verkennen, die freilich ihm nicht so mild sich zeigte, als sie es, wenigstens bis jetzt noch, gegen die in der neueren Zeit von den Ju-

litagen 1830 an mit dem Blut des Volks befleckten Miniſter war.

Zum Schluß bitte ich, — wie ſchon im betreffenden Annalenband, ſo auch hier — eine claſſiſche (ſchon 1798 geſchriebene) Stelle über den Hochverrath von oben herab in Feuerbach's Schrift: „Philoſophiſch-juridiſche Unterſuchungen über das Verbrechen des Hochverraths", mit mir nachleſen zu wollen. „Eben dahin", heißt es dort, „gehört auch der Fall, wenn ein Miniſter, oder was immer für ein Bürger ſich zur Ausführung ſchon ſolcher Abſichten des Regenten gebrauchen läßt, die zwar nicht den Zweck des Staates ſchlechthin und für immer zerſtören, aber doch die Rechte der Bürger aus dem Vereinigungsvertrag verletzen. So auch, wenn der Regent zur Bewirkung eines Verfaſſungsſturzes (Revolution von oben) conſpirirt; denn, ſagt Feuerbach am angeführten Ort, der Regent hat ebenſowenig das Recht, gegen die Verfaſſung etwas Einſeitiges vorzunehmen, als das Volk."

VI.

Miszellen.

---

1. Gerichtsärztliche Stylproben.

(Vergl. Band III., S. 253.)

Vorbemerkung: Man halte die hier aus massenhafter Menge mitgetheilten keineswegs für nicht mehr vorkommbar im Hinweis auf die vorragende Geistesbildung der Aerzte, die ungefähr seit einem Jahrzehnt die Universitäten dem praktischen Leben überantwortet haben. Denn **vorragend** ist diese Geistesbildung im Anhalt an die im Ganzen ihr nachstehende der Juristen, und vollends gar der Theologen. Ist doch der Nerv der heilkundlichen Studien nicht mehr die todte Gelehrsamkeit, sondern das lebendige und belebende Princip, das in den ewig fortwaltenden Naturwissenschaften herrscht, von denen der Jurist und Theolog als solche kaum etwas wissen, und bei der trostlosen unseligen Gymnasialbildung kaum eine Ahnung mit auf die Universität bringen, die gleich nach der Immatriculation nun über sie herfällt mit ihrer todten dogmatischen Katheberweisheit, und sie drin einstrickt und festhält bis zur Ablieferung an das Philisterium und seine Carrièren-Lungerei. Aber gleichwohl ist diese vorragende Bildung im Ganzen doch nur eben den **jungen** Aerzten eigen. Den ältern wirklich gescheidern Aerzten, die ebendeshalb auch intelligente Menschen sind, ist dies auch recht wohl bekannt. Sie wissen recht gut, was für Schülerhaftigkeit und Schlendrian, Systemwust und Zopfkrimskrams

aller Art sich in Sonderheit noch in der Physikatspraxis herumtreibt trotz aller Medicinal- und Hofrathstitel, die in dieser Sphäre graſſiren. Sonach existirt in der Praxis gar wohl noch wenigstens das Genre derartiger Stylleistungen.

Aus dem Großherzogthum Baden.

(Band XVIII. der Annalen, S. 285 ff.)

Ein Bauernbursch war an den Folgen eines Schlags gestorben, den er in einem Raufhandel bekommen hatte. In dem gerichtsärztlichen Gutachten hebt sich nun unter andern folgender Periodenbau hervor:

„Diesen Schlag auf den Kopf also erhalten, berechnend die Schwere des Verwundungsinstruments selbst, der langhelmigen Holzaxt von 4 Pfund und 8 Loth, mit einem 3 Fuß 5 Zoll langen Helm versehen, geschwungen von einem jugendlich kräftigen und vom Wein erhitzten Burschen; und erwägend den, durch Genuß geistiger Getränke im hohen Grad aufgeregten, kampf- und herausforderungslustigen, mit sanguinischem Temperament in seiner ganzen Vollendung begabten Verwundeten, so urplötzlich und ohne alle Ahndung (Ahnung), vermittelst eines solchen Streiches auf den Kopf überrascht und zu Boden geschmettert, wiederholt der Abdachung des nach seiner Wohnung hinziehenden Weges noch zusammenstürzend, geraume Zeit von aller Hülfe verlassen und so auf der Straße liegend, bis derselbe endlich in seiner Behausung — von allen Seiten des Kopfes und Gesichtes mit aus der sichtbar großen Kopfwunde herabströmendem Blute übergossen — angelangt und die ärzt- und wundärztliche Hülfe herbeigekommen ist; gleichwie im hohen Grad beachtend den bei letzterer sowohl durch Schaam und Gegenrache, sowie Betrunkenheit wahrhaft-wild erhitzten Zu-

stand des Vulneraten, sich Anfangs keiner ärzt- und wundärztlichen Anordnung (als Erweiterung und näherer Untersuchung der Wunde auf ihren Grund) fügen wollend, und sich wie ein Rasender tobend widersetzend; so ist es nicht zu verkennen, so anscheinend auch bei der momentanen Legung des Gemüths- und Weinsturms mehre Symptome von Hoffnung aufblüthen, wie ungünstig zusammentreffend alle diese der Reihe nach gedrängt aufgezählten thatumständlichen Momente zur Feststellung einer richtigen und erschöpfenden ärzt- und wundärztlichen Diagnose, Indication und Prognose waren und nothwendig sein mußten."

„„Zwar ein seltsam Wortgeflecht,
Doch es klingt ganz kunstgerecht.""

Ein durch Säuferwahnsinn zerrütteter, lungen- und wassersüchtiger Vagabund wurde im Winter 1839 in sein Dorf transportirt. Unterwegs sank er plötzlich um und starb. Von dem Leichenbeschauer (einem Unterarzt) ward buchstäblich treu folgender Anzeigebericht erstattet:

„Großherzogliches wohllöbliches Justizamt! Unterzeichneter hat die Ehre heute Nachmittags Abends 5 Uhr ist Max Frei durch den Ortsbothen nach uns zu Transpordiret worden. Derselbe fallte um und sein plötzlich Tod. mür aber wurde nur von Leuthen die anzeige gemacht, und Eulte schnell dahin. bei meiner Untersuchung fand ich denselben Eißkalt und starrsähend liegen. Bitte deshalb in der Luft plötzlich zu sterben ist mür ein Vieles auf strenge Untersuchung ob es nur vom Fallen Auf die seite am Kopf, wie Fieber-geschwülstig zu finden."

Aus dem Großherzogthum Hessen.

(Band XVI. der Annalen, S. 172 ff.)

In einer Balgerei hatte ein Bauerjunge das Unglück, einen andern Jungen tödtlich am Kopf zu verletzen. Er sollte an's Criminalgericht nach Darmstadt gebracht werden. Auf dem Transport dahin fiel er um und zeigte Krämpfe, als ob er an der Fallsucht leide. Es ward angeordnet, über die Frage **ob** und **wie** er nach Darmstadt zu bringen sei, ein gerichtsärztliches Gutachten einzuholen. Der Physikus besuchte ihn mehrmals und gab wiederholt sein wohl motivirtes Gutachten dahin ab, daß hier nichts als Verstellung vorliege.*) Hiermit stimmte auch ein Bericht des Landrichters überein, worin es unter Anderm heißt: „Ich habe in meinem Geschäftsleben schon einige Mal Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Angeschuldigte epileptische Anfälle simuliren, allein so schlecht wie hier ist mir wirklich noch keine Simulation vorgekommen. Auch der anwesende gerichtliche Wundarzt, der während seiner Anstellung als Militair-Oberarzt Aehnliches beobachtet, war dieser Meinung. Der angebliche Kranke wurde, nachdem er etwa zwei Minuten mit den Füßen gestrampelt und seinen Kopf ganz leise aufge-

*) „Als ich mich", sagt er unter Anderm in seinem Gutachten, „von seinem Bett entfernte und ihm den Rücken zukehrte, aber mich schnell wieder umwendete, sah ich, daß sein (bis dahin stier gewesener) Blick dem meinigen begegnete und hiervon betroffen seine vorige Starrheit wieder anzunehmen suchte." Hierbei wird von ihm erwähnt, wie ein anderer Bauernjunge, der sich ebenfalls epileptisch gestellt hatte, dadurch seine Verstellung verrieth, daß er, nachdem der Gerichtsarzt hingeworfen geäußert hatte, bei wahrem Paroxismus werfe sich der Patient auf's Gesicht und beiße in's Gras, dies sofort pünktlich ausführte, als der Arzt ihn in's Freie führen ließ.

schlagen hatte, in einen Lehnstuhl gesetzt, und sah mich, ganz wie vorher, munter an, als wenn er fragen wollte, was ich von seinem Kunststück hielt 2c."

Allein es lag ihm, und wohl noch mehr seinem Vater zu viel daran, daß die Trausportirung (wenigstens die mit widrigem Aufsehen verbundene Gensdarmerie-Transportirung) unterbleibe. So trugen sie denn auf Einholung eines zweiten Gutachtens an. Und jetzt kam folgendes, diplomatisch genau copirtes, Gutachten (eigentlich Obergutachten) zu den Acten:

„Die Berichte des zweiten Bezirksarzt Herrn Dr. Ries zu L. bestehen aus widersprechenden Angaben und Schlüssen, welche zu nichts führen, als daß er weder die Ursache des Uebels berücksichtiget und daher das Uebel auch nicht erkannt hat, welches er sonst aus der Pathologie, so lehrt und die widernatürlichen Sachen erklärt, hätte wissen können. Dann waren seine angewendeten Heilmittel nicht allein zweck- und fruchtlos, sondern mußten das Uebel unterhalten und vermehren. Ich reiste nun, um den Arrestanten zu be- und untersuchen. Finde selbigen auf dem Rathhaus, einen schwächlichen, kleinen Knaben (den ich auf den ersten Blick für einen 10 bis 12jährigen Knaben hilte) auf dem Bette angekleidet liegen, von seinen Cammeraden besucht, und der Wache, ohne unter und obergewehr (Ortsbürger), ganz munter. Da ich ihn nun fragte, bist du der Louis List, so sagte er ja. Wie alt bist du, er antwortete 16 Jahre; ich erstaunte, das sein aussehen und größe mit seinen Jahren nicht übereinstimmte. — Unter andern mehreren Fragen, fragte ich ihn, Er sei ja gefallen, und wo. Antwort, davon wisser nichts — wo er dann mit dem Gendarm hingegangen sei, antwort: dieser hätte ihn, in ein

haus in eine stube, wo es nicht ganz hell gewesen und viele Weberstühle gestanden, worauf die Weber immer fortgearbeitet hätten, an das Fenster wo ein Disch gestanden, geführt; er hätte durch das Fenster, soldaten und leuthe gesehen, so dagestanden. indem hätte der Gendarm zu ihm gesagt, heute bleiben wir hier und morgen wirst du mit Dragonern zu Pferd nacher Darmstadt gebracht und hätte ein offenes Briefchen, auf den Disch gelegt, so das er hätte lesen können: in das stockhaus Nr. 6 oder 12 — gewiß wisse er's nicht, indem wäre ihm der Gedanke gekommen, er müsse sterben — ich fragte ihn warum, er antwortete weinend, weil er den Moritz Gebhardt todt geschlagen. Auf die Frage bist du denn in der Stube gefallen, antwortete er, das wisse er nicht, er wisse von reine gar nichts, was mit ihm vorgegangen sei. Wenn man diese aussage des schwächlichen Knaben mit dem schrecken und der Gedanke bei Durchlesung des offnen Briefgens zusammen nimbd, so folget, das dieser Knabe plötzlich, mit dem bekannten Uebel, Idiosyn Crasia*) befallen worden, welche durch den blötzlichen Schrecken für den todt ist erregt worden. Dieses Uebel lest sich durch kein Arzneimittel heylen, ehe und bevor die Ursach des Uebels, als nemlich bis dasjenige wodurch es erzeigt worden, beseitigt ist, und der damit befallene ist schohnend zu behandeln, wenn man nicht schnel tödliche Fälle erleben wil. Die wahre Zeigen, der Idiosyn Crasia sind das der so damit befallen wird, blötzlich zusammen fallet, gleich einem, der mit der Epilepsi befallen ist,

---

*) Für Idio-Synkrasie (Empfindungseigenheit) — jenen eigenthümlichen, im Nervensystem begründeten anomalen Widerwillen gegen gewisse physische Einwirkungen, z. B. gewisse Gerüche, Speisen, Thiere 2c.

dann folget eine Bewegung und umschlagen des ganzen Körpers, welches alles nur von gar kurzer Dauer ist. Dann blötzlich verliert es sich. Die seh und Denkkraft sind ganz taub und stum, liegen in einer Entzückung, mit starren unbeweglichen und unempfindlichen Klotzaugen, der Körper ist meistens kalt und so ohne Empfindung, das man ihn schlagen, schneiden und brennen kann, ohne das man nur geringe zuckunge bemerkt. Er kommt zuweilen wieder zu sich und hat in dem augenblick eine sehr schwache seh und Denkkraft, welche sich sogleich verlieren, wenn er das Erblicket, was das übel verursacht hat, und verfellet sogleich in die vorige unempfindliche starrsucht, und verweilet er darin von längerer, ja Tage langer Dauer. — in der Pathologie heißt es Idiosyn Crasia — ist eine sonderbare Eigenschaft einzelner Körper, Es ist eine, einem jeden Körper insbesondere eigne Beschaffenheit, gemäß welcher ein mensch, von Gewissen äusserlichen Dingen weder Wirkung erfährt, als andre Menschen gemeiniglich davon erfahren. Hierher gehört die Ohnmacht, welche einige leute befällt, wenn sie eine Wunde oder eine Catze sehen, die Entzündung der haut von einem Pflaster, welches auf der haut anderer leute gar keine Entzündung verursachet, das zusammen fallen, wenn sie chirurgische instrumente erblicken u. s. w. Galenus sagt: Idiosyn Crasia ist die Eigenschaft der Körper und Gleichförmigkeit (übereinstimmung) derselben und die eines jeden besondrer Temparitur (gehörige Mischung) — sie ist nicht auszusprechen und nicht durch die vollendeste Wissenschaft zu begreiffen, wie ebenfalls richtig sagt Galenus. — Es wird aber diese Benennung erklärt werden können von einer unterschiednen Eigenschaft, welche aber leichter zu begreifen ist, und von einer bestimmten oder ein-

zelen Eigenschaft, welche gänzlich nicht benent und beschrieben werden kan. — Den inhaftirten Louis List zu transportiren, ist nötig, das, weil er sehr schwächlich ist, das er vermittelst einer Fuhr, jedoch um alle auf ihn würkende äusere Einflüse zu vermeiden, ohne wache oder Gendarm mit aller schonung. Denn da ich ihm sagte, daß er nacher Darmstadt müste gebracht werden, er solle aber munter und frisch sein, da fiel er mir in die Rede, zitterde und wurde im Gesicht ganz pleuch; er sagte: „mit der Wache — ich kann ja nicht gehen", da ich ihm nun sagte, dein Vater hat ja Pferte, Dieser kann dich in einem halben Tag dahin fahren, Es kostet dich nicht dein Leben, aber eine strafe must du leiden, weil du geschlagen hast, diese wird aber vielleicht in einen kurzen arrest oder in worten bestehen, was sagest du dazu, — er sagte, ja ich wil mit meinem Vater dahin fahren. Aus diesem erhellet, das wenn er ohne Wache durch seinen Vater gefahren wird, er ohne zum Nachtheil seiner Gesundheit kann transportiret werden.

G. den 19. Januar 1825. Dr. Kiel.*)

Aber es giebt auch noch andere ganz hübsche amtliche Schreibweisen — nicht blos gerichtsärztliche. Abgesehen von Dem, was in diesem Punkt fast unübertrefflich von manchem gerichtlichen Protokoll und Erlaß — gewisser, doch auch schriftlich ausstudirter, salbungsvoller **Predigten** nicht zu gedenken — schon geleistet wurde, kommen in dieser Hinsicht ganz absonderliche Dinge auch auf dem Gebiet der Polizeipraxis vor. So bringt Nr. 12 der „Didaskalien" (1851) unter der Rubrik: Mannigfaltigkeiten folgende, dem

---

*) Dieser Physikatsarzt ist seit Jahren todt — seine Stelle ist nun würdig besetzt.

Pfälzischen Amtsblatt vom 24. Decbr. 1850 entnommene Stylproben eines Königl. Baier'schen Gensd'armerie-**Brigadiers** von Oberfranken, dessen Bericht das Pfälzische Amtsblatt in Abschrift zur Beachtung der Polizeibehörden wortgetreu mittheilt. Es handelt sich um Vagabunden mit falschen Pässen; darunter befindet sich 1) ein Tischlergeselle aus Schwaben, „der mit der öffentlichen sicherheitsgefährlichen Schneiderstochter Christiane Hautsch sich herumtreibt"; 2) ein Schuhmachergeselle, „der mit einer Weibsperson, der sogenannten Walperl vom Weinberg, in verschiedenen Gegenden, welche mit einem Heimathsschein versehen und mit blauem Pappier verpappt ist, um das Siegel nicht sehen zu können, herumzieht"; 3) ein sehr merkwürdiger Bäckergeselle, „der ganz wild aussieht und einem Bauern mehr als einem Bäcker ähnlich sieht, und ein Wanderbuch vermag, in welchem 4 Professionen enthalten sind."

Bayerische Staatsbibliothek München

Avis!

Durch die vielseitige Theilnahme und das allgemeine Interesse, welche dem **Buch der Verbrechen** zugewendet worden, fühlen wir uns aufgefordert, den bisher erschienenen vier Bänden dieses Werkes noch einige weitere folgen zu lassen.

In der Ueberzeugung, damit den Wünschen aller Lesenden entgegenzukommen, empfehlen wir hiermit im Voraus die demnächst erscheinende **„Neue Folge"** unseres Unternehmens.

Die Verlagshandlung.

Staats-Bibliothek
München

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

Förster Buchh.